

Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt

für die

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1974

Stücke 1-12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die **Nummer** und die zweite (in Fettdruck) die **Seite**, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
A					
Abfertigungen , Ausmaß der Abfuhr von Geldleistungen für gemäß § 53 Abs. 2 Ordnung des geistlichen Amtes	103	77	Bildungsausschuß Wahl der Mitglieder	34	39
Administrationsgebühren Neufestsetzung	143	117	Bildungszulage Neufestsetzung	21	19
Agendenausschuß Wahl der Mitglieder	52	50	Bischofshofen Errichtung der Tochtergemeinde	127	89
	121	87	Blaha Otto , Pfarrer Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Neukematen		16
Amstetten Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	7	3	Böhm Franz , Senior und Pfarrer Wiederwahl zum Senior		33
	153	125	Bousek Dr. Hans , Rechtsanwalt, Superintendentialkuratorstellvertreter Bestellung als Vertreter der Evangelischen Kirche in den Raumordnungsbeirat		97
Anstaltsseelsorge , Ausschreibung der Stelle für in den Pfarrgemeinden Klagenfurt und Villach	152	125	Braunau Ausschreibung der Pfarrstelle	108	79
Anstaltsseelsorger Ausschreibung der Stelle eines Anstaltsseelsorgers in Graz	62	53	Briefliche Stimmabgabe Kirchengesetz über die	39	40
Arbeitsausschüsse der Generalsynode Wahl der Mitglieder — Zusammenstellung	34	38	Bünker Otto , Pfarrer Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Trebesing		81
		60	Bukovics Dr. Erich , Hochschulprofessor, Landeskirchenkurator Verleihung des Großen Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich		96
Arbeitsausschüsse der Synode A. B. Zusammenstellung	52	50	C		
Attersee Ausschreibung der Pfarrstelle	78	59	Chytil Karl , Kurator Verleihung des Titels „Kommerzialrat“ für die Statistik des Außenhandels		126
Audétat Kurt , Pfarrhelfer Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Klosterneuburg		91	Czerny Elisabeth , Pfarrerswitwe Todesanzeige		96
Ausbildung von Kandidaten Richtlinien	83	85	D		
Ausschuß des Diakonischen Werkes für Diakonischen Einsatz Wahl eines Vertreters der Generalsynode	133	94	Dienstordnung der Vertragsbediensteten Änderung des § 15 Abs. 5, Verfügung mit einstweiliger Geltung	92	72
Ausschuß für Einrichtungen und Werke der Kirche Wahl der Mitglieder	34	39	Dienstrechtsausschuß Wahl der Mitglieder	64	55
Außerordentlicher geistlicher Oberkirchenrat Wahl des — und seines Stellvertreters	49	49	Dienstwohnungswerte , Neufestsetzung der	132	93
Authentische Interpretation der Generalsynode zu § 53 Abs. 5 Ordnung des geistlichen Amtes	38	40	Durchführungsverordnung über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer — Abänderung	131	93
B					
Baukollekte 1974 — Aufruf für Baden	24	30	E		
Beermann Erik , Pfarrer Übertritt in den dauernden Ruhestand — Dank und Anerkennung		91	Egger Heinz , cand. theol. Ablegung des Examens pro ministerio		16
Beermann Gerhard , Professor Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer im Schuldienst der Pfarrgemeinde Graz, linkes Murofer		126	Egli Dr. Karl , em. Univ.-Prof. Verleihung des Ehrenkreuzes 1. Klasse für Wissenschaft und Kunst		96
Begutachtungsausschuß Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner	52	51	Eibich Walter , Pfarrer Verleihung der Johannes-Mathesius-Medaille		85
Besoldungsausschuß Berufung als Unterausschuß des Finanzausschusses	65	55	Eichmeyer Hansjörg , Pfarrer Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Vöcklabruck		81
Beyer Ilse Ordination		81	Einrichtungen und Werke der Kirche , Ausschluß für	34	39
		91	Emig Norbert , Lehrvikar Zuteilung zur Pfarrgemeinde Hermagor		81
Bestellung zur Pfarrvikarin der Pfarrgemeinde Wien-Liesing		91	Enns Ausschreibung der Pfarrstelle	154	125

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Erläuterungen zum Haushaltsplan 1975		120	Fónyad Pál István, Lehrvikar		
Evangelische Kirche A. B.			Zuteilung zur Pfarrgemeinde Baden		85
Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Landeskirche A. u. H. B. — Rechnungsabschlüsse für das Jahr 1973	45	43	Freie Pfarrstellen	118	84
Wahl des Landeskirchenkurators und seines Stellvertreters	48	49	Fresach		
Wahl des außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B. und seines Stellvertreters durch die 8. Synode A. B.	49	49	Ausschreibung der Pfarrstelle	111	80
Evangelische Kirche H. B.			Funktionsgebühren der geistlichen Amtsträger	151	124
Wahl der Kirchenleitung	63	53	Festsetzung der Höhe		
Evangelische Landeskirche A. u. H. B.					
Rechnungsabschluß für das Jahr 1973	44	42	G		
Evangelische Militärseelsorge im Österreichischen Bundesheer			Geistliche Amtsträger		
Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.	12	7	Höhe der Bezüge	42	41
Evangelische Militärsuperintendentur			— ab 1. Juli 1974	93	72
Abänderung eines Erlasses des Bundesministeriums für Landesverteidigung	60	60	— ab 1. Oktober 1974	142	116
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission in Österreich			Geistlinger Friedrich, Senior Pfarrer i. R.		
Benennung	32	32	Todesanzeige und Nachruf		4
Evangelischer Oberkirchenrat A. B.			Generalsynode, 8.		
Zusammensetzung	50	49	Grußwort an alle evangelischen Gemeinden	29	37
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.			Wahl des Vorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter und der Schriftführer	30	37
Wahl des Vorsitzenden sowie seines Stellvertreters	31	37	Resolution an die Mitglieder der Bundesregierung und des Nationalrates	36	40
Zusammensetzung	32	38	Authentische Interpretation zu § 53 Abs. 5 Ordnung des geistlichen Amtes	38	40
Konstituierende Sitzungen der Ausschüsse	60	60	Wahl eines Vertreters der für den Ausschuß des Diakonischen Werkes für Diakonischen Einsatz	133	94
Evangelisch-Katholische Kommission			Graski Erich, Pfarrer i. R.		
Wahl der Mitglieder	34	39	Todesanzeige und Nachruf		96
Ewald Rainer, Lehrvikar			Graz		
Zuteilung zur Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt (Reformierte Stadtkirche)	97	97	Ausschreibung der Stelle eines Anstaltsseelsorgers	62	53
Examen pro ministerio, Prüfungskommission für das	94	72	Graz-Eggenberg		
F			Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle	9	3
Feffernitz			Graz, linkes Murufer (Heilandskirche)		
Ausschreibung der Pfarrstelle	6	2	Errichtung einer weiteren Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst	75	58
Feifer Johann, Pfarrer			Ausschreibung der weiteren Stelle eines Pfarrers im Schuldienst	76	58
Übertritt in den dauernden Ruhestand — Dank und Anerkennung	81, 85	81, 85	Graz, rechtes Murufer		
Ferndorf			Ausschreibung der Pfarrstelle	5	2
Neue Telefonnummer	97	97	Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	110	79
Festsetzung der Höhe des Monatsgehältes der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. in Österreich	67	56	Gustav-Adolf-Hauptverein in Österreich		
Festsetzung des Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen — Änderung	150	124	Neuwahl des Vorstandes	122	87
Finanzausschuß der Generalsynode			Gutjahr Dr. Ingo, OLGR, Kurator		
Wahl der Mitglieder und ihrer Ersatzmänner	34	38	Todesanzeige		126
Finanzausschuß der Synode A. B.			Guttner Ernst, Pfarrer		
Wahl der Mitglieder und ihrer Ersatzmänner	52	50	Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich		91
Fischer Dr. Hans, ordentlicher geistlicher Oberkirchenrat			H		
Berufung zum Mitglied des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B.	91	91	Hallein		
Fischer Wolfgang, Lehrvikar			Neue Anschrift des Pfarramtes		5
Zuteilung zur Pfarrgemeinde Wiener Neustadt	91	91	Errichtung der Tochtergemeinde Bischofshofen	127	89
			Haushaltsplan		
			der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für 1975	145	117
			der Evangelischen Kirche A. B. für 1975	149	119
			Helsch Bernd-Erich, Pfarrhelfer		
			Zuteilung zur Dienstleistung in der Pfarrgemeinde Feffernitz		81
			Heß Ernst, Professor und Fachinspektor		
			Verleihung des Heeresdienstzeichens 2. Klasse		5
			Hildebrandt Ernst, Pfarrer i. R. und Militäroberpfarrer der Reserve		
			Ausscheidung aus dem subsidären Dienst		33

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Hochhauser Elsa Philippine Marie, Pfarrers- witwe Todesanzeige		85	Kirchenbeitragsaufkommen 1973 mit Gegen- überstellung 1972	13	9
Höhe der Bezüge für die geistlichen Amts- träger	42	41	Kirchenbeitragsstaffel 1973 Übergangsverordnung	3	1
ab 1. Juli 1974	93	72	Kirchenbeitragsstaffel 1969 Außerkraftsetzung	71	57
ab 1. Oktober 1974	142	116	Berichtigung	85	67
Hülser Rolf G., Pfarrer Niederlegung der Pfarrstelle der Pfarr- gemeinde Feffernitz		81	Kirchengesetz über die briefliche Stimmab- gabe	39	40
Übernahme der Stelle des Rektors der Evangelischen Anstalten Waiern		81, 85	Kirchenleitung der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, Wahl der	63	53
I			Kirchenverfassung Abänderung des § 160	19	19
Ilkow Herwig, Pfarrer Wahl zum 3. Senior	33		Änderung der §§ 137 Abs. 3 und 160 Abs. 3	40	41
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Stainach-Irdning	91		Änderung des § 161 Abs. 1 Z. 4	41	41
J			Kliemann Wolfgang, Vikar Ablegung des Examens pro ministerio		16
Jentsch Jürgen, Pfarrhelfer Ordination	33		Ordination		33
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Kindberg	91		Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Graz-Eggenberg		60
Jonas Franz, Bundespräsident Beileidsanzeige	35		Klosterneuburg Ausschreibung der Pfarrstelle	87	67
Judenburg Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle	26	31	Kollektenaufruf für das Schulwerk Oberschützen	18	16
Jugendkammer Wahl eines Vertreters der Generalsynode in die	35	40	Baukollekte für Baden	24	30
K			für kirchenmusikalische Arbeit	56	51
Kandeler Ellen Ablegung der kirchenmusikalischen C- Prüfung		97	für die Evangelische Frauenarbeit	57	51
Kandidatenausbildung Richtlinien für die praktische Ausbildung von Kandidaten	83	65	für das Evangelische Jugendwerk	58	51
Karzel Herwig, Pfarrer Kooptierung zum Mitglied des Bildungs- ausschusses		97	für den Dienst der Basler Mission	59	52
Kindberg Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	88	68	für die Trinkerseelsorge	72	57
Kilometergelder für Kraftfahrzeuge Neufestsetzung	22	20	für die Österreichische Bibelgesellschaft für den Ausbau des Altenheimes „Haus Abendruh“ in Waiern	105	78
Neufestsetzung	104	78	für die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Enns	106	78
Kinzel Heinz, Vikar Ordination		81	für den Martin-Luther-Bund	119	85
Ablegung des Examens pro ministerio		82	für das Theologenheim	128	89
Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Pölten		91	für die Trinkerseelsorge für Neujahr 1975 für die Evangelisch-lutherische Mission in Leipzig	135	94
Kirchenbeiträge Festsetzung des Hundertsatzes — Än- derung	150	124	136	94	126
Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1973 mit Ver- gleichsziffern aus 1972	4	2	Kollektenergebnisse 1973	23	20
Jänner 1974 mit Vergleichsziffern aus 1973	17	16	Nachtrag	55	51
Jänner bis Feber 1974	27	32	Kollektenplan für das Kirchenjahr 1974/75	134	93
Jänner bis März 1974	54	51	Krankenfürsorge Abänderung der Richtlinien	141	115
Jänner bis April 1974	70	57	Kronbach Wilhelm, Pfarrer Rückkehr in die Heimatkirche, Dank und Anerkennung		69
Jänner bis Mai 1974	86	67	Kufstein Neue Telefonnummer		85
Jänner bis Juni 1974	96	73	Kurseelsorge 1975	137	94
Jänner bis Juli 1974	107	78	L		
Jänner bis August 1974	120	85	Lages Friedrich, Pfarrhelfer Ablegung der Pfarrhelferprüfung		82
Jänner bis September 1974	129	89	Ordination		97
Jänner bis Oktober 1974	139	96	Landeskirchenkurator Wahl durch die 8. Synode A. B.	48	49
Jänner bis November 1974	155	126	Landeskirchenkurator-Stellvertreter Wahl durch die 8. Synode A. B.	48	49
			Lang-Kirnberg Karl, Prof. i. R., Dr. phil. et Dr. theol. Verleihung des Österreichischen Ehren- kreuzes für Wissenschaft und Kunst		92
			Lautner Julius, Presbyter Verleihung des Goldenen Verdienstzei- chens der Republik Österreich		96

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Lehner Klaus, Pfarrer Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Judenburg		75	Németh Balázs, Pfarrer Kooptierung als Mitglied des Theologi- schen Ausschusses		91
Lehramtsprüfungen für Hauptschulen Zulassungsbedingungen	68	56	Neukematen Neue Telefonnummer		126
Lehrvikare der Verwendungsgruppen A und B Höhe der Bezüge	66	56	Neumann Wolfram Christian, Pfarrer Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Villach		33
Leibnitz Ausschreibung der Pfarrstelle	77	58	Neunkirchen Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	8	3
Leuthner Josef, Pfarrer Niederlegung der Pfarrstelle Dienstentbindung als Militärkaplan der Reserve		32 33	Nominierungsausschuß Wahl der Mitglieder und ihrer Ersatz- männer	52	50
Liebenwein Wolfgang, Senior Pfarrer und Militäroberpfarrer Verleihung des Bundesheerdienstzeichens 2. Klasse		5	Nußgruber Günther, Vikar Zuteilung zur Pfarrgemeinde Wien- Hetzendorf		91
Lintner Hubert, Pfarrhelfer Ablegung der Fachprüfung für Pfarr- helfer Ordination		97 97	O		
Linz-Innere Stadt Neuerliche Ausschreibung der dritten Pfarrstelle	138	96	Oberlerchner Siegfried, Vikar Ablegung des Examens pro ministerio Ordination Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Attersee		82 91 91
Linz-St. Martin Neue Telefonnummer		69	Ökumenischer Rat der Kirchen Pfingstbotschaft der Präsidenten		36
Linz-Süd Ausschreibung der Pfarrstelle	124	88	Ökumenische Stiftung für kirchliche Hilfe (ECLOF) Zinsfußerhöhung für ECLOF-Darlehen		97
Loipersbach Ausschreibung der Pfarrstelle Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	100 116	74 84	Onder Gerhard, Sektionsrat, Kurator Wahl als Vertreter der Generalsynode in die Jugendkammer	35	40
M			Ordnung des geistlichen Amtes Änderung — Berichtigung Authentische Interpretation der General- synode zu § 53 Abs. 5 Verordnung des Evangelischen Oberkir- chenrates zu § 56 Abs. 2 Z. 2 Änderung des § 51 Abs. 2 — Berichtigung Verordnung des Evangelischen Oberkir- chenrates zu § 49 Änderung des § 49, Verfügung mit einst- weiliger Geltung Wiederverlautbarung 1974	1 38 43 90 114 42 91 140	1 40 42 71 83 41 71 99
May D. Gerhard, Altbischof Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens für Verdienste um das Land Wien		33	Ordnung eines hauptamtlichen Studenten- pfarrers an den Hochschulen in Wien	95	72
Meder Hedwig, Pfarrersgattin Todesanzeige		92	P		
Meder Heinrich, Senior Pfarrer i. R. Verleihung des Goldenen Ehrenzeichens um die Republik Österreich		92	Pädagogische Akademien Bestellung von Religionslehrern, Verord- nung des Evangelischen Oberkirchen- rates A. u. H. B. Berichtigung	2 11	1 7
Militärseelsorge, Evangelische im Österreichischen Bundesheer — Er- laß des Evangelischen Oberkirchen- rates A. u. H. B.	12	7	Peggau Neue Telefonnummer		92
Militärsuperintendentur, Evangelische Umbenennung des Evangelischen Mili- tärseelsorgeamtes in		5, 60	Peyerl Dr. phil. Werner Ernennung zum Militäroberpfarrer		5
Mischehen Richtlinien, die gemeinsame Trauung und Mischehenseelsorge betreffend	82	63	Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökume- nischen Rates der Kirchen		36
Missionsschule Salzburg Neue Telefonnummer		92	Predigttexte für das Kirchenjahr 1974/75	130	89
Möldner Dr. Johannes Todesanzeige und Nachruf		68	Preyer Gottfried Ablegung der kirchenmusikalischen C- Prüfung		97
Moschner Franz, Pfarrhelfer Zuteilung zur Pfarrgemeinde Wiedweg		81	Prochaska Dr. Stefanie Berufung in den Hörer- und Seherbeirat des ORF		85
Moser Beowulf, Pfarrer Versetzung in den zeitlichen Ruhestand		82			
Moser Beowulf, Vikar Ablegung des Examens pro ministerio Ordination		82 91			
N					
Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. und der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1975	148	118			

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Prüfungskommission für das Examen pro ministerio	94	72	Sindram Werner, Pfarrer Ausscheidung aus dem Kirchendienst, Übernahme einer Pfarrstelle in der Evang.-Lutherischen Kirche Bayern, Dank und Anerkennung		82
R					
Radenthein Ausschreibung der Pfarrstelle	99	74	Sozialtherapeutischer Ausschuß Wahl der Mitglieder	34	39
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	123	87		Kooptierungen	84
Ramsau Ausschreibung der Pfarrstelle	109	79	Spitzer Johannes, Lehrvikar Zuteilung zur Pfarrgemeinde Stockerau		85
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	125	88			
Rechnungsabschluß der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1973	44	42	Synodalausschuß der Synode A. B. Wahl der Mitglieder und ihrer Ersatzmänner	51	49
Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1973	45	43	Synode A. B., 8. Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie der Schriftführer und deren Stellvertreter	47	49
Rechnungsprüfer , Wahl der	53	51	Synode H. B. Einberufung der 1. Tagung (Session) der 10. Evangelischen Synode H. B.	28	32
Rechts- und Verfassungsausschuß Wahl der Mitglieder	34	39	Sch		
Reinisch Ferdinand, Pfarrer i. R. Todesanzeige und Nachruf		32	Schacht Klaus, Lehrvikar Zuteilung zur Pfarrgemeinde Wien-Simmering		81
Religionslehrer Bestellung an Pädagogischen Akademien — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.	2	1	Scheiderbauer Dr. Armin, Hofrat des OGH, Superintendentialkurator Wahl zum Obmannstellvertreter des Rechts- und Verfassungsausschusses		97
— Berichtigung	11	7			
Durchführungsverordnung über die Befähigung und Ermächtigung der — Abänderung	131	93	Schiefermair Hedwig, Pfarrerswitwe Todesanzeige		69
Religionspädagogischer Ausschuß Wahl der Mitglieder	34	39	Schiller Dr. Karl Erwin, Pfarrer Bestellung zum Disziplinaranwalt der Diözese Oberösterreich		33
Religionsunterrichtsstunden über das festgesetzte Ausmaß Festsetzung der Höhe der Mehrleistungsvergütungen	101 144	77 117	Schmidt Wolfgang, Pfarrer und Militärkaplan Verleihung des Bundesheerdienstzeichens 2. Klasse		69
Meldung von — Aufruf an alle geistlichen Amtsträger	102	77			
Reuter Thomas Ablegung der kirchenmusikalischen C-Prüfung		33	Schramm Josef, Pfarrer Übertritt in den dauernden Ruhestand — Dank und Anerkennung		60
Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. Wahl der Mitglieder	33	38	Schumann Frida, Pfarrersgattin Todesanzeige		96
Richtlinien (die gemeinsame Trauung und Mischehenseelsorge betreffend)	82	63	St		
— für die praktische Ausbildung von Kandidaten	83	65	St. Pölten Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle	98	74
S					
Sagburg , Dr. Günter, Ministerialrat, Präsident der Generalsynode Wahl zum Obmann des Bildungsausschusses	97	97	Stainach-Irdning Ausschreibung der Pfarrstelle	81	60
Wahl zum Obmann des Rechts- und Verfassungsausschusses		97	Steinert Siegfried, Vikar Ablegung des Examens pro ministerio		82
Seelenstandsbericht 1973	46	43	Steurer Werner Ablegung der kirchenmusikalischen C-Prüfung		97
Seelenstandsberichte 1974 Terminbekanntgabe	147	118	Stierl Emilie, Pfarrerswitwe Todesanzeige		16
Siebert Siegmund, Pfarrer Ausscheidung aus dem Kirchendienst, Übernahme einer Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Braunschweig, Dank und Anerkennung		82	Stritar Gottfried, Vikar Ablegung des Examens pro ministerio		16
			Studentenpfarrer Ordnung eines hauptamtlichen Studentenpfarrers an den Hochschulen in Wien	95	72
			T		
			Theologischer Ausschuß Wahl der Mitglieder	34	39
			Kooptierung		91

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Traun			Vöcklabruck		
Ausschreibung der Pfarrstelle	25	30	Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle	10	4
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	89	68	Volksrepublik Polen, Vertrag zwischen der Republik Österreich und der	69	56
Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle	112	80	Vondracek Emil, Ehrenkurator		
Trebesing			Todesanzeige und Nachruf		4
Ausschreibung der Pfarrstelle	14	15			
Berichtigung	60	52	W		
Trofaiach			Wagner Erich, Pfarrer		
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	126	88	Subsidiar der Militärseelsorge für die Garnison Pinkafeld		53
U			Wagner Karl, Kurator		
Unterrainer Peter, Lehrvikar			Verleihung des Goldenen Verdienstzeichens der Republik Österreich		96
Zuteilung zur Tochtergemeinde Windischgarsten		91	Weist Adelinde, Lehrvikarin		
V			Zuteilung zur Pfarrgemeinde Wien-Simmering		91
Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.			Weist Dr. Christoph, Vikar		
Erlangung der Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich		32	Ablegung des Examens pro ministerio		16
Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B.			Ordination		33
Wahl des Vorstandes		75	Bestätigung der Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Wien-Favoriten-Gnadenkirche		69
Verfügungen mit einstweiliger Geltung			Wesener Dr. Paul, Oberstudienrat, Professor		
Erhebung zu definitiven Kirchengesetzen durch die Generalsynode	37	40	Verleihung des Berufstitels „Hofrat“		92
Verfügung mit einstweiliger Geltung			Wien-Favoriten-Gnadenkirche		
über die Festsetzung der Höhe des Monatsgehaltes der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. in Österreich	67	56	Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle	16	15
Änderung des § 49 Ordnung des geistlichen Amtes	91	71	Wien-Landstraße		
Änderung des § 15 Abs. 5 Dienstordnung	92	72	Ausschreibung der ersten Pfarrstelle	79	59
Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates			Zweite Ausschreibung der ersten Pfarrstelle	117	84
Bestellung von Religionslehrern an Pädagogischen Akademien	2	1	Wien-Liesing		
— Berichtigung	11	7	Errichtung einer Pfarrvikarinnenstelle	73	58
zu § 49 Ordnung des geistlichen Amtes	42	41	Ausschreibung einer Pfarrvikarinnenstelle	74	58
zu § 56 Abs. 2 Z. 2 Ordnung des geistlichen Amtes	43	42	Wien-Neubau-Fünfhaus		
Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger ab 1. Juli 1974	93	72	Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle	15	15
— ab 1. Oktober 1974	142	116	Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle	80	59
Abänderung der Richtlinien der Krankenfürsorge	141	115	Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle	115	83
Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich			Winterkurseelsorge 1974/75	113	80
Berufung der Mitglieder des Kuratoriums	146	118	Wohlmuteder Michael, Pfarrer		
Erhöhung der Wohnungsbeschaffungsbeihilfe	20	19, 126	Todesanzeige und Nachruf		32
Vertrag über wechselseitige Beziehungen in Rechtssachen und über Urkunden zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen	69	56	Wohnungsbeschaffungsbeihilfe		
			Erhöhung	20	19
			Erhöhung		126
			Wolfsberg		
			Ausschreibung der Pfarrstelle	61	52
			Neuerliche Ausschreibung der Pfarrstelle	97	73
			Wurm Adolf		
			Verleihung des Titels „Professor“		92
			Z		
			Zimmermann Dr. Bernhard, Pfarrer i. R.		
			Verleihung des Großen Ehrenzeichens für Verdienste um das Burgenland		92

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 29. Jänner 1974

1. Stück

1. Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung — Berichtigung
2. Bestellung von Religionslehrern an den Pädagogischen Akademien — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
3. Kirchenbeitragsstaffel — Übergangsverordnung
4. Kirchenbeitragsseingänge Jänner bis Dezember 1973 mit Vergleichsziffern aus 1972
5. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-rechtes Murufer
6. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz
7. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten
8. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen
9. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg
10. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

1. Zl. 343/74 vom 10. Jänner 1974

Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung — Berichtigung

ABl. Nr. 97/73 wird dahingehend berichtigt, daß zu lauten hat:

1. die Überschrift: „Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung — Verfügung mit einstweiliger Geltung“.

2. Der erste Satz des Punktes I:

„1. Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. laut deren Beschluß vom 18. Oktober 1973, gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967 in der Fassung der letzten Änderung, folgende Verfügung mit einstweiliger Geltung, womit die Ordnung des geistlichen Amtes geändert wird.“

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

3. Zl. 520/74 vom 15. Jänner 1974

Kirchenbeitragsstaffel — Übergangsverordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt als Übergangsbestimmung zur „Kirchenbeitragsstaffel 1973 — Verordnung des Evangelischen Oberkirchen-

2. Zl. 475/74 vom 14. Jänner 1974

Bestellung von Religionslehrern an den Pädagogischen Akademien — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt hiermit gemäß § 205 Abs. 2 Z. 1 unter Bedacht- nahme auf § 212 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende Verordnung:

I.

Religionsunterrichtslehrer an Pädagogischen Akademien werden auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Superintendenten und im Einvernehmen mit diesen und den zuständigen Fachinspektoren durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. bestellt. Die Bestellung ist widerruflich. Der Widerruf erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhören der zuständigen Superintendenten und der zuständigen Fachinspektoren.

II.

Diese Verordnung tritt unbeschadet bereits erfolgter Bestellungen mit dem 1. Feber 1974 in Kraft.

rates A. B.“, ABl. Nr. 90/73, gemäß § 174 Abs. 2 Z. 1 Kirchenverfassung 1967, in der Fassung der letzten Änderung, nachstehende

Verordnung:

I.

Die Kirchenbeitragsstaffel 1973 ist nur insofern anzuwenden, als hiedurch bei gleichbleibenden Einkommensverhältnissen des Beitragspflichtigen keine Verringerung der Kirchenbeitragsvorschreibung gegen-

über dem Vorjahr herbeigeführt wird. In jenen Fällen, in welchen die Anwendung der Kirchenbeitragsstaffel 1973 bei gleichbleibenden Einkommensverhältnissen des Beitragspflichtigen zu einer Herabsetzung des Kirchenbeitrages gegenüber der vorjährigen Vorschreibung führen würde, ist die vorjährige Beitragsvorschreibung der Höhe nach so lange beizubehalten, bis unter Anwendung der Kirchenbeitragsstaffel 1973 ein gleich hoher oder höherer Kirchenbeitrag vorzuschreiben ist. Eine Verringerung der Kirchenbeitragsvorschreibung gegenüber der Kirchenbeitragsstaffel 1973 ist nur in jenen Einzelfällen möglich, in welchen sich die persönlichen Einkommensverhältnisse des Beitragspflichtigen gegenüber dem Vorjahr verringert haben.

II.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und bildet die verordnungsmäßige Grundlage zur Durchführung des Kirchenbeitragsaufufes.

4. Zl. 811/74 vom 23. Jänner 1974

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1973 mit Vergleichsziffern aus 1972

	1973	1972
	Schilling	
Superintendentur		
Wien	21,897.863,21	20,810.513,36
Geh.-Verr. OKR	246.098,80	225.576,66
Niederösterreich	4,221.247,39	3,779.731,18
Geh.-Verr. OKR	74.981,70	62.175,80
Burgenland	4,823.262,72	4,428.158,60
Geh.-Verr. OKR	82.919,90	73.740,70
Steiermark	8,067.757,21	7,195.424,29
Geh.-Verr. OKR	144.122,50	130.650,10
Kärnten	5,473.432,23	5,202.838,52
Geh.-Verr. OKR	117.883,10	107.969,97
Oberösterreich	9,785.564,72	9,254.583,74
Geh.-Verr. OKR	128.435,10	120.362,80
Salzburg-Tirol	4,634.005,95	4,352.247,15
Geh.-Verr. OKR	61.343,20	49.028,40
	58,903.133,43	55,023.496,84
Geh.-Verr. OKR	855.784,30	769.504,43

5. Zl. 526/74 vom 16. Jänner 1974

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-rechtes Murufer

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz-rechtes Murufer wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde zählt 4232 Seelen.

Gottesdienste sind an Sonn- und Feiertagen um 9.30 Uhr in der Kreuzkirche am Volksgarten zu halten, einmal im Monat in Puntigam (römisch-katholische Kirche St. Leopold), Feldkirchen (Festsaal) und

Kalsdorf (Musikraum). Der sonntägliche Kindergottesdienst im Gemeindesaal der Kreuzkirche wird von einem Kindergottesdiensthelferkreis verantwortet. Wegen der umfangreichen Jugendarbeit (Gemeindejugendrat mit 28 Mitarbeitern) wird Aufgeschlossenheit für die Jugend erwartet. Neben zwei hauptamtlichen Kräften in Pfarr- und Kirchenbeitragskanzlei stehen ehrenamtliche Helfer für die Gemeindediakonie (Besuchsdienst und Sozialarbeit) zur Verfügung.

Zehn Stunden Religionsunterricht (bei vier Pflichtstunden) sind am 4. Bundesgymnasium zu erteilen und die Konfirmanden (40 bis 50) von Oktober bis Mai vorzubereiten.

Die Pfarrwohnung befindet sich im 1. Stock des schön gelegenen Pfarrhauses (Mühlenschlößl), das an den Volksgarten angrenzt. Sie umfaßt vier Zimmer, eine Küche, ein Bad, dazu ein großes Mansardenzimmer im 2. Stock (140 m², Dienstwohnungswert S 420,—). Eine Etagenheizung ist eingebaut. Der Garten mit 968 m² kann vom Pfarrer genutzt werden.

Bewerbungsschreiben mit ausführlichem Lebenslauf sind bis 15. März 1974 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Graz-rechtes Murufer, Mühlgasse 43, 8020 Graz, Tel. 03122/91 44 62, zu Handen Herrn Kurator Direktor Lehner, der zu näheren Auskünften gerne bereitsteht, zu richten. (Dienstadresse des Kurators: Direktor des 4. Bundesgymnasiums, Oeverseegasse 28, 8020 Graz, Tel. 03122/91 22 71.)

Die Pfarrstelle wird ab 1. März 1974 vakant.

6. Zl. 786/74 vom 23. Jänner 1974

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz wird hiermit zur Besetzung am 1. September 1974 ausgeschrieben. Die Gemeinde zählt zirka 2000 Seelen, ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Neben der Arbeit im Pfarramt, den regelmäßigen Gottesdiensten sonntäglich in Feffernitz und einmal monatlich in den Predigtstellen Feistritz an der Drau, Kreuzen und Töplitsch, sind Bibelstunden, Jugendabende und ein Frauenkreis zu halten. In der Pfarrgemeinde befinden sich zwei Hauptschulen und fünf Volksschulen. Zur Mitarbeit stehen eine Gemeindegemeinschaft, eine hauptamtliche Religionslehrerin und nebenamtliche Religionslehrer zur Verfügung. Das Pflichtausmaß des Pfarrers beträgt acht Wochenstunden.

Dem Pfarrer steht für die Arbeit ein neues Gemeindezentrum in Feffernitz zur Verfügung, in dem sich auch die Dienstwohnung des Pfarrers im Ausmaß von 120 m² befindet. Der Dienstwohnungswert beträgt S 960,—.

Bewerbungen sind bis zum 15. März 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz, 9710 Feistritz an der Drau, Postfach, zu richten. Auskünfte erteilt gerne Pfarrer Rolf Hülser, Feffernitz.

7. Zl. 8750/73 vom 28. Dezember 1973

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie zählt 1944 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 1 b eingereiht. Die Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet der Gerichtsbezirke Amstetten, Waidhofen an der Ybbs, Stadt Haag, St. Peter in der Au, Persenbeug und Ybbs. Die Pfarrstelle wird durch Wahl besetzt.

Gottesdienste sind zu halten: zweimal monatlich in Amstetten und Waidhofen an der Ybbs, einmal monatlich in Ybbs, Rosenau, Stadt Haag, Unterfeld-Hausmening und Böhlerwerk sowie an den hohen Festtagen in Hollenstein und in den Anstalten Ybbs und Mauer.

Den Religionsunterricht an den Pflichtschulen versieht eine Gemeindegewerkschaft. Der Pfarrer hat den Religionsunterricht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen in Amstetten und Waidhofen sowie an den Volksschulen in Stadt Haag, Gottsdorf und Hollenstein im Ausmaß von derzeit neun Wochenstunden zu halten. Bibelstunden sind erwünscht, und ab und zu wird eine Gottesdienstgestaltung unter Mitwirkung der Gemeinde gern gesehen.

Die Kirche und das Pfarrhaus stehen in der Stadtmitte in einem schönen und ruhigen Garten. Im Jahre 1971 wurde das Pfarrhaus nach modernen Gesichtspunkten völlig renoviert und neu mit einer Ölzentralheizung eingerichtet. Die Pfarrerrwohnung umfaßt Wohnzimmer, Speisezimmer, Schlafzimmer, Studierzimmer, zwei Kinderzimmer, Küche, Bad, WC, zwei Balkone und eine Garage bei einer Gesamtwohnfläche von 150 m². Der Dienstwohnungswert wurde mit S 336,— festgesetzt.

Bewerbungen sind bis 15. März 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten, Preinsbacher Straße 8, 3300 Amstetten, zu richten, welches auch gern weitere Auskünfte erteilt.

8. Zl. 571/74 vom 16. Jänner 1974

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen wird hiermit erneut ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Gerichtsbezirke Neunkirchen, Aspang und Kirchschlag in der Buckligen Welt mit 1181 Seelen, und ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingereiht.

Gottesdienste werden an Sonn- und Feiertagen am Pfarrort, monatlich in Aspang und fallweise in Kirchschlag, Hohegg und Schwarzau am Steinfeld gehalten.

Religionsunterricht ist am Bundesgymnasium Neunkirchen und an der Landesberufsschule für metallverarbeitende Betriebe zu erteilen. Für den Unterricht an

Pflichtschulen steht eine hauptamtliche Religionslehrerin (Gemeindegewerkschaft) zur Verfügung.

Neunkirchen ist Bezirksstadt mit Krankenhaus und Ämtern. Die Entfernung nach Wien beträgt 60 km.

Eine Dienstwohnung im Ausmaß von fünf Zimmern, Kabinett, Küche, Bad und Nebenräumen sowie ein Pfarrgarten steht dem Pfarrer zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 477,—; Zentralheizung ist vorhanden. Die Amtsräume und ein Gemeindegewerkschaftssaal befinden sich im Pfarrhaus.

Ein Kirchendiener und eine stundenweise Kanzlei-hilfe stehen zur Verfügung.

Auskünfte erteilt der Administrator der Pfarrgemeinde, Senior Hellmut Santer, Dr.-Martin-Luther-Straße 2—4, 2640 Gloggnitz, Tel. 02662/22 79.

Bewerbungen sind bis 15. März 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen, Stockhammergegasse 15—17, 2620 Neunkirchen, zu richten.

9. Zl. 527/74 vom 16. Jänner 1974

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg wird hiermit erneut ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Grazer Stadtbezirke Eggenberg-Gösting, Wetzelsdorf, Teile Straßgangs, Thal und die Ortschaften, die an der Bahnlinie Graz-Lieboch liegen, sowie das Gebiet westlich von Graz im Hügelland. Die Pfarrgemeinde hat 2685 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingereiht.

Die Pfarrgemeinde erwartet von ihrem Pfarrer die Abhaltung der Sonn- und Feiertagsgottesdienste in der „Christuskirche“ in Eggenberg sowie je einmal monatlich (ausgenommen Juli und August) in den Predigtstationen Gösting, Thal und Lieboch im vereinbarten Wechsel mit dem der Pfarrgemeinde zugeordneten Religionsprofessor. Die „Christuskirche“ befindet sich in unmittelbarer Nähe des Gemeindehauses (Pfarrerwohnung), 40 m zur Straßenbahnhaltestelle.

Der Religionsunterricht ist im Mindestausmaß der Pflichtstunden vor allem an Mittelschulen zu erteilen. Weitere Religionsstunden werden von Religionslehrerinnen gehalten.

Vom Pfarrer wird außerdem Dienst in Konfirmandenunterricht, Seelsorge, Krankenbesuchen in den in der Pfarrgemeinde befindlichen zwei Krankenanstalten, Hausbesuchen, Jugendarbeit, Bibelstunden sowie eventuellen Gemeindeveranstaltungen erbeten.

Die Pfarrgemeinde stellt dem Pfarrer eine schöne Vier-Zimmer-Wohnung im 1966 fertiggestellten Gemeindehaus sowie einen Blumen- bzw. Gemüsegarten im Ausmaß von zirka 200 m² zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 714,—.

Das Gemeindehaus befindet sich in sehr schöner, ruhiger Lage an der Peripherie der Gartenstadt Graz in unmittelbarer Nähe des Schlosses Eggenberg mit seinem herrlichen Park.

Graz besitzt Mittelschulen, Technische Hochschule, Universität und Musisch-pädagogische Akademien sowie eine Musikhochschule.

Das Gemeindehaus besitzt eine Ölzentralheizung. Der Küster sorgt für die anfallenden Arbeiten in der Gemeinde.

Bewerbungen sind bis 15. März 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg, Burenstraße 9, 8020 Graz, zu richten (Tel. 03122/53 1 56 oder 03122/52 86 84). Durch die Gemeindeordnung ist festgelegt, daß nur Bewerbungen von Pfarrern augsburgischen Bekenntnisses berücksichtigt werden können.

10. Zl. 542/74 vom 16. Jänner 1974

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck wird hiermit zum zweitenmal ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat 2770 Glieder, ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Die Tochtergemeinde Timelkam wird durch einen ordinierten Pfarrhelfer betreut.

Neben der Verantwortung für die Gottesdienste an jedem Sonn- und Feiertag in Vöcklabruck ist einmal im Monat Gottesdienst in Bruckmühl zu halten. Mithilfe bei den Gottesdiensten der Tochtergemeinde Timelkam, in Vöcklamarkt, Frankenmarkt, Frankenburg und Zipf wird erwartet. Da drei erfahrene Lektoren vorhanden sind, ist jederzeit Vertretung möglich. Im Pfarrhaus und im Gemeinschaftshaus Dürnau werden nach Vereinbarung abwechselnd Bibelstunden gehalten.

Den Religionsunterricht an den Pflichtschulen erteilen drei Schwestern. An den höheren Schulen steht dem Pfarrer bei der Unterrichtserteilung ein Nachbarpfarrer zur Seite, so daß nur 12 bis 15 Stunden vom Ortspfarrer zu halten sind.

Das Pfarrhaus ist vor kurzem renoviert worden, hat eine Ölzentralheizung und entspricht allen Anforderungen. Als Dienstwohnung steht der erste Stock des Pfarrhauses mit Wohnküche, vier Wohnräumen, Badezimmer und außerdem zwei Mansardenzimmern zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 312,—.

Die Bezirksstadt Vöcklabruck am Eingang des Salzkammergutes bietet mit Ausnahme von Hochschulen alle Schultypen, ein Schwerpunktkrankenhaus mit bekannten und gesuchten Fachärzten, in landschaftlich und verkehrstechnisch günstiger Lage.

Die Gemeinde, die sich aus allen Schichten der Bevölkerung zusammensetzt, ist für das Wort Gottes aufgeschlossen, weist einen guten Kirchenbesuch auf, hat eine rege Jugendarbeit und ein gut eingeführtes Evangelisches Bildungswerk, das von einem Presbyter geleitet wird.

Die Gemeinde hofft auf einen rüstigen, an Gottes

Wort gebundenen Pfarrer, dem es eine Freude ist, eine lebendige Gemeinde tiefer in Gottes Wort einzuführen und sie für die Anforderungen unserer Zeit zuzurüsten.

Bewerbungen sind bis 15. März 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck, Feldgasse 16, 4840 Vöcklabruck, zu richten, welches auch gerne weitere Auskünfte erteilt.

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Herrn Senior i. R. Friedrich Geistlinger, am Sonntag, dem 16. Dezember 1973, im Alter von 75 Jahren aus diesem Leben abberufen.

Friedrich Karl Geistlinger wurde am 9. April 1899 als Sohn des evangelischen Pfarrers Paul Geistlinger in Stoob im Burgenland geboren. Großvater und Urgroßvater mütterlicherseits waren ebenfalls Pfarrer der Evangelischen Kirche.

Nach der Matura, die er 1917 in Oberschützen ablegte, und der Entlassung aus dem Kriegsdienst, den Friedrich Geistlinger im ersten Weltkrieg zuletzt als Leutnant in Italien ableistete, studierte er zunächst in Preßburg, dann in Ödenburg evangelische Theologie. Er wurde nach dem Examen von Bischof Kapi 1922 in Ödenburg ordiniert und zum Superintendentialvikar in Steinamanger berufen.

Als Pfarrer von Deutsch Jahrndorf im Burgenland, wo er bis zum Jahre 1926 Dienst tat, wurde Friedrich Geistlinger zum Pfarrer in Gols gewählt und in diesem Amte vom Oberkirchenrat bestätigt.

Seit 1935 versah er wiederholte Male das Amt des Seniors des nördlichen burgenländischen Distriktes; er war Mitglied der Synode und der Generalsynode und hat zum Wohl der Kirche Bestes geleistet.

Über seine pfarramtliche Tätigkeit hinaus hat er entscheidend zum wirtschaftlichen Aufschwung der Gemeinde Gols beigetragen; seit 1927 leitete er als Obmann die Raiffeisenkasse des Ortes.

In Anerkennung seiner vielseitigen verdienstvollen Tätigkeit hat ihm der Bundespräsident 1961 das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat ihm anlässlich seines Ausscheidens aus dem Pfarramt den gebührenden Dank und die Anerkennung für seine treuen Dienste ausgesprochen. Mit der dankbaren Gemeinde, die ihren langjährigen treuen Seelsorger auch in der Zeit seines Ruhestandes nicht vergessen hat, trauert die ganze Kirche um den Heimgegangenen. (Zl. 8757/73 vom 28. Dezember 1973.)

Der Ehrenkurator der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering, Herr Emil V o n d r a c e k, wurde am 25. Dezember 1973 im Alter von 77 Jahren in die Ewigkeit heimgerufen. Er hat seiner Kirche durch viele Jahre in beispielhafter Treue gedient. (Zl. 523/74 vom 16. Jänner 1974.)

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 27. November 1973, Zl. 12.457-Präs A/73, das Evangelische Militärseelsorgeamt mit Wirkung vom 1. Jänner 1974 in „Evangelische Militärsuperintendentur“ umbenannt. (Zl. 402/74 vom 11. Jänner 1974.)

Der Herr Bundesminister für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 29. November 1973, Zl. 271.368-Pers. B/73, den Militäroberkurat Dr. phil. Werner Peyerl mit Wirkung vom 1. Jänner 1974 zum Militäroberpfarrer ernannt (Zl. 402/74 vom 11. Jänner 1974.)

Der Herr Bundesminister für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 29. Oktober 1973 und mit Erlaß vom 27. November 1973 den Militäroberpfarrern der Reserve Senior Wolfgang Liebenwein, Innsbruck, und Fachinspektor Prof. Ernst Heß, Wien, für ihre Dienstleistungen im Bundesheer das „Bundesheerdienstzeichen 2. Klasse“ (in Silber) verliehen. (Zl. 402/74 vom 16. Jänner 1974.)

Die neue Anschrift des Evangelischen Pfarramtes A. B. Hallein lautet:

Henry-W.-Davis-Straße 38

5400 Hallein

(Zl. 447/74 vom 14. Jänner 1974.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten, Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 28. Feber 1974

2. Stück

11. Bestellung von Religionslehrern an Pädagogischen Akademien — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. — Berichtigung
 12. Evangelische Militärseelsorge im Österreichischen Bundesheer — Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
 13. Kirchenbeitragsaufkommen 1973 mit Gegenüberstellung 1972
 14. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing
 15. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau/Fünfhäuser
 16. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche
 17. Kirchenbeitragseingänge Jänner 1974 mit Vergleichsziffern aus 1973
 18. Kollekte für das Schulwerk Oberschützen am 24. März 1974 — Aufruf und Bitte
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

11. Zl. 1133/74 vom 5. Feber 1974

Bestellung von Religionslehrern an Pädagogischen Akademien — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. — Berichtigung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt hiermit zur Verordnung ABl. Nr. 2/74 vom 14. Jänner 1974, Zahl 475/74, nachstehende Berichtigung:

Die ersten Worte unter Punkt I „Religionsunterrichtslehrer an Pädagogischen Akademien“ sind durch die Worte „Religionslehrer für den Unterricht in Religionspädagogik an Pädagogischen Akademien“ zu ersetzen.

12. Zl. 901/74 vom 7. Feber 1974

Evangelische Militärseelsorge im Österreichischen Bundesheer — Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt hiemit auf Grund seines Beschlusses, Zl. 901/74 vom 7. Feber 1974, entsprechend der Vorlage des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Militärsuperintendentur) vom 23. Jänner 1974 nachstehende

Dienstanweisung für die Evangelische Militärseelsorge

Die Evangelische Militärseelsorge im Bundesheer ist ein Seelsorgedienst, der der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in § 17 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche gewährleistet ist. Die Evangelische Militärseelsorge untersteht in geistlichen Belangen der Evangelischen Kirchenleitung

(Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B. in Wien), in allen anderen Angelegenheiten den zuständigen militärischen Stellen. Als evangelische Militärseelsorger (Berufs- und Reserveoffiziere) sind nur geistliche Amtsträger zu bestellen, die von der Evangelischen Kirchenleitung hiezu schriftlich ermächtigt sind.

In die seelsorgerliche Betreuung der Evangelischen Militärseelsorge fallen alle Angehörigen des Bundesheeres, soweit sie der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses, der Evangelischen Kirche Helvetischen Bekenntnisses oder der Methodistenkirche in Österreich angehören.

Hiezu gehören:

- a) Berufsoffiziere;
- b) zeitverpflichtete Soldaten;
- c) Beamte und Vertragsbedienstete, die nach § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind;
- d) Personen, die nach § 11 a des Wehrgesetzes in einer Offiziersfunktion verwendet werden;
- e) Personen, die zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages, an dem sie entlassen werden;
- f) Personen, die an einer Inspektion oder Instruktion nach § 33 a des Wehrgesetzes teilnehmen.

I. Der Leiter der Evangelischen Militärsuperintendentur (Militärsuperintendent)

Der Leiter der Evangelischen Militärsuperintendentur ist der Fachvorgesetzte aller Offiziere des Evan-

gelischen Militärseelsorgedienstes. Er wird von der Kirchenleitung (Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B. in Wien) vorgeschlagen und vom Bundesministerium für Landesverteidigung bestellt.

II. Die Evangelische Militärsuperintendentur

Die Evangelische Militärsuperintendentur ist die Dienststelle des Fachvorgesetzten aller Offiziere des Evangelischen Militärseelsorgedienstes und steht unter der Leitung des von der Kirchenleitung (Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B. in Wien) als Leiter der Evangelischen Militärseelsorge im Bundesheer vorgeschlagenen und vom Bundesministerium für Landesverteidigung bestellten Offiziers des Militärseelsorgedienstes (Militärsuperintendent).

Ihm obliegt die leitende Regelung und die Überwachung der Evangelischen Militärseelsorge im Bundesheer im Einvernehmen mit der Kirchenleitung (Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B. in Wien) und den zuständigen militärischen Stellen. In geistlichen Belangen steht dem Vorsitzenden der Kirchenleitung (Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B. in Wien) und, wenn dieser kein Geistlicher ist, dem Bischof der Evangelischen Kirche A. B. das Visitationsrecht der Evangelischen Militärsuperintendentur und des Militärsuperintendenten zu.

Zu seinen Befugnissen gehören insbesondere:

1. Aufsicht über die Dienst- und Amtsführung und den Wandel der Offiziere des Evangelischen Militärseelsorgedienstes sowie die Förderung ihrer Tätigkeit, unbeschadet der Gültigkeit der Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für sie.

2. Herausgabe von Rundschreiben an die Militärpfarrer und von Nachrichten der Evangelischen Militärseelsorge.

3. Seelsorge an den Militärpfarrern und Obsorge für deren wissenschaftliche und berufliche Fortbildung.

4. Vorbereitung und Leitung von Militärpfarrerkonferenzen, Verfügung über die Teilnahme an Seminaren und Rüstzeiten, wobei die zeitliche und örtliche Festlegung nach Koordinierung mit den Kommanden, bei denen die Militärpfarrer ihren Amtssitz haben, zu erfolgen hat.

5. Aufsicht und Entscheidung über die zweckmäßige und gerechte Verteilung des Dienstes in den einzelnen Seelsorgebereichen.

6. Obsorge für die Abhaltung des evangelischen Religionsunterrichtes am Bundesgymnasium für Berufstätige und am Bundesrealgymnasium an der Theresianischen Militärakademie im Einvernehmen mit den Kommanden und dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen.

7. Obsorge für entsprechende Vertretung bei Erkrankung eines Militärpfarrers oder sonstiger Dienstverhinderung.

8. Einweihung von Militärkirchen und anderen militärischen Objekten.

9. Erledigung von Wünschen und Beschwerden, die ihm vorgebracht werden bzw. deren Weiterleitung an die zuständigen militärischen oder kirchlichen Stellen.

10. Visitation der Militärpfarrer und ihrer Seelsorgebereiche, unbeschadet des gleichen Rechtes des Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., und wenn dieser kein Geistlicher ist, des Bischofs der Evangelischen Kirche A. B.

11. Stellung von Anträgen auf Ernennung von evangelischen Amtsträgern zu Offizieren des Militärseelsorgedienstes (Berufs- und Reserveoffiziere) nach deren Ermächtigung zum Militärseelsorgedienst durch die Kirchenleitung und bei Offizieren des Militärseelsorgedienstes der Reserve gemäß Erlaß vom 26. Juli 1972, Zahl. 142.300-PersRes/72, Zuteilung in die Seelsorgebereiche und deren fachdienstliche Beaufsichtigung.

III. Militärpfarrer

1. Zur ordnungsgemäßen Seelsorge für den eingangs in den lit. a) bis f) genannten Personenkreis erfolgt die Bestellung der Militärpfarrer. Die Übertragung des geistlichen Amtes als Militärpfarrer erfolgt durch die schriftliche Ermächtigung der Kirchenleitung (Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B. in Wien) gemäß § 17 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche und die Bestellung durch das Bundesministerium für Landesverteidigung. Die Ermächtigung ist ihrem Wesen nach widerruflich. Die Bestimmung der Seelsorgebereiche erfolgt durch den Leiter der Evangelischen Militärsuperintendentur nach seelsorgerlichen Notwendigkeiten. Die Amtssitze der Militärpfarrer werden vom Bundesministerium für Landesverteidigung festgelegt.

In geistlichen Belangen steht dem Vorsitzenden der Kirchenleitung (Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B. in Wien) und, wenn dieser kein Geistlicher ist, dem Bischof der Evangelischen Kirche A. B. das Visitationsrecht der evangelischen Militärpfarrer zu.

2. Zu den Aufgaben des Militärpfarrers gehört:

a) Lebenskundlicher Unterricht gemäß Erlaß vom 29. Oktober 1959, Zahl 66.807-Präs/I/59;

b) Gottesdienste und sonstige liturgische Funktionen:

Soldatengottesdienste mit oder ohne Feier des heiligen Abendmahles, Taufe, Trauung, Beerdigung, wobei der Ortspfarrer von der Vornahme der Amtshandlungen zu verständigen bzw. dessen Delegation einzuholen ist, Vorbereitung auf die Konfirmation und die Konfirmation selbst;

c) Gestaltung kirchlicher Feste bzw. Feiern: Vorweihnachtliche Feiern, Weihnacht, Ostern, Reformationstfest usw.;

d) Mitwirkung bei militärischen Feiern: Totengedenken usw.;

e) Seelsorgerliche Betreuung, insbesondere bei Manövern, Verlegung auf Truppenübungsplätze, Katastropheneinsätzen und Auslandseinsätzen, Abhaltung von Einkehrtagen, Unterstützung von Sozialaktionen.

Hausbesuche, Krankenbesuche in Krankenhäusern, Anstalten und Wohnungen, Besuch von Arrestanten.

3. In der Ausübung ihres Amtes haben sich die Militärpfarrer nach Möglichkeit gegenseitig zu unterstützen und zu vertreten. Aushilfe in Notfällen durch Subsidiare, Militärpfarrer der Reserve oder Zivilgeistliche regelt der Militärpfarrer selbst.

4. Die Einhebung von Stolgebühren ist nicht gestattet.

5. Die Militärpfarrer haben an den Militärkonferenzen sowie den Einzelbesprechungen, die vom Leiter der Evangelischen Militärsuperintendentur nach den jeweiligen Erfordernissen seelsorgerlicher Art angeordnet werden, teilzunehmen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

13. Zl. 970/74 vom 1. Feber 1974

Kirchenbeitragsaufkommen 1973 mit Gegenüberstellung 1972

Superintendentur A. B. Niederösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1972 S	Soll 1973 S	Aufbringung 1973 S	Seelen per 1. 1. 1973	je Seele S	Einhebegebühr S	Prämie S
Amstetten	187.961,70	198.000,—	261.376,20	1.941	134,66	65.344,05	—,—
Baden	331.153,30	354.142,—	344.402,10	2.452	140,46	86.100,50	3.444,—
Traiskirchen	57.410,—	79.270,—	68.546,—	1.025	66,87	17.136,50	—,—
Bad Vöslau	160.315,70	171.515,—	179.552,60	2.094	85,75	44.888,15	—,—
Berndorf	93.334,55	117.447,—	121.597,22	1.162	104,64	30.399,30	—,—
Gloggnitz	92.790,63	108.200,—	109.039,56	1.060	102,87	27.259,90	—,—
Gmünd	210.286,10	170.000,—	191.541,40	1.136	168,61	47.885,35	5.746,20
Horn	71.117,10	63.694,15	67.753,89	456	148,58	16.938,47	677,50
Krems	199.621,70	202.790,—	204.814,40	1.568	130,62	51.203,60	—,—
Melk-Scheibbs	77.163,60	68.000,—	84.472,20	890	94,91	21.118,05	—,—
Mitterbach	122.546,20	149.000,—	145.710,10	1.232	118,27	36.427,55	—,—
Mödling	557.159,70	601.200,—	633.776,10	3.786	167,40	190.132,83	19.013,30
Naßwald	36.105,12	40.000,—	40.591,64	538	75,45	10.147,91	—,—
Neunkirchen	156.015,78	192.032,—	147.072,24	1.181	124,53	36.768,06	—,—
Perchtoldsdorf	167.339,50	160.872,—	202.066,30	1.194	169,23	50.516,58	6.062,—
St. Ägyd	154.691,30	157.000,—	145.031,38	1.485	97,66	36.257,85	—,—
St. Pölten	473.172,90	500.000,—	523.065,60	3.224	162,24	156.919,68	15.692,—
Ternitz	147.185,71	155.638,—	143.208,80	1.372	104,38	35.802,20	—,—
Wiener Neustadt	433.596,69	525.176,—	468.115,76	5.186	90,27	140.434,73	—,—
Wördern-Tulln	112.939,70	205.973,—	214.495,60	1.165	184,12	53.623,90	6.434,90
3.841.906,98	4.219.949,15	4.296.229,09	34.147	125,82	1.155.305,16	57.069,90	

Superintendentur A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	Aufbringung 1972 S	Soll 1973 S	Aufbringung 1973 S	Seelen per 1. 1. 1973	je Seele S	Einhebegebühr S	Prämie S
Bad Gastein	102.259,10	112.178,—	105.186,40	835	125,97	26.296,60	—,—
Hallein	271.832,15	222.389,—	234.030,89	1.753	133,50	58.507,72	—,—
Innsbruck-West	856.927,60	785.837,—	797.655,90	5.010	159,21	239.296,77	15.953,10
Innsbruck-Ost	612.055,90	545.457,—	562.265,—	3.493	160,97	168.679,50	16.868,—
Jenbach	155.354,67	185.750,—	173.691,81	1.064	163,24	52.107,54	5.210,80
Kitzbühel	98.256,80	104.100,—	96.069,70	793	121,15	24.017,43	—,—
Kufstein	108.059,90	142.765,—	179.716,50	1.324	135,74	44.929,13	—,—
Reutte	165.009,20	195.266,—	209.651,90	933	224,71	52.412,98	6.289,60
Salzburg	1.873.539,53	1.880.000,—	2.168.810,45	11.230	193,13	650.643,14	65.064,30
Zell am See	108.288,90	110.000,—	114.916,60	902	127,40	28.729,15	—,—
Saalfelden	49.691,80	65.000,—	53.354,—	544	98,08	13.338,50	—,—
4.401.275,55	4.348.742,—	4.695.349,15	27.881	168,41	1.358.958,46	109.385,80	

**Superintendentur A. B.
Burgenland**

Gemeinde	Aufbringung 1972 S	Soll 1973 S	Aufbringung 1973 S	Seelen per 1.1.1973	je Seele S	Einbehegebühre S	Prämie S
Bernstein	203.584,80	175.000,— *	184.699,80	1.938	95,30	46.174,95	—,—
Deutsch Jahrndorf	70.077,—	71.817,—	73.230,—	399	183,53	18.307,50	2.196,90
D. Kaltenbrunn	88.520,30	99.898,—	99.654,—	823	121,09	24.913,50	—,—
Eisenstadt	174.768,80	165.275,—	195.218,80	900	216,91	48.804,70	5.856,60
Eltendorf	111.416,60	128.273,—	127.216,20	1.598	79,61	31.804,05	—,—
Gols	545.263,89	545.000,—	543.678,88	3.200	169,90	163.103,66	16.310,40
Großpetersdorf	140.408,30	145.050,—	156.164,60	1.085	143,93	39.041,15	1.561,70
Holzschlag	44.397,50	46.000,—	47.075,40	463	101,67	11.768,85	—,—
Kobersdorf	143.858,—	137.972,—	153.446,12	1.429	107,38	38.361,53	—,—
Kukmirn	163.404,90	186.095,—	189.365,90	1.658	114,21	47.341,48	—,—
Loipersbach	138.999,50	153.497,—	150.056,20	1.117	134,34	37.514,05	—,—
Lutzmannsburg	78.236,10	75.170,—	79.250,90	500	158,50	19.812,73	1.585,—
Markt Allhau	250.908,30	276.589,—	284.862,90	2.394	118,99	71.215,73	—,—
Mörbisch	214.530,70	215.000,—	321.530,30	1.851	173,71	80.382,58	9.645,90
Neuhaus	124.114,90	129.604,—	146.626,50	1.392	105,34	36.656,63	—,—
Nickelsdorf	109.762,30	142.903,—	134.562,79	890	151,19	33.640,70	2.691,30
Oberschützen	274.984,50	267.000,—	265.935,27	2.140	124,27	66.483,82	—,—
Tatzmannsdorf	34.078,—	30.000,— *	35.281,—	271	130,19	8.820,25	—,—
Oberwart	186.257,90	192.150,—	201.971,60	1.224	165,01	50.492,90	6.059,20
Pinkafeld	437.855,—	380.000,—	373.629,10	2.797	133,58	93.407,28	—,—
Pöttelsdorf	141.685,70	203.982,—	207.798,30	1.324	156,95	51.949,58	4.156,—
Rechnitz	97.311,86	130.000,—	134.914,20	947	142,46	33.728,55	1.349,10
Rust	92.777,85	109.124,—	110.761,48	770	143,85	27.690,37	1.107,60
Siget in der Wart	30.080,—	30.000,—	34.617,70	320	108,18	8.654,43	—,—
Stadt Schlaining	184.087,60	192.045,—	191.811,60	1.582	121,25	47.952,90	—,—
Stoob	127.774,90	139.800,—	148.376,68	968	153,28	37.094,17	2.967,50
Unterschützen	50.283,70	50.000,—	51.760,30	460	112,50	12.940,08	—,—
Weppersdorf	78.374,90	66.000,—	78.878,—	662	119,15	19.719,50	—,—
Zurndorf	164.095,50	189.584,—	183.808,10	1.118	164,41	45.952,03	5.514,20
	4,501.899,30	4,672.828,—	4,906.182,62	36.220	135,46	1,253.729,65	61.001,40

Die mit * bezeichneten Beträge wurden angenommen, da keine Meldung erfolgte.

**Superintendentur A. B.
Wien**

Gemeinde	Aufbringung S 1972	Soll 1973 S	Aufbringung 1973 S	Seelen per 1. 1. 1973	je Seele S	Einhebegebühr S	Prämie S
Wien-Innere Stadt .	3,160.378,35	4,127.392,—	3,203.570,23	12.040	266,08	961.071,06	96.107,10
Leopoldstadt .	1,553.376,39	2,281.656,—	1,711.092,02	10.302	166,09	513.327,61	51.332,80
Landstraße .	1,493.572,42	1,523.460,—	1,507.889,33	8.842	170,54	452.366,79	45.236,70
Gumpendorf .	2,137.774,10	2,703.643,—	2,291.173,41	13.784	166,22	687.352,04	68.735,20
Neubau . . .	1,050.804,88	1,213.451,—	1,046.070,71	5.861	178,48	313.821,20	31.382,10
Favoriten							
Christusk. .	846.572,47	1,574.349,—	918.515,33	7.112	129,15	275.554,60	—,—
Gnadenk. .	596.670,50	921.850,—	592.575,65	3.684	160,85	177.772,70	17.777,30
Simmering .	386.980,83	671.656,—	442.096,95	3.466	127,55	110.524,25	—,—
Hetzendorf .	383.910,34	552.422,—	404.172,98	2.083	194,03	101.043,24	12.125,20
Hietzing . .	1,308.579,24	1,408.884,—	1,379.777,08	6.578	209,76	413.933,14	41.393,30
Lainz	531.109,21	505.544,—	556.117,50	2.017	275,72	166.835,25	16.683,50
Hütteldorf .	360.693,49	428.044,—	410.769,33	1.736	236,62	102.692,32	12.323,10
Ottakring . .	732.506,13	894.574,—	766.302,15	5.632	136,06	229.890,63	—,—
Währing . . .	1,721.669,93	2,030.865,—	1,880.268,88	8.692	216,32	564.080,66	56.408,10
Döbling . . .	1,852.861,19	1,919.825,—	1,904.790,55	5.382	353,92	571.437,13	57.143,70
Floridsdorf .	863.339,—	1,458.428,—	964.175,65	8.961	107,60	289.252,69	—,—
Donaustadt .	539.980,72	976.769,—	537.233,30	5.126	104,81	161.170,—	—,—
Schwechat . . .	253.825,14	374.321,—	285.493,82	3.706	77,04	71.373,46	—,—
Bruck an der Leitha	110.525,—	114.380,—	122.387,10	1.858	65,87	30.596,78	—,—
Klosterneuburg .	199.992,—	210.500,—	211.291,22	1.858	113,72	52.822,81	—,—
Korneuburg . . .	84.845,—	108.190,—	100.584,10	927	108,50	25.146,03	—,—
Laa an der Thaya .	30.444,05	22.500,—	35.979,67	277	129,89	8.994,88	—,—
Mistelbach . .	43.175,14	43.560,—	45.978,52	434	105,94	11.494,61	—,—
Liesing	539.263,10	426.913,—	550.414,43	5.042	109,17	165.124,33	—,—
Purkersdorf . . .	127.352,20	128.069,—	126.828,80	920	137,86	31.707,20	—,—
Preßbaum . . .	37.968,—	44.284,—	48.583,—	542	89,64	12.145,75	—,—
Stockerau	87.921,20	95.630,—	99.830,30	997	100,13	24.957,58	—,—
	21,036.090,02	26,761.159,—	22,143.962,01	127.859	173,19	6,526.488,74	506.648,10

**Superintendentur A. B.
Steiermark**

Gemeinde	Aufbringung S 1972	Soll 1973 S	Aufbringung 1973 S	Seelen per 1. 1. 1973	je Seele S	Einhebegebühr S	Prämie S
Admont	114.087,20	150.000,—	176.700,80	1.288	137,19	44.175,20	—,—
Bad Aussee	62.009,44	63.800,—	69.127,10	603	114,64	17.281,78	—,—
Bruck an der Mur	269.662,40	265.000,—	283.913,20	2.310	122,91	70.978,30	—,—
Eisenerz	76.223,—	80.000,—	83.022,10	834	99,55	20.755,53	—,—
Feldbach	68.405,80	81.838,—	83.204,50	516	161,65	20.801,13	2.496,10
Fürstenfeld	94.952,40	95.000,—	124.205,20	850	146,13	31.051,30	1.242,10
Rudersdorf	35.960,—	38.185,—	38.980,—	391	99,69	9.745,—	—,—
Gaishorn	87.248,70	90.000,—	103.442,20	1.075	96,23	25.860,55	—,—
Graz, l. Murufer	1.519.168,22	1.400.000,—	1.722.742,27	7.738	222,63	516.822,68	51.682,30
Graz, l. Murufer-Nord	688.819,38	704.587,—	728.049,03	3.417	213,07	218.414,71	21.841,50
Graz, r. Murufer	592.912,30	704.300,—	737.976,80	4.232	174,38	221.393,04	22.139,30
Graz-Eggenberg	401.805,40	380.000,—	419.902,80	2.685	156,39	104.975,70	8.398,10
Gröbming	122.978,60	119.872,—	126.300,40	1.349	93,63	31.575,10	—,—
Hartberg	70.017,—	64.721,—	96.086,20	342	280,95	24.021,55	2.882,60
Judenburg	204.744,20	210.000,—	230.944,10	1.531	150,85	57.736,03	4.618,90
Fohnsdorf	36.064,60	35.000,—	34.972,70	406	86,14	8.743,18	—,—
Kapfenberg	363.500,50	370.000,—	408.149,80	3.318	123,01	102.037,45	—,—
Kindberg	88.643,67	104.000,—	113.069,—	1.182	95,66	28.267,25	—,—
Knittelfeld	265.122,10	260.000,—	281.459,15	2.365	119,01	70.364,79	—,—
Leibnitz	179.902,20	189.628,—	197.426,50	962	205,23	49.356,63	5.922,80
Leoben	436.425,80	460.000,—	471.524,40	4.417	106,75	141.457,32	—,—
Mürzzuschlag	214.868,70	210.315,—	216.627,—	2.679	80,86	54.156,75	—,—
Peggau	133.789,80	140.000,—	139.563,—	1.323	105,49	34.890,75	—,—
Radkersburg	82.674,90	108.361,—	94.087,10	470	200,19	23.521,78	2.822,60
Ramsau	175.816,10	111.417,55	210.193,76	1.647	127,62	52.548,44	—,—
Rottenmann	82.887,18	111.200,—	103.362,50	996	103,78	25.840,63	—,—
Schladming	237.743,65	260.000,—	279.260,10	3.331	83,84	69.815,03	—,—
Aich	15.414,—	30.000,—	37.960,—	352	107,84	9.490,—	—,—
Stainach-Irdning	83.554,90	61.208,—	74.292,20	630	117,92	18.573,05	—,—
Stainz	99.185,40	80.000,—	82.876,10	718	115,43	20.719,03	—,—
Trofaiach	126.687,40	140.000,—	120.542,20	1.806	66,75	30.135,55	—,—
Voitsberg	139.163,85	120.000,—	118.938,60	1.158	102,71	29.734,65	—,—
Wald	52.120,—	52.950,—	74.365,20	625	118,98	18.591,30	—,—
Weiz	103.515,60	106.280,—	128.613,70	800	160,77	32.153,43	3.858,40
	7.326.074,39	7.397.662,55	8.211.879,71	58.346	140,74	2.235.984,61	127.904,70

**Superintendentur A. B.
Kärnten**

Gemeinde	Aufbringung S 1972	Soll S 1973	Aufbringung S 1973	Seelen per 1.1.1973	je Seele S	Einheitsgebühr S	Prämie S
Agoritschach	39.008,51	38.400,—	47.389,80	652	72,68	11.847,45	—,—
Althofen	89.163,10	85.435,—	86.804,59	758	114,52	21.701,15	—,—
Arriach	67.332,—	77.000,—	82.920,50	1.249	66,39	20.730,13	—,—
Bleiberg	64.145,74	72.620,—	73.484,30	949	77,43	18.371,08	—,—
Dornbach	36.762,50	45.460,—	43.306,—	951	45,54	10.826,50	—,—
Eisentratten	68.061,50	70.000,—	77.199,90	946	81,61	19.299,98	—,—
Feffernitz	189.898,15	160.000,—	179.465,32	2.268	79,13	44.866,33	—,—
Feld am See	125.847,70	132.150,—	134.643,20	1.645	81,85	33.660,80	—,—
Ferndorf	46.955,70	47.000,—	47.621,70	860	55,37	11.905,43	—,—
Fresach	109.429,90	110.000,—	116.207,90	1.564	74,30	29.051,98	—,—
Puch	32.807,—	33.000,—	34.680,—	522	66,44	8.670,—	—,—
Gnesau	71.111,20	70.000,—	78.284,10	1.106	70,78	19.571,03	—,—
Hermagor	137.146,50	127.480,—	134.945,60	1.512	89,25	33.736,40	—,—
Klagenfurt	712.563,10	620.000,—	681.410,50	5.108	133,40	204.423,15	—,—
Klagenfurt-Ost	431.984,70	490.298,—	465.226,10	3.114	149,40	139.567,83	4.652,30
Lienz	106.821,10	118.000,—	102.743,80	742	138,47	25.685,95	—,—
Pörschach	173.677,10	174.338,—	159.678,20	1.615	98,87	39.919,55	—,—
Radenthein	144.376,57	169.000,—	176.935,70	1.746	101,34	44.233,93	—,—
Spittal an der Drau	386.598,10	360.000,—	402.878,90	3.070	131,23	100.719,73	—,—
St. Ruprecht	154.775,20	208.450,—	240.976,20	2.435	98,96	60.244,05	—,—
Einöde	25.950,—	28.000,—	22.286,98	347	64,23	5.571,67	—,—
St. Veit a. d. Glan	182.023,80	170.000,—	188.199,30	1.854	101,51	47.049,83	—,—
Trebesing	61.471,20	60.100,—	66.920,40	850	78,73	16.730,10	—,—
Treßdorf	106.384,30	108.000,—	123.612,70	1.564	79,04	30.903,18	—,—
Tschöran	81.971,74	87.000,—	101.266,25	1.302	77,78	25.316,56	—,—
Unterhaus	153.580,28	162.500,—	151.989,28	1.550	98,06	37.997,32	—,—
Villach	803.640,90	800.000,—	815.207,68	6.458	126,23	244.562,30	—,—
Völkermarkt	124.472,60	130.485,—	126.457,20	814	155,35	31.614,30	2.529,10
Waiern	216.382,40	200.000,—	240.699,30	1.954	123,18	60.174,83	—,—
Weißbriach	64.884,10	62.000,—	74.195,67	1.086	68,32	18.548,92	—,—
Weißensee	40.821,—	40.000,—	39.979,76	530	75,43	9.994,94	—,—
Wiedweg	28.402,50	29.000,—	24.440,—	412	59,32	6.110,18	—,—
B. Kleinkirchheim	38.436,—	45.000,—	32.765,—	499	65,66	8.191,25	—,—
Wolfsberg	88.313,10	85.000,—	95.712,90	708	135,19	23.928,23	—,—
Zlan	105.609,20	112.310,—	120.780,60	1.220	99,—	30.195,15	—,—
Summe	5,310.808,49	5,328.026,—	5,591.315,33	53.960	103,62	1,495.921,21	7.181,40

**Superintendentur A. B.
Oberösterreich**

Gemeinde	Aufbringung 1972 S	Soll 1973 S	Aufbringung 1973 S	Seelen per 1. 1. 1973	je Seele S	Einhebegebühr S	Prämie S
Attersee	79.552,40	85.000,—	84.227,40	639	131,81	21.056,85	—,—
Mondsee	30.400,—	33.030,—	25.471,60	329	77,42	6.367,90	—,—
Bad Goisern	409.571,30	440.000,—	449.222,80	3.692	121,67	112.305,70	—,—
Bad Ischl	207.348,80	202.861,—	201.851,30	1.420	142,15	50.462,83	2.018,50
Braunau	193.904,30	204.900,—	204.336,10	1.934	105,65	51.084,03	—,—
Eferding	168.323,—	170.000,—	182.081,20	1.453	125,31	45.520,30	—,—
Enns	101.022,70	130.649,—	120.564,21	835	144,39	36.169,26	1.205,60
Gallneukirchen	163.985,30	132.227,—	147.828,80	849	174,12	36.957,20	4.434,90
Gmunden	396.996,90	400.000,—	434.259,20	2.369	183,31	130.277,76	13.027,80
Ebensee	67.966,—	55.000,—	76.391,—	472	161,85	22.917,30	2.291,70
Laakirchen	49.572,50	50.000,—	58.095,—	480	121,03	17.428,50	—,—
Gosau	163.520,50	163.500,—	175.358,—	1.543	113,65	43.839,50	—,—
Hallstatt	63.499,50	70.100,—	71.809,90	728	98,64	17.952,48	—,—
Kirchdorf	117.925,30	119.082,—	134.575,70	607	221,71	33.643,93	4.037,30
Windischgarsten	58.584,90	56.920,—	64.298,—	360	178,61	16.074,50	1.928,90
Lenzing-Kammer	179.860,20	197.138,—	193.287,20	1.624	119,02	48.321,80	—,—
Linz-Innere Stadt	1.598.107,93	1.612.617,—	1.574.254,80	4.506	349,37	472.276,44	47.227,60
Linz-Süd	928.334,90	925.600,—	1.013.709,10	5.093	199,04	304.112,73	30.411,30
Linz-Urfahr	491.037,82	510.000,—	541.227,76	3.003	180,23	162.368,32	16.236,80
Marchtrenk	177.732,—	191.246,—	164.372,—	1.567	104,90	41.093,—	—,—
Mattighofen	112.700,10	120.000,—	121.668,90	1.046	116,32	30.417,23	—,—
Neukematen	66.750,—	80.790,—	63.618,50	582	109,31	15.904,63	—,—
Bad Hall	99.597,90	113.240,—	160.981,97	769	209,34	40.245,49	4.829,50
Sierning	47.500,—	59.620,—	58.000,—	501	115,77	14.500,—	—,—
Ried im Innkreis	124.038,60	137.957,—	118.383,60	725	163,29	29.595,90	3.551,50
Rutzenmoos	175.690,—	170.000,—	186.816,70	1.316	141,96	46.704,18	1.868,20
Schärding	82.336,80	69.750,—	75.847,40	530	143,11	18.961,85	758,50
Scharten	162.667,12	162.000,—	166.117,79	938	177,10	41.529,45	4.983,50
Schwandenstadt	160.450,50	191.169,—	158.655,60	1.222	129,83	39.663,90	—,—
Stadl-Paura	90.646,80	85.000,—	95.726,80	765	125,13	28.718,04	—,—
Vorchdorf	36.713,60	37.800,—	37.396,—	406	92,11	11.218,80	—,—
Steyr	346.261,50	350.000,—	327.974,30	2.348	139,68	81.993,58	—,—
Steyr-Münichholz	100.901,10	106.800,—	107.527,90	1.034	103,99	26.881,98	—,—
Thening	368.350,—	390.800,—	416.764,70	2.205	189,01	104.191,18	12.502,90
Traun	378.659,75	365.000,—	395.711,40	4.118	96,09	98.927,85	—,—
Vöcklabruck	254.054,22	268.117,—	262.320,50	1.973	132,96	65.580,13	—,—
Timelkam	71.968,—	91.375,—	81.615,—	797	102,40	20.403,75	—,—
Wallern	130.453,70	147.000,—	160.027,40	1.023	156,43	40.006,85	3.200,60
Grieskirchen	74.800,—	70.000,—	74.888,—	418	179,16	18.722,—	2.246,60
Wels	843.160,60	837.000,—	926.736,29	4.481	206,81	278.020,89	27.802,10
9,374.946,54	9,603.288,—	9,913.999,82	60.700	163,33	2,722.418,01	184.563,80	

Zusammenfassung

Superintendentur	Aufbringung 1972 S	Soll 1973 S	Aufbringung 1973 S	Seelen per 1. 1. 1973	je Seele S	Einhebegebühr S	Prämie S
Wien	21,036.090,02	26,761.159,—	22,143.962,01	127.859	173,19	6,526.488,74	506.648,10
Niederösterreich	3,841.906,98	4,219.949,15	4,296.229,09	34.147	125,82	1,155.305,16	57.069,90
Burgenland	4,501.899,30	4,672.828,—	4,906.182,62	36.220	135,46	1,253.729,65	61.001,40
Steiermark	7,326.074,39	7,397.662,55	8,211.879,71	58.346	140,74	2,235.984,61	127.904,70
Kärnten	5,310.808,49	5,328.026,—	5,591.315,33	53.960	103,62	1,495.921,21	7.181,40
Oberösterreich	9,374.946,54	9,603.288,—	9,913.999,82	60.700	163,33	2,722.418,01	184.563,80
Salzburg-Tirol	4,401.275,55	4,348.742,—	4,695.349,15	27.881	168,41	1,358.958,46	109.385,80
55,793.001,27	62,331.654,70	59,758.917,73	399.113	149,73	16,748.805,84	1,053.755,10	

14. Zl. 915/74 vom 29. Jänner 1974

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 1974 ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde ist in keine Schwierigkeitsklasse eingestuft und wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Trebesing liegt im Liesertal an der Katschbergbundesstraße, 12 km talauswärts nach Spittal an der Drau und taleinwärts 4 km vor Gmünd. Nach beiden Städten gibt es gute Autobusverbindungen. In Spittal an der Drau sind neben anderen Schulen ein Bundesrealgymnasium, eine Handelsakademie und andere Mittelschulen; in Gmünd ist eine Hauptschule.

Das Pfarrhaus liegt 200 m von der Autobushaltestelle entfernt. Dem Pfarrer stehen zur Verfügung: Ein renoviertes Pfarrhaus mit Kanzlei, Gemeindesaal, Wohnzimmer mit Durchgang in die Küche im Erdgeschoß, drei Zimmer und ein Badezimmer im ersten Stock sowie zwei Mansardenzimmer. Der Dienstwohnungswert beträgt S 420,—.

Die Räume sind größtenteils mit Ölföfen ausgerüstet, und es wird an eine zentrale Ölversorgung dieser Öfen gedacht. Ferner ist ein Wirtschaftsgebäude neben dem Pfarrhaus mit Garage, Holzlage und Abstellräumen vorhanden. Ein großer Gemüsegarten und die Nutzung eines Teiles des Obstgartens stehen dem Pfarrer zur Verfügung.

Gottesdienste sind zu halten in Trebesing an allen Sonn- und Feiertagen, außerdem in der 4 km entfernten Predigtstelle Altersberg während des Winters.

Religionsunterricht ist zu erteilen: Vier Wochenstunden an der Volksschule Trebesing, zwei bis vier Wochenstunden an der Volksschule Altersberg. Dazu wird eine Mithilfe beim Religionsunterricht in Gmünd, nach Rücksprache mit dem Pfarramt Dornbach, erwartet. Kindergottesdienst, Bibelstunden und Jugendarbeit sind nach Vereinbarung mit dem Presbyterium zu halten.

Bewerbungen sind bis 15. April 1974 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde zu richten. Auskünfte erteilt Kurator Dipl.-Ing. Karl Bünker, 9852 Trebesing, oder Administrator Pfarrer G. Glawischnig, Unterhaus 15, 9871 Seeboden.

15. Zl. 1408/74 vom 14. Feber 1974

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau/Fünfhaus

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau/Fünfhaus wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde zählt ungefähr 5500 Gemeindeglieder, die viermal jährlich mit dem gedruckten Pfarrbrief anzusprechen sind.

Gottesdienste sind an Sonn- und Feiertagen um 10 Uhr in der Auferstehungskirche und vierzehntäglich um 8.30 Uhr in der Predigtstation Zwinglikirche im 15. Bezirk zu halten.

Die Kranken des Elisabeth- und Sophienspitals sollen regelmäßig besucht werden.

Vier Pflichtstunden Religionsunterricht am Gymnasium im Bezirk sind zu erteilen und alljährlich vom Oktober bis Mai die Konfirmanden vorzubereiten. Die Einhebung der Kirchenbeiträge erfolgt wie bei allen Wiener Gemeinden zentral durch die Kirchenbeitragsstelle.

Die moderne Auferstehungskirche mit zirka 600 Sitzplätzen wird elektrisch beheizt. Die Taufkapelle, fünf Kanzleiräume und vier größere Räume in der Unterkirche haben Zentralheizung. Ein Garagenplatz ist vorhanden.

Die Pfarrgemeinde hat einen gut geführten Kindergarten für 40 Kinder eingerichtet. Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde sind geordnet.

Die geräumige Dienstwohnung im 6. Stock mit Terrasse, Lift, Zentralheizung und Warmwasser ist sehr gut erhalten (137 m², Dienstwohnungswert S 744,—).

Der Organist versieht auch die Kirchendienstleistungen, die junge Sekretärin ist eingearbeitet. Ein Pfarrer im Schuldienst, ein Religionsprofessor, ein ordinerter Pfarrhelfer und ein aktives Presbyterium stehen dem Pfarrer zur Seite. Der Kurator ist gerne zu näheren Auskünften bereit.

Bewerbungsschreiben mit ausführlichem Lebenslauf sind bis 15. April 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., Lindengasse 44 a, 1070 Wien, zu Händen Herrn Kurator Dipl.-Ing. Wilhelm Milek, erbeten.

16. Zl. 1307/74 vom 12. Feber 1974

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche wird hiermit erneut ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfaßt den nordöstlichen Teil des 10. Bezirkes (Grenzen: Laxenburger Straße, Grenzackergasse, Ludwig-von-Hönel-Gasse, Bitterlichstraße). Sie zählt 3.684 Seelen, ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde erwartet im besonderen sonntäglich zwei Gottesdienste, die Abhaltung von Bibelstunden und Willigkeit zum Besuchsdienst.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von vier Pflichtstunden zu erteilen. Die von der Gemeinde angestellte Gemeindegewerterin erteilt Religionsunterricht an Pflichtschulen und sammelt die Jugend in Kreisen. Weiters hat die Gemeinde einen Kirchendiener angestellt.

Die Dienstwohnung im Ausmaß von 83 m² besteht aus drei Zimmern, einem Kabinett, Küche, Bad und Vorraum. Der Dienstwohnungswert beträgt S 492,—.

Bewerbungen sind bis zum 31. März 1974 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten. Auskünfte erteilt

gern das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche, Herndl-gasse 24, 1100 Wien.

17. Zl. 1458/74 vom 18. Feber 1974

Kirchenbeitragseingänge Jänner 1974 mit Vergleichs-ziffern aus 1973

	1974	1973
Superintendentur	Schilling	
Wien	4,384.394,72	4,180.055,17
Niederösterreich	78.663,29	86.486,25
Burgenland	121.985,70	46.817,98
Steiermark	47.303,61	211.318,86
Kärnten	197.625,33	180.250,91
Oberösterreich	169.710,91	170.892,33
Salzburg-Tirol	—,—	—,—
	4,999.683,56	4,875.821,50

18. Zl. 1373/74 vom 13. Feber 1974

Kollekte für das Schulwerk Oberschützen am 24. März 1974 — Aufruf und Bitte

Am Sonntag Lätare, das ist am 24. März 1974, wird im Kollektenplan unserer Kirche das Schulwerk Oberschützen allen Gemeinden für eine Unterstützung empfohlen.

Die Verantwortlichen für die Erhaltung und Führung dieser einzigen evangelischen allgemeinbildenden höheren Schule in Österreich sagen auf diesem Wege ihren herzlichen Dank für die bisherige Unterstützung durch die Einhebung einer Kollekte und bitten, auch in diesem Jahr mitzuhelfen, daß für unsere Schule Spenden abgegeben werden.

Wir sind zur Abdeckung der Betriebskosten nach wie vor auf die Mithilfe unserer Glaubensgeschwister angewiesen, weil wir ja außer dem Schulgeld von S 100,— pro Schüler im Monat keine wirksamen Einnahmen haben.

Erfreulicherweise besuchen auch derzeit Schüler aus allen Bundesländern unser musisch-pädagogisches Realgymnasium und sind auch Insassen des der Schule

angeschlossenen Internates. Es wird seitens der Schule und des Internates alles getan, um die Schüler in entsprechender Weise an ihre christliche Verpflichtung heranzuführen.

Mit diesem Aufruf zur Unterstützung der Kollekte wird auch die herzliche Bitte um Bekanntmachung unserer Schule und des Internates ausgesprochen. Wir erinnern gerne daran, daß mit der bestandenen Reifeprüfung an unserem Gymnasium die Befähigung erteilt wird, an der Universität oder an Hochschulen das Studium verschiedener Disziplinen zu beginnen.

Die Unterstützung durch die erbetene Kollekte ist eine brüderliche Hilfe in finanzieller und ideeller Hinsicht. Es geht ja um eine jahrhundertealte Bildungsstätte unserer evangelischen Kirche, die erhalten und in zeitgemäßer Weise weitergeführt werden soll.

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Otto Blaha wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. März 1974 bestätigt. (Zl. 1274/74 vom 11. Feber 1974.)

Das Examen pro ministerio haben zum Jännertermin 1974 folgende Kandidaten abgelegt:

Vikar Wolfgang K l i e t m a n n — gut bestanden. (Zl. 1522/74 vom 19. Feber 1974.)

Vikar Gottfried S t r i t a r — gut bestanden. (Zl. 1523/74 vom 19. Feber 1974.)

Vikar Dr. Christoph W e i s t — gut bestanden. (Zl. 1524/74 vom 19. Feber 1974.)

Cand. theol. Heinz E g g e r (Kombinierer) — befriedigend bestanden. (Zl. 1526/74 vom 19. Feber 1974.)

Die Pfarrerswitwe, Frau Emilie S t i e r l, ist am 19. Jänner 1974 im 77. Lebensjahr verstorben. (Zl. 896/74 vom 28. Jänner 1974.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten, Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 22. März 1974

3. Stück

- | | |
|---|---|
| 19. Abänderung der Kirchenverfassung (§ 160, Erlöschen des Mandates der Synode) | 25. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun |
| 20. Wohnungsbeschaffungsbeihilfe (Versorgungs- und Unterstützungsfonds) | 26. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg |
| 21. Festsetzung der Bildungszulage | 27. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 1974 mit Vergleichsziffern aus 1973 |
| 22. Neufestsetzung der Kilometergelder für Kraftfahrzeuge | 28. Einberufung der 1. Tagung (Session) der 10. Evangelischen Synode H. B. |
| 23. Kollektenergebnisse 1973 | |
| 24. Kollektenaufruf Ostern 1974 — Baukollekte für Baden | Kirchliche Mitteilungen |

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

19. Zl. 2179/74 vom 12. März 1974

Abänderung der Kirchenverfassung (§ 160, Erlöschen des Mandates der Synode)

I.

Die 3. Session der 7. Generalsynode hat mit der Maßgabe, daß die nachstehende Verfassungsänderung erst bei der nächsten (8.) Generalsynode Rechtskraft erlangen könne, folgende Änderung der Kirchenverfassung beschlossen:

Zwischen § 160 und § 161 Kirchenverfassung wird § 160 a eingefügt. Dieser lautet:

„§ 160 a: (1) Die Mitgliedschaft zur Synode erlischt auch vor Ablauf deren Funktionsdauer:

1. im Falle des § 160 Abs. 1 Z. 4, wenn der Abgeordnete nicht mehr der Superintendentenversammlung, die ihn wählte, angehört;

2. im Falle des § 160 Abs. 1 Z. 5, wenn der Abgeordnete nicht mehr dem Professorenkollegium angehört;

3. im Falle des § 160 Abs. 1 Z. 6, wenn der Abgeordnete nicht mehr hauptamtlich angestellter Religionslehrer ist.

(2) Die Mitgliedschaft zur Synode H. B. erlischt auch vor Ablauf deren Funktionsdauer:

1. im Falle des § 160 Abs. 2 Z. 1, wenn der Pfarrer die systemisierte Pfarrstelle nicht mehr innehat oder

der Presbyter aus dem Presbyterium, das ihn wählte, ausscheidet;

2. im Falle des § 160 Abs. 2 Z. 2, wenn der Abgeordnete nicht mehr dem Professorenkollegium angehört;

3. im Falle des § 160 Abs. 2 Z. 3, wenn der Abgeordnete nicht mehr hauptamtlich angestellter Religionslehrer ist.“

II.

Diese Verfassungsänderung tritt mit Beginn der 8. Synode A. B. bzw. 8. Generalsynode in Kraft.

20. Zl. 2074/74 vom 8. März 1974

Wohnungsbeschaffungsbeihilfe (Versorgungs- und Unterstützungsfonds)

Auf Grund der am 26. Feber 1974 erteilten Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. wird die an geistliche Amtsträger anlässlich der Räumung ihrer Dienstwohnung auszahlende Wohnungsbeihilfe rückwirkend ab 1. Jänner 1974 von S 110.000,— auf S 130.000,— erhöht.

21. Zl. 2075/74 vom 8. März 1974

Festsetzung der Bildungszulage

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat gemäß § 53 Abs. 6 Ordnung des geistlichen Amtes

mit Wirkung vom 1. Jänner 1974 die Bildungszulage mit S 3000,— festgesetzt. Sie wird je zur Hälfte, sohin mit je S 1500,— beim Antritt der praktischen Ausbildung und nach erfolgreicher Ablegung der Pfarrhelfer- oder Amtsprüfung ausbezahlt.

22. Zl. 2024/74 vom 13. März 1974

Neufestsetzung der Kilometergelder für Kraftfahrzeuge

Bei Benützung eigener Kraftfahrzeuge im Dienst, wenn kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, werden in Anlehnung an den Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen, vom 26. November 1973, Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung, Nr.

327/1973, je Fahrkilometer für Personen- und Kombinationskraftwagen mit einem Hubvolumen

bis 1500 cm³ S 2,25
über 1500 cm³ S 2,85

je Fahrkilometer vergütet.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. vergütet diese Sätze ab 1. April 1974. Es steht den Pfarrgemeinden frei, sich dieser Neufestsetzung anzuschließen.

In diesen Vergütungssätzen sind bereits die Amortisation des Fahrzeuges sowie ein Betrag für die Garagierung mitenthalten. Dort, wo die Garagierung ohne besondere Entschädigung geboten wird, erniedrigen sich die Sätze um S 0,40.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

23. Zl. 1641/74 vom 22. Feber 1974

Kollektenergebnisse 1973

Wiener Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	Baukollekte	Jugendarbeit	Außere Mission II	Zwischenkirchliche Hilfe	Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Theologenheim
Wien-Innere Stadt	3.746,17	1.618,55	2.640,99	2.110,32	2.481,55	4.341,90	—,—
Leopoldstadt	1.205,10	1.600,—	704,30	347,50	651,50	1.488,50	840,—
Landstraße	1.184,50	809,60	2.200,—	1.293,—	624,90	1.108,50	898,50
Gumpendorf	1.071,—	1.633,—	236,—	465,—	175,—	759,—	557,—
Neubau	685,—	650,—	200,—	230,—	1.190,—	1.000,—	400,—
Favoriten							
Christusk.	2.238,45	—,—	1.005,60	—,—	1.110,89	1.585,22	785,90
Gnadenk.	491,67	1.341,50	270,50	184,02	483,—	846,50	502,05
Simmering	840,—	818,—	459,—	593,—	756,—	1.324,—	319,—
Hetzendorf	1.269,50	1.278,—	1.550,—	570,—	505,50	1.026,—	761,50
Lainz	1.100,—	2.056,80	450,30	361,—	249,50	1.307,20	654,—
Hietzing	—,—	746,35	784,10	395,—	645,80	1.473,92	391,80
Hütteldorf	301,70	338,—	374,—	220,—	200,—	356,—	188,—
Ottakring	750,—	852,50	763,—	443,—	400,—	660,—	438,—
Währing	1.180,42	1.806,08	1.556,90	504,50	900,14	1.189,97	826,55
Döbling	668,20	1.733,20	630,85	261,—	440,35	1.106,30	—,—
Floridsdorf	867,15	1.044,90	349,50	146,50	232,70	515,85	450,—
Leopoldau	290,—	400,—	—,—	—,—	—,—	160,—	—,—
Donaustadt	609,—	1.295,—	323,—	465,—	360,—	450,—	345,50
Liesing	777,85	237,60	237,10	157,50	273,55	795,79	262,05
Bruck an der Leitha	345,—	718,50	491,—	261,—	263,20	504,47	296,80
Klosterneuburg	1.000,—	1.804,—	815,70	220,—	361,30	dir. 831,—	—,—
Korneuburg	483,—	109,—	318,—	183,—	—,—	393,—	87,—
Laa an der Thaya	—,—	138,—	192,—	102,—	—,—	—,—	—,—
Mistelbach	209,60	—,—	159,—	89,—	92,—	185,—	—,—
Purkersdorf	595,—	284,—	1.147,80	—,—	—,—	—,—	742,50
Preßbaum	123,—	500,—	415,—	123,—	84,—	490,—	—,—
Schwechat	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Stockerau	273,—	420,—	—,—	—,—	—,—	610,—	—,—

Kärntner Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	Baukollekte	Jugendarbeit	Außere Mission II	Zwischen-kirchliche Hilfe	Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Theologen-heim
Agoritschach- Arnoldstein	521,80	316,75	200,40	101,70	300,—	700,—	—,—
Althofen	270,—	769,50	210,—	150,—	dir. 146,—	364,—	155,—
Arriach	1.524,99	845,25	549,70	382,85	—,—	2.013,80	494,40
Bleiberg	690,17	965,50	508,20	495,70	242,70	1.076,60	128,—
Dornbach	467,50	—,—	277,10	444,60	—,—	420,02	—,—
Eisenstratten	613,—	810,70	480,—	390,30	230,—	1.700,—	—,—
Feffernitz	778,—	319,—	397,—	221,—	390,—	704,—	184,—
Feld am See	845,—	625,20	554,77	570,—	338,—	—,—	307,40
Ferndorf	350,—	400,—	358,—	—,—	348,—	890,—	247,—
Fresach	1.399,40	960,90	1.813,60	352,70	517,30	836,—	214,60
Puch	428,50	—,—	419,30	—,—	—,—	470,52	91,—
Gnesau	1.200,75	1.270,90	720,—	288,—	384,—	2.604,—	160,50
Sirnitz	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	485,40	—,—
Hermagor	1.380,—	1.720,—	1.070,—	—,—	906,60	2.310,50	1.030,50
Klagenfurt	1.157,75	2.056,40	1.022,20	386,90	479,65	716,—	634,—
Klagenfurt-Ost	1.560,—	1.300,—	620,—	—,—	420,—	1.200,—	420,—
Pörtschach	710,10	469,80	217,55	—,—	325,60	658,—	—,—
Radenthein	808,55	1.491,22	557,20	271,90	188,90	—,—	172,10
St. Ruprecht	2.202,—	615,77	896,80	736,35	1.100,57	3.499,50	772,90
St. Veit an der Glan	1.160,—	1.624,—	508,—	548,—	216,50	550,—	424,—
Spittal an der Drau .	—,—	2.900,50	—,—	—,—	—,—	2.329,—	275,—
Trebesing	500,—	545,—	478,—	553,—	199,—	825,—	140,—
Treßdorf	950,—	700,—	400,—	—,—	500,—	1.500,—	565,—
Rattendorf	565,—	300,—	457,—	—,—	219,—	1.000,—	500,—
Tschöran	786,—	860,30	760,—	663,70	322,60	770,—	436,—
Unterhaus	614,10	1.106,10	1.089,—	678,10	381,90	1.645,04	302,—
Villach	2.572,52	3.342,—	1.721,65	—,—	961,10	2.065,75	1.319,72
Völkermarkt	1.095,30	668,90	1.469,35	2.008,75	600,—	1.593,90	548,—
Waiern	1.165,10	926,75	966,46	—,—	388,80	2.729,70	624,21
Weißbriach	730,—	424,—	722,55	—,—	453,—	612,—	361,20
Weißensee	582,80	—,—	—,—	—,—	400,80	709,—	224,10
Wiedweg	810,—	500,—	610,—	200,—	—,—	1.290,—	200,—
B. Kleinkirchheim .	1.340,44	1.005,97	1.529,35	1.975,90	764,10	1.689,55	—,—
Wolfsberg	714,—	403,50	323,50	—,—	150,—	454,20	166,60
Zlan	793,—	607,—	763,—	411,—	639,—	1.541,—	670,—
Osttirol							
Lienz	938,30	1.459,—	837,30	1.389,22	427,—	758,50	160,—

Salzburg-Tiroler Superintendentur A. B.

Gemeinde	Baukollekte	Jugendarbeit	Außere Mission II	Zwischen-kirchliche Hilfe	Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Theologen-heim
Bad Gastein	800,25	875,60	1.737,27	1.264,10	1.357,—	1.878,15	452,—
Hallein	762,40	982,65	607,50	445,65	433,—	639,10	296,80
Salzburg	2.459,69	2.463,94	2.761,90	1.700,70	2.960,—	1.324,40	2.331,98
Taxham-Maxglan . . .	486,40	272,—	954,90	259,50	570,—	307,—	390,80
Zell am See	1.726,95	1.988,70	1.154,30	1.443,20	895,60	2.264,24	430,—
Saalfelden	667,40	—,—	842,50	433,10	—,—	779,50	154,60
Innsbruck	—,—	—,—	—,—	1.935,—	—,—	1.537,95	647,—
Völs	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Innsbruck-Ost	627,30	1.376,50	651,90	1.689,35	717,30	723,25	532,95
Jenbach	525,—	350,—	800,—	365,30	210,—	385,—	202,—
Kitzbühel	879,80	810,65	1.708,80	1.139,60	574,50	469,80	223,—
Kufstein	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	271,50	255,20
Reutte	623,90	239,15	1.297,40	271,30	179,90	163,60	—,—

Empfohlene Kollekten

Evang. Preßverband	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	LBA Oberschützen	Frauenarbeit	Kirchenmusik	Trinkerseelsorge	Martin-Luther-Bund
—,—	172,—	—,—	—,—	145,80	—,—	—,—	182,50
—,—	102,—	—,—	124,—	193,50	174,—	—,—	277,—
—,—	458,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	350,70
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	194,20
156,65	73,20	—,—	120,10	—,—	—,—	92,55	—,—
226,50	300,—	110,70	—,—	—,—	—,—	211,—	250,—
225,—	306,—	169,—	302,—	427,—	138,—	372,—	234,—
—,—	—,—	217,—	—,—	—,—	—,—	—,—	207,—
216,—	348,—	199,—	317,—	—,—	583,—	231,—	239,—
345,60	525,70	187,30	339,90	—,—	—,—	272,10	167,20
—,—	179,10	—,—	287,60	—,—	—,—	—,—	—,—
419,—	—,—	—,—	114,40	407,35	—,—	—,—	273,—
—,—	—,—	—,—	341,—	—,—	—,—	—,—	—,—
554,—	496,50	498,—	711,20	647,—	326,—	310,40	622,50
—,—	245,10	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
350,—	595,—	300,—	420,—	380,—	260,—	—,—	520,—
169,50	—,—	205,—	—,—	222,85	351,07	215,—	469,—
134,80	116,40	204,90	345,30	333,70	282,79	370,—	351,70
510,70	232,15	527,20	406,20	418,25	—,—	392,70	664,—
307,—	587,—	150,—	345,—	468,—	109,70	—,—	240,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	274,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	335,50	148,—
465,—	361,—	530,—	486,—	500,—	480,—	500,—	465,—
263,—	257,—	240,—	295,—	—,—	—,—	—,—	—,—
293,70	348,—	239,—	218,60	375,20	210,—	258,50	181,80
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.128,90	646,05	—,—	—,—	586,—	—,—	—,—	569,—
347,40	360,20	277,80	548,60	411,—	418,50	607,50	396,60
—,—	800,—	—,—	—,—	926,75	—,—	—,—	—,—
—,—	164,50	214,20	337,50	310,—	253,50	288,40	440,55
266,—	171,40	—,—	—,—	287,—	—,—	493,30	385,10
150,—	—,—	—,—	—,—	350,—	—,—	—,—	170,—
517,55	105,55	—,—	339,90	469,55	—,—	—,—	—,—
183,10	121,—	118,10	196,50	201,60	125,50	—,—	218,—
480,—	572,—	—,—	—,—	412,—	358,—	370,—	370,—
—,—	234,60	157,10	201,40	247,20	456,90	724,30	130,—

Evang. Preßverband	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	LBA Oberschützen	Frauenarbeit	Kirchenmusik	Trinkerseelsorge	Martin-Luther-Bund
521,30	479,80	595,70	566,05	677,40	767,40	527,32	642,40
267,—	498,85	399,32	474,—	193,70	—,—	—,—	380,—
501,90	1.279,15	771,—	855,—	1.093,—	870,—	1.110,—	925,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	673,30	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.230,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	464,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.012,90
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	116,50	270,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	433,70	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	192,40	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—

Oberösterreichische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	Baukollekte	Jugendarbeit	Außere Mission II	Zwischenkirchliche Hilfe	Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Theologenheim
Attersee	1.552,40	834,62	1.448,81	669,60	637,45	3.939,55	—,—
Bad Goisern	1.693,20	627,—	1.037,—	461,50	488,02	1.813,86	—,—
Bad Ischl	1.250,—	510,—	1.221,—	735,—	1.152,80	1.233,—	334,—
Braunau am Inn	572,20	412,—	581,40	420,70	282,10	453,—	386,—
Eferding	399,60	200,—	463,42	300,—	332,70	400,52	230,30
Enns	—,—	105,—	230,—	114,—	170,—	280,—	—,—
Gallneukirchen	766,35	793,20	1.363,50	625,80	953,30	1.459,22	617,80
Gmunden	2.073,26	1.770,16	2.227,20	1.467,37	1.861,84	4.171,90	773,87
Ebensee	—,—	64,80	303,90	116,10	211,30	226,80	211,—
Laakirchen	696,—	832,—	317,50	366,—	228,—	452,50	290,—
Gosau	1.294,57	1.039,—	908,—	848,95	509,50	1.642,80	410,—
Hallstatt	790,—	255,—	372,—	120,—	195,—	520,—	92,—
Kirchdorf a. d. Krems	219,20	431,85	130,30	240,—	—,—	593,—	208,—
Windischgarsten	425,50	602,—	352,—	301,—	302,—	741,—	312,—
Lenzing-Kammer	665,20	904,—	526,50	465,40	426,70	576,—	—,—
Linz-Innere Stadt	948,—	403,45	549,30	—,—	615,62	536,97	520,35
Linz-Süd	933,90	830,91	742,30	295,20	534,12	793,19	413,45
Linz-Neue Heimat	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Linz-Urfahr	824,40	382,85	789,—	253,50	426,70	708,—	—,—
Marchtrenk	375,—	172,—	265,—	135,50	224,50	335,—	134,—
Mattighofen	1.316,20	160,70	1.383,25	424,50	616,30	1.325,22	599,50
Neukematen	819,—	565,—	655,—	735,—	1.510,—	965,—	454,—
Bad Hall	411,50	500,—	527,65	328,15	173,50	476,47	150,80
Kremsmünster	—,—	—,—	132,20	—,—	—,—	—,—	—,—
Neuhofen	—,—	—,—	147,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Sierning	388,—	514,60	412,—	235,—	196,—	283,—	179,90
Ried im Innkreis	321,70	325,—	240,—	100,—	119,30	138,60	110,—
Rutzenmoos	2.432,50	1.878,—	2.076,—	1.306,—	1.542,50	3.430,—	1.021,—
Schärding	463,80	227,—	298,—	211,—	179,—	343,—	120,—
Scharten	982,—	905,—	1.156,—	570,—	600,—	1.700,—	450,—
Schwanenstadt	456,—	468,—	287,—	310,—	dir. 228,50	dir. 540,—	368,—
Steyr	558,55	498,20	367,65	201,50	473,40	1.213,20	383,35
Stadl-Paura	261,20	110,—	200,—	92,—	84,55	270,—	—,—
Vorchdorf	373,—	164,—	568,—	208,—	215,—	271,—	—,—
Steyr-Münichholz	146,—	336,20	100,90	86,20	128,—	157,—	91,—
Thening	1.400,—	646,10	1.542,65	821,—	554,60	1.831,17	—,—
Traun	387,—	260,—	358,—	116,—	110,—	306,—	165,—
Vöcklabruck	1.864,90	1.012,60	1.024,—	638,—	685,25	643,20	968,10
Timelkam	1.076,—	720,—	507,—	773,—	200,60	377,—	—,—
Wallern	965,—	467,—	835,—	868,—	851,—	1.523,—	624,—
Grieskirchen	423,—	Fehlbericht	479,—	387,—	420,—	436,—	345,—
Wels	1.823,05	1.272,07	709,20	852,47	922,80	2.238,02	1.164,20

Empfohlene Kollekten

Evang. Pfeßverband	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	LBA Oberschützen	Frauenarbeit	Kirchenmusik	Trinkerseelsorge	Martin-Luther- Bund
608,40	548,60	602,42	659,65	909,85	731,90	765,22	803,80
461,—	441,—	419,90	385,40	457,45	294,—	403,30	416,—
452,—	1.052,—	538,—	464,—	606,90	666,—	600,—	695,—
165,—	353,60	320,—	277,60	288,15	192,05	200,60	248,—
366,35	346,88	290,—	400,—	200,—	288,70	264,55	486,20
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	65,—	213,—
714,85	—,—	456,45	—,—	793,35	1.003,10	895,70	714,40
—,—	1.430,25	1.028,55	934,25	1.189,20	771,10	1.545,60	1.253,52
156,—	335,—	122,—	181,50	194,50	172,—	100,—	204,—
316,—	382,—	277,30	343,50	302,60	205,50	262,60	235,—
432,90	403,20	439,50	399,75	651,05	463,50	604,15	363,90
132,—	170,—	100,—	—,—	152,—	130,—	100,—	—,—
81,70	190,60	—,—	—,—	133,—	—,—	105,10	110,—
112,—	125,—	216,—	200,10	—,—	210,—	—,—	211,—
165,80	377,50	251,50	322,—	302,20	254,35	326,50	299,—
316,70	450,10	257,40	594,85	625,60	348,70	397,20	575,27
258,35	388,39	458,55	332,—	703,95	379,39	839,25	382,—
181,40	704,75	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
169,—	212,—	188,—	350,—	225,—	290,—	—,—	300,—
197,—	201,50	272,—	228,—	216,—	321,—	189,—	210,50
683,55	Fehlbericht	197,40	147,—	—,—	189,10	174,50	222,—
287,—	1.237,—	281,—	365,—	652,—	355,—	369,—	352,—
497,—	401,65	307,—	273,50	310,60	375,40	400,—	293,10
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
123,—	475,—	180,—	168,70	306,—	122,—	145,50	176,50
169,—	207,—	100,—	126,—	132,—	156,50	77,—	105,—
711,—	—,—	1.112,—	1.461,—	1.091,—	1.135,—	—,—	970,50
101,—	120,—	118,—	146,—	126,—	110,—	106,—	102,—
—,—	992,—	544,—	526,—	—,—	372,—	340,—	646,—
204,—	175,—	—,—	317,—	260,—	90,—	—,—	271,—
237,40	242,90	221,40	177,85	419,40	86,55	258,90	173,50
102,50	—,—	—,—	160,50	—,—	90,—	—,—	—,—
152,—	110,—	132,—	132,—	98,—	98,—	139,—	149,—
90,10	88,—	90,—	133,60	155,80	55,20	81,—	131,10
612,70	550,40	659,10	859,30	817,70	—,—	776,—	—,—
183,—	145,—	92,—	158,—	121,—	109,—	130,—	152,—
709,40	696,50	616,—	755,90	960,90	510,—	800,—	894,20
220,—	—,—	184,80	335,—	444,60	291,50	611,25	—,—
278,—	624,—	412,—	464,—	568,—	507,—	—,—	732,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
669,90	901,40	798,70	982,70	610,10	312,45	1.087,90	676,75

Steiermärkische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	Baukollekte	Jugendarbeit	Außere Mission II	Zwischenkirchliche Hilfe	Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Theologenheim
Admont	780,—	580,—	200,—	250,—	150,—	450,—	150,—
Bad Aussee	162,—	154,—	151,—	195,80	130,—	160,—	100,—
Bruck an der Mur	785,85	292,—	376,35	—,—	466,20	658,17	210,25
Eisenerz	330,—	400,—	115,—	—,—	126,50	915,—	141,—
Feldbach	1.101,60	271,95	387,90	400,90	412,20	474,90	394,30
Fürstenfeld	—,—	3.043,60	270,—	—,—	242,—	250,—	204,—
Rudersdorf	166,50	91,—	232,—	—,—	—,—	162,—	146,50
Gaishorn	1.053,—	600,—	693,—	—,—	750,—	2.210,—	250,—
St. Johann, Tauern	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	370,—	—,—
Graz-Eggenberg	367,70	569,70	306,—	244,—	—,—	364,50	200,20
Graz, l. Murufer	1.698,49	2.746,08	1.483,52	684,37	—,—	544,46	—,—
Graz-Liebenau	530,—	1.610,—	—,—	330,—	190,—	740,—	330,—
Graz, l. Murufer-Nord	465,—	—,—	302,—	248,—	507,—	605,24	160,—
Graz, r. Murufer	1.443,67	618,39	558,59	369,65	1.430,20	886,10	853,20
Gröbming	584,20	530,—	410,—	431,60	415,—	2.144,—	—,—
Hartberg	290,—	100,—	369,—	135,—	270,—	230,—	100,—
Judenburg	716,—	500,—	305,—	203,—	298,—	598,—	223,—
Fohnsdorf	514,50	286,—	277,—	215,—	181,50	255,—	—,—
Kapfenberg	846,30	950,—	349,—	210,85	221,20	443,—	338,50
Kindberg	746,60	217,50	411,50	165,—	135,80	229,10	77,—
Knittelfeld	733,—	770,—	566,62	297,95	645,30	550,—	493,15
Leibnitz	717,40	1.220,40	1.555,—	388,30	1.567,37	301,—	94,—
Leoben	934,—	774,—	501,—	213,50	389,—	594,40	360,50
Mürzzuschlag	583,—	434,—	667,—	—,—	347,—	476,30	235,—
Peggau	1.029,—	1.173,—	869,—	403,—	473,—	512,—	613,—
Radkersburg	493,—	—,—	341,—	232,30	—,—	551,—	201,40
Ramsau	5.428,04	1.364,20	5.315,16	2.996,20	2.258,57	3.252,67	820,05
Rottenmann	536,—	619,—	589,75	—,—	161,—	952,92	—,—
Schladming	1.856,20	1.700,—	1.698,20	883,70	690,—	983,—	753,60
Aich	135,—	—,—	145,—	102,—	66,—	120,—	—,—
Stainach-Irdning	500,50	389,50	268,80	257,—	177,—	168,85	159,—
Stainz	752,—	391,10	537,65	220,—	—,—	1.018,—	83,50
Trofaiach	290,—	271,50	160,—	—,—	—,—	390,—	—,—
Voitsberg	406,30	808,20	305,10	—,—	83,—	438,40	165,—
Wald am Schoberpaß	420,—	565,—	320,—	—,—	238,—	726,—	178,—
Weiz	757,50	548,50	440,—	307,—	277,20	900,—	446,—

Empfohlene Kollekten

Evang. Preßverband	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	LBA Oberschützen	Frauenarbeit	Kirchenmusik	Trinkerseelsorge	Martin-Luther- Bund
—,—	—,—	118,—	190,—	380,—	135,—	—,—	90,—
—,—	—,—	117,—	—,—	128,—	—,—	—,—	141,—
—,—	936,—	270,50	400,—	349,10	285,50	240,65	243,05
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	90,10	—,—	520,50
193,—	165,—	160,50	131,—	1.030,10	—,—	—,—	—,—
267,30	—,—	202,30	180,—	243,17	200,—	155,20	198,80
—,—	—,—	—,—	173,20	—,—	—,—	—,—	115,40
110,—	300,—	200,—	400,—	112,—	250,—	125,—	90,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
109,50	286,—	162,—	228,—	246,10	135,50	—,—	183,40
861,45	547,—	—,—	—,—	848,25	1.687,60	507,67	739,80
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
258,—	245,—	464,—	246,—	152,—	277,—	230,—	270,—
684,10	—,—	—,—	1.019,72	486,17	473,75	—,—	—,—
415,70	380,—	300,—	243,50	514,10	457,—	384,—	326,—
60,—	160,—	100,—	135,—	200,—	182,—	—,—	—,—
297,—	—,—	301,—	294,—	358,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	126,50	301,—	—,—	245,—	—,—
249,—	187,50	238,05	293,95	240,39	115,30	229,70	245,62
221,60	183,02	359,50	259,—	261,60	129,30	149,20	74,—
483,49	528,—	205,—	505,50	335,—	279,—	310,—	390,—
—,—	—,—	—,—	—,—	247,50	213,—	285,50	170,90
237,70	164,—	173,—	282,50	465,45	206,—	222,40	250,—
—,—	—,—	341,—	195,—	—,—	—,—	—,—	250,—
350,—	143,—	247,—	280,—	112,—	—,—	156,55	455,—
—,—	—,—	—,—	—,—	246,40	208,40	—,—	305,40
—,—	1.124,05	1.008,47	1.254,10	1.669,05	839,80	2.017,09	1.125,37
325,50	—,—	—,—	350,—	350,—	—,—	—,—	—,—
338,—	554,—	680,80	697,70	1.073,—	678,—	—,—	572,—
85,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	97,—	83,—	132,—	521,10	—,—	32,—	202,50
374,—	213,50	254,30	108,—	424,—	—,—	—,—	129,75
—,—	60,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	167,50
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	117,—
156,—	100,—	170,—	—,—	250,—	480,—	—,—	183,—
210,30	269,—	205,50	462,—	422,50	235,—	288,—	401,—

Burgenländische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	Baukollekte	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Zwischenkirchliche Hilfe	Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Theologenheim
Bernstein	660,—	935,—	—,—	1.175,—	207,65	747,—	—,—
Deutsch Jahrndorf	310,—	143,—	218,—	301,—	237,—	311,—	140,—
Deutsch Kaltenbrunn	323,—	320,—	431,—	—,—	800,—	1.040,—	205,—
Eisenstadt	373,—	352,—	408,—	416,—	303,—	284,—	147,—
Eltendorf	—,—	264,50	—,—	104,—	88,—	345,—	—,—
Gols	637,—	761,—	1.031,—	1.050,—	529,—	—,—	1.099,—
Großpetersdorf	500,—	920,—	806,—	—,—	—,—	—,—	646,—
Holzschlag	490,—	581,—	301,—	185,—	80,—	240,—	95,—
Kobersdorf	320,—	354,—	462,—	308,—	325,—	604,—	394,—
Kukmirn	241,—	157,—	313,—	136,—	157,—	380,—	265,—
Loipersbach	—,—	400,—	345,—	300,—	249,—	357,—	317,—
Lutzmannsburg	504,—	570,—	1.073,—	338,—	208,—	1.094,—	489,—
Markt Allhau	1.861,60	—,—	975,40	482,50	768,—	1.366,24	567,50
Mörbisch am See	1.000,—	—,—	1.500,—	—,—	—,—	2.000,—	1.200,—
Neuhaus a. Klausenb.	903,60	780,70	725,—	400,50	310,—	888,50	535,—
Nickelsdorf	1.104,—	1.603,—	847,—	563,50	392,—	1.008,—	518,—
Oberschützen	1.782,—	—,—	870,—	418,—	235,60	927,—	438,—
Bad Tatzmannsdorf	448,—	—,—	—,—	388,—	520,—	—,—	116,—
Oberwart	600,—	200,—	500,—	300,—	300,—	400,—	500,—
Pinkafeld	1.010,—	625,—	714,—	—,—	316,50	1.340,—	188,—
Pöttelsdorf	1.092,76	610,20	1.065,95	231,50	251,60	888,50	404,50
Rechnitz	1.675,—	1.400,—	617,—	263,—	300,—	781,—	261,—
Rust	485,—	795,—	645,—	480,—	340,—	—,—	305,—
Stadt Schlaining	710,—	716,—	351,—	154,50	—,—	347,—	225,30
Goberling	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	160,—	—,—
Stoob	425,—	—,—	608,—	—,—	—,—	—,—	370,—
Siget in der Wart	35,—	35,—	—,—	35,—	50,—	45,—	—,—
Unterschützen	303,—	101,—	203,—	190,—	163,—	370,—	235,—
Weppersdorf	246,—	172,—	211,—	—,—	—,—	—,—	118,—
Zurndorf	618,—	528,—	705,—	350,50	220,—	405,—	151,50

Empfohlene Kollekten

Evang. Preßverband	Außere Mission I	Evangelischer Bund	LBA Oberschützen	Frauenarbeit	Kirchenmusik	Trinkersorge	Martin-Luther- Bund
—,—	180,—	150,—	250,—	440,—	131,—	—,—	—,—
—,—	107,—	71,—	101,—	—,—	—,—	—,—	95,—
265,—	260,—	—,—	812,—	—,—	—,—	135,—	215,—
183,—	263,—	170,—	348,—	220,—	—,—	—,—	224,—
238,50	—,—	157,—	305,—	155,—	—,—	—,—	359,—
—,—	652,—	—,—	748,50	—,—	—,—	—,—	1.054,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	270,—	—,—	—,—
90,—	100,—	135,—	100,—	162,—	318,—	72,—	70,—
—,—	310,—	310,—	222,—	—,—	—,—	—,—	475,—
130,—	231,—	160,—	330,—	228,—	122,—	105,—	357,—
414,—	335,—	337,—	579,—	582,—	—,—	191,—	354,—
485,—	341,—	325,—	284,—	664,—	351,—	267,—	228,—
760,10	—,—	509,02	588,07	—,—	325,40	371,95	640,10
—,—	—,—	—,—	500,—	—,—	—,—	—,—	—,—
187,—	318,—	172,—	326,70	476,50	121,—	302,85	253,50
482,—	362,—	365,—	392,—	486,—	419,—	220,—	423,50
523,80	98,—	—,—	858,—	—,—	—,—	264,—	—,—
—,—	296,—	211,—	255,—	—,—	180,—	—,—	—,—
200,—	258,—	444,—	449,—	200,—	200,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	305,—	—,—	—,—	—,—	—,—
389,80	213,50	280,35	378,50	588,60	238,—	186,—	249,—
200,—	155,—	276,—	450,—	660,—	267,—	313,—	337,—
—,—	185,—	—,—	300,—	—,—	—,—	—,—	1.100,—
197,—	98,—	137,50	199,—	185,—	90,70	—,—	257,60
—,—	—,—	180,—	130,—	—,—	—,—	—,—	—,—
530,—	360,—	385,—	250,—	110,—	110,—	100,—	150,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
283,—	93,—	219,—	208,—	214,—	—,—	—,—	—,—
232,—	112,—	126,—	124,—	124,—	167,—	82,—	—,—
—,—	195,—	316,—	278,—	250,—	—,—	325,—	190,—

Niederösterreichische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	Baukollekte	Jugendarbeit	Außere Mission II	Zwischen-kirchliche Hilfe	Bibelarbeit	Diakonisches Werk	Theologenheim
Amstetten	1.816,35	705,55	905,20	—,—	—,—	1.392,30	350,—
Baden	1.030,—	—,—	—,—	675,10	442,50	501,30	—,—
Traiskirchen	173,—	—,—	—,—	—,—	—,—	111,50	—,—
Bad Vöslau	936,—	698,50	740,—	326,50	601,—	1.030,—	465,—
Berndorf	420,—	590,50	414,50	—,—	287,50	626,—	260,—
Gloggnitz	390,—	395,—	422,—	—,—	300,—	600,—	267,—
Gmünd	180,—	384,50	357,50	169,—	134,—	384,12	125,—
Horn	137,—	323,80	140,—	82,—	50,—	281,80	98,50
Krems an der Donau	632,50	—,—	439,05	394,35	391,04	448,55	—,—
Melk-Scheibbs	350,—	—,—	420,—	—,—	—,—	400,—	—,—
Scheibbs	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	320,—	—,—
Mitterbach	—,—	800,—	802,55	—,—	443,50	3.384,55	201,—
Mödling	1.320,—	1.830,—	850,—	977,—	1.165,—	1.702,—	575,—
Naßwald	153,50	603,—	—,—	—,—	—,—	—,—	109,—
Neunkirchen	532,50	445,—	290,—	428,—	205,50	520,—	307,60
Perchtoldsdorf	984,—	1.063,10	637,50	648,—	1.065,—	1.600,—	505,20
St. Ägyd a. Neuwalde	295,50	372,20	188,35	160,—	163,—	370,—	240,—
Traisen	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Salzerbad	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	600,—	—,—
St. Pölten	1.253,—	1.695,—	934,—	1.619,—	588,—	1.875,—	799,—
Ternitz	465,—	430,—	364,—	232,—	229,—	379,—	242,—
Wiener Neustadt	942,—	1.690,—	830,—	260,—	240,—	1.115,—	418,—
Felixdorf	122,—	—,—	—,—	—,—	—,—	149,50	—,—
Wördern-Tulln	731,—	743,—	744,—	316,—	373,—	627,—	231,—

24. Zl. 2313/74 vom 15. März 1974

Kollektenaufruf Ostern 1974 — Baukollekte für Baden

Vor zwei Jahren konnte der Bau des Gemeindezentrums in der Friedenssiedlung in Baden abgeschlossen und die Arbeit dort aufgenommen werden. Leider wird die Aufbauarbeit durch Zahlungsverpflichtungen aus der Zeit der Errichtung des Gemeindezentrums behindert, so daß der Synodalausschuß A. B. die Baukollekte dieses Jahres der Pfarrgemeinde Baden zugesprochen hat. Alle Gemeinden sind herzlich gebeten, durch eine gute Kollekte mitzuhelfen, daß die Arbeit in Baden unbehindert durch finanzielle Sorgen weitergeführt werden kann. Für alle Gaben wird aufrichtig gedankt.

25. Zl. 2054/74 vom 7. März 1974

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun wird hiermit zur Besetzung zum 1. September 1974 ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde zählt 4141 Seelen.

Gottesdienste werden an Sonn- und Feiertagen in Haid (3 km) und in Traun gehalten. Dazu am dritten Sonntag im Monat in Ödt (3 km) und am letzten Sonntag im Monat in Freindorf (6 km).

Die Dienstfahrten sind entweder mit eigenem Wagen (Kilometergeld) oder mit einem Taxi eines Unternehmers durchzuführen.

Religionsunterricht ist entweder an Mittel- oder an Pflichtschulen im Ausmaß von vier Wochenstunden zu halten. Im Pfarrort befindet sich zehn Gehminuten vom Pfarrhaus entfernt ein Bundesschulzentrum, bestehend aus Gymnasium, zweijähriger Handelsschule und Handelsakademie. Es stehen drei Religionslehrkräfte für die Pflichtschulen zur Verfügung.

Linz ist mit der Bahn oder dem Autobus leicht erreichbar, die Entfernung beträgt 10 km.

Eine Dienstwohnung im Ausmaß von vier Zimmern, Kabinett, Küche, Bad und Abstellraum sowie Keller, Aufboden und Pfarrgarten stehen dem Pfarrer zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 351,—. Eine neue Zentralheizung für Pfarrhaus und Kirche ist vorhanden.

Die Amtsräume und ein kleiner Gemeindesaal befinden sich im Pfarrhaus. Die Pfarramtsskanzleien sind auf das modernste eingerichtet, sowohl mit Möbeln wie auch mit den entsprechenden Büromaschinen. Ein Kirchendiener und eine Kanzleikraft stehen zur Verfügung. Um die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle wurde angesucht.

Vom Pfarrer werden Konfirmandenunterricht, Seelsorge, Hausbesuche, Jugendarbeit und Bibelstunden erbeten.

Empfohlene Kollekten

Evang.- Preißverband	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	LBA Oberschützen	Frauenarbeit	Kirchenmusik	Trinkerseelsorge	Martin-Luther- Bund
569,50	—,—	760,—	575,—	375,60	—,—	—,—	—,—
399,50	470,50	445,45	331,—	395,90	333,—	—,—	828,20
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	111,50
227,—	283,50	—,—	—,—	—,—	474,—	—,—	—,—
152,50	200,—	332,—	—,—	265,—	—,—	—,—	—,—
180,—	350,—	180,—	290,—	294,—	190,—	180,—	171,—
—,—	131,50	118,50	220,—	—,—	140,—	—,—	145,—
—,—	50,—	75,—	—,—	98,79	—,—	—,—	172,—
375,76	—,—	310,70	432,07	385,19	354,45	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
281,40	306,62	250,30	—,—	—,—	—,—	600,—	248,—
300,—	260,—	430,—	715,—	812,—	411,—	435,—	1.145,—
—,—	77,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
254,50	—,—	113,40	—,—	221,50	445,—	—,—	105,—
414,—	746,—	377,30	—,—	454,98	556,—	639,30	513,—
266,50	220,—	351,50	247,—	375,—	242,—	92,—	315,60
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	290,—	—,—	353,—	374,—	298,—	—,—	—,—
297,—	822,—	250,50	395,50	375,50	237,—	375,50	368,—
170,—	91,—	114,—	280,—	186,—	116,—	128,—	—,—
435,—	406,—	408,—	450,—	510,—	370,—	340,—	320,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
204,—	204,—	—,—	167,—	340,—	—,—	335,—	250,—

Bewerbungen sind bis 15. Mai 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., 4050 Traun, Dr.-Knechtl-Straße 31, zu richten. Auskünfte erteilt gerne Pfarrer Johann Feifer unter der selben Anschrift (Tel. 07229/25 81).

26. Zl. 1958/74 vom 5. März 1974

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg wird hiermit erneut ausgeschrieben. Die Stelle ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde zählt auf einem Gebiet von 3000 Quadratkilometern zirka 2000 Mitglieder. Gottesdienste sind zu halten in Judenburg und Fohnsdorf (Tochtergemeinde) jeden Sonntag, in den Predigtstationen Murau (50 km) am ersten und dritten Sonntag, in Tamsweg am dritten Sonntag im Monat (89 km), in den Predigtstellen Pöls (11 km), Scheifling (26 km), Neumarkt (38 km) und im Landessonderkrankenhaus Stolzalpe (60 km) jeweils einmal im Monat. Für die Gottesdienste steht ein Kreis von Lektoren helfend zur Verfügung.

Der Religionsunterricht ist derzeit im Ausmaß von acht Stunden am Bundesgymnasium Judenburg, mit einer Stunde an der Handelsschule und Handelsaka-

demie und mit drei Stunden am Musisch-pädagogischen Gymnasium sowie an Volks- und Hauptschulen in Murau zu halten. Für den Unterricht an den Pflichtschulen und dem Gymnasium in Tamsweg stehen haupt- und nebenamtliche Religionslehrer zur Verfügung.

Die Gemeinde wünscht Bibelseminare, Jugendarbeit und die Betreuung der evangelischen Patienten im Landeskrankenhaus Judenburg.

Zur Unterstützung des Pfarrers stehen, neben den Lektoren, ein Besuchskreis und eine Gemeindegewerster zur Verfügung.

Judenburg ist eine alte, traditionsreiche Stadt im obersteirischen Industriegebiet. Durch ihre Lage an der Südbahn sind die Städte Wien und Graz leicht erreichbar.

Das Pfarrhaus, das mit einer Ölzentralheizung ausgestattet ist, enthält neben der Kirche, Kanzlei und Gemeindegewerster die Pfarrwohnung. Diese besteht aus fünf Zimmern, Küche, Bad und Nebenräumen. Die Garage befindet sich im Haus. Der Garten kann benützt werden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 375,—.

Bewerbungen sind bis 30. April 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., zu Händen des Kurators, Fachinspektor Prof. Dr. Helmut Kettenbach, 8750 Judenburg, Dr.-Theodor-Körner-Platz 5, zu richten. Nähere Auskünfte erteilt der Kurator (Tel. 03572/22 92).

27. Zl. 2305/74 vom 15. März 1974

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 1974 mit Vergleichsziffern aus 1973

	1974	1973
Superintendentur	Schilling	
Wien	5,945,819,41	5,531.217,25
Niederösterreich	404.177,10	426.399,11
Burgenland	402.497,04	190.364,06
Steiermark	558.362,31	722.056,94
Kärnten	641.816,25	527.095,99
Oberösterreich	650.446,49	774.887,10
Salzburg-Tirol	339.016,97	549.398,35
	8,942.135,57	8,721.418,80

**Erlaß des Evangelischen
Oberkirchenrates H. B. in Wien**

28. Zl. 12/74 vom 14. März 1974

Einberufung der 1. Tagung (Session) der 10. Evangelischen Synode H. B.

Die 10. Synode der Evangelischen Kirche H. B. wird hiermit zu ihrer ersten Session nach § 162 Abs. 2 Kirchenverfassung einberufen.

Die Evangelische Synode H. B. tritt am 25. März 1974 im Gemeindesaal der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt, Wien 1, Dorotheergasse 16, mit Beginn um 9.30 Uhr, zusammen.

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer i. R. Ferdinand Reinisch, am 26. Feber 1974 im 77. Lebensjahr heimgerufen.

Ferdinand Reinisch, am 12. November 1897 in Mödling bei Wien geboren, studierte an der Evangelisch-theologischen Fakultät in Wien, wo er 1921 das Examen ablegte. Nach bestandener Amtsprüfung und der Ordination zum geistlichen Amt am 6. Mai 1923 war er zunächst als geistliche Hilfskraft in Baden bei Wien tätig, wurde dann Sekretär der Inneren Mission in Wien, Vikar in Gallneukirchen und schließlich Pfarrer in Holzschlag. Im Mai 1928 schied er nach Annahme der Berufung zum Pfarrer der Gemeinde Zettlitz in Sachsen aus dem österreichischen Kirchendienst aus. Erst 1947 kehrte er aus Leipzig, wo er ein Pfarramt an der Taborkirche übernommen hatte, mit seiner Frau und drei Kindern in die Heimat zurück und übernahm einen Dienst in der Pfarrgemeinde Feldbach in der Oststeiermark. Im Jahre 1953 wurde Pfarrer Ferdinand Reinisch vom Oberkirchenrat zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Attersee bestellt und blieb hier bis zur Pensionierung. Der anstrengende Dienst in der Diaspora, vor allem im Religionsunterricht, hatte die Gesundheit von Pfarrer Reinisch angegriffen, so daß er auf Anraten des Arztes, trotz

seiner Bereitschaft zur Wiederverwendung im Dienst, mit 1. November 1966 in den dauernden Ruhestand versetzt werden mußte.

Der Evangelische Oberkirchenrat in Wien hat Pfarrer Ferdinand Reinisch aus Anlaß der Pensionierung den Dank für das 42jährige treue Wirken in der Kirche und die gebührende Anerkennung ausgesprochen. Was er als treuer Seelsorger und der Schrift verpflichteter Prediger während seines langen Wirkens Menschen anbieten konnte, wird Frucht bringen zu seiner Zeit. (Zl. 1847/74 vom 28. Feber 1974.)

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat die gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961 vom 6. Juli 1961, ausgefertigte schriftliche Anzeige des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 23. Jänner 1974 betreffs Rechtspersönlichkeit des gemäß § 58 Kirchenverfassung nach kirchlichem Recht mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. bestätigt, wodurch der genannte Pfarrgemeinerverband auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes erlangt. (Zl. 1573/74 vom 21. Feber 1974.)

Der Evangelische Arbeitskreis für Äußere Mission in Österreich hat in seiner jährlichen Hauptversammlung vom 9. September 1973 die Änderung seines Namens beschlossen und heißt nunmehr „Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission in Österreich“.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat hierzu seine Zustimmung erteilt. (Zl. 1313/74 vom 9. Feber 1974.)

Am 13. März 1974, unmittelbar vor Vollendung seines 51. Lebensjahres wurde Pfarrer Michael Wohlmuteder aus Leibnitz nach langer schwerer Krankheit in die Ewigkeit abberufen.

Michael Wohlmuteder wurde am 14. März 1921 in Nürnberg geboren. Das Theologiestudium hat er mit der Fakultätsprüfung in Wien im Jahre 1950 abgeschlossen. Er war Lehrvikar in St. Pölten und Linz und wurde nach bestandener Pfarramtsprüfung am 27. Feber 1952 durch Superintendent Mensing-Braun in Linz ordiniert. Nach fünfjähriger Wirksamkeit als Religionsprofessor übernahm er als Pfarrer die Pfarrgemeinde Leibnitz, wo er bald seine reichen Gaben voll entfalten konnte. Pfarrer Wohlmuteder hat sich hier buchstäblich im Dienst verzehrt. Neben dem vollen Pfarramtsdienst hat er in manchen Jahren mehr als 30 Religionsstunden wöchentlich in der Schule erteilt. Durch seinen Tod erleidet die Diözese Steiermark einen schweren Verlust. Die Evangelische Kirche in Österreich gedenkt dieses vielbegabten Seelsorgers in Dankbarkeit. (Zl. 2356/74 vom 18. März 1974.)

Pfarrer Josef Leuthner, Graz, hat mit Wirkung vom 28. Feber 1974 seine Pfarrstelle freiwillig niedergelegt. Er übernimmt einen Dienst in der Zen-

trale der Pfarrergebetsbruderschaft Wehrda bei Marburg an der Lahn, BRD. (Zl. 8068/73 vom 3. Dezember 1973.)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat Pfarrer Dr. Karl Erwin Schiller, Ried i. Innkreis, zum Disziplinaranwalt der Evangelischen Kirche A. u. H. B., Diözese Oberösterreich, bestellt. (Zl. 1769/74 vom 4. März 1974.)

Der Landeshauptmann von Wien, Bürgermeister Leopold Gratz, hat Herrn Altbischof D. Gerhard May am 15. März 1974 das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um das Land Wien verliehen. (Zl. 2031/74 vom 12. März 1974.)

1. Militärkaplan der Reserve Pfarrer Josef Leutner wurde infolge seiner Berufung zu einem kirchlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland von seinem Dienst als Militärpfarrer im Nebenamt für die Garnison Graz (Kirchner-Kaserne) mit Wirkung vom 28. Feber 1974 entbunden.

2. Pfarrer i. R. und ehemaliger Militäroberpfarrer der Reserve Ernst Hildebrandt wurde wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 15 des Wehrgesetzes aus dem Dienst in der Reserve mit 31. Dezember 1973 verabschiedet und von seinem subsidiarischen Dienst mit Wirkung vom 31. März 1974 ausgeschieden. Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat ihm für die in der Militärseelsorge geleisteten Dienste Dank und Anerkennung ausgesprochen. (Zl. 1912/74 vom 4. März 1974.)

Pfarrer Franz Böhm wurde in der burgenländischen Superintendentialversammlung am 21. Feber 1974 wieder zum Senior gewählt. Er übernimmt damit eine zweite Amtsperiode. (Zl. 1683/74 vom 25. Feber 1974.)

Pfarrer Herwig Ilkow wurde in der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark am 19. Feber 1974 zum dritten Senior der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark gewählt. (Zl. 1576/74 vom 21. Feber 1974.)

Pfarrer Wolfram Chr. Neumann wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach, mit dem Sitz im Pfarrgemeindesprengel Villach-Nord, bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. April 1974 bestätigt. (Zl. 2094/74 vom 12. März 1974.)

Vikar Wolfgang Klieemann wurde am 24. Feber 1974 in der Gnadenkirche in 1100 Wien durch Superintendent Professor Erich Wilhelm, unter Assistenz von Senior Paul Jung und Pfarrer Zoltan Szüts, ordiniert. (Zl. 2218/74 vom 13. März 1974.)

Vikar Dr. Christoph Weist wurde am 24. Feber 1974 in der Gnadenkirche in 1100 Wien durch Superintendent Professor Erich Wilhelm, unter Assistenz von Pfarrer Alfred Jahn und Pfarrer Horst Köbke, ordiniert. (Zl. 2219/74 vom 13. März 1974.)

Pfarrhelfer Jürgen Jentsch wurde am 10. März 1974 in der evangelischen Kirche in Bad Ischl durch Superintendent Dr. Leopold Temmel, unter Assistenz von Senior Wilhelm Müller und Pfarrer i. R. Bruno Schuhmann, ordiniert. (Zl. 2213/74 vom 13. März 1974.)

Herr Thomas Reuter, Wien, hat am 8. März 1974 die kirchenmusikalische C-Prüfung mit dem Gesamtergebnis „sehr gut bestanden“ abgelegt. (Zl. 2174/74 vom 12. März 1974.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 30. April 1974

4. Stück

An die
Bundesregierung der
Republik Österreich
zu Händen Herrn Bundeskanzler
Dr. Bruno Kreisky
Ballhausplatz
1010 Wien

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Anlässlich des Ablebens des verehrten und hochgeschätzten Herrn Bundespräsidenten Franz Jonas am 24. April 1974 spricht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. im Namen der Evangelischen Kirche in Österreich allen Mitgliedern der Bundesregierung das herzlichste Beileid aus.

Mit Bundespräsident Jonas haben wir einen vorbildlichen Österreicher verloren, der es durch sein Wirken verstand, die Herzen aller Österreicher zu gewinnen und sie mit Vertrauen und Zuversicht zum österreichischen Staat zu erfüllen.

Der Verlust, der uns alle betroffen hat, ist sehr groß, so daß wir von Herzen trauern. Wir haben alle evangelischen Pfarrgemeinden aufgefordert, in würdiger Weise dieses großen Österreichers zu gedenken.

In gemeinsamer Trauer
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B. Wien

Bischof
Oskar Sakrausky e. h.
Vorsitzender

Landessuperintendent
Imre Gyenge e. h.
stellv. Vorsitzender

Pfingsten 1974

Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Im Galaterbrief schreibt Paulus von jenen, die vom Geist regiert werden und im Geist wandeln. Er nennt die Früchte des Geistes, die das Wesen unseres Herrn ausmachen. Die Berührung mit dem Geist durch die Gemeinschaft der Kirche kann als „lebensspendend“ bezeichnet werden.

„Wenn wir im Geist leben, so lasset uns auch im Geist wandeln. Lasset uns nicht eitler Ehre geizig sein, einander nicht reizen, einander nicht neiden“ (Gal. 5, 25—26).

Paulus schrieb an die Gemeinden Galatiens. Seine Botschaft war nicht nur an jeden einzelnen Christen, sondern auch an die christlichen Gemeinden gerichtet. Er spricht christliche Glaubensgemeinschaften an.

Eine der Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen benutzt in ihrer Pfingstliturgie das folgende priesterliche Gebet:

„Als ich herabfuhr, die Sprachen zu verwirren, schied die Völker der Höchste; als er des Feuers Zungen verteilte, berief er alle zur Einheit: Einstimmig verherrlichen wir den allheiligen Geist.“

Der Ökumenische Rat der Kirchen sucht diesem Ruf zur Einheit zu folgen. Mit der Hilfe des Heiligen Geistes könnten wir auf dem Weg zur Einheit voranschreiten; christliche Glaubensgemeinschaften, die sich früher isoliert hatten und einander manchmal mißtrauisch und feindlich gegenüberstanden, sind sich heute sehr viel näher gekommen.

Im Neuen Testament wird der Geist dargestellt als eine Gabe Gottes, von der Licht, Feuer, Freiheit und Gemeinschaft ausgehen. Der Geist ermöglicht uns ein tieferes Verständnis der Wahrheit. Der Geist verleiht dem Menschen visionäre Kraft, er läßt ihn Träume träumen — durch beides aber trägt er zur Verherrlichung Christi bei. Der Geist gibt uns die Kraft und die Stärke zu einem Leben des Gottesdienstes, des Zeugnisses und des Dienens in der Gemeinschaft.

Wir, die wir hier im Namen des Ökumenischen Rates der Kirchen zu Ihnen sprechen, sind Bürger verschiedener Länder und Christen verschiedener Traditionen. Wir möchten Sie bitten, gemeinsam mit uns an diesem Pfingstfest den Heiligen Geist zu verherrlichen und mit uns für die Einheit der Christen und die Erneuerung der ganzen Kirche zu beten, damit diese ihren Dienst an der Welt immer besser und wirksamer versehen kann.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Ehrenpräsident Pastor D. W. A. Visser 't Hooft, Genf, Schweiz

Frau Dr. Kiyoko Takeda Cho, Tokio, Japan
Patriarch German von Serbien, Belgrad, Jugoslawien
Bischof Hanns Lilje, Hannover, Westdeutschland

Pastor Dr. Ernest A. Payne, Pitsford, England
Pastor Dr. John C. Smith, New York, USA
Bischof A. H. Zulu, Eshowe, Südafrika

-
- | | |
|---|---|
| 29. Grußwort der Generalsynode an alle Gemeinden A. B., H. B. und A. u. H. B. | 34. Wahl der Mitglieder der Arbeitsausschüsse der Generalsynode — Zusammenstellung |
| 30. Wahl des Vorsitzenden der 8. Generalsynode, seiner beiden Stellvertreter und der Schriftführer | 35. Wahl eines Vertreters der Generalsynode in die Jugendkammer |
| 31. Wahl des Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. sowie seines Stellvertreters | 36. Resolution an die Mitglieder der Bundesregierung und des Nationalrates |
| 32. Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. | 37. Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung durch die Generalsynode — Erhebung zu definitiven Kirchengesetzen |
| 33. Wahl der Mitglieder des Revisionssenates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich | 38. Authentische Interpretation der Generalsynode zu § 53 Abs. 5 Ordnung des geistlichen Amtes |

39. Kirchengesetz über die briefliche Stimmabgabe
 40. Kirchenverfassung — Änderung der §§ 137 Abs. 3 und 160 Abs. 3
 41. Änderung des § 161 Abs. 1 Z. 4 Kirchenverfassung
 42. Höhe der Bezüge der ersten fünf Gehaltsstufen für die geistlichen Amtsträger
 43. Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. zu § 56 Abs. 2 Z. 2 Ordnung des geistlichen Amtes
 44. Rechnungsabschluß der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1973
 45. Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1973
 46. Seelenstandsbericht 1973
 47. Wahl des Vorsitzenden der 8. Synode A. B., seiner Stellvertreter sowie der Schriftführer und deren Stellvertreter
 48. Wahl des Landeskirchenkurators der Evangelischen Kirche A. B. und seines Stellvertreters
 49. Wahl des außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B. und seines Stellvertreters
 50. Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
 51. Wahl der Mitglieder des Synodalausschusses der Synode A. B. und ihrer Ersatzmänner
 52. Wahl der Mitglieder der Arbeitsausschüsse der Synode A. B. — Zusammenstellung
 53. Wahl der Rechnungsprüfer
 54. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1974 mit Vergleichsziffern aus 1973
 55. Kollektenergebnisse — Nachtrag
 56. Kollektenaufruf für Sonntag, den 5. Mai 1974 — Jubilate
 57. Kollektenaufruf für Sonntag, den 12. Mai 1974 — Kantate (Muttertag)
 58. Kollektenaufruf für Sonntag, den 26. Mai 1974 — Exaudi (Tag der Konfirmation)
 59. Kollektenaufruf für Pfingstsonntag, den 2. Juni 1974 — Äußere Mission
 60. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing — Berichtigung
 61. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wolfsberg
 62. Ausschreibung der Stelle eines Anstaltsseelsorgers in Graz
 63. Wahl der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich
- Kirchliche Mitteilung

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

29. Zl. 3365/74 vom 29. April 1974

Grußwort der Generalsynode an alle Gemeinden A. B., H. B. und A. u. H. B.

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche in Österreich hat in ihrer 1. Session am 27. März 1974 beschlossen, ein Grußwort an die Gemeinden aller Stufen und insbesondere an ihre Vertretungskörper zu richten, um hiemit den Dank an alle diejenigen auszusprechen, die durch ihren treuen Einsatz in unermüdlicher Arbeit Träger des kirchlichen Lebens sind. Die Generalsynode ist sich dessen bewußt, daß gerade die Gemeinden und ihre Vertretungskörper die große Arbeit in unserer Kirche leisten und es ihrerseits erst ermöglichen, daß alle kirchlichen Ämter ihre Aufgaben erfüllen können.

Mit diesem Dank an jeden einzelnen Mitarbeiter und helfenden Glaubensgenossen in allen Gemeinden wünscht die Generalsynode Ihnen allen Gottes reichen Segen!

Wien, am 28. März 1974

30. Zl. 2883/74 vom 4. April 1974

Wahl des Vorsitzenden der 8. Generalsynode, seiner beiden Stellvertreter und der Schriftführer

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat in ihrer 1. Session am 27. März 1974 gemäß § 198 Abs. 2 Kirchenverfassung gewählt:

zum Vorsitzenden der Generalsynode:

Dr. Günter Sagburg, Ministerialrat
Alser Straße 28/25, 1090 Wien

zu seinen Stellvertretern:

Rudolf Schmidt, Gewerke
Salesianergasse 31, 1030 Wien
Dr. Leopold Temmel, Superintendent
Bergschlößlgasse 5, 4020 Linz

zu Schriftführern:

Werner Horn, Pfarrer
Braunhubergasse 20, 1110 Wien
Paul Jung, Senior Pfarrer
Heßstraße 20, 3100 St. Pölten

zu deren Stellvertretern:

Gerhard Onder, Sektionsrat
Gobergasse 57/3, 1130 Wien
Dr. Günter Kunert, Rechtsanwalt
Pampichlerstraße 1, 2000 Stockerau

31. Zl. 2882/74 vom 4. April 1974

Wahl des Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. sowie seines Stellvertreters

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat in ihrer 1. Session am 27. März 1974 gemäß § 196 Abs. 2 Z. 3 Kirchenverfassung

den Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Oskar Sakrausky
Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

zum Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

und den Landessuperintendenten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Imre Gyenge
Graf-Erdödy-Straße 20, 7400 Oberwart

zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

gewählt.

32. Zl. 2880/74 vom 5. April 1974

Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Auf Grund der bei den Synoden A. B. und H. B. und bei der 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in ihrer 1. Session in der Zeit vom 25. bis 28. März 1974 vorgenommenen Wahlen setzt sich der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich:

Oskar Sakrausky
Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

Landeskirchenkurator:

o. Hochschulprofessor Dr. Erich Bukovics
Gutzkowplatz 7/14/4, 1130 Wien

Landeskirchenkurator-Stellvertreter:

Oberstudienrat Dr. Herbert Stekel, Mittelschulprofessor
Ungargasse 47, 2700 Wiener Neustadt

Kirchenkanzler:

Gerald Eidenberger
Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

Ordentlicher geistlicher Oberkirchenrat A. B.:

Dr. Hans Fischer
Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

Landessuperintendent der Evangelischen Kirche H. B.:

Imre Gyenge
Dorotheergasse 16, 1010 Wien

33. Zl. 2919/74 vom 5. April 1974

Wahl der Mitglieder des Revisionsrates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in ihrer 1. Session am 27. März 1974 für deren Funktionsdauer auf Grund der §§ 196 Abs. 2 Z. 4 und 227 Kirchenverfassung zu Mitgliedern des Revisionsrates der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich gewählt:

zum Vorsitzenden:

Dr. Robert Harlfinger
Senatspräsident des OGH
Berggasse 14, 1090 Wien

zu seinem Stellvertreter:

Dr. Erwin Steinböck
Senatspräsident des OGH
Lammgasse 10, 1080 Wien

zu Beisitzern mit deren Ersatzmännern():

Dr. Karl Pickel
Hofrat, Kirchenkanzler i. R.
Mannagettaweg 21, 8010 Graz

(Dr. Robert Lenk
Senatspräsident des OLG, Wien
Gerlgasse 10, 1030 Wien)

Dr. Karl Majer
Rechtsanwalt
Rathausstraße 15, 1010 Wien

(Dr. Paul Mann
Sektionsrat im BMJ
2544 Leobersdorf, Roseggerstraße 13)

Senior Pfarrer Wolfgang Liebenwein
Richard-Wagner-Straße 4, 6020 Innsbruck
(Senior Pfarrer Ekkehard Lebouton
5640 Bad Gastein 295)

Professor Paul Wesener
Kaiserfeldgasse 1, 8010 Graz

(Senior Pfarrer Heinrich Meder
Gobergasse 59, 1130 Wien)

34. Zl. 2921/74 vom 11. April 1974

Wahl der Mitglieder der Arbeitsausschüsse der Generalsynode — Zusammenstellung

Die 8. Generalsynode hat in ihrer 1. Session am 27. März 1974 folgende Arbeitsausschüsse auf deren Funktionsdauer neu gewählt:

Finanzausschuß der Generalsynode

Geistliche Mitglieder:

Pfarrer Hans Grössing
Senior Pfarrer Ernst Guttner
Pfarrer Werner Horn
Superintendent Martin Kirchschrager
Superintendent Heinz Schaefer
Superintendent Dr. Leopold Temmel

Ersatzmänner:

Senior Pfarrer Michael Meyer
Pfarrer Willibald Sauer
Pfarrer Ing. Anton Steinbach
Pfarrer Max Honegger
Senior Pfarrer Paul Jung

Weltliche Mitglieder:

Kurator Friedrich v. Goertzke
Kurator Kurt Iglar

Rechtsanwalt Dr. Günter Kunert
Kurator Dipl.-Ing. Wilhelm Meister
Kurator Karl Obermeir
Kurator Franz Petz
Dipl.-Kfm. Dr. Norman Uibeleisen

Ersatzmänner:

Matthias Winkler
Kurator Dr. Karl Ludwig Thom
Kurator Johann Kaltenbrunner
Kurator Dipl.-Ing. Friedrich Dittes
Sektionsrat Gerhard Onder
Ing. Dieter Haberhauer
Oberkirchenrat Pfarrer Eugen Liepold

Rechts- und Verfassungsausschuß

Geistliche Mitglieder:

Univ.-Prof. Dr. Dr. Wilhelm Dantine
Oberkirchenrat Pfarrer Josef Peter Karner
Superintendent Paul Pellar
Pfarrer Dr. Gustav Reingrabner
Superintendent Prof. Erich Wilhelm

Ersatzmänner:

Senior Pfarrer Theo Hoffmann
Landessuperintendent Imre Gyenge
Senior Pfarrer Ernst Guttner
Pfarrer Hans Grössing
Senior Pfarrer Michael Meyer

Weltliche Mitglieder:

Rechtsanwalt Dr. Gerhard Eder
Kirchenkanzler Gerald Eidenberger
Ministerialrat Dr. Günther Sagburg
Hofrat Dr. Armin Scheiderbauer
OLGR Dr. Erwin Schuster
Notar Dr. Julius Zetter
Dipl.-Kfm. Dr. Norman Uibeleisen

Ersatzmänner:

Kurator Kurt Iglér
Kurator Rechtsanwalt Dr. Günter Kunert
Sektionsrat Gerhard Onder
Kurator Dipl.-Ing. Wilhelm Meister
Direktor Gerhardt Gäbler
Rechtsanwalt Dr. Hanns Bousek

Ausschuß für Einrichtungen und Werke der Kirche

Rektor Friedrich Gienger
Pfarrer Balázs Németh
Senior Pfarrer Dr. Friedrich Kirchbaumer
Senior Pfarrer Wilhelm Müller
Pfarrer Josef Pausz
Pfarrer Günter Matthias Rech
Bischof Oskar Sakrausky
Pfarrer Willibald Sauer
Wilhelm Kimmel
Sektionsrat Gerhard Onder
Ministerialrat Dr. Günter Sagburg
Oberstudienrat Prof. Dr. Herbert Stekel

Bildungsausschuß

Pfarrer Otto Bünker
Univ.-Prof. Dr. Dr. Wilhelm Dantine

Kurator Dipl.-Ing. Friedrich Dittes
Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi
Pfarrer Josef Pausz
Superintendent Paul Pellar
Ministerialrat Dr. Günter Sagburg
Senior Pfarrer Hellmut Santer
Superintendent Dr. Leopold Temmel
Kurator Dr. Karl Ludwig Thom

Sozialtherapeutischer Ausschuß

Kirchenkanzler Gerald Eidenberger
Rektor Kurt Hölzel
Pfarrer Balázs Németh
Pfarrer Dr. Karl Erwin Schiller
Direktor Hildegard Seidel

Theologischer Ausschuß

Pfarrer Dr. Peter Altmann
Helmut Angermeier
Univ.-Prof. Dr. Dr. Wilhelm Dantine
Rechtsanwalt Dr. Gerhard Eder
Senior Pfarrer Ernst Guttner
Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi
Superintendent Paul Pellar
Ministerialrat Dr. Günter Sagburg
Bischof Oskar Sakrausky
Senior Pfarrer Hellmut Santer
Hofrat Dr. Armin Scheiderbauer
Pfarrer Dr. Karl Erwin Schiller
Pfarrer Werner Wehrenfennig
Superintendent Prof. Erich Wilhelm

Ersatzmänner:

Fachinspektor Prof. Walter Böhmig
Pfarrer Otto Bünker
Fachinspektor Prof. Dr. Paul Chrystoph
Lieselotte Danzer
Kurator Gustav Adolf Engl
Kurator Friedrich v. Goertzke
Senior Pfarrer Paul Jung
Senior Pfarrer Dr. Friedrich Kirchbaumer
Senior Pfarrer Michael Meyer
Pfarrer Balázs Németh
Pfarrer Günter Matthias Rech
Pfarrer Dr. Gustav Reingrabner
Senior Pfarrer Erich Schneider
Superintendent Ing. Emil Sturm

Evangelisch-Katholische Kommission

Univ.-Prof. Dr. Dr. Wilhelm Dantine
Oberkirchenrat Dr. Hans Fischer
Landessuperintendent Imre Gyenge
Senior Pfarrer Paul Jung
Superintendent Paul Pellar
Hofrat Dr. Karl Pickel
Superintendent Ing. Emil Sturm
Superintendent Prof. Erich Wilhelm
Oberkirchenrat Pfarrer Jakob Wolfer

Religionspädagogischer Ausschuß

Pfarrer Dr. Peter Altmann
Prof. Walter Böhmig
Fachinspektor Dr. Paul Chrystoph

Lieselotte Danzer
Senior Pfarrer Theo Hoffmann
Senior Pfarrer Paul Jung
Oberkirchenrat Josef Peter Karner
Superintendent Dr. Leopold Temmel

35. Zl. 3221/74 vom 22. April 1974

Wahl eines Vertreters der Generalsynode in die Jugendkammer

Die 8. Generalsynode hat in ihrer 1. Session am 27. März 1974 als ihren Vertreter in die Jugendkammer

Sektionsrat Gerhard Onder
Gobergasse 57/3, 1130 Wien
gewählt.

36. Zl. 3123/74 vom 17. April 1974

Resolution an die Mitglieder der Bundesregierung und des Nationalrates

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat in ihrer 1. Session folgende dringende Resolution an alle Mitglieder der Bundesregierung und des Nationalrates einstimmig beschlossen:

„Die in der vorgesehenen Neufassung des Krankenanstaltengesetzes enthaltene Bestimmung, nach welcher Spitalerhalter künftighin keine Möglichkeit haben werden, im Bereiche ihrer Krankenhäuser Abtreibungen im Sinne der Fristenlösung zu verweigern, stellt einen schweren Eingriff in die verfassungsmäßig garantierte Gewissensfreiheit dar. Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich bittet daher die Mitglieder der Bundesregierung und alle Abgeordneten zum Nationalrat eindringlich, von einer Beschlußfassung in diesem Sinne abzusehen.“

37. Zl. 2873/74 vom 4. April 1974

Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung durch die Generalsynode — Erhebung zu definitiven Kirchengesetzen

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in ihrer 1. Session am 28. März 1974 auf Grund des § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 19/74, nachstehende Verfügungen mit einstweiliger Geltung genehmigt und sie hiedurch zu definitiven Kirchengesetzen erhoben:

1. Ordnung des geistlichen Amtes

ABl. Nr. 97/73 vom 19. November 1973 und ABl. Nr. 1/74 vom 10. Jänner 1974

Änderung des § 53 Abs. 5 — Einführung einer neuen Überschrift zwischen § 53 und 54, § 53 a und Streichung des § 67 Abs. 4.

2. Kirchenbeitragsordnung

ABl. Nr. 88/73 vom 13. August 1973

Änderung des § 8 Abs. 2, 3, 6; § 9 Abs. 1, 3, 4; § 10 Abs. 2; § 14 Abs. 1, Streichung des Anhanges.

38. Zl. 2874/74 vom 4. April 1974

Authentische Interpretation der Generalsynode zu § 53 Abs. 5 Ordnung des geistlichen Amtes

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat in ihrer 1. Session am 28. März 1974 zur Beseitigung von Unklarheiten, die im Zusammenhang mit den Bestimmungen über das Gehalt der geistlichen Amtsträger, insbesondere bei Auslegung des § 53 Abs. 5 Ordnung des geistlichen Amtes, aufgetreten sind, folgende authentische Interpretation beschlossen:

Der geistliche Amtsträger ist gemäß § 100 Kirchenverfassung und gemäß § 23 Ordnung des geistlichen Amtes kirchengesetzlich verpflichtet, den Religionsunterricht als einen Teil seiner geistlichen Amtstätigkeit zu halten. Die Besorgung des Religionsunterrichtes ist auf Grund des Religionsunterrichtsgesetzes 1962 Sache der Kirche, welche alleiniger Partner des Staates ist und sich zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Religionsunterrichtsgesetz der geistlichen Amtsträger bedient.

Da der geistliche Amtsträger den Religionsunterricht als einen Teil seines in der Kirchenverfassung und in der Ordnung des geistlichen Amtes festgelegten Dienstes zu leisten hat, ist diese Leistung allein durch das in der Ordnung des geistlichen Amtes festgesetzte Gehalt des geistlichen Amtsträgers abgegolten. Hieraus ergibt sich, daß alle Vergütungen, die einem geistlichen Amtsträger für Leistungen, die er in Erfüllung seines geistlichen Amtes erbringen muß, zukommen, Zahlungen an die Kirche sind, welche ihrerseits den geistlichen Amtsträger entsprechend der kirchlichen Gehaltsordnung besoldet. Dieser Tatsache Rechnung tragend, wurde in ABl. Nr. 97/73 als Verfügung mit einstweiliger Geltung gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 Kirchenverfassung eine Änderung des Wortlautes der Bezug habenden Bestimmungen der Gehaltsordnung verfügt, welche in der 1. Session der 8. Generalsynode zum definitiven Kirchengesetz erhoben wurde (ABl. Nr. 37/74).

Die hiemit rechtsverbindlich gewordene Änderung des Gesetzeswortlautes stellt jedoch in ihrem materiellen Gehalt keine Abänderung des bisherigen Gesetzesinhaltes dar und dient lediglich der Verdeutlichung desselben, so daß der Wortlaut der Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABl. Nr. 97/73, auch rückwirkend, ebenso wie für Gegenwart und Zukunft als hiemit authentisch interpretierter Wille des kirchlichen Gesetzgebers anzusehen ist. Festgestellt wird hiezu, daß die Gesetzeshandhabung im Sinne der vorliegenden authentischen Interpretation mindestens seit dem Jahr 1949 in gleicher Weise erfolgte, wie sich dies aus ABl. Nr. 115/49 ergibt, worin gleichfalls ausdrücklich verfügt wurde: „Alle geistlichen Amtsträger sind verpflichtet, ihre Religionsunterrichtsremunerationen aus öffentlichen Mitteln dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. abzutreten“.

39. Zl. 2877/74 vom 4. April 1974

Kirchengesetz über die briefliche Stimmabgabe

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat in ihrer 1. Session am 28. März 1974

in Durchführung des § 37 Abs. 2 Kirchenverfassung, gemäß § 196 Abs. 2 Z. 2 Kirchenverfassung, nachstehendes Kirchengesetz beschlossen:

I.

Kirchengesetz über die briefliche Stimmabgabe

§ 1: In Durchführung des § 37 Abs. 2 Kirchenverfassung wird die von der Kirchenverfassung für zulässig erklärte briefliche Stimmabgabe mit diesem Kirchengesetz geregelt.

§ 2: Dieses Kirchengesetz bezieht sich auf alle Wahlen, auf welche die „allgemeinen Bestimmungen für die Durchführung von Wahlen“ (§§ 37—45 Kirchenverfassung) Bezug haben.

§ 3: Alle kirchlichen Wahlen sind grundsätzlich durch unmittelbare, persönliche Stimmabgabe am Wahlort zur Wahlzeit durchzuführen. Die Stimmabgabe im Wege der brieflichen Wahl (briefliche Stimmabgabe) ist lediglich ausnahmsweise für jene Wahlberechtigten zulässig, die verhindert sind, an der gemäß § 37 Abs. 1 Kirchenverfassung vorzunehmenden allgemeinen Wahlhandlung teilzunehmen.

§ 4: Der Wahlleiter hat gleichzeitig mit der Ausschreibung der Wahl die Wahlberechtigten über die Möglichkeit der Ausübung des Stimmrechtes durch briefliche Stimmabgabe in Kenntnis zu setzen und dafür Sorge zu tragen, daß auch bei Ausübung des Wahlrechtes durch briefliche Stimmabgabe die Grundsätze der geheimen Wahl gewahrt bleiben. Die Wahl unterliegt der Amtsverschwiegenheit (§ 17 Abs. 1 Kirchenverfassung) und hat unter sinngemäßer Anwendung des Erlasses ABl. Nr. 27/59 zu erfolgen.

§ 5: Die briefliche Stimmabgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Stimmzettel vor Schluß der allgemeinen Wahlhandlung beim Wahlleiter eintrifft. Nachher eintreffende, brieflich abgegebene Stimmen sind ungültig.

§ 6: Die brieflich abgegebenen Stimmen sind bei ihrem Einlangen, spätestens aber anlässlich der allgemeinen Wahlhandlung in die Wahllisten einzutragen und hierin als brieflich abgegebene Stimmen kenntlich zu machen.

§ 7: Die brieflich abgegebenen Stimmen bleiben bis zu ihrer gemeinsamen Auszählung mit den bei der allgemeinen Wahlhandlung gemäß § 37 Abs. 1 abgegebenen Stimmen verschlossen.

§ 8: Die Zurückziehung einer brieflich abgegebenen Stimme bzw. deren Auswechslung durch ein anders lautendes brieflich abzugebendes Votum oder die nachherige persönliche Stimmabgabe anlässlich der allgemeinen Wahlhandlung gemäß § 37 Abs. 1 Kirchenverfassung ist unzulässig.

§ 9: Hinsichtlich der Anfechtung der Wahlen gelten in Anbetracht der brieflich abgegebenen Stimmen ebenso wie für die anlässlich der allgemeinen Wahlhandlung abgegebenen Stimmen die Vorschriften der §§ 41—45 Kirchenverfassung.

II.

Dieses Kirchengesetz erlangt gemäß § 167 Abs. 3 Kirchenverfassung eine Woche nach seiner Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

40. Zl. 2876/74 vom 4. April 1974

Kirchenverfassung — Änderung der §§ 137 Abs. 3 und 160 Abs. 3

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat in ihrer 1. Session am 28. März 1974 gemäß § 196 Abs. 2 Z. 2 nachfolgende Änderungen der Kirchenverfassung beschlossen:

I.

1. § 137 Abs. 3 Kirchenverfassung wird abgeändert und hat zu lauten:

„§ 137: (3) Die gewählten Abgeordneten werden für sechs Jahre bestellt. Für sie sind in gleicher Anzahl Ersatzmänner zu wählen, welche jedoch kein passives Wahlrecht besitzen. Das passive Wahlrecht bleibt auch im Verhinderungsfalle dem gewählten Abgeordneten gewahrt.“

2. § 160 Abs. 3 Kirchenverfassung wird abgeändert und hat zu lauten:

„§ 160: (3) Für jeden Abgeordneten ist ein Ersatzmann in gleicher Weise zu wählen, welcher jedoch kein passives Wahlrecht besitzt. Das passive Wahlrecht bleibt auch im Verhinderungsfalle dem gewählten Abgeordneten gewahrt.“

II.

Diese Änderungen der Kirchenverfassung traten am 28. März 1974 in Kraft.

41. Zl. 3126/74 vom 17. April 1974

Änderung des § 161 Abs. 1 Z. 4 Kirchenverfassung

Die 7. Generalsynode hat in ihrer 4. Session am 27. März 1973 beschlossen:

I.

§ 161 Abs. 1 Z. 4 Kirchenverfassung wird abgeändert und hat zu lauten:

„4. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung der geistlichen Amtsträger;“

II.

Diese Änderung der Kirchenverfassung tritt gemäß § 167 Abs. 3 Kirchenverfassung eine Woche nach ihrer Verlautbarung in rechtsverbindliche Kraft.

42. Zl. 3099/74 vom 17. April 1974

Höhe der Bezüge der ersten fünf Gehaltsstufen für die geistlichen Amtsträger

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. gemäß ABl. Nr. 31/73 vom 11. April 1973 zu § 49 Ordnung des geistlichen Amtes:

I.

1. Die ersten fünf Gehaltsstufen der geistlichen Amtsträger werden auf je S 7212,60 angehoben.

2. Die Grundgehälter der Lehrvikare der Verwendungsgruppen A und B werden angehoben und betragen im ersten Dienstjahr S 4110,—, im zweiten Dienstjahr S 4665,—.

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1974 in Kraft. Es wird jedoch eine dieser Verordnung entsprechende Nachzahlung in Form einer einmaligen Beihilfe ab 1. Jänner 1974 gewährt, die am 1. Juni 1974 zur Auszahlung gelangt.

III.

Unter Bedachtnahme auf die vorstehende Verordnung wird hiermit nachstehende Gehaltsstaffel für geistliche Amtsträger verlautbart bzw. wiederverlautbart:

§ 1: (1) Das Grundgehalt beträgt für Lehrvikare der Verwendungsgruppen A und B

im ersten Dienstjahr S 4110,—
im zweiten Dienstjahr S 4665,—

(2) Im übrigen beträgt das Grundgehalt in der Gehaltsstufe

	Verwendungsgruppe		
	A	A — 10%	B
1	7.212,60	6.491,30	5.767,70
2	7.212,60	6.491,30	5.767,70
3	7.212,60	6.491,30	5.767,70
4	7.212,60	6.491,30	5.767,70
5	7.212,60	6.491,30	5.767,70
6	7.670,—	6.903,—	6.212,—
7	8.157,—	7.342,—	6.602,—
8	8.644,—	7.778,—	6.990,—
9	9.207,—	8.282,—	7.380,—
10	9.835,—	8.852,—	7.769,—
11	10.468,—	9.421,—	8.159,—
12	11.100,—	9.900,—	8.624,—
13	11.731,—	10.558,—	9.089,—
14	12.365,—	11.129,—	9.555,—
15	12.997,—	11.697,—	10.021,—
16	14.906,—	13.415,—	10.487,—
17	15.758,—	14.182,—	10.952,—
18	16.609,—	14.948,—	—,—
Dienstalterszulage	1.277,—	1.149,—	1.121,—
Funktionsgebühr			
Bischof			13.255,—
Superintendent			3.979,—
Oberkirchenrat			3.313,—
Senior			1.104,—

43. Zl. 3098/74 vom 17. April 1974

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. zu § 56 Abs. 2 Z. 2 Ordnung des geistlichen Amtes

Unter Bedachtnahme auf ABl. Nr. 31/73 erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse nachstehende Verordnung:

I.

Die in § 56 Abs. 2 Z. 2 Ordnung des geistlichen Amtes festgesetzte Kinderzulage (Kindererziehungsbeihilfe) für Kinder, die zum Besuch einer Lehranstalt auswärts untergebracht werden müssen, beträgt S 200,—.

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1974 in Kraft.

44. Zl. 2871/74 vom 4. April 1974

Rechnungsabschluß der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1973

Ertrag		S
1. Bundeszuschuß		11.801.006,—
2. Gemeinsame Dienste:	S	
Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—
Evangelische Militärseelsorge		
von der Kirche A. B.	38.000,—	
von der Kirche H. B.	2.000,—	40.000,—
Religionsunterrichtsfonds		
von der Kirche A. B.	66.500,—	
von der Kirche H. B.	3.500,—	70.000,—
Evangelische Frauenschule		
von der Kirche A. B.	94.551,—	
von der Kirche H. B.	4.940,—	99.491,—
Evangelisches Theologenheim		
von der Kirche A. B.	54.429,76	
von der Kirche H. B.	10.000,—	64.429,76
Evangelisches Predigerseminar		
von der Kirche A. B.	169.111,78	
von der Kirche H. B.	11.000,—	180.111,78
Dienst an Sinnesgeschädigten		
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	500,—	10.000,—
Religiöse Schulwochen		
von der Kirche A. B.	8.013,80	
von der Kirche H. B.	500,—	8.513,80
Seminar für Studierende der Pädagogischen Akademien		
von der Kirche A. B.	3.119,—	
von der Kirche H. B.	1.000,—	4.119,—
Evangelische Frauenarbeit		
von der Kirche A. B.	392.353,70	
von der Kirche H. B.	17.150,—	409.503,70
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelisches Jugendwerk		
von der Kirche A. B.	695.890,—	
von der Kirche H. B.	27.310,—	723.200,—
Diakonisches Werk		
von der Kirche A. B.	274.664,—	
von der Kirche H. B.	14.456,—	289.120,—
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:		
Evangelische Studentengemeinde		
von der Kirche A. B.	33.250,—	
von der Kirche H. B.	1.750,—	35.000,—

Salzburger Missionsschule		
von der Kirche A. B.	93.860,—	
von der Kirche H. B.	4.940,—	98.800,—
Bildungshaus Deutschfeistritz		
von der Kirche A. B.	275.000,—	
von der Kirche H. B.	12.500,—	287.500,—
Evangelisches Schulwerk Oberschützen		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—
Gustav-Entz-Stiftung		
von der Kirche A. B.	66.500,—	
von der Kirche H. B.	3.500,—	70.000,—
Evangelischer Preßverband		
von der Kirche A. B.	47.500,—	
von der Kirche H. B.	2.500,—	50.000,—
Aktion „Heiliges Land“		
von der Kirche A. B.	20.000,—	
von der Kirche H. B.	—,—	20.000,—
Diakonischer Dienst		
von der Kirche A. B.	71.250,—	
von der Kirche H. B.	3.750,—	75.000,—
Freizeit und Erholung		
von der Kirche A. B.	25.000,—	
von der Kirche H. B.	1.000,—	26.000,—
Sonstige Zuschüsse		
von der Kirche A. B.	46.401,—	
von der Kirche H. B.	2.000,—	48.401,—
		14.610.196,04

A u f w a n d

S S

1. Bundeszuschuß		
an die Kirche A. B.	11.210.955,70	
an die Kirche H. B.	590.050,30	11.801.006,—

2. Gemeinsame Dienste:	
Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen	100.000,—
Evangelische Militärseelsorge	40.000,—
Religionsunterrichtsfonds	70.000,—
Evangelische Frauenschule	99.491,—
Evangelisches Theologenheim	64.429,76
Evangelisches Predigerseminar	180.111,78
Dienst an Sinnesgeschädigten	10.000,—
Religiöse Schulwochen	8.513,80
Seminar für Studierende der Pädagogischen Akademien	4.119,—
Evangelische Frauenarbeit	409.503,70
3. Gemeinsame Werke:	
Evangelisches Jugendwerk	723.200,—
Diakonisches Werk	289.120,—
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:	
Evangelische Studentengemeinde	35.000,—
Salzburger Missionsschule	98.800,—
Bildungshaus Deutschfeistritz	287.500,—
Evangelisches Schulwerk Oberschützen	100.000,—
Gustav-Entz-Stiftung	70.000,—
Evangelischer Preßverband	50.000,—
Aktion „Heiliges Land“	20.000,—
Diakonischer Dienst	75.000,—
Freizeit und Erholung	26.000,—
Sonstige Zuschüsse	48.401,—
	14.610.196,04

45. Zl. 2872/74 vom 4. April 1974

Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1973

Die Rechnungsabschlüsse werden hiermit beiliegend verlautbart.

46. Zl. 115/74 vom 2. Jänner 1974

Seelenstandsbericht 1973

Superintendentur A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bad Gastein	841	11	4	4	20	16	7	3
Hallein	1.125	10	10	9	13	32	6	18
Bischofshofen	662	13						
Salzburg	8.560	—	29	43	155	152	118	251
Maxglan-Riedenburg-Taxham	2.640	—						
Zell am See	910	4	12	5	25	23	21	14
Saalfelden	546	—						
Innsbruck	4.900	160	13	11	58	36	31	65
Innsbruck-Ost	3.478	49	8	14	31	42	11	28
Jenbach	1.005	14	4	2	3	13	11	11
Kitzbühel	827	11	—	7	10	9	9	5
Kufstein	1.295	20	4	2	22	30	16	24
Reutte	993	4	3	4	16	12	5	13
	27.782	296	87	101	353	365	235	432

Superintendentur A. B. Wien

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Wien-Innere Stadt	12.130	—	17	135	144	75	66	160
Leopoldstadt	10.280	—	19	142	92	91	28	126
Landstraße	8.741	—	14	79	40	42	10	123
Gumpendorf	13.573	—	19	153	88	42	51	165
Neubau-Fünfhaus	5.508	—	10	78	41	30	16	91
Favoriten-Christuskirche	6.970	—	23	122	58	73	34	101
Favoriten-Gnadenkirche	3.889	—	6	49	29	36	9	52
Simmering	3.649	—	9	68	40	19	12	66
Hetzendorf	1.990	—	4	27	10	15	4	21
Lainz	2.004	—	—	29	17	26	3	67
Hietzing	6.468	—	11	68	56	38	23	109
Hütteldorf	1.697	—	4	24	21	19	12	36
Ottakring	5.545	—	15	67	36	41	15	71
Währing	8.596	—	15	72	71	40	42	110
Döbling	5.337	—	6	67	32	40	4	77
Floridsdorf	7.305	—	18	96	66	72	22	102
Leopoldau	1.732	—	—	—	—	—	—	—
Donaustadt	5.546	—	10	66	31	50	21	60
Liesing	5.146	—	7	23	56	56	17	65
Bruck an der Leitha	1.839	3	13	11	19	34	19	29
Klosterneuburg	1.742	75	4	3	16	25	7	48
Korneuburg	920	15	3	—	10	10	5	10
Laa an der Thaya	266	—	17	6	1	10	4	18
Mistelbach	433	6	—	—	—	—	—	—
Purkersdorf	850	—	9	4	19	19	4	40
Preßbaum	510	—	—	—	—	—	—	—
Schwechat	2.780	9	1	28	24	28	4	45
Stockerau	985	7	3	3	6	12	3	27
	126.431	115	257	1.420	1.023	943	435	1.819

Superintendentur A. B. Niederösterreich

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Amstetten	1.897	27	5	11	13	15	4	36
Baden	2.424	31	5	17	46	34	15	41
Traiskirchen	1.011	4	—	—	—	—	—	—
Bad Vöslau	1.150	4	9	4	37	39	15	23
Leobersdorf	910	28	—	—	—	—	—	—
Berndorf	1.123	12	—	11	6	15	6	20
Gloggnitz	1.047	9	12	—	19	17	17	15
Gmünd	1.085	13	3	19	5	13	4	18
Horn	483	14	1	1	4	3	1	9
Krems an der Donau	1.548	13	8	8	13	17	7	20
Melk-Scheibbs	437	1	3	6	7	8	7	17
Scheibbs	462	6	—	—	—	—	—	—
Mitterbach	1.186	—	2	2	26	29	12	12
Mödling	3.942	—	10	41	43	42	21	52
Naßwald	535	—	1	—	4	5	3	8
Neunkirchen	1.083	16	1	8	11	11	8	17
Perchtoldsdorf	1.170	—	2	9	13	13	5	17
St. Ägyd am Neuwalde	1.450	7	11	2	17	28	10	10
St. Pölten	3.143	82	17	26	34	43	18	45
Ternitz	1.347	7	2	21	9	18	6	13
Wiener Neustadt	4.701	54	9	8	52	61	37	68
Felixdorf	476	4	—	—	—	—	—	—
Wördern-Tulln	1.119	33	1	8	9	17	3	13
	33.729	365	102	202	368	428	199	454

Rechnungsabschlüsse

der Evangelischen Kirche A. B.
der Fonds und Zweckvermögen
der Evangelischen Kirche A. B.
und
der Fonds und Zweckvermögen
der Landeskirche A. u. H. B.
für das Jahr 1973

Evangelische Kirche A. B.
Vermögensrechnung zum 1. Jänner 1973

Aktiva

Passiva

	S	S
I. Forderungsvermögen		
1. Forderungen der Kirche A. B.	S	S
a) Personaldarlehen	2,309.821,60	
b) Religionsunterricht-Übergenuß	144.496,30	
c) Druckkostenvorschuß „Evangelische Kirche in Österreich“	22.332,09	
d) Lohnsteuernachforderung	30.880,—	
e) Baudarlehen	33.584,50	
f) Gemeindedienst	10.016,—	
g) Adremanlage	34.234,—	
h) Pfaff-Stiftung Renovierungskosten	229.465,24	
i) Wartburg	13.281,84	
j) Ablösen Blumengasse 6	60.072,—	
k) Forderungen	1.693,—	2,889.876,57
2. Forderungen des Motorisierungsfonds		872.668,20
3. Forderungen des Umschuldungsfonds		3,188.895,07
4. Verwaltungsgebäude		1,225.788,11
II. Geldvermögen		
1. Barkasse	78.519,90	
2. Postsparkasse	2,210.255,69	
3. Guthaben bei Kreditunternehmen	10,686.816,54	
4. Wertpapiere	2,879.269,57	15,854.861,70
III. Aktive Rechnungsabgrenzungen		
1. Gehälter Jänner 1973	1,786.166,80	
3. Kirchenbeiträge 1972	1,998.985,21	3,785.152,01
	<u>27,817.241,66</u>	

I. Eigenvermögen der Kirche A. B.	S	5,088.825,90
II. Rücklagen		178.920,—
III. Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B. (Anlage 2)		12,851.488,89
IV. Fremdvermögen		
1. Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B.		7,190.673,54
2. Verbindlichkeiten		123.947,44
V. Passive Rechnungsabgrenzungen		
	S	
1. Kirchenbeitragseinbebegehren 1972	181.240,51	
2. Kirchenbeitragsprämien 1972	981.380,20	
3. Kirchenbeitragsanteile 1972	320.000,—	
4. Pfaff-Zinsen	65.642,32	
5. Sonstige Verpflichtungen		
a) Haftrücklaß	833.738,86	
b) Religionsunterricht-Überzahlung	1.384,—	2,383.385,89
	<u>27,817.241,66</u>	

27,817.241,66

Evangelische Kirche A. B.
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 1973

Aktiva

Passiva

I. Forderungsvermögen

	S	S
1. Forderungen der Kirche A. B.		
a) Personaldarlehen	2,290.090,97	
b) Religionsunterricht-Übergenuß	215.049,80	
c) Druckkostenvorschuß Evangelische Kirche in Österreich“	22.332,09	
d) Lohnsteuernachforderung	27.640,—	
e) Baudarlehen	30.873,50	
f) Gemeindedienst	1.229,—	
g) Adremaanlage	31.234,—	
h) Pfaff-Stiftung Renovierungskosten	203.169,99	
i) Wartburg	13.281,84	
j) Ablösen Blumengasse 6	155.457,62	
k) Forderung Haus Innsbruck	970,90	
l) Forderung Gallneukirchen	40.381,84	
m) Forderung Preßverband	198.107,47	3,229.819,02
2. Motorisierungsfonds		790.250,—
3. Umschuldungsfonds		2,787.321,47
4. Verwaltungsgebäude		1,225.788,11

II. Geldvermögen

1. Barkasse	95.506,73	
2. Postsparkasse	2,971.771,44	
3. Guthaben bei Kreditunternehmen	10,222.601,91	
4. Wertpapiere	2,360.791,08	15,650.671,16

III. Aktive Rechnungsabgrenzungen

1. Gehälter Jänner 1974	2,435.765,60	
2. Kirchenbeiträge 1973	2,188.664,49	4,624.430,09

28,308.279,85

I. Eigenvermögen der Kirche A. B.

	S	S
Stand 1. 1. 1973	5,088.825,90	
Gebarungsabgang	126.923,28	4,961.902,62

II. Rücklagen 73.897,98

III. Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B. (Anlage 2) 13,491.773,01

IV. Fremdvermögen

1. Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. (Anlage 3)	7,484.271,28
2. Verbindlichkeiten	20.279,03

V. Passive Rechnungsabgrenzungen

	S	
1. Kirchenbeitragseinhebegebühren 1973	173.357,17	
2. Kirchenbeitragsprämien 1973	1,053.755,10	
3. Kirchenbeitragsanteile 1973	327.000,—	
4. Pfaff-Zinsen	58.230,32	
a) Haftrücklaß	660.377,24	
b) Religionsunterricht-Überzahlung	3.436,10	2,276.155,93

28,308.279,85

Gebarungrechnung der Kirche A. B. vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1973

Aufwendungen	Voranschlag		Erträge	Voranschlag	
	S	S		S	S
Kirchenbeitragsanteile	2,515.000,—	2,188.000,—	Kirchenbeiträge	59,758.917,73	57,570.000,—
Kirchenbeitrageinhebegebühren	16,748.805,84	16,580.000,—	Zuweisungen aus dem Religionsunterricht	8,386.248,98	7,730.000,—
Kirchenbeitragsprämien	1,053.755,10	807.000,—	Gehaltsrückerstattungen	622.611,49	475.000,—
Personalaufwand: S			Pensionsbeiträge	1,681.132,89	1,610.000,—
a) Aktive Geistliche	35,851.872,32	33,765.000,—	Mietzinserstattungen	—,—	60.000,—
b) Pensionen	16,716.457,10	16,840.500,—	Erträge aus kirchlichen Liegenschaften	12.791,49	10.000,—
c) Dienstwohnungszinse	51.577,49	70.000,—	Kirchliche Druckwerke: S		
d) Kirchenkanzlei-Gehälter	2,807.843,07	3,105.500,—	a) Amtsblatt	82.423,—	90.000,—
e) Kirchenkanzlei-Pensionen	780.487,90	760.000,—	b) Amt und Gemeinde	18.077,—	25.000,—
f) U-Bahn-Steuer	16.960,—	21.000,—	c) Druckwerke	32.322,—	60.000,—
Vertretungskosten	80.680,87	80.000,—	d) Drucksorten	2.820,05	10.000,—
Übersiedlungskosten	62.480,33	120.000,—	Zinsenerträge	61.503,62	80.000,—
Kurseelsorge	112.175,33	110.000,—	Kostensersatz H. B.	27.683,36	25.000,—
Bildungszulagen	13.000,—	40.000,—	Rückerstattung Ökumene und Bibelarbeit	25.000,—	—,—
Refundierung Pöttelsdorf und Graz, rechtes Murufer	109.265,90	—,—	Sonstige Rückerstattungen	—,—	10.000,—
Zuschüsse an kirchliche Werke (Anlage 1)	3,072.029,46	2,955.624,—	Bundeszuschuß	11,210.955,70	11,215.000,—
		NT (277.500,—)	Gebarungsabgang	126.923,28	646.624,—
Kirchenkanzlei:					
a) Beleuchtung und Beheizung	129.456,67	230.000,—			
b) Post- und Fernspreckgebühren	108.559,48	125.000,—			
c) Kanzleibedarf	121.695,57	90.000,—			
d) Geldverkehrskosten	4.549,04	15.000,—			
e) Betriebskosten	7.260,04	15.000,—			
f) Neuanschaffungen	26.880,34	20.000,—			
g) Versicherungen	14.514,70	12.000,—			
h) Mietzins	38.231,27	16.000,—			
i) Grundsteuern und Abgaben	7.012,37	10.000,—			
Reisekosten:					
a) Oberkirchenrat	159.963,17	125.000,—			
b) Sonstige	34.565,77	30.000,—			
Kirchliche Liegenschaften:					
Betriebskosten und Abgaben	56.458,54	—,—			
Kirchliche Druckwerke:					
a) Amtsblatt	66.014,80	90.000,—			
b) Amt und Gemeinde	69.095,60	55.000,—			
c) Sonstige Druckwerke	42.021,30	85.000,—			
d) Drucksorten	70.292,70	30.000,—			
e) Bücher und Zeitschriften	21.603,21	30.000,—			
Mitgliedsbeiträge:					
a) Lutherischer Weltbund	24.808,—	45.000,—			

b) Forschung	5.000,—		5.300,—
c) Ökumenischer Rat der Kirchen	25.025,—		20.200,—
d) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	7.800,—		1.800,—
e) Konferenz europäischer Kirchen	<u>7.500,—</u>	70.133,—	7.700,—
Sitzungen im Auftrag der Synode		115.633,27	130.000,—
Synode		55.978,17	100.000,—
Prüfungs- und Beratungskosten:			
a) Treuhandgesellschaft		43.441,41	40.000,—
b) Bauanwalt		47.619,—	80.000,—
Sonstige wirksame Ausgaben:			
a) Repräsentationskosten	8.333,92		
b) Personalbetreuung	20.042,20		
c) Spenden	4.190,—		
d) Differenzgehalt Religionsunterrichtsinspektor	7.766,85		16.000,—
e) Zuwendung Instandhaltungsfonds	320.000,—		320.000,—
f) Zuwendung Abfertigungsfonds	50.000,—		50.000,—
g) Zuwendung Dispositionsfonds Bischof	70.000,—		70.000,—
h) Zuwendung Pfarrerrüstzeit	60.000,—		60.000,—
i) Zuwendung Beschaffung von Dienstwohnungen	150.000,—		150.000,—
j) Sonstige wirksame Ausgaben	<u>55.707,49</u>	746.040,46	100.000,—
			NT 30.000,—
		82,049.410,59	79,616.624,—
			NT (307.500,—)

82,049.410,59 79,616.624,—

Anlage 1

Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige		Voranschlag	
	S	S	S
a) Evangelisches Jugendwerk	466.640,—		
Rücklage Wohnungsbeschaffung	19.000,—		
Abfertigung Dr. Pyrker	67.000,—		
Zuschuß „Arche“	43.250,—		
		595.890,—	518.890,—
Evangelisches Bildungshaus Deutschfeistritz		275.000,—	237.500,—
Evangelisches Jugendwerk Oberösterreich		101.602,11	NT (100.000,—)
b) Evangelische Frauenarbeit	392.353,70		
c) Evangelisches Theologenheim	54.429,76		
d) Evangelisches Predigerseminar	169.111,78		
e) Evangelische Studentengemeinde	33.250,—		
f) Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen	95.000,—		
g) Evangelische Frauenschule	94.551,—		
h) Diakonisches Werk	274.664,—		
i) Gustav-Entz-Stiftung	66.500,—		
j) Evangelisches Schulwerk Oberschützen	95.000,—		
k) Rüstzeiten	16.933,60		
l) Äußere Mission	196.604,25		
m) Missionsschule Salzburg	93.860,—		
n) Evangelische Militärseelsorge	38.000,—		
			NT (14.250,—)
o) Religionsunterrichtsfonds	66.500,—		
p) Dienst an Sinnesgeschädigten	9.500,—		
q) Evangelischer Preßverband	47.500,—		
r) Diakonischer Dienst	71.250,—		
			NT (23.750,—)
s) Fachschaft evangelischer Theologen	4.000,—		
t) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	5.000,—		
u) Landjugendarbeit	4.000,—		
v) Religiöse Schulwochen	8.013,80		
w) Laienausbildung	115.000,—		
			NT (25.000,—)
x) Seminar für Studierende an Pädagogischen Akademien	3.119,—		
y) Unterricht an Pädagogischen Akademien	20.000,—		
z) Pastoralkolleg	7.105,20		
aa) Lektorenausbildung	26.890,26		
bb) Aktion „Heiliges Land“	20.000,—		
cc) Arbeitsausschuß für Freiheit und Erholung	25.000,—		
dd) Sonstige Zuschüsse	46.401,—		
		3.072.029,46	2.955.624,—
			NT (377.500,—)

Anlage 2

Aufgliederung der Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B.		Bestand am	Bestand am
		1. 1. 1973	31. 12. 1973
		S	S
Motorisierungsfonds		1.227.790,13	1.232.025,43
Gehaltgrundstock		10.208.223,75	10.588.550,73
Evangelischer Gemeindedienst		57.325,03	16.611,23
Kollekten		291.902,34	548.327,68
Instandhaltungsfonds		787.531,64	1.064.398,28
Abfertigungsfonds		278.716,—	41.859,66
Pfaff-Stiftung		—	—
		12.851.488,89	13.491.773,01

Anlage 3

Aufgliederung der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B.		Bestand am	Bestand am
		1. 1. 1973	31. 12. 1973
		S	S
Krankenfürsorgefonds		3.068.716,54	3.556.701,98
Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen		92.839,62	10.748,31
Diakonischer Dienst		35.306,07	6.194,79
Evangelische Militärseelsorge		9.770,61	5.995,02
Religionsunterrichtsfonds		32.723,90	28.949,60
Wohnungsrücklage Jugendpfarrer		120.000,—	140.000,—
Umschuldungsfonds Eigenvermögen		717.811,54	786.636,12
Umschuldungsfonds Kredit		3.110.829,26	2.946.369,46
Ausstellung Schloß Wildberg		2.676,—	2.676,—
		7.190.673,54	7.484.271,28

**Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B.
zum 31. Dezember 1973**

Vermögensrechnung des **Motorisierungsfonds** zum 31. Dezember 1973

Aktiva		S		Passiva
		S		S
Bankguthaben		441.775,43	Fondsvermögen	1,232.025,43
Forderungen an Geistliche		790.250,—		
		<u>1,232.025,43</u>		<u>1,232.025,43</u>

Gebarungsrechnung des **Motorisierungsfonds** für das Jahr 1973

Aufwendungen		S		Erträge
		S		S
Geldverkehrskosten		381,18	Zinsen	4.616,48
Gebarungüberschuß		4.235,30		
		<u>4.616,48</u>		<u>4.616,48</u>

Vermögensrechnung des **Gehaltegrundstocks** zum 31. Dezember 1973

Aktiva		S		Passiva
		S		S
Bankguthaben		8,734.084,65	Fondsvermögen	10,588.550,73
Wertpapiere		1,854.466,08		
		<u>10,588.550,73</u>		<u>10,588.550,73</u>

Gebarungsrechnung des **Gehaltegrundstocks** für das Jahr 1973

Aufwendungen		S		Erträge
		S		S
Bankspesen		2.950,46	Zinsen	359.525,43
Kursverlust		26.229,50	Kursgewinn	49.981,51
Gebarungüberschuß		380.326,98		
		<u>409.506,94</u>		<u>409.506,94</u>

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos „Pfaff-Haus“ zum 31. Dezember 1973

Aktiva	S		Passiva
			S
Geldbestand	—,—	Fondsvermögen	—,—

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos „Pfaff-Haus“ für das Jahr 1973

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Grundsteuern und Abgaben	3.138,50	Mietzinserträge	26.190,48
Betriebskosten	3.647,54	Zuschuß der Kirche A. B.	6.894,71
Geldverkehrskosten	3,90		
Rückzahlung Darlehen und Zinsen	26.295,25		
	<u>33.085,19</u>		<u>33.085,19</u>

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos Evangelischer Gemeindedienst
zum 31. Dezember 1973

Aktiva	S		Passiva
			S
Geldbestand beim Oberkirchenrat	15.382,23	Fondsvermögen	16.611,23
Geldbestand beim Gemeindedienst	1.229,—		
	<u>16.611,23</u>		<u>16.611,23</u>

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos Evangelischer Gemeindedienst
für das Jahr 1973

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Kosten für Lichtensteinstraße 20	23.912,84	Zinsen	18,24
Kosten für Autokirche und VW-Bus	15.399,90	Schriften	120,—
Versicherungen	1.511,—	Gebarungsabgang	40.713,80
Bürospesen	28,—		
Geldverkehrskosten	—,30		
	<u>40.852,04</u>		<u>40.852,04</u>

Vermögensrechnung des Instandhaltungsfonds zum 31. Dezember 1973

Aktiva	S		Passiva
Bankguthaben	1,064.398,28	Fondsvermögen	1,064.398,28

Gebärungsrechnung des Instandhaltungsfonds für das Jahr 1973

Aufwendungen	S		Erträge
Amtsgebäude	43.133,36	Zuschuß der Kirche A. B.	320.000,—
Gebärungsüberschuß	276.866,64		
	<u>320.000,—</u>		<u>320.000,—</u>

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos „Abfertigungsfonds“ zum 31. Dezember 1973

Aktiva	S		Passiva
Bankguthaben	41.859,66	Fondsvermögen	41.859,66

Gebärungsrechnung des Verrechnungskontos „Abfertigungsfonds“ für das Jahr 1973

Aufwendungen	S		Erträge
Ausbezahlte Abfertigungen	286.856,34	Zuschuß der Kirche A. B.	50.000,—
		Gebärungsabgang	236.856,34
	<u>286.856,34</u>		<u>286.856,34</u>

Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B.
zum 31. Dezember 1973

Vermögensrechnung des Krankenfürsorgefonds zum 31. Dezember 1973

Aktiva	S		Passiva
Postsparkasse	73.300,96	Fondsvermögen	3,556.701,98
Einlagebücher	2,977.076,02		
Wertpapiere	506.325,—		
	<u>3,556.701,98</u>		<u>3,556.701,98</u>

Gebahrungsrechnung des Krankenfürsorgefonds für das Jahr 1973

Aufwendungen		S			Erträge
		S			S
Leistungen		2.309.555,32	Beiträge		2.785.278,51
Bestattungskosten		14.400,—	Zinsen		141.525,93
Außerordentliche Beihilfen		28.300,—	Kursgewinn		1.870,—
Kuraufenthalte		59.666,50			
Leistungen der Kindererholungsfürsorge		26.100,—			
Postgebühren		2.000,—			
Depotgebühren		555,—			
Geldverkehrskosten		112,18			
Gebahrungsüberschuß		487.985,44			
		<u>2.928.674,44</u>			<u>2.928.674,44</u>

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos „Diakonischer Dienst“
zum 31. Dezember 1973

Aktiva		S			Passiva
		S			S
Postsparkasse		6.194,79	Fondsvermögen		6.194,79

Gebahrungsrechnung des Verrechnungskontos „Diakonischer Dienst“ für das Jahr 1973

Aufwendungen		S			Erträge
		S			S
Stipendien an diakonische Helfer		83.700,—	Zuschuß der Kirche A. B.		71.250,—
Kosten für Administration		7.454,80	Zuschuß der Kirche H. B.		3.750,—
Rüstzeiten		12.443,—	Vom „Diakonischen Jahr“		466,52
Reisekostenersatz		980,—	Gebahrungsabgang		29.111,28
		<u>104.577,80</u>			<u>104.577,80</u>

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos „Evangelische Militärseelsorge“
zum 31. Dezember 1973

Aktiva		S			Passiva
		S			S
Postsparkasse		5.995,02	Fondsvermögen		5.995,02

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos „Evangelische Militärseelsorge“
für das Jahr 1973

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Stunden- und Fahrtkostenvergütung	26.657,60	Zuschuß der Kirche A. B.	38.000,—
Tagungen und Rüstzeiten	11.837,—	Zuschuß der Kirche H. B.	2.000,—
Bücher und Schriften	5.280,99	Gebarungsabgang	3.775,59
	43.775,59		43.775,59

Kollektenkonto 1973

	S		S
Weitergeleitete Kollekten	1.042.909,77	Aus 1972 vorgetragene Kollekten	291.902,34
Noch weiterzuleitende Kollekten	548.327,68	Eingänge 1973	1.299.335,11
	1.591.237,45		1.591.237,45

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos „Religionsunterrichtsfonds“
zum 31. Dezember 1973

Aktiva	S		Passiva
			S
Bankguthaben	28.949,60	Fondsvermögen	28.949,60

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos „Religionsunterrichtsfonds“ für das Jahr 1973

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Stundenvergütungen	46.640,—	Zuschuß der Kirche A. B.	66.500,—
Fahrtkosten	20.087,80	Zuschuß der Kirche H. B.	3.500,—
Kosten für Religionsunterrichtsprüfungen, Vorsprachen bei Ministerien	7.646,50	Rücküberweisung für Religionsunterrichtsstunden-Vergütung	600,—
	74.374,30	Gebarungsabgang	3.774,30
			74.374,30

Rechnungsabschluß des Verrechnungskontos „Religionsunterricht“ für das Jahr 1973

Aufwendungen	S		Erträge S
Mehrstundenvergütung an Geistliche	1,367.253,40	Überweisungen der Gebietskörperschaften	4,229.803,35
Haftpflichtversicherung	10.358,70	An die Geistlichen direkt ausbezahlte Bezüge der Gebietskörperschaften	5,702.655,60
Rücküberweisungen	86.347,58	Kirche H. B. für Haftpflichtversicherung	614,40
Geldverkehrskosten	293,12	Fahrtkosten	61.104,60
Fahrtkosten	87.918,70	Bildungszulagen	51.118,79
Bildungszulagen	51.118,79		
An die Kirche A. B.	8,386.248,98		
An die Kirche H. B.	55.757,47		
	10,045.296,74		10,045.296,74

Vermögensrechnung des Amtes für Rundfunk, Film und Fernsehen zum 31. Dezember 1973

Aktiva	S	Passiva	S
Bankguthaben	10.748,31	Fondsvermögen	10.748,31

Gebahrungsrechnung des Amtes für Rundfunk, Film und Fernsehen für das Jahr 1973

Aufwendungen	S		Erträge S
Autokosten	515,50	Zuschuß der Kirche A. B.	95.000,—
Filmankauf	2.999,95	Zuschuß der Kirche H. B.	5.000,—
Rundfunkarbeit	54.422,49	Filmverleih	2.380,—
Fernseharbeit	21.928,50	Diaserien	500,—
Tonbandgeräte	18.944,—	Österreichischer Rundfunk	24.840,60
Reisekosten	1.415,40	Österreichisches Fernsehen	13.464,—
Grundumlagen	907,—	Gebahrungsabgang	82.091,31
Mitgliedsbeiträge	705,47		
Zeitschriften	1.848,78		
Geldverkehrskosten	10,50		
Bürobedarf	4.645,10		
Fernsprechgebühren	3.960,—		
Postgebühren	1.709,40		
Gehaltskosten	92.689,—		
Sonstige Auslagen	16.574,82		
	223.275,91		223.275,91

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos „Ausstellung Schloß Wildberg“
zum 31. Dezember 1973

Aktiva	S		Passiva
Bankguthaben	2.676,—	Fondsvermögen	2.676,—

Gebarungsrechnung des Verrechnungskontos „Ausstellung Schloß Wildberg“
für das Jahr 1973

Aufwendungen	S		Erträge
	—,—		—,—

Vermögensrechnung des Umschuldungsfonds zum 31. Dezember 1973

Aktiva	S		Passiva
Forderungen an Gemeinden	2.787.321,47	Darlehensstand	3.110.829,26
Bankguthaben	945.684,11	Rückzahlung 1973	164.459,80
		Eigenvermögen zum 1. 1. 1973	717.811,54
		Überschuß	68.824,58
	<u>3.733.005,58</u>		<u>3.733.005,58</u>

Gebarungsrechnung des Umschuldungsfonds für das Jahr 1973

Aufwendungen	S		Erträge
Potsgebühren	500,—	Zinsen	69.404,58
Bankspesen	80,—		
Gebarungüberschuß	68.824,58		
	<u>69.404,58</u>		<u>69.404,58</u>

Vermögensrechnung Wohnungsrücklage Jugendpfarrer zum 31. Dezember 1973

Aktiva	S		Passiva
Bankguthaben	140.000,—	Zweckvermögen	140.000,—

Gebarungsrechnung des Kontos Wohnungsrücklage Jugendpfarrer für das Jahr 1973

Aufwendungen	S		Erträge
Gebarungüberschuß	20.000,—	Zuschuß der Kirche A. B.	19.000,—
		Zuschuß der Kirche H. B.	1.000,—
	<u>20.000,—</u>		<u>20.000,—</u>

Rechnungsabschluß des Verrechnungskontos „Evangelisches Theologenheim“
für das Jahr 1973

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Versicherungen	3.375,80	Mietzinerträge Haus 6	3.693,82
Betriebskosten	1.238,60	Spenden	1.900,—
Grundsteuern und Abgaben	4.764,—	Kollekten	65.405,23
Beleuchtung	169,39	Möbelablöse	2.500,—
Mietzins an Haus 6	3.151,27	Rückverrechnung Studentenwohnung	474,50
Fernsprechgebühren	3.056,80	Zuschuß der Kirche A. B.	54.429,76
Heimbeträge für Studenten	122.647,45	Zuschuß der Kirche H. B.	10.000,—
	138.403,31		138.403,31

Rechnungsabschluß der Liegenschaft Wien 18, Blumengasse 6, für das Jahr 1973

Aufwendungen	S		Passiva
			S
Grundsteuern und Abgaben	6.958,—	Mietzinerträge	23.179,02
Reinigungsgeld	6.968,14		
Betriebskosten	5.556,62		
Geldverkehrskosten	2,44		
An Evangelisches Theologenheim	3.693,82		
	23.179,02		23.179,02

Rechnungsabschluß des Verrechnungskontos Evangelisches Predigerseminar
für das Jahr 1973

Aufwendungen	S		Erträge
			S
Verpflegskosten	49.920,82	Tagungsbeiträge	111.827,60
Fahrtkosten Lehrgangsteilnehmer	12.378,60	Spenden	300,—
Betriebskosten	7.053,99	Zuschuß der Kirche A. B.	169.111,78
Beheizung	27.090,47	Zuschuß der Kirche H. B.	11.000,—
Beleuchtung	14.273,49		
Reinigungskosten	5.236,20		
Miete	62.396,—		
Instandhaltungskosten	6.510,07		
Kanzleibedarf	1.869,88		
Fernsprechgebühren	13.691,80		
Reisekosten des Leiters des Kuratoriums	3.743,—		
Referentenkosten	6.745,85		
Lohnkosten	56.224,88		
Bücher und Zeitschriften	20.071,76		
Neuanschaffungen	3.106,06		
Versicherungen	963,70		
Postgebühren	938,10		
Sonstige Auslagen	24,71		
	292.239,38		292.239,38

Der Rechnungsabschluß erhielt in den Sitzungen des Finanzausschusses bzw. Synodalausschusses am 25. Feber und 26. Feber 1974 deren Genehmigung, vorbehaltlich des Prüfungsvermerkes durch Dr. Allichhammer. Der Prüfungsvermerk wurde nachträglich am 3. April 1974 durch den beeideten Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Dr. Hans Allichhammer erteilt.

Superintendentur A. B. Kärnten und Osttirol

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Agoritschach-Arnoldstein	655	6	5	4	9	9	5	7
Althofen	748	4	2	1	11	20	7	10
Arriach	1.276	—	7	1	29	35	4	9
Bleiberg	928	2	1	—	13	21	8	12
Dornbach	1.114	—	1	—	8	30	3	5
Eisentratten	954	2	2	2	22	20	5	5
Feffernitz	2.056	2	2	2	37	45	17	20
Feld am See	1.639	—	3	—	27	41	19	15
Ferndorf	900	—	1	—	12	28	1	5
Fresach	1.565	—	4	—	36	41	14	10
Puch	525	—	—	—	—	—	—	—
Gnesau	967	—	4	—	14	27	10	5
Sirnitz	149	—	—	—	—	—	—	—
Hermagor	1.110	—	2	—	23	22	13	9
Watschig	406	—	—	—	—	—	—	—
Klagenfurt	4.887	23	12	23	52	72	24	61
Klagenfurt-Ost	3.156	4	6	24	35	34	19	23
Pörtschach am Wörther See	1.538	10	7	1	29	26	15	21
Radenthein	1.730	2	6	2	25	44	13	13
St. Ruprecht bei Villach	2.405	3	8	4	34	53	17	28
Einöde	352	—	—	—	—	—	—	—
St. Veit an der Glan	1.800	11	11	4	40	41	9	27
Eggen am Kraigerberg	60	—	—	—	—	—	—	—
Spittal an der Drau	3.158	8	8	16	60	61	16	28
Trebesing	854	—	—	2	16	19	6	6
Treßdorf	1.134	—	3	1	30	38	5	12
Rattendorf	441	—	—	—	—	—	—	—
Tschöran	1.025	—	1	—	14	24	5	11
Unterhaus	1.570	—	5	4	37	28	19	16
Villach	6.552	19	15	39	90	111	63	99
Völkermarkt	806	4	3	3	8	6	7	11
Waiern	2.017	14	6	4	28	42	14	21
Weißbriach	1.091	1	4	—	20	30	15	10
Weißensee	537	—	—	—	—	—	—	—
Wiedweg	408	—	2	—	23	18	3	11
Bad Kleinkirchheim	507	—	—	—	—	—	—	—
Wolfsberg	697	8	1	4	5	19	6	12
Zlan	1.220	—	9	—	27	24	11	23
Lienz	758	4	4	4	7	19	12	13
Summe	53.695	127	145	145	821	1.048	385	558

Kirche H. B.

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Bregenz	2.248	293	4	16	35	38	16	39
Dornbirn	1.489	102	2	9	23	11	7	13
Feldkirch	1.032	95	2	1	19	13	4	10
Bludenz	623	176	3	—	7	18	5	6
Linz-St. Martin	14	760	—	—	7	10	2	12
Oberwart	—	1.436	1	—	21	27	4	24
Wien-Innere Stadt	—	5.441	15	5	35	25	30	78
Wien-Süd (10.)	—	2.064	6	13	16	20	4	33
Wien-West (15.)	—	2.147	6	6	11	10	8	63
Summe	5.406	12.514	39	50	174	172	80	278

Superintendentur A. B. Burgenland

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bernstein	653	5	2	—	24	46	11	23
Dreihütten	162	—						
Redlschlag	407	—						
Rettenbach	285	—						
Stuben	396	1						
Deutsch Jahrndorf	394	3	1	—	5	—	2	13
Deutsch Kaltenbrunn	772	2	2	—	13	12	6	15
Eisenstadt	662	10	—	1	16	13	13	11
Neufeld an der Leitha	240	—						
Eltendorf	402	—	1	—	26	37	9	18
Heiligenkreuz im Lafnitztal	248	—						
Königsdorf	346	—						
Neustift bei Güssing	242	—						
Poppendorf	71	—						
Zahling	284	—						
Gols	3.140	10	5	—	39	71	22	34
Tadten	60	—						
Großpetersdorf	661	—	—	2	12	17	1	16
Hannersdorf	167	2						
Welgersdorf	253	2						
Holzschlag	278	—	—	1	7	7	1	9
Günseck	176	—						
Kobersdorf	514	1	—	3	30	29	11	14
Kalkgruben	220	—						
Lindgraben	55	—						
Oberpetersdorf	458	—						
Tschurndorf	193	—						
Kukmirn	939	3	1	—	24	21	9	23
Güssing	152	—						
Limbach	245	—						
Neusiedl bei Güssing	312	—						
Loipersbach	1.135	—	2	—	19	21	7	4
Lutzmannsburg	490	—	—	—	7	3	3	13
Markt Allhau	912	2	2	—	31	43	20	31
Buchschachen	495	—						
Kitzladen	131	—						
Loipersdorf	429	2						
Wolfau	442	—						
Mörbisch am See	1.730	—	4	—	26	31	14	18
Neuhaus am Klausenbach	867	2	1	3	21	24	8	15
Minihof-Liebau	521	—						
Nickelsdorf	898	—	4	—	16	17	5	17
Oberschützen	766	—	1	—	26	38	15	29
Aschau	353	—						
Jormannsdorf	152	—						
Mariasdorf	214	—						
Schmiedraith	106	—						
Tauchen	161	—						
Weinberg	78	—						
Willersdorf	310	—						
Oberwart	1.045	—	2	1	21	22	10	18
Kemetten	280	—						
Pinkafeld	832	5	2	—	48	33	27	28
Riedlingsdorf	1.176	1						
Schönherrn	83	—						
Schreibersdorf	118	—						
Wiesfleck	586	1						
Pöttelsdorf	994	—	1	1	10	25	7	19
Walbersdorf	330	—						

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Rechnitz	729	1	—	—	12	25	3	14
Markt Neuhodis	213	—	—	—	—	—	—	—
Rust	733	1	1	—	16	15	9	11
Stadt Schlaining	462	2	1	—	22	21	12	17
Bergwerk	118	—	—	—	—	—	—	—
Drumling	196	1	—	—	—	—	—	—
Goberling	465	—	—	—	—	—	—	—
Grodnau	160	—	—	—	—	—	—	—
Neustift bei Schlaining	123	—	—	—	—	—	—	—
Stoob	896	4	1	1	14	9	9	15
Oberloisdorf	100	—	—	—	—	—	—	—
Siget in der Wart	227	3	—	—	7	8	3	2
Jabing	90	—	—	—	—	—	—	—
Unterschützen	447	2	—	—	4	11	—	9
Weppersdorf	659	2	—	—	10	15	4	11
Zurndorf	1.116	4	—	—	18	27	8	13
Bad Tatzmannsdorf-Sulzriegel	256	—	—	—	2	2	12	2
	36.011	72	34	13	526	643	261	462

Superintendentur A. B. Steiermark

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Admont	1.263	17	5	17	19	23	9	11
Bad Aussee	603	2	1	4	7	5	4	8
Bruck an der Mur	2.221	6	10	8	18	31	12	33
Eisenerz	815	3	1	5	8	15	3	8
Feldbach	524	5	2	3	8	—	4	7
Fürstenfeld	823	13	2	6	12	22	9	14
Rudersdorf	390	—	—	—	—	—	—	—
Gaishorn	1.155	9	5	9	14	23	6	9
St. Johann am Tauern	68	1	—	—	—	—	—	—
Graz-Eggenberg	2.715	10	5	19	40	28	20	28
Graz, linkes Murufer	8.077	112	21	45	110	103	42	141
Graz, linkes Murufer-Nord	3.408	—	10	17	32	29	10	58
Graz, rechtes Murufer	4.181	—	28	53	60	46	33	62
Gröbming	1.352	4	3	3	32	45	8	16
Hartberg	343	2	1	2	4	—	2	5
Judenburg	1.492	18	1	18	14	22	4	18
Fohnsdorf	397	4	—	—	4	6	—	9
Kapfenberg	3.206	33	5	32	31	44	10	23
Kindberg	1.150	7	5	9	11	22	9	22
Knittelfeld	2.303	4	5	29	25	22	9	47
Leibnitz	938	—	3	17	10	12	5	10
Leoben	4.342	10	13	27	54	63	31	49
Mürzzuschlag	2.568	27	10	21	31	39	13	46
Peggau	1.303	6	2	8	10	21	3	16
Radkersburg	453	1	—	1	4	—	1	8
Ramsau bei Schladming	1.685	—	10	—	46	29	22	9
Rottenmann	986	2	—	1	10	21	6	15
Schladming	3.320	1	1	1	61	78	16	29
Aich	328	2	—	—	—	—	—	—
Stainach-Irdning	656	4	2	2	7	8	9	6
Stainz	709	9	—	1	15	9	5	8
Trofaiach	1.902	—	3	11	4	34	6	9
Voitsberg	1.156	4	6	7	11	12	1	8
Wald am Schoberpaß	618	1	1	—	7	12	3	12
Weiz	425	5	3	3	14	11	3	16
Gleisdorf	360	10	—	—	—	—	—	—
	58.235	332	164	379	732	835	319	762

Superintendentur A. B. Oberösterreich

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Attersee	643	3	3	3	14	12	9	14
Mondsee	273	4						
Bad Goisern	3.717	—	1	6	43	75	23	39
Bad Ischl	1.414	11	1	2	17	18	11	17
Braunau am Inn	1.883	11	1	3	18	32	5	13
Eferding	1.462	—	8	2	20	31	11	17
Enns	868	5	1	2	6	11	5	10
Gallneukirchen	776	3	1	7	15	6	5	18
Gmunden	2.357	—	8	12	43	47	28	27
Ebensee	467	—						
Laakirchen	485	—						
Gosau	1.546	—	3	—	24	28	20	23
Hallstatt	719	1	—	1	7	13	7	7
Kirchdorf an der Krems	585	—	8	6	12	16	6	13
Windischgarsten	356	—						
Lenzing-Kammer	1.617	5	3	2	16	27	19	25
Linz-Innere Stadt	4.379	—	6	40	62	71	26	72
Linz-Süd	2.445	—	3	61	38	78	30	37
Neue Heimat	2.558	—						
Linz-Urfahr	2.961	9	4	25	20	37	6	28
Marchtrenk	1.562	21	2	6	28	42	13	16
Mattighofen	1.050	3	6	3	9	19	10	12
Neukematen	574	6	1	7	34	27	13	25
Bad Hall	741	4						
Sierning	499	1						
Ried im Innkreis	718	7	—	1	5	14	4	14
Rutzenmoos	1.319	1	4	3	18	24	14	9
Schärding	537	—	6	3	4	9	3	12
Scharten	945	—	3	1	21	13	7	9
Schwanenstadt	1.206	—	5	5	14	17	11	14
Stadl-Paura	769	—	3	6	16	21	4	7
Vorchdorf	410	—						
Steyr	2.330	6	6	16	25	32	13	46
Steyr-Münichholz	949	3	—	8	7	15	3	11
Thening	2.202	—	5	2	32	42	14	24
Traun	4.141	—	6	37	40	66	24	35
Vöcklabruck	1.922	23	3	10	33	37	13	33
Timelkam	794	—						
Wallern	1.029	—	3	1	26	16	10	21
Grieskirchen-Gallspach	418	2						
Wels	4.507	—	19	14	70	78	36	54
	60.133	129	123	295	737	974	403	702

Zusammenstellung

Superintendentur	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Burgenland	36.011	72	34	13	526	643	261	462
Kärnten und Osttirol	53.695	127	145	145	821	1.048	385	558
Niederösterreich	33.729	365	102	202	368	428	199	454
Oberösterreich	60.133	129	123	295	737	974	403	702
Salzburg und Tirol	27.782	296	87	101	353	365	235	432
Steiermark	58.235	332	164	379	732	835	319	762
Wien	126.431	115	257	1.420	1.023	943	435	1.819
Kirche A. B.	396.016	1.436	912	2.555	4.560	5.236	2.237	5.189
Kirche H. B.	5.406	12.514	39	50	174	172	80	278
Landeskirche A. u. H. B.	401.422	13.950	951	2.605	4.734	5.408	2.317	5.467

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

47. Zl. 2915/74 vom 5. April 1974

Wahl des Vorsitzenden der 8. Synode A. B., seiner Stellvertreter sowie der Schriftführer und deren Stellvertreter

Die 8. Synode der Evangelischen Kirche A. B. hat in ihrer 1. Session am 25. März 1974 gemäß § 164 Abs. 1 Kirchenverfassung gewählt:

zum Vorsitzenden:

Dr. Günter Sagburg, Ministerialrat
Alser Straße 28/25, 1090 Wien

zu seinen Stellvertretern:

Dr. Armin Scheiderbauer, Hofrat des OGH
Hans-Prodinger-Straße 13, 5020 Salzburg
Dr. Leopold Temmel, Superintendent
Bergschlößlgasse 5, 4020 Linz

zu Schriftführern:

Werner Horn, Pfarrer
Braunhubergasse 20, 1110 Wien
Paul Jung, Senior Pfarrer
Heßstraße 20, 3100 St. Pölten

zu deren Stellvertretern:

Gerhard Onder, Sektionsrat
Gobergasse 57/3, 1130 Wien
Dr. Günter Kunert, Rechtsanwalt
Pampichlerstraße 1, 2000 Stockerau

48. Zl. 2918/74 vom 5. April 1974

Wahl des Landeskirchenkurators der Evangelischen Kirche A. B. und seines Stellvertreters

Die 8. Synode der Evangelischen Kirche A. B. hat in ihrer 1. Session am 25. März 1974 gemäß § 161 Abs. 1 Z. 2 und § 186 Abs. 2 Kirchenverfassung gewählt:

zum Landeskirchenkurator:

Dr. Erich Bukovics, o. Hochschulprofessor
Gutzkowplatz 7/14/4, 1130 Wien

zu seinem Stellvertreter:

Dr. Herbert Stekel, Oberstudienrat, Mittelschulprofessor
Ungargasse 47, 2700 Wiener Neustadt

49. Zl. 2916/74 vom 5. April 1974

Wahl des außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B. und seines Stellvertreters

Die 8. Synode der Evangelischen Kirche A. B. hat in ihrer 1. Session am 25. März 1974 gemäß § 161 Abs. 1 Z. 2 und § 188 Abs. 2 Kirchenverfassung gewählt:

zum außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A. B.:

Jakob Wolfer, Pfarrer
Martinstraße 25, 1180 Wien

zu seinem Stellvertreter:

Adolf Rücker, Pfarrer
Dorotheergasse 18, 1010 Wien

50. Zl. 2881/74 vom 5. April 1974

Zusammensetzung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

Auf Grund der bei der 8. Synode A. B. in ihrer 1. Session am 25. und 26. März 1974 vorgenommenen Wahlen setzt sich der Evangelische Oberkirchenrat A. B. aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich:

Oskar Sakrausky
Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

Landeskirchenkurator:

o. Hochschulprofessor Dr. Erich Bukovics
Gutzkowplatz 7/14/4, 1130 Wien

Landeskirchenkurator-Stellvertreter:

Oberstudienrat Dr. Herbert Stekel, Mittelschulprofessor
Ungargasse 47, 2700 Wiener Neustadt

Kirchenkanzler:

Gerald Eidenberger
Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

Ordentlicher geistlicher Oberkirchenrat A. B.:

Dr. Hans Fischer
Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien

Außerordentlicher geistlicher Oberkirchenrat A. B.:

Jakob Wolfer
Martinstraße 25, 1180 Wien

Außerordentlicher geistlicher Oberkirchenrat-Stellvertreter:

Pfarrer Adolf Rücker
Dorotheergasse 18, 1010 Wien

51. Zl. 2920/74 vom 5. April 1974

Wahl der Mitglieder des Synodalausschusses der Synode A. B. und ihrer Ersatzmänner

Die 8. Synode der Evangelischen Kirche A. B. hat in ihrer 1. Session am 25. März 1974 gemäß § 169 Abs. 1 und 3 Kirchenverfassung zu Mitgliedern des Synodalausschusses der Synode A. B. und ihrer Ersatzmänner gewählt:

Geistliche Mitglieder:

Superintendent Martin Kirchschrager
Mozartgasse 9, 8010 Graz
Superintendent Paul Pellar
Höhenheimstraße 3, 9500 Villach
Pfarrer Dr. Gustav Reingrabner
7503 Großpetersdorf
Superintendent Heinz Schaefer
Florastraße 27, 2540 Bad Vöslau

Senior Pfarrer Erich Schneider
4580 Windischgarsten 250
Senior Pfarrer Michael Meyer
Biedermannngasse 11—13, 1120 Wien
Superintendent Prof. Erich Wilhelm
Hamburgerstraße 3, 1050 Wien

Ersatzmänner:

Senior Pfarrer Theo Hoffmann
Jahnstraße 1, 8700 Leoben
Pfarrer Otto Bünker
9545 Radenthein
Superintendent Hans Gamauf
Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt
Senior Pfarrer Hellmut Santer
Martin-Luther-Straße 2—4, 2640 Gloggnitz
Senior Pfarrer Wilhelm Müller
Bahnhofstraße 5, 4820 Bad Ischl
Pfarrer Werner Horn
Braunhubergasse 20, 1110 Wien
Pfarrer Ing. Anton Steinbach
Manhartstraße 24, 2000 Stockerau

Weltliche Mitglieder:

Superintendentialkurator Rechtsanwalt Dr. Gerhard Eder
Bahnhofstraße 10, 4600 Wels
Superintendentialkurator Direktor Gerhard Gäbler
Haydnstraße 2, 9500 Villach
Superintendentialkurator Dr. Norbert Hammer
Munthegasse 34, 1100 Wien
Kurator Kurt Iglar
8775 Kalwang, Gemeinde Wald/Schoberpaß
Hofrat Dr. Armin Scheiderbauer
Hans-Prodingner-Straße 13, 5020 Salzburg
Oberstudienrat Prof. Dr. Herbert Stekel
Ungargasse 47/I/4, 2700 Wiener Neustadt
Superintendentialkurator Notar Dr. Julius Zetter
Hauptstraße 49, 7000 Eisenstadt

Ersatzmänner:

Kurator Helmut Angermeier
Weidach, 4072 Alkoven
OLGR Dr. Erwin Schuster
9300 St. Veit an der Glan, Bezirksgericht
Kurator Dipl.-Ing. Wilhelm Meister
Hamburgerstraße 3/15, 1050 Wien
Dr. Ludwig Thom
Rosenberggürtel 38 a, 8010 Graz
Kurator Alfred Gebetsberger
6370 Kitzbühel
Kurator Franz Petz
8385 Neuhaus am Klausenbach 113
Rechtsanwalt Dr. Hanns Bousek
Vöslauer Straße 2, 2500 Baden

52. Zl. 2922/74 vom 11. April 1974

Wahl der Mitglieder der Arbeitsausschüsse der Synode A. B. — Zusammenstellung

Die 8. Synode der Evangelischen Kirche A. B. hat in ihrer 1. Session am 25. März 1974 folgende Arbeitsausschüsse auf deren Funktionsdauer neu gewählt:

Finanzausschuß der Synode A. B.

Geistliche Mitglieder:

Pfarrer Hans Grössing
Senior Pfarrer Ernst Guttner
Pfarrer Werner Horn
Superintendent Martin Kirchschrager
Superintendent Heinz Schaefer
Superintendent Dr. Leopold Temmel

Ersatzmänner:

Pfarrer Ing. Anton Steinbach
Pfarrer Willibald Sauer
Senior Pfarrer Michael Meyer
Pfarrer Max Honegger
Senior Pfarrer Paul Jung
Senior Pfarrer Erich Schneider

Weltliche Mitglieder:

Kurator Friedrich v. Goertzke
Kurator Kurt Iglar
Rechtsanwalt Dr. Günter Kunert
Kurator Dipl.-Ing. Wilhelm Meister
Kurator Karl Obermeier
Kurator Franz Petz

Ersatzmänner:

Matthias Winkler
Kurator Dr. Karl Ludwig Thom
Kurator Johann Kaltenbrunner
Kurator Dipl.-Ing. Friedrich Dittes
Sektionsrat Gerhard Onder
Ing. Dieter Haberhauer

Agendenausschuß

Fachinspektor Prof. Walter Böhmig
Pfarrer Otto Bünker
Kurator Friedrich v. Goertzke
Pfarrer Werner Horn
Kurator Johann Kaltenbrunner
Senior Pfarrer Michael Meyer
Pfarrer Willibald Sauer
Superintendent Prof. Erich Wilhelm

Nominierungsausschuß

Superintendentialkurator Dr. Gerhard Eder
Senior Pfarrer Ernst Guttner
Superintendent Martin Kirchschrager
Pfarrer Dr. Gustav Reingrabner
Superintendent Heinz Schaefer
Hofrat Dr. Armin Scheiderbauer
Oberstudienrat Prof. Dr. Herbert Stekel
Superintendent Prof. Erich Wilhelm

Ersatzmänner:

Senior Pfarrer Wilhelm Müller
Pfarrer Otto Bünker
Senior Pfarrer Theo Hoffmann
Pfarrer Dr. Peter Altmann
Senior Pfarrer Hellmut Santer
Ministerialrat Dr. Günter Sagburg
Kurator Gustav Engl
Pfarrer Werner Horn

Begutachtungsausschuß

Geistliche Mitglieder:

Univ.-Prof. Dr. Kurt Niederwimmer
Pfarrer Wolfgang Pohl
Pfarrer Adolf Rücker

Ersatzmänner:

Univ.-Prof. Dr. Dr. Wilhelm Dantine
Pfarrer Alfred Jahn
Pfarrer Erwin Schneider

Weltliche Mitglieder:

Hofrat Dr. Armin Scheiderbauer
Superintendentialkurator Dr. Gerhard Eder
Oberstudienrat Dr. Hans Ihle

Ersatzmänner:

Rechtsanwalt Dr. Günter Kunert
Sektionsrat Dr. Paul Mann
Sektionsrat Gerhard Onder

53. Zl. 2923/74 vom 14. März 1974

Wahl der Rechnungsprüfer

Die 8. Synode der Evangelischen Kirche A. B. hat in ihrer 1. Session am 25. März 1974 zu Rechnungsprüfern gewählt:

Pfarrer Hans Grössing
Kurator Dipl.-Ing. Friedrich Dittes

54. Zl. 3057/74 vom 16. April 1974

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1974 mit Vergleichsziffern aus 1973

	1974	1973
	Schilling	
Superintendentur		
Wien	8,155.812,70	7,550.806,83
Niederösterreich	1,235.464,11	1,130.951,15
Burgenland	706.623,84	517.057,34
Steiermark	1,160.544,13	1,394.747,90
Kärnten	1,344.927,69	1,090.622,98
Oberösterreich	1,615.998,64	1,467.161,66
Salzburg-Tirol	940.781,17	1,007.179,58
	15,160.152,28	14.158.527,44

55. Zl. 3142/74 vom 18. April 1974

Kollektenergebnisse — Nachtrag

Zu den Kollektenergebnissen 1973, siehe ABl. Nr. 23/74, Zl. 1641/74 vom 22. Feber 1974, werden die folgenden Nachträge bekanntgegeben:

Wiener Superintendentur A. B.

Pfarrgemeinde Wien-Simmering
für LBA Oberschützen S 352,—

Burgenländische Superintendentur A. B.

Tochtergemeinde Oberpetersdorf
für Martin-Luther-Bund S 597,10
Pfarrgemeinde Rust S 1.100,—

56. Zl. 3122/74 vom 17. April 1974

Kollektenaufruf für Sonntag, den 5. Mai 1974 — Jubilate

Die besonderen Aufgaben, die sich das Referat und der Verband für evangelische Kirchenmusik für das Jahr 1974 gestellt haben, stehen vor allem hinter der Bitte an die Gemeinden unserer Landeskirche, an einem der Sonntage nach Ostern — empfohlen wird der Sonntag Jubilate, 5. Mai — die Kollekte der kirchenmusikalischen Arbeit zu widmen.

Der Verband für evangelische Kirchenmusik hat es übernommen, ein Begleitsatzheft für den Anhang zum Evangelischen Kirchengesangbuch „Auf denn, singen wir dem Herrn“ herauszugeben.

Das Referat für Kirchenmusik bearbeitet zur Zeit eine Kassettenbandreihe zum Thema „Liedgesang im Gottesdienst“, die den Kirchenmusikern zur Fortbildung zur Verfügung gestellt werden soll.

Da die kirchenmusikalische Arbeit der Landeskirche sonst keine gesamtkirchlichen Geldmittel erwarten kann, wird sehr freundlich und dringend um diese Kollekte gebeten, verbunden mit dem herzlichen Dank für die Gaben des vergangenen Jahres.

57. Zl. 3163/74 vom 18. April 1974

Kollektenaufruf für Sonntag, den 12. Mai 1974 — Kantate (Muttertag)

Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich sieht eine ihrer Aufgaben darin, zur Entlastung der Frauen und damit der Familien kräftig mitzuhelfen. Ihr Angebot umfaßt neben Erholungsfreizeiten für überforderte Mütter auch die Erholungsstützzeiten für Mütter behinderter Kinder, Seminare für verschiedene Erziehungs- und Lebensfragen, Gesprächshilfen für die Vermittlung von Glaubensinhalten an Kinder und Jugendliche, aber auch ein Urlaubsangebot für berufstätige, alleinstehende Frauen und für alte Menschen.

Damit diese Pläne alle verwirklicht werden können, müssen die finanziellen Mittel vorher aufgebracht werden. Ein spürbares Opfer unserer Gemeinden für die Frauenarbeit hilft entscheidend mit, daß die Pläne zum Wohle unserer Familien verwirklicht werden und das Angebot an Hilfe erweitert werden kann.

58. Zl. 3143/74 vom 18. April 1974

Kollektenaufruf für Sonntag, den 26. Mai 1974 — Exaudi (Tag der Konfirmation)

In wenigen Wochen werden wiederum 800 evangelische Kinder an den Sommerfreizeiten des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich teilnehmen. Sie werden singen, spielen, wandern — einfach fröhlich sein. Fröhlich in der für uns so wichtigen Erfahrung, daß die kleine Schar der Evangelischen in Österreich gar nicht so klein ist, wie wir oft meinen, denn an jeder dieser Sommerfreizeiten werden 30 bis 50 evangelische Buben und Mädchen beieinander sein können.

Mit diesen Ferienaktionen leistet das Evangelische Jugendwerk einen wesentlichen Beitrag für eine sinn-

volle, unter Gottes Wort stehende Freizeitgestaltung. Dadurch werden die Eltern in ihren Erziehungsbestrebungen unterstützt, denn einerseits sind diese Lager für die Eltern eine spürbare Entlastung, andererseits aber verbringen die Kinder ihre Ferien unter Aufsicht junger engagierter Mitarbeiter, zumeist Studenten.

Diese Aktionen und die dafür notwendigen Schulungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter stellen neben manch anderem, was im stillen geleistet wird, das größte Arbeitsgebiet des Evangelischen Jugendwerkes dar, und das kostet natürlich Geld! — mehr, als das Jugendwerk an Freizeitgebühren hereinbringt.

Aus diesem Grunde, liebe Gemeinden, bittet das Jugendwerk heute, zum feierlichen Anlaß der Konfirmation, um Ihre Kollekte. Die Mitarbeiter des Evangelischen Jugendwerkes danken Ihnen für Ihre Gaben!

59. Zl. 3101/74 vom 17. April 1974

Kollektenauf Ruf für Pfingstsonntag, 2. Juni 1974 — Äußere Mission

Die Pfingstkollekte 1974 wird für den Dienst der Basler Mission erbeten und soll der jungen bedrängten Runguskirche in Sabah (ehemaliges Britisch Nordborneo) zugute kommen.

Am 31. August 1963 wurde Nordborneo selbständig und unter dem neuen Namen „Sabah“ der neuen Staatenföderation Malaysia angegliedert.

Leider betreibt heute die malaysische Regierung eine starke Islamisierung des Landes, und alle Missionare mußten das Land verlassen. Die junge, heute etwa 10.000 Seelen zählende Runguskirche ist nun vollständig auf sich gestellt. Sie steht darüber hinaus auch unter dem Druck der Regierung. Nach ihrer Vorstellung sollen die Rungus hinfort Mohammedaner und nicht mehr Christen werden. „Der Islam muß das einigende Band Malaysias werden“ heißt es in amtlichen Verlautbarungen.

Die einzige Krankenschwester der Basler Mission, die dort noch arbeitet und die Poliklinik Sikuati führt, schreibt in ihrem Bericht vom 5. Feber 1974: „1973 war ein Hungerjahr, und es war für viele Menschen ein Entscheidungsjahr . . . Moslems bekamen immer Arbeit durch die Regierung, Christen nur selten.“ Um des Brotes willen sind viele Christen Moslems geworden. „Aber“, sagen sie, „ich habe nur unterschrieben, damit ich und meine Kinder zu essen haben.“

„Ich möchte Ihnen aber auch von jenen berichten, die treu durchgehalten haben“, schreibt Schwester Sophie Bachmann weiter. „Verhungert ist noch keiner, aber mancher hat mühsam um sein tägliches Brot arbeiten müssen. Es gibt seit einiger Zeit Kreise, die auch, außer an Sonntagen, zum Gebet und Bibellesen zusammenkommen. Sie bitten ums Brot (Reis), sie beten für ihre Brüder, die weggegangen sind. Sie danken mit Inbrunst für den Regen. Sie beten aber auch für die Regierung und für die Missionare, die von hier weggehen mußten. Auch hat es im Hungerjahr neue Christen gegeben, recht viele sogar. Die Evangelistentteams tun sehr gute und fruchtbare Arbeit. Sie unterrichten die jungen Christen und

machen vermehrt Hausbesuche neben dem gewohnten Gemeindedienst.“ Soweit aus diesem Bericht.

Es ist großartig, daß sich diese jungen Christen in dieser Zeit der Bewährung nicht entmutigen lassen, nicht nur selbst treu bleiben, sondern darüber hinaus auch ihre missionarische Aufgabe wahrnehmen.

Finanziell sind noch manche Möglichkeiten der Hilfe für diese junge Kirche offen: Förderung des missionarischen und kirchlichen Dienstes, Ausbildung einheimischer Verkündiger im theologischen College in Singapore, wo die Basler Mission einen ehemaligen Mitarbeiter von Sabah im Einsatz hat, sowie die Fortführung des so wichtigen medizinischen Dienstes in Sikuati, zumal in zwei anderen Polikliniken der Basler Mission, die von der Regierung übernommen wurden, die zwei von der Regierung dort eingesetzten Pfleger nach kurzer Zeit wieder weggelaufen sind.

Laßt uns unsere Brüder in der Bedrängnis nicht vergessen. Pfingsten überwindet alle Grenzen. Gottes Heiliger Geist schafft wahre Gemeinschaft. Geben wir diesem Geist auch in unserem Herzen neuen Raum. Die Basler Mission dankt allen Gemeinden in Österreich für ihre Pfingst-Missionsgabe im voraus sehr herzlich.

60. Zl. 2308/74 vom 15. März 1974

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing — Berichtigung

Die Pfarrstelle wird nicht durch den Oberkirchenrat, sondern durch Wahl besetzt.

61. Zl. 2543/74 vom 22. März 1974

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wolfsberg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wolfsberg wird hiermit zum 1. Oktober 1974 ausgeschrieben, da der Ortspfarrer nach Erreichung der Altersgrenze in den dauernden Ruhestand treten wird.

Die Gemeinde zählt 710 Seelen und umfaßt den ganzen Bezirk Wolfsberg. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Gottesdienste sind dreimal monatlich und an den ersten Feiertagen in Wolfsberg, am letzten Sonntag eines jeden Monats auswärts zu halten. Ein modernes Krankenhaus und die Streulage der Gemeinde erfordern besonders die seelsorgerliche Betreuung.

Neben den Pflichtschulen befinden sich im Bereich der Pfarrgemeinde eine Handelsakademie, eine Handelsschule sowie zwei Gymnasien (eines in St. Paul). Die gesamte Schülerzahl beträgt derzeit 134 Kinder, die allerdings nur in den Endstunden und an Nachmittagen in Gruppen unterrichtet werden müssen. Eine Lehrkraft steht zur Verfügung.

Das Pfarrhaus, zentralgeheizt, sowie ein neues Gemeindehaus mit einer Küsterwohnung liegen im großen Pfarrgarten in der Nähe der Kirche. Die Kirche und der danebenliegende Friedhof wurden gründlich renoviert bzw. eingefriedet. Das Pfarrhaus beinhaltet insgesamt neun Räume und ist ganz unterkellert. Der Dienstwohnungswert beträgt S 330,—.

Der Gemeindesaal samt Nebenräumen ermöglicht Jugend- und Gemeinschaftsarbeit.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wolfsberg, Priel 41, 9400 Wolfsberg, zu richten. Auskünfte erteilt gerne der Ortspfarrer.

62. Zl. 2824/74 vom 18. April 1974

Ausschreibung der Stelle eines Anstaltsseelsorgers in Graz

Der Anstaltsseelsorger in Graz, Pfarrer Erik Beermann, tritt mit 31. August 1974 in den Ruhestand. Die Stelle eines Anstaltsseelsorgers für die Kranken- und Gefangenenhäuser in Graz wird daher ausgeschrieben.

Die Aufgaben des Anstaltsseelsorgers umfassen:

1. Seelsorgerliche Betreuung der evangelischen Kranken in den Krankenanstalten, Sanatorien und Kliniken von Graz. Ausgenommen hievon sind die den einzelnen Pfarrgemeinden zugehörigen Altersheime sowie Krankenanstalten und Sanatorien, die zunächst den Pfarrämtern gelegen sind und einvernehmlich vom Gemeindepfarrer und Anstaltsseelsorger betreut werden.

2. Seelsorgerliche Betreuung der evangelischen Pfleglinge im Landes-Sonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie in Graz.

3. Seelsorgerliche Betreuung der evangelischen Häftlinge in den Strafanstalten in Graz.

4. Abhaltung von evangelischen Gottesdiensten und Bibelstunden in den unter 1. bis 3. genannten Anstalten im Einvernehmen mit den Anstaltsleitungen.

5. Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Einsegnungen usw.) an evangelischen Personen in den Anstalten unter 1. bis 3., sofern sie infolge anderweitiger Dienstleistung nicht vom zuständigen Gemeindepfarrer übernommen werden können. In ungeklärten dringenden Fällen nicht in Graz zuständiger evangelischer Personen steht die Entscheidung dem Anstaltsseelsorger zu.

6. Im Falle einer Beurlaubung, Erkrankung oder sonstiger längerer Dienstverhinderung des Anstaltsseelsorgers fallen dessen dringende Amtshandlungen dem bereichszuständigen Gemeindepfarrer zu.

7. Der Anstaltsseelsorger ist der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord, zugeteilt. Sein Dienst in dieser Gemeinde wird durch eine zusätzliche Vereinbarung zwischen ihm und der Gemeinde geregelt, welche ausdrücklich den Dienst als „Anstaltsseelsorger“ als Hauptdienst vorsieht.

8. Fallweise hat der Anstaltsseelsorger einvernehmlich mit den Gemeindepfarrern Gottesdienste in den Kirchen von Graz zum Zwecke der Fühlungnahme mit den Gemeindegliedern zu halten.

9. Religionsunterricht kann in einem mit dem Ausschuss für Evangelische Anstaltsseelsorge in Graz zu vereinbarenden Ausmaß gehalten werden.

Dem Anstaltsseelsorger stehen zu:

1. Die Bezüge und sonstigen Ansprüche nach der

Ordnung des geistlichen Amtes. Eine zentralgeheizte Dienstwohnung im Gesamtausmaß von 120 m², bestehend aus sechs Zimmern, Küche, Bad und Vorraum, ist vorhanden. Ebenso steht dem Pfarrer eine Garage zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 450,—.

2. Ersatz der Fahrtauslagen und der Auslagen für den Fernsprecher.

3. Ein Pauschale für Bürobedarf und Schriftenmission sowie für Spenden an Kranke und Häftlinge.

Die Bewerber mögen ihre Bewerbung unter Beifügung eines Lebenslaufes an den „Ausschuss für Evangelische Anstaltsseelsorge in Graz“, zu Händen Herrn Pfarrer Erik Beermann, Berliner Ring 57/12, 8010 Graz, richten und **s p ä t e s t e n s** bis 15. Juni 1974 einreichen.

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

63. Zl. 3118/74 vom 17. April 1974

Wahl der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Die Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich wählte in ihrer Session vom 25./26. März 1974 folgende neue Kirchenleitung:

Dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. in Österreich gehören an:

Landessuperintendent Imre Gyenge, Vorsitzender
Synodalkurator Rudolf Schmidt
Synodalkurator-Stellvertreter Dr. Theodor Hladik
Ing. Günther Blühberger
Oberkirchenrat Eugen Liepold
Oberkirchenrat Josef Peter Karner

Dem Synodalausschuß der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich gehören an:

Synodalkurator Rudolf Schmidt, Vorsitzender
Oberkirchenrat Eugen Liepold
Oberkirchenrat Josef Peter Karner
Synodalkurator-Stellvertreter Dr. Theodor Hladik
Ing. Günther Blühberger

E r s a t z m ä n n e r :

Dipl.-Kfm. Dr. Norman Uibelesen
Pfarrer Hans Jaquemar
Pfarrer Balázs Németh
Dipl.-Ing. Hanns Mundorff
Dipl.-Ing. Walter Mang

K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g

Auf Grund der Ermächtigung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien, Zl. 1403/74 vom 1. März 1974, wurde Pfarrer Erich Wagner, Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld, mit Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 26. März 1974, Z. 304.726-Zentr/74 die aushilfsweise Tätigkeit in der Evangelischen Militärseelsorge als Subsidiar für die Garnison Pinkafeld, Turba-Kaserne, genehmigt. (Zl. 2892/74 vom 5. April 1974.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten, Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 24. Mai 1974

5. Stück

64. Wahl der Mitglieder des Dienstrechtsausschusses der Generalsynode — Zusammenstellung
65. Berufung eines Besoldungsausschusses als Unterausschuß des Finanzausschusses der Generalsynode
66. Höhe der Bezüge der Lehrvikare der Verwendungsrufen A und B
67. Vorläufiges Kirchengesetz über die Festsetzung der Höhe des Monatsgehaltes der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. in Österreich — Verfügung mit einstweiliger Geltung
68. Lehramtsprüfungen für Hauptschulen; Zulassungsbedingungen in den Humanwissenschaften (Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 2. Mai 1974 an alle Pädagogischen Akademien [ausgenommen Wien], Zl. 301.729-III/1/74) — Bekanntmachung
69. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die wechselseitigen Beziehungen in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen — Bekanntmachung
70. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1974 mit Vergleichsziffern aus 1973
71. Kirchenbeitragsstaffel 1969 — Außerkraftsetzung
72. Kollektenaufruf für Sonntag, den 16. Juni 1974 — Trinkerseelsorge
73. Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing — Errichtung einer Pfarrvikarinnenstelle
74. Ausschreibung der Pfarrvikarinnenstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing
75. Errichtung einer weiteren Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche)
76. Ausschreibung der weiteren Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche)
77. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz
78. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee
79. Ausschreibung der ersten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße
80. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau-Fünfhaus
81. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

64. Zl. 3859/74 vom 21. Mai 1974

Wahl der Mitglieder des Dienstrechtsausschusses der Generalsynode — Zusammenstellung

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in ihrer ersten Session am 28. März 1974 für ihre Funktionsdauer folgenden Dienstrechtsausschuß neu gewählt:

Kurator Dipl.-Ing. Friedrich Dittes
Kirchenkanzler Gerald Eidenberger
Rektor Pfarrer Friedrich Gienger
Sektionsrat Gerhard Onder
BB-Zentralinspektor Wilhelm Meister
Superintendent Heinz Schaefer
Diplomkaufmann Dr. Norman Uibelesen.

65. Zl. 3858/74 vom 21. Mai 1974

Berufung eines Besoldungsausschusses als Unterausschuß des Finanzausschusses der Generalsynode

Der Finanzausschuß der Generalsynode hat in seiner Sitzung vom 8. Mai 1974 einen Besoldungsausschuß berufen, wozu die Synodalausschüsse A. B. und H. B. in ihrer Sitzung vom selben Tage ihre Zustimmung erteilt haben.

Dem Besoldungsausschuß gehören an:

Senior Pfarrer Ernst Guttner
Oberkirchenrat (H. B.) Pfarrer Peter Josef Karner
Kurator Dipl.-Ing. Wilhelm Meister
Kurator Franz Petz.

Dem Besoldungsausschuß wurden fernerhin kooperiert:

- Bischof Oskar Sakrausky
- Oberkirchenrat Dr. Hans Fischer
- Kirchenkanzler Gerald Eidenberger.

66. Zl. 3782/74 vom 17. Mai 1974

Höhe der Bezüge der Lehrvikare der Verwendungsgruppen A und B

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt hiermit gemäß ABl. Nr. 31/73 vom 11. April 1973 zu § 49 Ordnung des geistlichen Amtes nachstehende Verordnung:

I.

Das Grundgehalt für Lehrvikare der Verwendungsgruppen A und B beträgt:

- im ersten Dienstjahr S 4892,—,
- im zweiten Dienstjahr S 5552,—.

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1974 in Kraft. Es wird jedoch eine dieser Verordnung entsprechende Nachzahlung in Form einer einmaligen Beihilfe ab 1. Jänner 1974 gewährt, die am 1. Juli 1974 zur Auszahlung gelangt.

67. Zl. 3784/74 vom 17. Mai 1974

Vorläufiges Kirchengesetz über die Festsetzung der Höhe des Monatsgehaltes der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. in Österreich — Verfügung mit einstweiliger Geltung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. laut Beschluß der Synodalausschüsse vom 8. Mai 1974 unter Bedachtnahme auf § 15 Abs. 5 Dienstordnung der Vertragsbediensteten gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 Kirchenverfassung nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

Die Höhe des Monatsgehaltes der weltlichen Dienstnehmer der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. in Österreich wird neu geregelt. Das Monatsgehalt beträgt:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	I	II	III	IV	V
	Schilling				
1	6.869,—	5.059,—	4.154,—	3.761,—	3.512,—
2	7.210,—	5.334,—	4.378,—	3.966,—	3.640,—
3	7.552,—	5.609,—	4.601,—	4.172,—	3.768,—
4	7.893,—	5.884,—	4.824,—	4.376,—	3.897,—
5	8.259,—	6.159,—	5.048,—	4.581,—	4.025,—
6	8.623,—	6.433,—	5.272,—	4.786,—	4.153,—
7	8.987,—	6.708,—	5.411,—	4.915,—	4.233,—
8	9.352,—	6.983,—	5.550,—	5.042,—	4.312,—

9	9.716,—	7.258,—	5.690,—	5.170,—	4.392,—
10	10.080,—	7.533,—	5.830,—	5.299,—	4.471,—
11	10.445,—	7.897,—	5.969,—	5.427,—	4.552,—
12	10.810,—	8.261,—	6.109,—	5.555,—	4.631,—
13	11.174,—	8.626,—	6.248,—	5.683,—	4.711,—
14	11.538,—	8.990,—	6.388,—	5.811,—	4.790,—
15	11.902,—	9.354,—	6.527,—	5.939,—	4.871,—
16	12.378,—	9.719,—	6.666,—	6.067,—	4.950,—
17	12.853,—	10.084,—	6.807,—	6.196,—	5.030,—
18	13.329,—	10.448,—	7.161,—	6.324,—	5.109,—
19	13.804,—	10.812,—	7.525,—	6.452,—	5.190,—
20	14.280,—	11.176,—	7.890,—	6.628,—	5.269,—
21	—,—	—,—	—,—	6.804,—	5.349,—

Funktionsgebühr: S 1035,—.

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

68. Zl. 3586/74 vom 9. Mai 1974

Lehramtsprüfungen für Hauptschulen; Zulassungsbedingungen in den Humanwissenschaften (Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 2. Mai 1974 an alle Pädagogischen Akademien [ausgenommen Wien], Zl. 301.729-III/1/74) — Bekanntmachung

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst stellt fest, daß Religionspädagogik an Pädagogischen Akademien für Studierende gesetzlich anerkannter Kirchen gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 243/1962, Pflichtgegenstand ist, der (ausgenommen im Falle der Abmeldung gemäß § 1 Abs. 2 des obzitierten Gesetzes) hinsichtlich der Zulassungsbedingungen zu den schriftlichen und mündlichen Schlußprüfungen im Rahmen der Lehramtsprüfung für Hauptschulen, für Polytechnische Lehrgänge und für Sonderschulen an den Pädagogischen Akademien, in gleicher Weise wie die Gegenstände Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft, Pädagogische Soziologie zu inskribieren und prüfungsmäßig abzuschließen ist, und zwar als nicht als Schwerpunkt gewähltes humanwissenschaftliches Studienfach durch positive Prüfungen über insgesamt drei (vier) Wochenstunden, verteilt auf mindestens drei Semester, als gewähltes humanwissenschaftliches Schwerpunktfach durch positive Prüfungen über insgesamt acht Wochenstunden, verteilt auf mindestens fünf Semester.

69. Zl. 2902/74 vom 5. April 1974

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die wechselseitigen Beziehungen in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen — Bekanntmachung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verlautbart hiermit die folgenden Bestimmungen des Erlasses Z. 10.596-33/74 des Bundesministeriums für Inneres:

„Der Vertrag sieht unter anderem vor:

1. Den regelmäßigen Austausch von Personenstandsurkunden, die Geburt, Eheschließung oder Tod Angehöriger des anderen Vertragsstaates betreffen. Die Übermittlung der Urkunden hat abgaben- und kostenfrei an die diplomatische bzw. konsularische Vertretungsbehörde des anderen Vertragsstaates zu erfolgen (Art. 57 Abs. 1).

Wird zur Beurkundung über eine Geburt, eine Eheschließung oder einen Sterbefall ein Randvermerk eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift der Eintragung zu übersenden (Art. 57 Abs. 2). Da in dieser Bestimmung ausdrücklich von Randvermerken zu **s t a n d e s a m t l i c h e n** Beurkundungen gesprochen wird, besteht keine Verpflichtung zur Übersendung einer Abschrift, wenn eine Anmerkung zu einer Eintragung in einer Altmatrik vorgenommen wird.

Die Sterbeurkunden sind unverzüglich, die übrigen Urkunden gesammelt vierteljährlich zu übermitteln (Art. 57 Abs. 3).

2. Die Ausstellung und Übersendung von Urkunden, die den Personenstand von Angehörigen des anderen Vertragsstaates betreffen (unter anderem daher Personenstandsurkunden und beglaubigte Abschriften aus den Personenstandsbüchern), sofern diese Urkunden für den amtlichen Gebrauch benötigt werden. Die Ausstellung und Übermittlung hat abgaben- und kostenfrei zu erfolgen.

Die Anforderung und Übermittlung dieser Urkunden erfolgt über das Bundesministerium für Inneres (Art. 58).

Die Bestimmung dieses Artikels ist nicht auf standesamtliche Urkunden eingeschränkt, gilt daher auch für aus Altmatriken auszustellende Urkunden.

3. Die Ausstellung und Übermittlung von Urkunden, die den Personenstand von Angehörigen des anderen Vertragsstaates betreffen, auf Ersuchen einer Partei. Das Ersuchen kann unmittelbar an das Stan-

desamt oder die sonst zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates gerichtet werden. Die Übermittlung der Urkunden hat an die diplomatische oder konsularische Vertretungsbehörde dieses Vertragsstaates zu erfolgen (Art. 59). Wird daher z. B. ein solches Ersuchen von einem polnischen Staatsangehörigen an das zuständige österreichische Standesamt gerichtet, so hat dieses die Urkunde der österreichischen Vertretungsbehörde in Polen zu übermitteln.

Da die Einhebung der Kosten und Gebühren durch die Vertretungsbehörde erfolgt, wären diese anlässlich der Übermittlung der Urkunden jeweils bekanntzugeben.

Die Bestimmung dieses Artikels gilt ebenfalls auch für aus Altmatriken auszustellende Urkunden.

4. Urkunden, die von Gerichten oder Verwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit bzw. von öffentlichen Urkundspersonen (Notaren) errichtet wurden und mit Unterschrift und Amtssiegel versehen sind, bedürfen zum Gebrauch im anderen Vertragsstaat keiner Beglaubigung (Art. 56 Abs. 1 und 2).

Das gleiche gilt für Privaturkunden, deren Unterschriften von einem Notar (in Polen von einem staatlichen Notariatsbüro), einem Gericht oder einer hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde (z. B. vom österreichischen Standesbeamten im Rahmen seiner Zuständigkeit) beglaubigt sind (Art. 56 Abs. 3).

5. Die von den zuständigen Behörden ausgestellten und mit Unterschrift und Amtssiegel versehenen Ehefähigkeitszeugnisse bedürfen zum Gebrauch im anderen Vertragsstaat keiner Bescheinigung über die Zuständigkeit der ausstellenden Behörde (Art. 60).

Die Anschrift der polnischen Vertretungsbehörde in Österreich lautet:

Botschaft der Volksrepublik Polen
Hietzinger Hauptstraße 42 c
1130 Wien.“

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

70. Zl. 3573/74 vom 9. Mai 1974

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1974 mit Vergleichsziffern aus 1973

	1974	1973
Superintendentur	S c h i l l i n g	
Wien	9,741.401,46	9,019.702,66
Niederösterreich	2,146.468,77	1,902.020,17
Burgenland	1,126.530,38	856.386,02
Steiermark	2,329.317,22	2,487.462,99
Kärnten	2,124.653,63	1,744.434,93
Oberösterreich	2,878.870,69	2,431.389,59
Salzburg-Tirol	1,587.434,40	1,597.039,08
	21,934.676,55	20,038.435,44

71. Zl. 3456/74 vom 2. Mai 1974

Kirchenbeitragsstaffel 1969 — Außerkraftsetzung

Die 8. Synode der Evangelischen Kirche A. B. hat in ihrer 1. Session am 26. März 1974 beschlossen, die Kirchenbeitragsstaffel 1969, ABl. Nr. 126/68, außer Kraft zu setzen.

Hierdurch ist auch die Übergangsbestimmung ABl. Nr. 88/73 außer Kraft gesetzt.

72. Zl. 3509/74 vom 6. Mai 1974

Kollektenaufruf für Sonntag, den 16. Juni 1974 — Trinkerseelsorge

Vielen Gemeinden ist es schon eine Selbstverständlichkeit geworden, für die Trinkerseelsorge ihren Beitrag zu geben. Wir wollen allen denen, die das so regelmäßig tun, sehr herzlich dafür danken.

Diejenigen, die aber noch immer zögern und sich bisher an der jährlichen Kollekte für die Trinkerseelsorge (Blaues Kreuz) noch nicht beteiligt haben, müssen doch Meldungen, wie sie etwa die „Oberösterreichischen Nachrichten“ vom 29. April bringen: „Die Trunksucht nimmt ständig zu“, „Viele Frauen wurden Alkoholiker“ aus ihrer Reserve aufschrecken. Jedenfalls ist am heutigen Tage — 16. Juni 1974 — allen Gemeindegliedern die Möglichkeit gegeben, diese Arbeit mit einem Opfer zu unterstützen. Es ist dies unsererseits ein kleiner Beitrag zu den Fahrtkosten und der Wohnungsmiete des Blaukreuzsekretärs Rudolf Witte, der seit sieben Jahren einen wirksamen Dienst zur Bekämpfung des Alkoholismus leistet. Das Deutsche und das Schweizerische Blaue Kreuz haben im Jahre 1973 wieder den Großteil zu den Gehaltskosten des Sekretärs beigetragen. Sie taten es in der Erwartung, daß auch wir unsererseits immer mehr in unsere Verantwortung hineinwachsen.

Unsere Kollekte des vorigen Jahres hat S 37.800,— erbracht. Wir danken nochmals allen Gebern herzlich und bitten auch für dieses Jahr um Ihre Gaben, damit dieser wichtige Dienst noch besser getan werden kann.

73. Zl. 2196/74 vom 18. April 1974

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing — Errichtung einer Pfarrvikarinnenstelle

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Erlaß vom 18. April 1974, Zl. 2196/74, die Errichtung einer Pfarrvikarinnenstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing gemäß § 70 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung, genehmigt.

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch die Pfarrgemeinde im Wege der Wahl (§ 120 Kirchenverfassung). Die Ausschreibung der Stelle erfolgt im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

74. Zl. 3735/74 vom 15. Mai 1974

Ausschreibung der Pfarrvikarinnenstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing

Hiermit wird die Stelle einer Pfarrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl (§ 120 Kirchenverfassung) besetzt und ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft.

Der Aufgabenbereich ist: Gottesdienst (einmal monatlich in der Johanneskirche, alternierend mit dem Pfarrer wöchentlich Abendgottesdienste, Ausbau von Predigtstellen), Religionsunterricht an höheren Schulen nach Möglichkeit im Gemeindegebiet oder Einzugsbereich der evangelischen Schüler aus dem 23. Bezirk, Frauenarbeit bzw. Familienrunden, Bibelstunden, Jugendarbeit, Hausbesuche.

Die Gemeinde bietet eine Wohnung in unmittelbarer Nähe der Kirche im Ausmaß von Zimmer, Wohnküche, Bad, Abstellraum, WC innen, ferner ein

Zimmer in der Pfarrkanzlei zur Benützung an. Der Dienstwohnungswert beträgt S 245,—.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing, Dr.-Andreas-Zailer-Gasse 3, 1235 Wien, Telefon 88 22 05, erbeten, das auch gerne Auskünfte erteilt.

75. Zl. 2998/74 vom 24. April 1974

Errichtung einer weiteren Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat die Errichtung einer weiteren Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche), gemäß §§ 70 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 und 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung genehmigt.

Die Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich.

76. Zl. 3687/74 vom 14. Mai 1974

Ausschreibung der weiteren Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche)

Hiermit wird die weitere Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche), ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. gemäß § 121 Abs. 8 Kirchenverfassung.

Die Aufgaben umfassen die Erteilung von Religionsunterricht an mehreren allgemeinbildenden höheren Schulen in Graz und werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten und dem Fachinspektor im Amtsauftrag festgelegt. Außerdem gehören zu den Aufgaben die Mithilfe im Predigt- und Seelsorgedienst sowie bei den Amtshandlungen im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer, welche ebenfalls im Amtsauftrag festgehalten werden.

Eine Dienstwohnung wird dem Pfarrer im Schuldienst im erforderlichen Ausmaß für die Dauer seiner Mitarbeit in der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 1974 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. in Wien einzureichen. Auskünfte an Bewerber erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche), Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, Telefon 03122/79 5 90.

77. Zl. 3290/74 vom 24. April 1974

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leibnitz, Steiermark, wird hiermit ausgeschrieben.

ben; sie wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde umfaßt den ganzen politischen Bezirk Leibnitz. Sie zählt 938 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingereiht. Gottesdienste sind zu halten: an jedem Sonntag in Leibnitz und außerdem in der Predigstation Hengsberg einmal monatlich.

Religionsunterricht ist in einem Gesamtausmaß von derzeit 22 Wochenstunden an den Volks- und Hauptschulen des Bezirks und am Bundesrealgymnasium in Leibnitz zu erteilen. Es wird Aufgabe des Pfarrers sein, in Verbindung mit der Superintendentur eine Gemeindehelferin anzustellen.

Die Dienstwohnung des Pfarrers umfaßt fünf Wohnräume mit den entsprechenden Nebenräumen. Sie hat eine Zentralheizung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 303,—. Dem Pfarrer steht die Nutzung eines schönen Gartens zu.

Bewerbungen sind bis 15. Juli 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., Aßmannsasse 1, 8430 Leibnitz, zu richten.

78. Zl. 3466/74 vom 3. Mai 1974

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee wird hiermit ausgeschrieben; sie wird durch Wahl besetzt und ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingestuft.

Die Pfarrgemeinde umfaßt 916 Gemeindeglieder, wovon 273 auf die Tochtergemeinde Mondsee entfallen. Auf einem neu erworbenen Grundstück in Mondsee soll in den kommenden Jahren eine kleine Kirche errichtet werden.

In Attersee findet an jedem Sonn- und Feiertag, in Mondsee und Unterach an jedem 1. Sonntag im Monat ein Gottesdienst statt. Einmal im Monat ist in Attersee Lektorengottesdienst. In der Heil- und Pflegeanstalt Thalham ist am ersten Samstag im Monat ein Gottesdienst zu halten.

Religionsunterricht ist an den Volksschulen Attersee, Nußdorf, Unterach, Steinbach, St. Georgen, Straß und Mondsee, weiters an den Hauptschulen St. Georgen und Mondsee zu erteilen. Derzeit wird der Pfarrer von zwei Lehrkräften im Religionsunterricht unterstützt.

Der Pfarrer trägt die Verantwortung für die bestehenden Jugendkreise und den Kindergottesdienstkreis.

Ein aktives Presbyterium steht dem Pfarrer zur Seite.

In zwei Sommermonaten übernehmen Kurprediger die Gottesdienste.

Das renovierte Pfarrhaus liegt am See und besitzt einen eigenen Badeplatz. Die Pfarrerwohnung im ersten Stock umfaßt 95 m² und hat einen Dienstwohnungswert von S 285,—. Außerdem hat der Pfarrer das Benützungsrecht des mit Obstbäumen bepflanzten 3500 m² großen Pfarrgartens.

Bewerbungen sind bis 15. Juli 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee, Hauptstraße 6, 4864 Attersee, zu richten.

79. Zl. 3534/74 vom 7. Mai 1974

Ausschreibung der ersten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße

Die erste Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße wird hiermit ausgeschrieben, da der bisherige Pfarrer mit 1. Mai 1974 in den Ruhestand getreten ist. Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt etwa 8750 Seelen.

Ab September 1974 wird das derzeit in Wien 3, Schützengasse 13, befindliche Pfarramt in das neue Gemeindezentrum nach Wien 3, Sebastianplatz 4, verlegt und in Aussicht genommen, daß von diesem Zeitpunkt an der Gottesdienst in der in diesem Gemeindezentrum befindlichen Pauluskirche jeden Sonntag um 10 Uhr und in der Paul-Gerhardt-Kirche (Schützengasse 13) fallweise um 9 Uhr gehalten wird.

Das Pflichtausmaß an Religionsunterricht an allgemeinbildenden höheren Schulen beträgt vier Wochenstunden.

Als Dienstwohnung steht ab 15. August 1974 im Gemeindezentrum (Sebastianplatz 4) eine Wohnung im Ausmaß von 111,94 m² zur Verfügung, bestehend aus fünf Zimmern, Bad, WC, Küche und Abstellraum. Der Dienstwohnungswert beträgt S 777,—. Zentralheizung ist vorhanden.

Im selben Gebäudekomplex befinden sich die Amtsräume, ferner eigene Räumlichkeiten für Jugendarbeit, Gemeindegliederarbeit und Kindergottesdienst. Darüber hinaus führt die Gemeinde einen Kindergarten.

Eine zweite Pfarrstelle ist systemisiert, jedoch zur Zeit unbesetzt. Zur Verfügung stehen eine Sekretärin und eine Kirchendienerin.

Bewerbungen sind bis 15. Juli 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße, Schützengasse 13, 1030 Wien, zu richten.

80. Zl. 3646/74 vom 13. Mai 1974

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau-Fünfhaus

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau-Fünfhaus wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde zählt ungefähr 5500 Gemeindeglieder, die viermal jährlich mit dem gedruckten Pfarrbrief anzusprechen sind.

Gottesdienste sind an Sonn- und Feiertagen um 10 Uhr in der Auferstehungskirche und vierzehntäglich um 8.30 Uhr in der Predigstation Zwinglikirche im 15. Bezirk zu halten.

Die Kranken des Elisabeth- und Sophienspitals sollen regelmäßig besucht werden.

Vier Pflichtstunden Religionsunterricht am Gymnasium im Bezirk sind zu erteilen und alljährlich vom Oktober bis Mai die Konfirmanden vorzubereiten. Die Einhebung der Kirchenbeiträge erfolgt wie bei allen Wiener Gemeinden zentral durch die Kirchenbeitragsstelle.

Kirchliche Mitteilungen

Die moderne Auferstehungskirche mit zirka 600 Sitzplätzen wird elektrisch beheizt. Die Taufkapelle, fünf Kanzleiräume und vier größere Räume in der Unterkirche haben Zentralheizung. Ein Garagenplatz ist vorhanden.

Die Pfarrgemeinde hat einen gut geführten Kindergarten für 40 Kinder eingerichtet. Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde sind geordnet.

Die geräumige Dienstwohnung im 6. Stock mit Terrasse, Lift, Zentralheizung und Warmwasser ist sehr gut erhalten (137 m², Dienstwohnungswert S 744,—).

Der Organist versieht auch die Kirchendienertätigkeiten, die junge Sekretärin ist eingearbeitet. Ein Pfarrer im Schuldienst, ein Religionsprofessor, ein ordinierter Pfarrhelfer und ein aktives Presbyterium stehen dem Pfarrer zur Seite. Der Kurator ist gerne zu näheren Auskünften bereit.

Bewerbungsschreiben mit ausführlichem Lebenslauf sind bis 15. Juli 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., Lindengasse 44 a, 1070 Wien, zu Händen Herrn Kurator Dipl.-Ing. Wilhelm Milek, erbeten.

81. 3686/74 vom 14. Mai 1974

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning wird hiermit zur Besetzung am 1. August 1974 ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 656 Seelen und umfaßt auf einem Gebiet von 450 km² die im Gerichtsbezirk gelegenen Gemeinden Aigen, Donnersbach, Donnersbachwald, Irdning, Pürgg-Trautenfels, Stainach, Tauplitz und Wörschach. Alle Orte sind durch Autobusse erreichbar.

Gottesdienste sind zu halten: an jedem 2. und 4. Sonntag im Monat und an allen Feiertagen in der Dreieinigkeitskirche in Stainach, einmal monatlich und an den hohen Feiertagen in Aigen, einmal außer in den Ferien in Raumberg (Irdning).

Stainach-Irdning ist Schulgemeinde des oberen Ennstales. In der Pfarrgemeinde befinden sich ein Realgymnasium mit einem hohen Prozentsatz evangelischer Schüler, eine höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt, eine gewerbliche Berufsschule, zwei Hauptschulen und neun Volksschulen. Das Unterrichtsmaß beträgt: 18 Wochenstunden an den höheren Schulen für den Pfarrer; 16 Wochenstunden an den Pflichtschulen für die Religionslehrerin (Gemeindehelferin).

Die Dienstwohnung in einem neuen Gemeindezentrum, das 1967 errichtet worden ist, besteht aus drei Zimmern und drei Kabinetten. Sie ist zentralgeheizt. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1008,—.

Bewerbungen sind bis 15. Juli 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., zu Händen Herrn Kurator Viktor Frisch, 8950 Stainach Nr. 297, zu richten. Auskünfte erteilt auch gern Pfarrer Wilhelm Kronbach, Evangelisches Pfarramt A. B. Stainach, Tel. 03682/27 71.

Der im Amtsblatt 1973, 4. Stück, unter „Kirchliche Mitteilungen“ verlautbarte Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Zl. 142.300-PersRes/72, wurde vom Bundesministerium für Landesverteidigung mit Erlaß vom 13. Dezember 1973, Zl. 279 PersRes/73 abgeändert und neu verlautbart. In der Neuverlautbarung wurde die in den Abschnitten III und VI verwendete Dienststellenbezeichnung „Evangelisches Militärseelsorgeamt“ durch die Bezeichnung „Evangelische Militärsuperintendentur“ ersetzt. (Zl. 3587/74 vom 8. Mai 1974.)

Pfarrer Josef Schramm, Wien-Landstraße, ist mit Wirkung vom 1. Mai 1974 über eigenes Ansuchen krankheitshalber in den dauernden Ruhestand versetzt worden.

Josef Schramm, am 30. November 1913 in München geboren, studierte nach bestandener Reifeprüfung evangelische Theologie an den Universitäten in Leipzig und Wien und legte das Fakultätsexamen im Juni 1938 erfolgreich ab. Nach seiner Ordination zum geistlichen Amt durch Superintendent D. Heinzelmann am 26. Feber 1939 in Leoben, wurde er zunächst geistliche Hilfskraft in Feldbach und nach dem Ende des Krieges Vikar in Bad Ischl. Die Pfarramtprüfung legte er mit sehr gutem Erfolg am 30. Juni und 1. Juli 1946 in Wien ab. Im März 1948 erfolgte die Wahl Josef Schramms zum Pfarrer von Wallern. Hier wirkte er als Prediger und Seelsorger bis zu seinem Weggang nach Gosau am 15. September 1966. Im März 1970 bewarb sich Pfarrer Josef Schramm um die Stelle eines amtsführenden Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße und wurde mit Wirkung vom 1. September 1970 vom Oberkirchenrat in diesem Amte bestätigt.

Anläßlich seines Ausscheidens aus dem aktiven Dienst spricht der Evangelische Oberkirchenrat A. B. Pfarrer Josef Schramm den Dank für seinen Dienst und die gebührende Anerkennung aus. Trotz der schmerzhaften Erkrankung hat Pfarrer Schramm treu und gewissenhaft die übernommenen Verpflichtungen erfüllt. Die Kirchenleitung verbindet mit ihrem Dank den aufrichtigen Wunsch, daß ein erträglicher Gesundheitszustand Pfarrer Schramm einen zufriedenen Ruhestand ermöglichen möchte. (Zl. 2518/74 vom 18. April 1974.)

Vikar Wolfgang Kluetmann wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 bestätigt. (Zl. 3115/74 vom 22. April 1974.)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erinnert alle bei der Generalsynode bzw. bei der Synode A. B. gewählten Ausschüsse an die Notwendigkeit, konstituierende Sitzungen abzuhalten und Tagesordnungspunkte bekanntzugeben, über welche die Ausschüsse Verhandlungen für notwendig erachten.

Es wird gebeten, dies bis spätestens 31. September 1974 durchzuführen. (Zl. 3860/74 vom 21. Mai 1974.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten, Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 28. Juni 1974

6. Stück

82. Richtlinien, die gemeinsame Trauung und Mischehenseelsorge betreffend
83. Richtlinien für die praktische Ausbildung von Kandidaten
84. Sozialtherapeutischer Ausschuß der Generalsynode — Kooptierungen
85. Kirchenbeitragsstaffel 1969, Außerkraftsetzung — Berichtigung
86. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1974 mit Vergleichsziffern aus 1973
87. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg
88. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kindberg
89. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

82. Zl. 3565/74 vom 20. Mai 1974

II.

Richtlinien, die gemeinsame Trauung und Mischehenseelsorge betreffend

I.

Die Österreichische Bischofskonferenz und der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. haben die Ergebnisse der Gemischten katholisch-evangelischen Kommission vom 2. Mai 1973, die gemeinsame Trauung betreffend, zur Kenntnis genommen und geben folgende Richtlinien für die gemeinsame Trauung bekannt:

Richtlinien, die gemeinsame Trauung betreffend

1. Die Trauung eines konfessionsverschiedenen Paares erfolgt grundsätzlich nach dem Ritus bzw. nach der Ordnung jener Kirche (Konfession), nach welcher die Trauung gewünscht wird. Diese Regelung gilt auch dann, wenn ein konfessionsverschiedenes Paar im Sinne von Punkt 5 b und c der Ausführungsbestimmungen der Österreichischen Bischofskonferenz zum Motu proprio „Matrimonia mixta“ die Beteiligung eines Geistlichen der anderen Konfession wünscht.

2. In diesem Fall sind jenem Geistlichen, der nach der genannten Ordnung die Trauung vornimmt, folgende Teile des Trauungsritus vorbehalten: Die Begrüßung, die Trauungsfragen (Konsenserklärung), die Ringübergabe und das Segensgebet zur Entlassung.

3. Alle anderen Teile des Trauungsgottesdienstes können nach freier Vereinbarung von dem Geistlichen der einen oder anderen Kirche übernommen werden, wobei jedoch Verdoppelungen (z. B. zwei Predigten) zu vermeiden sind.

Die Österreichische Bischofskonferenz und der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. haben desgleichen den „Richtlinien“ zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen und Familien zugestimmt und geben hiermit den Wortlaut dieser Richtlinien bekannt:

Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Österreich zur Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen und Familien

„Ehe und Familie sind ein Teil des großen Schöpfungsplanes, nach dem Gott den Menschen als Mann und Frau erschaffen hat. Kennzeichen der christlichen Ehe, die Abbild der Liebe und Treue Christi zu seiner Kirche sein soll, ist der unbedingte Wille von Mann und Frau zur bleibenden Liebes- und Lebensgemeinschaft. Darum ist die gemeinsame Glaubensüberzeugung der Eheleute von entscheidender Bedeutung für den Aufbau der harmonischen Gatten- und Familiengemeinschaft. Haben nämlich die Ehepartner voneinander abweichende Glaubensüberzeugungen, so werden sie oft auch in tiefsten Lebensfragen verschiedener Auffassung sein. Diese Kluft kann dann besonders stark empfunden werden, wenn beide Ehegatten von der Wahrheit ihres religiösen Bekenntnisses überzeugt sind. Bei religiös weniger gefestigten Eheleuten fördert die Bekenntnisverschiedenheit die religiöse Lauheit und den religiösen Indifferentismus. Außerdem erschwert sie die religiöse Erziehung der Kinder und läßt in der Familie kaum eine echte Religiosität aufkommen. Darum legen die katholische und die evangelische Kirche der bekenntnisverschie-

denen Ehe gegenüber eine gewisse Zurückhaltung an den Tag.

Beide Kirchen müssen sich also bemühen, den bekenntnisverschiedenen Ehegatten wirksam zu helfen, ihr Ehe- und Familienleben so zu gestalten, daß die glaubensmäßig gegebenen Schwierigkeiten nicht zu unerträglichen Spannungen oder zur Entmutigung führen. Eine solche Seelsorge an bekenntnisverschiedenen Ehen und Familien verlangt einen besonderen Dienst, den die katholische und evangelische Kirche gemeinsam als Verwirklichung einer echten ökumenischen Gesinnung leisten müssen. Diese gemeinsame Seelsorge ist durch die Neuordnung der Mischehenordnung besonders notwendig geworden, weil jetzt die persönliche Gewissensverantwortung der bekenntnisverschiedenen Ehegatten unmittelbar angesprochen ist.

1. Vorbereitung auf die Ehe

Die Zusammenarbeit in der Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen muß schon bei der Ehevorbereitung einsetzen. Bei Brautleutetagen, Verlobtenabenden, Eheseminaren und ähnlichen Veranstaltungen der unmittelbaren Ehevorbereitung sind Fragen der bekenntnisverschiedenen Paare, wie etwa besondere Belastungen einer solchen Ehe, aber auch Möglichkeiten einer christlichen Lebensführung auf der Basis des gemeinsamen Glaubens zu berücksichtigen.

Im Brautgespräch sollen die christliche Botschaft von der Ehe, wie sie von beiden Kirchen verkündet wird, dargelegt und klare Informationen über die sich daraus ergebende rechtliche Ordnung dargeboten werden, damit das Verantwortungsbewußtsein für die Gewissensentscheidung des Partners geweckt wird. Die Kirchenleitungen werden diesbezüglich Grundlagen anbieten.

Ein solches Brautgespräch mit dem bekenntnisverschiedenen Paar sollte nach Möglichkeit von den Seelsorgern beider Kirchen gemeinsam oder getrennt geführt werden.

In den meisten Fällen wird sich das bekenntnisverschiedene Brautpaar nur beim Seelsorger einer der beiden Kirchen zum Brautunterricht und zur Trauung anmelden. Darüber soll aber der zuständige Seelsorger der anderen Kirche im Einverständnis mit den Brautleuten informiert werden, damit das bekenntnisverschiedene Brautpaar eingeladen werden kann, auch mit diesem Seelsorger zu sprechen.

Im Falle eines Gewissenskonfliktes zwischen den Brautleuten sollen sich die Seelsorger beider Kirchen in größtmöglicher Zusammenarbeit bemühen, dem bekenntnisverschiedenen Paar bei der Klärung ihrer Gewissensbedenken zu helfen und eine Lösung zu finden, die den Glauben und die Gewissensfreiheit beider respektiert.

2. Gemeinsamer Dienst an den bekenntnisverschiedenen Ehen und Familien

Die Seelsorger beider Kirchen sollen den bekenntnisverschiedenen Eheleuten helfen, in ökumenischem Geist die gemeinsamen christlichen Werte zu erkennen und zu pflegen, ohne dabei die Unterschiede der Kon-

fession außer acht zu lassen. In einem solchen Glaubensverständnis können nämlich die bekenntnisverschiedenen Ehepartner eine gegenseitige Ergänzung und Vertiefung im religiösen Leben finden.

Eine weitere wichtige Aufgabe, welche die Seelsorger beider Kirchen in brüderlicher Zusammenarbeit leisten sollen, besteht darin, den bekenntnisverschiedenen Eltern bei der Lösung der Probleme der Taufe und der Erziehung ihrer Kinder zu helfen. Der zuständige katholische oder evangelische Geistliche soll sich bemühen, zusammen mit den Eltern die Taufe der Kinder vorzubereiten, mit ihnen über die rechte Haltung in der religiösen Erziehung ihrer Kinder zu sprechen und die Eltern anzuleiten, sich jeder Herabsetzung der anderen Konfession zu enthalten.

3. Eingliederung der bekenntnisverschiedenen Eheleute in das kirchliche Leben

Die Seelsorger beider Kirchen sollen den bekenntnisverschiedenen Eheleuten helfen, daß jeder von ihnen soweit als möglich am Leben der eigenen Kirche teilnehmen kann. Darüber hinaus sollte sich aber ihre religiöse Lebensgemeinschaft in der Gemeinschaft des Gebetes und der Schriftlesung im Familienkreis bekunden und vertiefen. Die harmonische Gattengemeinschaft einer bekenntnisverschiedenen Ehe hängt ja weithin davon ab, daß jeder der beiden Ehegatten bestrebt ist, das geistliche Leben seines Partners in seinen wesentlichen Punkten kennenzulernen und nach Möglichkeit mit ihm zu teilen.

Die bekenntnisverschiedenen Ehegatten sollen in der Regel am Gottesdienst ihrer eigenen Kirche teilnehmen, doch ist die gelegentliche gemeinsame Teilnahme am gottesdienstlichen Leben jeder der beiden Kirchen gemäß deren Ordnungen und an ökumenischen Gottesdiensten möglich.

4. Gruppenarbeit

Erfahrungsgemäß bedeutet es für bekenntnisverschiedene Eheleute eine Hilfe, wenn sie in sogenannten ‚Mischehen-Kreisen‘ ihre Schwierigkeiten und Erfahrungen miteinander teilen und Anregungen und Ratschläge qualifizierter Seelsorger beider Kirchen erhalten können. Die Zusammenkünfte solcher Kreise bekenntnisverschiedener Ehepaare könnten als regelmäßige, z. B. monatliche Begegnungen oder als Wochenendtagungen geplant werden.

Bei den Zusammenkünften der Mischehenkreise soll auch das Gemeinsame betont werden: z. B. Sinn und Aufgabe des Gebetes im christlichen Leben, gemeinsames Hören des Gotteswortes usw. Bei der Behandlung von Ehefragen muß man beachten, daß nicht alle Schwierigkeiten des Ehe- und Familienlebens auf die Bekenntnisverschiedenheit, sondern sehr oft auf andere Faktoren des gemeinsamen Lebens zurückzuführen sind.

5. Qualifizierung für den gemeinsamen Dienst an bekenntnisverschiedenen Ehen

Der Dienst an bekenntnisverschiedenen Ehen und Familien verlangt von den Seelsorgern beider Kirchen

eine besondere Qualifizierung. Sie müssen offen sein für den ökumenischen Dialog und sich eine genaue Kenntnis der Lehre und der rechtlichen Ordnung beider Kirchen mit ihren möglichen Auswirkungen auf das Empfinden und die Mentalität der Angehörigen dieser Kirchen erwerben. Die Seelsorger an bekenntnisverschiedenen Ehen und Familien sollen außerdem mit psychologischem Einfühlungsvermögen die konkrete geistliche Situation erfassen, in der die bekenntnisverschiedenen Paare leben, und auf Grund dieser Kenntnis überlegen, wo und wie ein seelsorgerlicher Dienst geleistet werden kann. Weiters sollen die Seelsorger beider Kirchen einander mit brüderlichem Vertrauen begegnen, um die für die gemeinsame Seelsorge an bekenntnisverschiedenen Ehen und Familien nötige Zusammenarbeit leisten zu können.

Diese Qualifizierung soll den Geistlichen beider Kirchen während ihres Studiums, in der pastoralen Fortbildung und nach Möglichkeit in gemeinsamen Arbeitskreisen vermittelt werden. In jeder Diözese bzw. im Bereiche jeder Superintendenz sollten wenigstens einige qualifizierte Geistliche beider Kirchen für die gemeinsame Seelsorge an bekenntnisverschiedenen Ehen und Familien zur Verfügung stehen.“

Wien, am 26. April 1974

Jac. Weinbacher e. h. Bischof Oskar Sakrausky e. h.
für das Sekretariat für den
der Bischofskonferenz Oberkirchenrat A. u. H. B.

83. Zl. 4353/74 vom 18. Juni 1974

Richtlinien für die praktische Ausbildung von Kandidaten

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt hiermit gemäß § 205 Abs. 2 Z. 1 Kirchenverfassung in der Fassung der letzten Änderung nachstehende

Richtlinien

für die praktische Ausbildung der Kandidaten in der Evangelischen Kirche A. B. und in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich.

I.

Die Richtlinien ordnen die Ausbildung der Lehrvikare nach Ablegung des Examens pro candidatura an einer evangelisch-theologischen Fakultät oder einer gleichgestellten Lehranstalt zum Dienst eines Pfarrers in der Kirche (§§ 5—7 Ordnung des geistlichen Amtes).

Ausbildungsziel

Der Lehrvikar soll lernen, den Beruf eines evangelischen Pfarrers mit den verschiedenen Aufgaben, die in Gemeinde und Gesamtkirche zu erfüllen sind, selbständig auszuüben.

Ort

Das Lehrvikariat erfolgt:

a) in der Gemeinde an der Seite eines Lehrpfarrers;

b) in Schulen an der Seite eines einführenden Religionslehrers;

c) im Predigerseminar.

Dauer

Das Lehrvikariat dauert ein Jahr und umfaßt einen geplanten Ausbildungsgang. Das Predigtamtskandidatenjahr soll bei erweiterter Selbständigkeit die Einübung und Schwerpunktbildung in der Gemeindearbeit, im Schuldienst und eventuell in übergemeindlichen Aufgaben beinhalten.

II.

Lernziele der Ausbildung

Der Lehrvikar soll befähigt werden, die biblische Botschaft in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. den Menschen unserer Zeit in verantwortlicher Weise zu bezeugen.

Dafür soll er

a) den Stil entwickeln, in dem er glaubwürdig und verständlich in den verschiedenen Formen der Verkündigung zu reden vermag;

b) die Gottesdienste und Amtshandlungen in ihrer Vielfalt entsprechend den Ordnungen der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. in Österreich gestalten lernen;

c) seine didaktischen Erkenntnisse erweitern und sie in Religions- und Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und Übertrittsunterricht erproben;

d) einzelnen Menschen und Gruppen in ihren Nöten und Konflikten begegnen und ihnen in Seelsorge und Beratung mit diakonischer und sozialer Hilfe beizustehen lernen;

e) Strukturen und Organisationsformen der Kirche und Gesellschaft erkennen, sie beurteilen und mitzugestalten lernen und sie für den Auftrag der Kirche zu nützen verstehen;

f) in ökumenischer Zusammenarbeit konfessionelle Fragen erkennen lernen, um den evangelischen Beitrag einbringen zu können.

Der Lehrvikar wird dabei allgemeine Fähigkeiten, die für die Berufsausübung wichtig sind, entfalten:

a) Umgang mit Gruppen, Mitarbeitern, Vorgesetzten und Kollegen;

b) Anwendung erlernter wissenschaftlicher Methoden in der Praxis;

c) Entwicklung eigener Initiative und Verantwortung;

d) Reflexionsvermögen und kritische Urteilsbildung, vor allem gegenüber dem eigenen Handeln und dessen Bedeutung;

e) Exemplarische Arbeiten, Setzen von Schwerpunkten und die Entwicklung eigener Begabungen; Planung und Durchführung seiner theologischen, wissenschaftlichen und allgemeinen Fort- und Weiterbildung.

III.

Grundlegendes zum Lehrvikariat

Der Lehrpfarrer und der einführende Religionslehrer begleiten den Lehrvikar bei

- a) der Planung und Vorbereitung der Aufgaben;
- b) der Durchführung des Dienstes;
- c) der kritischen Beurteilung und Kontrolle der Ergebnisse.

Der Lehrvikar und der einführende Religionslehrer vermitteln dem Lehrvikar für die verschiedenen Tätigkeiten ein durchdachtes Konzept. Entsprechend erarbeitet der Lehrvikar ein eigenes Konzept. Sie besprechen beides.

Die Begegnung mit der Berufswirklichkeit muß realistisch sein und falsche Vorstellungen abbauen helfen. Alle Fragen kirchlicher Praxis sollen theologisch durchdacht und seelsorgerlich verarbeitet werden, damit dem Lehrvikar während dieser Zeit geholfen wird, sich in den Beruf eines Pfarrers einzuleben.

Spannungen und Konflikte sollen in brüderlichem Gespräch geklärt werden.

Die Einführung in die jeweiligen Aufgaben soll schrittweise erfolgen. Ein Arbeitsplan soll, in der Regel mindestens drei Wochen im voraus, gemeinsam festgelegt werden. Für die Vorbereitung ist ausreichend Zeit anzusetzen.

Die erstmalige Vorbereitung für jeden vom Lehrvikar zu übernehmenden Dienst soll gemeinsam vorgenommen werden.

Hinsichtlich der Arbeitsbeanspruchung ist eine Zeit der Einarbeitung einzuräumen. Grundsätzlich soll im ersten Jahr die Ausbildung vor den Interessen des Dienstes Vorrang haben. Die dienstliche Belastung des Lehrvikars ist in dem Ausmaß, welches eine geordnete Ausbildung nicht behindert, ihm zumutbar.

IV.

Zusammenarbeit mit dem Predigerseminar

Das Predigerseminar dient wie die Gemeindepraxis dem gleichen Ausbildungsziel. Alle Kurse sind auf die Praxiserfahrung bezogen und machen eine enge Zusammenarbeit nötig.

Im Predigerseminar wird die kirchliche Praxis grundsätzlich erarbeitet, theologisch durchdacht, exemplarisch durchgeführt und beurteilt. Besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Berufsausübung wichtig sind, werden vermittelt.

Die Kurse dauern in der Regel drei bis vier Wochen. Es sind folgende Kurse vorgesehen:

- a) ein einführender Kurs am Anfang des Jahrgangs;
- b) nach einer mindestens dreimonatigen Praxiserfahrung in der Gemeinde folgen die weiteren Kurse, zwischen denen der Lehrvikar in der Gemeinde seinen Dienst versieht;
- c) ein religionspädagogischer Kurs;
- d) ein Kurs für Predigt und Gottesdienst;
- e) ein Kurs für Amtshandlungen und Seelsorge;

f) ein Kurs für Gemeindeaufbau, Amtsführung und Verwaltung.

Exkursionen in Gemeinden und Anstalten der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich sind vorgesehen. Eine Studienfahrt kann nach gegebenen Möglichkeiten in das Ausbildungsprogramm aufgenommen werden.

V.

Einzelne Hinweise

Der Lehrpfarrer stellt den Lehrvikar in einem Gottesdienst der Gemeinde vor. Er bittet sie, die Tätigkeit des Lehrvikars mit Aufmerksamkeit zu begleiten. Der Lehrvikar nimmt an den Sitzungen der Körperschaften ohne Stimmrecht teil.

Der Lehrvikar muß beim Lehrpfarrer bei den verschiedenen Anlässen wie Gottesdienst, Amtshandlungen usw. hospitieren. Er soll bei Hospitationen im Religionsunterricht alle Altersstufen an allen Pflichtwie allgemeinbildenden mittleren und höheren Lehranstalten kennenlernen. Die Möglichkeit, bei anderen Pfarrern oder Religionslehrern oder auch in anderen Fächern zu hospitieren, soll genützt werden. Das gilt auch für Hospitationen im Konfirmanden- und Übertrittsunterricht.

Die Predigt soll schriftlich vorgelegt und besprochen werden. Sobald der Lehrvikar eingearbeitet ist, kann er zum Predigen monatlich einmal herangezogen werden.

Der Gebrauch von Agende und Gesangbuch bei Gottesdiensten und Amtshandlungen soll geübt werden, so daß die entscheidenden liturgischen Stücke auswendig beherrscht werden.

Im Ausbildungsjahr übernimmt der Lehrvikar keinen regelmäßigen Religionsunterricht.

Die Seelsorgeausbildung wird anlässlich der Gespräche bei Amtshandlungen mit Eltern und Kindern und bei Kranken- und Altenbesuchen ansetzen und geübt werden. Die Nachbesprechung soll an Hand von Gesprächsprotokollen erfolgen.

Die Einführung in die Kirchenbuchführung und Matrikenverwaltung, das Kirchenbeitragswesen und die finanziellen und administrativen Aufgaben sollen den Lehrvikar mit der Ordnung, den Gesetzen der Kirche und der Kanzlei praxis vertraut machen.

Während des Lehrvikariats soll die Möglichkeit einer kirchenmusikalischen Aus- oder Weiterbildung genützt werden, so daß er imstande ist, Choräle anzustimmen und mit der Gemeinde bzw. Schulklasse zu singen. Das Orgel-(Harmonium-)spiel und Mitwirkung beim Chorgesang sind zu fördern.

Nach Möglichkeit soll der Lehrvikar in die verschiedenen Arbeitszweige wie Bildungsarbeit, diakonische und missionarische Aktivitäten, Frauenarbeit, Jugendarbeit, Diasporaarbeit u. a. m. eingeführt werden.

VI.

Zuteilung und Abschluß des Lehrvikariats

Das Kuratorium des Predigerseminars schlägt dem Oberkirchenrat eine Liste der Lehrpfarrer vor.

Bei der Zuteilung durch den Oberkirchenrat sind Lehrpfarrer, der Lehrvikar und der Studienleiter zu hören.

Bei Dienstantritt stellt sich der Lehrvikar dem zuständigen Superintendenten vor und meldet seinen Dienstantritt auf dem Dienstwege dem Oberkirchenrat. Lohnsteuerkarte und Revers über die Abtretung der Vergütungen für den Religionsunterricht an den Oberkirchenrat müssen beigelegt werden.

Dem Lehrvikar steht eine Wohnung zu, die das Presbyterium zur Verfügung stellt. Auf verheiratete Vikare soll dabei Rücksicht genommen werden.

Der Lehrvikar hat Anspruch auf Freizeit, die nach Maßgabe des dienstlichen Erfordernisses zwischen dem Lehrpfarrer und ihm zu regeln ist. Nach Möglichkeit ist dem Lehrvikar ein Studientag pro Woche einzuräumen.

Der Lehrpfarrer, der Religionslehrer und der Lehrvikar erstatten am Ende des Ausbildungsjahres an den Superintendenten und den Oberkirchenrat je einen Bericht. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes (§ 8).

Da diese Richtlinien die innere Einstellung für das Amt in der Kirche nicht regeln können, sei ausdrücklich darauf hingewiesen: jeder soll bemüht sein, dem

Auftrag der Kirche gerecht zu werden, sein Reden und Bezeugen mit seinem Leben übereinstimmen zu lassen, aus Schrift, Bekenntnis und Gebet zu leben, ein gutes Verhältnis zur Gemeinde zu gewinnen, am Gottesdienst teilzunehmen und die Frömmigkeitsformen der Kirche zu achten, zu den Mitchristen und insbesondere zu den Amtsbrüdern aufrichtig und brüderlich zu sein. Dies zu beachten, ist allen am Ausbildungsgang Beteiligten innere Verpflichtung.

84. Zl. 4002/74 vom 30. Mai 1974

Sozialtherapeutischer Ausschuß der Generalsynode — Kooptierungen

Der Sozialtherapeutische Ausschuß der Generalsynode hat am 17. Mai 1974 folgende Mitglieder kooptiert:

Univ.-Prof. Dr. Friedrich Fürstenberg, Soziologe, Linz

Pfarrer Ernst Gläser, Geschäftsführer des Diakonischen Werkes, Wien

Univ.-Dozent Primarius Dr. Hermann Lenz, Psychiater, Linz

Univ.-Prof. Dr. Karl Spielbüchler, Jurist, Linz

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

85. Zl. 4001/74 vom 30. Mai 1974

Kirchenbeitragsstaffel 1969, Außerkraftsetzung — Berichtigung

Der in ABl. Nr. 71/74 zu Zl. 3456/74 vom 2. Mai 1974 kundgemachte Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. wird berichtigt, daß er zu lauten habe:

Die 8. Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich hat in ihrer 1. Session am 26. März 1974 beschlossen, die Kirchenbeitragsstaffel 1961, ABl. Nr. 75/61, außer Kraft zu setzen. Hiedurch ist auch die Übergangsbestimmung ABl. Nr. 89/73 bzw. ABl. Nr. 3/74 außer Kraft gesetzt.

86. Zl. 4279/74 vom 14. Juni 1974

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1974 mit Vergleichsziffern aus 1973

	1974	1973
	Schilling	
Superintendentur		
Wien	11,061.043,07	10,042.652,60
Niederösterreich	2,731.394,16	2,419.757,11
Burgenland	1,585.972,86	1,236.192,91
Steiermark	3,485.808,73	3,539.840,11
Kärnten	2,687.040,74	2,252.165,07
Oberösterreich	4,528.941,70	4,202.460,29
Salzburg-Tirol	2,103.286,87	2,097.377,85
	28,183.488,13	25,790.445,94

87. Zl. 4368/74 vom 19. Juni 1974

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft und wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt. Die Pfarrgemeinde zählt rund 1900 Seelen und umfaßt das Gebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg/Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung mit den Gemeinden Klosterneuburg, Weidling, Weidlingbach, Kierling, Gugging, Kritzendorf und Höflein an der Donau.

Gottesdienste sind jeden Sonn- und Feiertag in Klosterneuburg zu halten, die Predigtstationen Kierling, Weidling-Schwesternheim sind ebenso wie die Predigtstellen Höflein, Weidling-Wohnheim und Gugging-Heilanstalt einmal im Monat zu versorgen.

Für den an zwei Hauptschulen und sieben Volksschulen zu erteilenden Religionsunterricht (20 Wochenstunden) stehen Lehrkräfte zur Verfügung. Das Pflichtstundenausmaß für den Pfarrer beträgt acht Wochenstunden.

Das Gemeindezentrum in einem parkähnlichen Garten in der Oberstadt Klosterneuburgs, Franz-Rumpler-Straße 14, wurde 1907 bei der Gründung der Pfarrgemeinde erbaut und besitzt einen geschmackvoll ausgestatteten Kirchensaal und einen Gemeindesaal, der an Festtagen in den Gottesdienstraum mitbezogen werden kann. Im ersten Stock befindet sich die Pfarrkanzlei sowie die Pfarrwohnung.

Letztere besteht aus drei Zimmern, Küche, Bad und Nebenräumlichkeiten. Der Dienstwohnungswert beträgt S 390,—. Das jetzt leerstehende Dachgeschoß ist ausbaufähig, wodurch die Pfarrerwohnung vergrößert werden kann.

Die Nähe Wiens (10 km) bietet viele Vorteile, vor allem ist ein Besuch von Fachschulen und der Universität Wien sehr leicht möglich, um so mehr, als sehr gute Verkehrsverbindungen nach Wien bestehen.

Die Gemeindeglieder, die aus allen Bevölkerungsschichten kommen, besitzen großes Gemeinschaftsgefühl. Auf ein gutes Verhältnis zum Augustiner-Chorherrenstift wird Wert gelegt.

Bewerbungen sind bis 31. Juli 1974 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilt gern der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Dipl.-Ing. Helmuth Beck, Ottogasse 22, 3400 Klosterneuburg, und der Pfarradministrator, Pfarrer Dr. Ludwig Glaser, Evangelisches Pfarramt A. B. Döbling, Kreindlgasse 9, 1190 Wien (Telefon 0222/36 43 84).

88. Zl. 4283/74 vom 17. Juni 1974

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kindberg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kindberg wird hiermit erneut ausgeschrieben.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Kindberg zählt 1157 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht.

Gottesdienste sind in Kindberg (sonntäglich und an den Festtagen), in Veitsch (an jedem ersten Sonntag im Monat und an den Festtagen), in Wartberg (an jedem zweiten Sonntag im Monat und an den zweiten Feiertagen) und in Mitterdorf (an jedem dritten Sonntag im Monat und an den zweiten Feiertagen) zu halten.

Religionsunterricht ist am Musisch-pädagogischen Realgymnasium in Kindberg, an den Volksschulen in Kindberg, Wartberg, Mitterdorf, Allerheiligen und Veitsch sowie an den Hauptschulen in Kindberg, Mitterdorf und Veitsch zu erteilen. Es stehen drei geprüfte Religionslehrer zur Verfügung. Da für das Musisch-pädagogische Realgymnasium in Kindberg eine Religionslehrkraft zur Verfügung steht, besteht auch für Pfarrer des zweiten Bildungsganges die Bewerbungsmöglichkeit. Die Predigtstellen und Schulen sind mit Bahn und Autobus zu erreichen.

In Kindberg befindet sich eine Kirche (erbaut 1953), ebenso ein Pfarrhaus (Baujahr 1960). Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung mit vier Zimmern (bei Bedarf steht ein fünftes Zimmer bereit), Küche, Balkon und Keller, eine Garage und ein Garten mit Obstbäumen zur Verfügung. Die Kanzlei befindet sich im Pfarrhaus, das eine 1973 eingebaute Erdgas-Zentralheizung enthält. Der Dienstwohnungswert beträgt S 516,—.

Bewerbungen sind bis 30. Juli 1974 an den Administrator der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kindberg, Pfarrer Hermann Höller, Roseggerstraße 9,

8680 Mürrzuschlag, zu richten. Auskünfte erteilen gerne der Administrator (Tel. 03852/23 50) und Kurator Heinz Rogers, Leopersdorf 51, 8652 Kindberg-Aumühl (Tel. 03865/402, 403).

89. Zl. 4304/74 vom 17. Juni 1974

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde zählt 4141 Seelen. Gottesdienste werden an Sonn- und Feiertagen in Haid (3 km) und in Traun gehalten. Dazu am dritten Sonntag im Monat in Ödt (3 km) und am letzten Sonntag im Monat in Freindorf (6 km).

Die Dienstreisen sind entweder mit eigenem Wagen (Kilometergeld) oder mit einem Taxi eines Unternehmers durchzuführen.

Religionsunterricht ist entweder an Mittel- oder an Pflichtschulen im Ausmaß von vier Wochenstunden zu halten. Im Pfarrort befindet sich zehn Gehminuten vom Pfarrhaus entfernt ein Bundesschulzentrum, bestehend aus Gymnasium, zweijähriger Handelsschule und Handelsakademie. Es stehen drei Religionslehrkräfte für die Pflichtschulen und eine Aushilfskraft für die Mittelschulen zur Verfügung. An einen weiteren Ausbau höherer Schulen wird gedacht.

Mit Rücksicht auf den Unterricht an den Mittelschulen möge sich nur ein akademisch vorgebildeter Theologe melden.

Linz ist mit der Bahn oder dem Autobus leicht erreichbar; die Entfernung beträgt 10 km.

Eine Dienstwohnung im Ausmaß von fünf Zimmern, Küche, Bad, Abstellraum sowie Keller, Aufboden und Pfarrgarten stehen dem Pfarrer zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 351,—. Eine neue Zentralheizung für Pfarrhaus und Kirche ist vorhanden.

Zwei Amträume und ein kleiner Gemeindesaal befinden sich im Pfarrhaus. Die Pfarramtskanzleien sind auf das modernste eingerichtet, sowohl mit Möbeln wie auch mit neuzeitlichen Büromaschinen. Eine Kanzleikraft und ein Kirchendiener stehen zur Verfügung. Um die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle wurde angesucht.

Vom Pfarrer werden Konfirmandenunterricht, Seelsorge, Hausbesuche, Jugendarbeit und Bibelstunden erbeten.

Bewerbungen sind bis 31. Juli 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun, Dr.-Knechtl-Straße 31, 4050 Traun, zu richten. Auskünfte erteilt gerne Pfarrer Johann Feifer unter derselben Anschrift (Tel. 07229/25 81).

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Oberstudienrat Dr. phil. Johannes M ö l d n e r, Religionsprofessor i. R., am 30. Mai 1974 nach langem Leiden im 80. Lebensjahr zu sich gerufen.

Johannes Möldner, aus Greiz in Thüringen gebürtig, legte 1921 nach Abschluß seines Theologiestudiums in Wien das Kandidatenexamen und ein Jahr später die Pfarramtprüfung erfolgreich ab. Er entschied sich für den Lehrberuf und wurde als Religionsprofessor am Bundesgymnasium in Wien-Hietzing angestellt. Der ihm anvertrauten Jugend gab er das Beste; er vermittelte nicht nur Kenntnisse aus der Fülle seines Wissens, vor allem prägte er seine Schüler durch die Kraft einer lauterer Persönlichkeit.

Nach Ausbruch des zweiten Weltkrieges wurde der schon im ersten Weltkrieg als österreichischer Soldat mehrfach ausgezeichnete Dr. Johannes Möldner von der deutschen Wehrmacht einberufen und diente als Offizier bis zum Kriegsende. Unter für ihn persönlich besonders erschwerten Verhältnissen stellte sich Dr. Möldner bereitwillig für den kirchlichen Dienst zur Verfügung. Er wurde ordiniert und zunächst Wien-Liesing, später Wien-Währing und Wien-Leopoldstadt zur Dienstleistung als Vikar zugeteilt. Er gab auch im Gemeindedienst sein Bestes. Im Jahre 1949 wurde Dr. Johannes Möldner vom Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden zum Religionsprofessor an den höheren Lehranstalten in Wien berufen und dem Pfarramt Wien-Leopoldstadt als Pfarrer im Schuldienst zugeteilt. Mit Erreichung der Altersgrenze trat er mit Ende des Schuljahres 1958/1959 in den Ruhestand. Über Vorschlag des Wiener Stadtschulrates war dem verdienten Lehrer durch den Bundespräsidenten der Berufstitel „Oberstudienrat“ verliehen worden.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat ihm aus Anlaß des Übertrittes in den dauernden Ruhestand für seine langjährige treue Tätigkeit in Schule und Gemeinde den Dank und die gebührende Anerkennung ausgesprochen.

„Gedenket an eure Lehrer, die euch das Wort Gottes gesagt haben; ihr Ende schauet an und folget ihrem Glauben nach“ (Hebräer 13, 7). (Zl. 4047/74 vom 4. Juni 1974.)

Der Herr Bundesminister für Landesverteidigung hat dem Militärkaplan der Reserve Pfarrer Wolfgang Schmidt, Kufstein, in Ansehung seiner Verdienste um die Evangelische Militärseelsorge im Bundesheer das Bundesheerdienstzeichen 2. Klasse (in Silber) verliehen. (Zl. 4206/74 vom 11. Juni 1974.)

Vikar Dr. Christoph Weist wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. April 1974 bestätigt. (Zl. 3833/74 vom 20. Mai 1974.)

Pfarrer Wilhelm Kronbach kehrt mit 1. August 1974 in seine westfälische Heimatkirche zurück.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. spricht ihm für die in unserer Kirche geleisteten Dienste den Dank und die gebührende Anerkennung aus. (Zl. 3558/74 vom 20. Mai 1974.)

Die Pfarrerswitwe Hedwig Schiefermair ist am 17. Juni 1974 im 82. Lebensjahr verstorben. (Zl. 4399/74 vom 20. Juni 1974.)

Die neue Telefonnummer des Evangelisch-Reformierten Pfarramtes Linz-St. Martin, 4020 Linz, Hart, Haidfeldstraße 6, lautet:

07222/80 8 03.

(Zl. 4242/74 vom 12. Juni 1974.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 26. Juli 1974

7. Stück

90. Ordnung des geistlichen Amtes, Änderung des § 51 Abs. 2
91. § 49 Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung, Verfügung mit einstweiliger Geltung
92. § 15 Abs. 5 Dienstordnung der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. in Österreich — Änderung, Verfügung mit einstweiliger Geltung
93. Höhe der Bezüge für die geistlichen Amtsträger bis 65 Jahre ab 1. Juli 1974
94. Prüfungskommission für das Examen pro ministerio
95. Ordnung des hauptamtlichen Studentenfarrers an den Hochschulen Wien — Genehmigung
- durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B.
96. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1974 mit Vergleichsziffern aus 1973
97. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wolfsberg
98. Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten
99. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein
100. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

90. Zl. 4763/74 vom 5. Juli 1974

Ordnung des geistlichen Amtes, Änderung des § 51 Abs. 2

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat in ihrer ersten Session am 28. März 1974 gemäß § 196 Abs. 2 Z. 2 Kirchenverfassung nachfolgende Änderung des § 51 Abs. 2 beschlossen:

I.

§ 51 Abs. 2 Ordnung des geistlichen Amtes wird abgeändert und hat zu lauten:

§ 51: (2) Außerdem können vom Oberkirchenrat A. B. und vom Oberkirchenrat H. B. als Vordienstzeiten zur Gänze oder zum Teil angerechnet werden:

1. die Dienstzeit in einer evangelischen Kirche außerhalb Österreichs;
2. die Dienstzeit in einer anderen christlichen Kirche;
3. die im Lehramt an einer Theologischen Lehranstalt verbrachte Zeit;
4. die in einem freien kirchlichen Dienst verbrachte Zeit;
5. die ohne akademische Vorbildung im Seelsorgedienst einer evangelischen Kirche verbrachte Dienstzeit.

II.

Diese Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

91. Zl. 4955/74 vom 16. Juli 1974

§ 49 Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung, Verfügung mit einstweiliger Geltung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 Kirchenverfassung nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

§ 49 Ordnung des geistlichen Amtes wird abgeändert und hat zu lauten:

„§ 49: Änderungen der Höhe der Gehaltsstufen und der übrigen Bezüge können vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Generalsynode und den Synodalausschüssen A. B. und H. B. durch Verordnung durchgeführt werden. Sie sind im Amtsblatt zu verlautbaren.“

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung erlangt am Tage ihrer Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

92. Zl. 4954/74 vom 16. Juli 1974

§ 15 Abs. 5 Dienstordnung der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. in Österreich — Änderung, Verfügung mit einstweiliger Geltung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 205 Abs. 2 Z. 13 Kirchenverfassung nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

I.

§ 15 Abs. 5 Dienstordnung der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. in Österreich wird abgeändert und hat zu lauten:

„§ 15: (5) Die Höhe des Monatsgehaltes in den Verwendungsgruppen und Gehaltsstufen wird durch Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Generalsynode und den Synodalausschüssen A. B. und H. B. geregelt. Sie ist im Amtsblatt zu verlautbaren.“

II.

Diese Verfügung mit einstweiliger Geltung erlangt am Tage ihrer Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

93. Zl. 4650/74 vom 1. Juli 1974

Höhe der Bezüge für die geistlichen Amtsträger bis 65 Jahre ab 1. Juli 1974

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. laut Beschluß der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse vom 19. Juni 1974 gemäß § 49 Ordnung des geistlichen Amtes nachstehende Verordnung:

I.

Das Grundgehalt für geistliche Amtsträger, ordinierte Vikare und Pfarrhelfer beträgt ab 1. Juli 1974:

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	A	A — 10%	B
1	7.213,—	6.491,—	5.851,—
2	7.213,—	6.491,—	5.851,—
3	7.213,—	6.491,—	5.851,—
4	7.213,—	6.491,—	5.851,—
5	7.736,—	6.962,—	6.271,—
6	8.260,—	7.434,—	6.689,—
7	8.784,—	7.906,—	7.108,—
8	9.308,—	8.377,—	7.528,—
9	9.910,—	8.919,—	7.947,—
10	10.592,—	9.533,—	8.367,—
11	11.272,—	10.145,—	8.786,—
12	11.954,—	10.759,—	9.287,—
13	12.634,—	11.371,—	9.789,—
14	13.315,—	11.984,—	10.290,—
15	13.997,—	12.597,—	10.791,—
16	16.052,—	14.447,—	11.293,—
17	16.969,—	15.272,—	11.794,—
18	17.886,—	16.097,—	—,—
DAZ	1.375,—	1.238,—	1.208,—

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

94. Zl. 4623/74 vom 15. Juli 1974

Prüfungskommission für das Examen pro ministerio

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat gemäß § 24 der Prüfungsordnung für evangelische Theologen A. B. und H. B. in Österreich, in der Fassung ABl. Nr. 66/74 und Erlaß Zl. 5737/73 vom 5. September 1973, die Prüfungskommission für weitere drei Jahre bestellt.

Es prüfen:

Bibelkunde:

Senior Pfarrer Dr. Friedrich Kirchbaumer

Österreichische Kirchengeschichte:

Bischof Oskar Sakrauský

Homiletik und Seelsorge:

Univ.-Prof. Dr. Fritz Zerbst

Liturgik und Hymnologie:

Superintendent Prof. Erich Wilhelm

Pädagogische Fächer:

Dr. Elisabeth Strehblow

Österreichisches Kirchenrecht:

Landessuperintendent Emmerich Gyenge

95. Zl. 3309/74 vom 24. April 1974

Ordnung eines hauptamtlichen Studentenpfarrers an den Hochschulen Wien — Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat die von der Superintendentenversammlung A. B. Wien beschlossene Ordnung eines hauptamtlichen Studentenpfarrers an den Hochschulen in Wien, mit welcher sich der Synodalausschuß der Evangelischen Kirche H. B. einverstanden erklärt hat, genehmigt. Diese lautet:

I.

Die Aufgaben des Studentenpfarrers

§ 1: (1) Der Studentenpfarrer ist beauftragt mit Seelsorge und evangelischer Gemeindegarbeit an den Hochschulen in Wien.

(2) Der Dienst des Studentenpfarrers umfaßt vor allem folgende Aufgaben:

1. Anregung, Planung und Erprobung geeigneter Wege zu den Studierenden des Hochschulbereiches gemäß den missionarischen und diakonischen Aufgaben, die der Kirche vom Evangelium aufgetragen sind.

2. Ein stellvertretendes Denken und Handeln für die Evangelische Kirche beider Bekenntnisse im Hochschulbereich in Wien. Damit ist verbunden eine intensive theologische Auseinandersetzung mit den geistigen Strömungen der Zeit und den wesentlich von den

Wissenschaften geprägten Haltungsformen der Studierenden.

3. Die Beteiligung an Bemühungen zur Förderung der Hochschulbildung und des Hochschullebens.

§ 2: (1) Der Studentenfarrer versieht im Zusammenwirken mit dem Mitarbeiterkreis und den evangelischen Studenten als „Evangelische Studentengemeinde“ seinen Dienst. Der Mitarbeiterkreis konstituiert sich für jedes Semester in seiner funktionalen und personalen Zusammensetzung neu. Er besteht in der Regel aus fünf bis acht Mitarbeitern. Sie sollen der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. angehören. Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche ist Voraussetzung.

(2) Der Studentenfarrer ist in seiner Dienstführung einem Gemeinsamen Arbeitsausschuß verantwortlich, der sich aus dem Superintendentialausschuß der lutherischen Diözese Wien und einem Vertreter der Reformierten Kirche zusammensetzt.

(3) Der Studentenfarrer untersteht unbeschadet seines persönlichen Bekenntnisses der Kirchenleitung A. B.

II.

Die Bestellung des Studentenfarrers

§ 3: (1) Der Superintendentialausschuß A. B. in Wien besorgt die Ausschreibung der Stelle des Studentenfarrers entsprechend § 117 Kirchenverfassung unter Berücksichtigung folgender Punkte:

1. Die Bewerbungsschreiben sind an die Evangelische Superintendentur A. B. in Wien zu richten, die dem Mitarbeiterkreis der Evangelischen Studentengemeinde in Wien und dem Gemeinsamen Arbeitsausschuß Einblick gewährt. An Stelle eines Bewerbungsschreibens kann der Mitarbeiterkreis der Evangelischen Studentengemeinde in Wien einen Vorschlag einreichen, der einem persönlichen Bewerbungsschreiben gleichzusetzen ist. Dasselbe Recht hat auch der Gemeinsame Arbeitsausschuß.

2. Die Superintendentur A. B. Wien legt die eingelangten Bewerbungsschreiben bzw. Vorschläge innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zur Prüfung der Wählbarkeit der Kandidaten vor.

3. Der Mitarbeiterkreis der Evangelischen Studentengemeinde in Wien erstellt aus der Reihe der Kandidaten einen Wahlvorschlag und gibt diesen dem Gemeinsamen Arbeitsausschuß bekannt. Der Studentenfarrer wird in einer Sitzung des Gemeinsamen Arbeitsausschusses, in welche der Mitarbeiterkreis der Studentengemeinde in Wien drei Vertreter entsendet, gewählt und dem Oberkirchenrat A. u. H. B. zur Bestellung genannt.

(2) 1. Die Amtszeit des Studentenfarrers beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist auf Grund einer gemeinsamen Entschließung des Gemeinsamen Arbeitsausschusses und des Mitarbeiterkreises der Evangelischen Studentengemeinde in Wien zweimal hintereinander möglich.

2. Eine gegenseitige sechsmonatige Kündigungsfrist in dieser Verwendung gilt als vereinbart.

III.

Die Finanzierung

§ 4: (1) Die Stellung einer Dienstwohnung oder die Bezahlung des Zinses einer Mietwohnung sowie die Deckung der Kosten des Studentenfarramtes werden durch den Gemeinsamen Arbeitsausschuß geregelt.

(2) Das gleiche gilt für die Erstellung der Jahresrechnungen und Voranschläge.

IV.

Gültigkeit

§ 5: Diese Ordnung wird mit ihrer Verlautbarung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in Kraft gesetzt.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

96. Zl. 4795/74 vom 9. Juli 1974

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1974 mit Vergleichsziffern aus 1973

	1974	1973
	Schilling	
Superintendentur		
Wien	14,761.316,10	13,617.732,91
Niederösterreich	3,195.977,22	2,802.385,16
Burgenland	2,176.875,28	1,524.545,91
Steiermark	4,605.604,85	4,292.802,91
Kärnten	3,354.836,23	2,846.602,37
Oberösterreich	5,935.289,86	5,139.039,79
Salzburg-Tirol	2,688.793,26	2,465.996,50
	36,718.692,80	32,689.105,55

97. Zl. 4484/74 vom 25. Juni 1974

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wolfsberg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wolfsberg wird hiermit zum 1. Oktober 1974 erneut ausgeschrieben, da der Ortspfarrer nach Erreichung der Altersgrenze in den dauernden Ruhestand treten wird.

Die Gemeinde zählt 710 Seelen und umfaßt den ganzen Bezirk Wolfsberg. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Gottesdienste sind dreimal monatlich und an den ersten Feiertagen in Wolfsberg, am letzten Sonntag eines jeden Monats auswärts zu halten. Ein modernes Krankenhaus und die Streulage der Gemeinde erfordern besonders die seelsorgerliche Betreuung.

Neben den Pflichtschulen befinden sich im Bereich der Pfarrgemeinde eine Handelsakademie, eine Handelsschule sowie zwei Gymnasien (eines in St. Paul). Die gesamte Schülerzahl beträgt derzeit 134 Kinder, die allerdings nur in den Endstunden und an Nachmittagen in Gruppen unterrichtet werden müssen. Eine Lehrkraft steht zur Verfügung.

Das Pfarrhaus, zentralgeheizt, sowie ein neues Gemeindehaus mit einer Küsterwohnung liegen im großen Pfarrgarten in der Nähe der Kirche. Die Kirche und der danebenliegende Friedhof wurden gründlich renoviert bzw. eingefriedet. Das Pfarrhaus beinhaltet insgesamt neun Räume und ist ganz unterkellert. Der Dienstwohnungswert beträgt S 330,—.

Der Gemeindefaal samt Nebenräumen ermöglicht Jugend- und Gemeinschaftsarbeit.

Bewerbungen sind bis 30. August 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wolfsberg, Priel 41, 9400 Wolfsberg, zu richten. Auskünfte erteilt gerne der Ortspfarrer.

98. Zl. 4665/74 vom 2. Juli 1974

Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten

Die eine von den zwei systemisierten Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft. Die Besetzung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Jüngere Bewerber, die zur Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Pfarrer gemäß der bestehenden Gemeindeordnung bereit sind und auch in der Jugendarbeit der Pfarrgemeinde arbeiten wollen, werden zur Bewerbung eingeladen. Gemäß der Gemeindeordnung haben sich beide Pfarrer in beiderseitigem Einvernehmen die gesamte Arbeit zu teilen, sowohl im Pfarramt als auch auswärts, und zwar Predigt, Amtshandlungen, Seelsorge, Bibelarbeit und Kanzleidienst.

Dem Bewerber ist insbesondere der Religionsunterricht an den höheren berufsbildenden Lehranstalten und Berufsschulen in St. Pölten im Ausmaß von acht Wochenstunden übertragen.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung zur Verfügung, die an die städtische Fernheizung angeschlossen ist, bestehend aus drei Zimmern, drei Kabinetten, Küche, Bad und Nebenräumen samt einem Gartenanteil und Garage in der Parkstraße 1 b. Der Dienstwohnungswert beträgt S 200,—.

Bewerbungen sind bis 31. August 1974 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

99. Zl. 4729/74 vom 4. Juli 1974

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein wird hiermit ausgeschrieben; sie wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde umfaßt 1732 Gemeindeglieder auf dem Gebiet der politischen

Gemeinden Radenthein und Ferndorf. Sie ist in keine Schwierigkeitsstufe eingereiht. Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in der St.-Johannes-Kirche in Radenthein zu halten. In den Sommermonaten steht, zumindest für vier Wochen, ein Kurprediger zur Verfügung, da die Marktgemeinde Radenthein auch Fremdenverkehrsgemeinde ist (Döbriach am Millstätter See). Religionsunterricht ist an der Knaben- und Mädchenhauptschule und an der Knaben- und Mädchenvolksschule in Radenthein sowie an den Volksschulen Döbriach, Kaning und Millstätter Alpe im Gesamtausmaß von 60 Wochenstunden zu erteilen. In der Erteilung des Religionsunterrichts steht eine Gemeindehelferin und eine nebenamtliche Lehrkraft zur Verfügung. Die Gemeindehelferin hält auch den Kindergottesdienst und einen Jugendkreis. Für sie ist eine Kleinwohnung außerhalb des Pfarrhauses vorhanden. Um die Anstellung einer zweiten Religionslehrkraft würde sich das Presbyterium bemühen. Bibelstunden können in den Außenorten während der Wintermonate je nach Wunsch und Vereinbarung gehalten werden. Ein Gemeindefaal und ein Konfirmandenzimmer, beide ölbeheizt, stehen zur Verfügung. Die Kirche mit 200 Sitzplätzen ist warmluftbeheizt.

Dem Pfarrer wird ein im Jahre 1954 zugleich mit der Kirche erbautes Pfarrhaus mit Pfarrkanzlei, Küche, Speisekammer, sechs Zimmern, Bad mit WC, Keller- und Dachbodenräumen und eine Garage, ebenso der 600 m² große Gemüse- und Obstgarten mit Terrasse angeboten. Die Beheizung des Pfarrhauses erfolgt durch zentralversorgte Öfen. Der Dienstwohnungswert beträgt S 652,—. Höhere Schulen sind in Spittal an der Drau (23 km) und in Villach (29 km) mittels Schulautobus günstig zu erreichen. Bewerbungen sind bis zum 31. August 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Radenthein zu Händen von Herrn Kurator Dr. Gerhard Aichinger, Töplitzweg 5, 9545 Radenthein, zu richten, welcher auch gerne nähere Auskünfte erteilt.

100. Zl. 4862/74 vom 16. Juli 1974

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach im Burgenland wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsstufe eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die politischen Gemeinden Loipersbach, Schattendorf, Baumgarten, Draßburg, Rohrbach und Marz und zählt 1135 Seelen.

Außer den regelmäßigen Gottesdiensten und Kindergottesdiensten sind Advent- und Passionsgottesdienste zu halten; Religionsunterricht an der Volksschule Loipersbach und an der Hauptschule Schattendorf im Ausmaß von 18 Wochenstunden. Insbesondere sind Bibelstunden und Jugendarbeit erwünscht.

Dem Pfarrer steht als Dienstwohnung ein Einfamilienhaus, bestehend aus zwei Zimmern, zwei Kabinetten, Veranda, Küche, Bad, WC und allen Nebenräumen zur Verfügung. Gemüse- und Obstgarten sind vorhanden.

Direkte Bahnverbindung nach Wien (75 km) und direkte Autobusverbindung nach Eisenstadt (20 km).

Bewerbungen sind bis 31. August 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach, Post Schattendorf, zu richten. Auskünfte erteilt Kurator Karl Rauner, Stadtgraben 5, 7022 Loipersbach.

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Klaus Lehner wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg bestellt und

in diesem Amte mit Wirkung vom 1. August 1974 bestätigt. (Zl. 4459/74 vom 24. Juni 1974.)

Der Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B. mit dem Sitz in 1010 Wien, Dorotheergasse 16, hat die in der Hauptversammlung vom 3. Mai 1974 erfolgte Wahl des nachgenannten Vorstandes zur Veröffentlichung angezeigt:

1. Vorsitzender: Kurator Dr. h. c. Karl Chytil, Bezirksrat.

2. Vorsitzender: Frau Heidi Friedel.

Sekretär: Pfarrer Adolf Wenzl.

(Zl. 3540/74 vom 7. Mai 1974.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten, Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzutellen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 30. August 1974

8. Stück

101. Religionsunterrichtsstunden über das festgesetzte Ausmaß — wegen zu geringer Schüleranzahl vom Staat nicht vergütete Religionsunterrichtsstunden — Festsetzung der Höhe der Mehrleistungsvergütungen
102. Meldung von Religionsstunden — Aufruf an alle geistlichen Amtsträger, die Religionsunterricht erteilen
103. Ausmaß der Abfuhr von Geldleistungen für Abfertigungen gemäß § 53 Abs. 2 und 3 Ordnung des geistlichen Amtes
104. Neufestsetzung der Kilometergelder für Kraftfahrzeuge
105. Kollektenaufruf für den 29. September 1974 — Bibelsonntag
106. Kollektenaufruf für den 6. Oktober 1974 — Erntedankfest — für den Ausbau des Altenheimes „Haus Abendruh“ in Waiern
107. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1974 mit Vergleichsziffern aus 1973
108. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn
109. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau
110. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murofer
111. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach
112. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun
113. Winterkurseelsorge 1974/75

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

101. Zl. 5019/74 vom 22. Juli 1974

Religionsunterrichtsstunden über das festgesetzte Ausmaß — wegen zu geringer Schüleranzahl vom Staat nicht vergütete Religionsunterrichtsstunden — Festsetzung der Höhe der Mehrleistungsvergütungen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. und nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode gemäß § 53 a Abs. 5 Ordnung des geistlichen Amtes, in der Fassung der letzten Änderung, unter Bedachtnahme auf ABl. Nr. 25/68, nachstehende Verordnung:

I.

Religionsunterrichtsstunden, die über das kirchlich festgesetzte Ausmaß hinaus geleistet werden, sowie Religionsunterrichtsstunden, für welche vom Staat wegen zu geringer Schüleranzahl keine Vergütung geleistet wird, werden pro Wochenstunde mit S 120,— monatlich vergütet.

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1974 in Kraft.

102. Zl. 5011/74 vom 22. Juli 1974

Meldung von Religionsstunden — Aufruf an alle geistlichen Amtsträger, die Religionsunterricht erteilen

Allen geistlichen Amtsträgern, die Religionsunterricht erteilen, wird gemäß § 53 a Abs. 5 Ordnung des geistlichen Amtes in Erinnerung gebracht, daß der Anspruch auf Mehrleistungsvergütung erlischt, insoweit der geistliche Amtsträger die rechtzeitige Meldung der Mehrstundenleistung an den zuständigen Oberkirchenrat unterläßt. Sie werden daher gebeten, diese Meldungen ebenso wie die Meldung der vom Schulerhalter wegen zu geringer Schüleranzahl nicht vergüteten Religionsstunden unverzüglich vorzunehmen.

Die Rechtzeitigkeit der Meldung ist an § 4 der Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., ABl. Nr. 98 vom 20. November 1973, zu messen. Die Meldung ist demgemäß spätestens am 15. des auf die Entstehung des Mehrleistungsvergütungsanspruches folgenden Monats zu erstatten.

103. Zl. 5020/74 vom 20. Juli 1974

Ausmaß der Abfuhr von Geldleistungen für Abfertigungen gemäß § 53 Abs. 2 und 3 Ordnung des geistlichen Amtes

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode gemäß § 53 a Abs. 2 und 3 Ordnung des geistlichen Amtes nachstehende Verordnung:

Abfertigungen, welche die geistlichen Amtsträger bei Auflösung ihres Dienstverhältnisses zu den Schulaltern erhalten, sind unabhängig davon, ob diese Abfertigungen vom Bund oder für den Religionsunterricht an Pflichtschulen vom Land ausbezahlt werden, im Ausmaß von 50 Prozent an die Landeskirche abzuführen.

104. Zl. 5012/74 vom 22. Juli 1974

Neufestsetzung der Kilometergelder für Kraftfahrzeuge

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat nach Anhörung des Finanzausschusses der Generalsynode und mit Zustimmung der Synodalausschüsse

A. B. und H. B. beschlossen, daß die mit der Landeskirche zu verrechnenden Kilometergeldbeträge mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1974 wie folgt vergütet werden:

Für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis zu		
1000 ccm	S 2,—	pro km
1500 ccm	S 2,40	pro km
und über 1500 ccm	S 3,—	pro km

Diese Sätze werden in Zukunft ohne gesonderte Verordnung jene Erhöhungen erfahren, welche im staatlichen Bereich gezahlt werden. Eine darüber hinausgehende Vergütung für Fahrzeuge mit größerem Hubraum wird jedoch nicht geleistet.

Von den vorstehenden Kilometergeldansätzen ist ein Betrag von S 0,40 pro km in Abzug zu bringen, wenn die Kraftwagen in gemeindeeigenen oder kircheneigenen Garagen untergebracht werden, oder wenn für die Garagenkosten seitens der Gemeinde Beiträge zu leisten sind.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

105. Zl. 4602/74 vom 28. Juni 1974

Kollektenaufruf für den 29. September 1974 — Bibelsonntag

Am heutigen Bibelsonntag dankt die Österreichische Bibelgesellschaft für alle Hilfe, die sie für die Bibelverbreitung in unserem Land und in Afrika erhalten hat. Die Übersetzung des Neuen Testaments in eine afrikanische Sprache sowie eine neue Bibelausgabe für Ungarn konnten unterstützt werden. Evangelische Christen Österreichs haben damit einen wichtigen Beitrag zu der Gesamtverbreitung von über 200 Millionen Bibeln und Bibelteilen im Jahre 1973 geleistet.

Neue große Aufgaben liegen vor uns, und wir glauben, daß wir noch mehr als bisher tun können. Äthiopien braucht viele tausend Bibeln und Evangelien für die Gemeindefarbeit, für Spitäler und Gefängnisse. In Malawi und Zambia wird an der Übersetzung des Alten Testaments in eine Eingeborenen-sprache gearbeitet. In Österreich bieten sich große Möglichkeiten, jungen Menschen und Erwachsenen die Bibel nahe zu bringen. Darum erbittet die Österreichische Bibelgesellschaft Ihre besondere Gabe für diese Arbeit. Wir danken Ihnen aufrichtig für Ihr Opfer, mit dem Sie anderen Menschen den Zugang zu dem Wort Gottes ermöglichen.

106. Zl. 4760/74 vom 5. Juli 1974

Kollektenaufruf für den 6. Oktober 1974 — Erntedankfest — für den Ausbau des Altenheimes „Haus Abendruh“ in Waiern

Seit 1957 gehört zu den Evangelischen Anstalten in Waiern bei Felddkirchen (Kärnten) das Altenheim „Haus Abendruh“.

Damals wurde mit Hilfe eines internationalen christlichen Studentenlagers das zerfallene evangelische Schulhaus so umgebaut, daß 28 Ein- und Zweibettzimmer zur Aufnahme von hilfsbedürftigen alten Menschen entstanden.

Heute ist unser Altenheim längst viel zu klein. Und zahlreich sind die Wünsche, in diesem gemütlichen Haus, in dem der einzelne eine persönliche Betreuung erfährt, aufgenommen zu werden.

Wir möchten zu unserem Altenheim einen Zubau mit 30 Zimmern errichten und im bisherigen Altbau notwendige Verbesserungen treffen.

Um diese große Aufgabe beginnen und durchführen zu können, brauchen wir viel finanzielle Hilfe. Wir sind dankbar, daß die diesjährige Erntedankfest-Kollekte für die Erweiterung unseres Altenheimes bestimmt wurde und bitten um eine kräftige Hilfe, damit noch mehr einsam gewordene Menschen aus unseren Gemeinden für ihren Lebensabend in Waiern eine gute Heimat finden.

107. Zl. 5253/74 vom 6. August 1974

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1974 mit Vergleichsziffern aus 1973

	1974	1973
Superintendentur	Schilling	
Wien	16,897.391,08	15,461.791,79
Niederösterreich	3,451.806,—	3,027.304,42
Burgenland	2,582.161,60	2,070.993,79
Steiermark	5,316.498,73	4,955.516,78
Kärnten	4,089.244,93	3,519.943,62
Oberösterreich	6,916.988,36	5,857.092,06
Salzburg-Tirol	3,070.326,07	2,792.542,65
	<u>42,324.416,77</u>	<u>37,685.185,11</u>

108. Zl. 5030/74 vom 23. Juli 1974

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn wird zum 15. Oktober 1974 durch die Rückkehr des bisherigen Pfarrers in seine Bayerische Heimatkirche frei. Sie wird hiermit ausgeschrieben, wird durch Wahl besetzt und ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingereiht.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Gerichtsbezirke Braunau am Inn, Mauerkirchen und Wildshut mit 1934 Gliedern. In der Predigtstation Mauerkirchen arbeitet ein württembergischer Vikar, dem neben der seelsorgerlichen Betreuung auch der gesamte Religionsunterricht in diesem Gebiet obliegt.

Gottesdienste werden an Sonn- und Feiertagen am Pfarrort, vierzehntäglich in Ach-Duttendorf und einmal monatlich in Riedersbach gehalten. Lektoren unterstützen die Arbeit des Pfarrers.

Religionsunterricht ist in Braunau am Bundesgymnasium, an der Handelsakademie und an der Höheren Technischen Lehranstalt für Elektrotechnik im Pflichtausmaß von neun Stunden zu erteilen.

Für die Unterweisung an den Pflichtschulen steht eine eingearbeitete Religionslehrerin zur Verfügung.

Die Gemeinde erwartet vom künftigen Pfarrer die Förderung der Jugend-, Frauen- und Männerarbeit sowie die Lenkung des Evangelischen Bildungswerkes. Für die Bewältigung dieser Dienste stehen Mitarbeiter, moderne Räumlichkeiten und alle erforderlichen audiovisuellen Hilfsmittel zur Verfügung.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung im 1. Stock des 1955 erbauten, in einem Obst- und Gemüsegarten gelegenen Pfarrhauses zur Verfügung. Sie umfaßt vier Zimmer, Küche, Bad, Garage und Nebenräume sowie neben der Kanzlei ein Studier- und ein Gästezimmer im Erdgeschoß. Eine Ölheizung ist eingebaut. Der Dienstwohnungswert beträgt S 440,—. Eine Mesnerin und eine stundenweise Kanzleihilfe stehen zur Verfügung.

Braunau ist eine wachsende Bezirksstadt mit allen Ämtern, Krankenhaus und einem modernen Freizeitzentrum mit Hallenbad. Die Entfernung nach Salzburg beträgt 58 km.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 30. September 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn, Kaiserschützenstraße 24, einzureichen.

109. Zl. 5088/74 vom 25. Juli 1974

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau am Dachstein wird hiermit zur Besetzung mit 1. November 1974 ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt und ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft (zehn Wochenstunden Pflichtausmaß).

Gottesdienste sind zu halten in der evangelischen Kirche Ramsau jeden Sonntag, an sämtlichen Feiertagen, am Bußtag; ferner werden drei Passionsandachten und die Schulanfangs- und Schulschlußgottesdienste erwartet.

Religionsunterricht ist derzeit im Ausmaß von 14 Wochenstunden an der Volksschule Ramsau, welche nur die Unterstufe umfaßt, zu halten. Hausbesuche, Krankenbesuche im Diakonissenkrankenhaus Schladming, Jugendarbeit, Bibelstunden und Kontakt mit den zahlreichen Sommer- und Wintergästen sind erwünscht.

In den Sommermonaten Juli und August stehen Urlauberseelsorger zur Verfügung.

Dem Pfarrer steht eine Wohnung mit vier Zimmern, Küche, Bad samt Nebenräumen sowie ein großer Garten zur Verfügung. Das Pfarrhaus ist mit einer Ölzentralheizung, die Kirche mit einer Elektroheizungsanlage ausgestattet. Der Dienstwohnungswert beträgt S 384,—.

Zu Auskünften sind der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Johann Engelhardt, 8972 Ramsau Nr. 75, Tel. 03687/27 89, sowie Herr Senior Herwig Ilkow gerne bereit.

Bewerbungsschreiben sind bis 30. September 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., 8972 Ramsau Nr. 88, zu richten.

110. Zl. 5256/74 vom 7. August 1974

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer, wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde zählt 4232 Seelen.

Gottesdienste sind an Sonn- und Feiertagen um 9.30 Uhr in der Kreuzkirche am Volksgarten zu halten, einmal im Monat in Puntigam (römisch-katholische Kirche St. Leopold), Feldkirchen (Festsaal) und Kalsdorf (Musikraum).

Der sonntägliche Kindergottesdienst im Gemeindefestsaal der Kreuzkirche wird von einem Kindergottesdiensthelferkreis verantwortet. Wegen der umfangreichen Jugendarbeit (Gemeindejugendrat mit 28 Mitarbeitern) wird Aufgeschlossenheit für die Jugend erwartet.

Neben zwei hauptamtlichen Kräften in Pfarr- und Kirchenbeitragskanzlei stehen ehrenamtliche Helfer für die Gemeindediakonie (Besuchsdienst und Sozialarbeit) zur Verfügung.

Zehn Stunden Religionsunterricht (bei vier Pflichtstunden) sind am 4. Bundesrealgymnasium zu erteilen und die Konfirmanden (40 bis 50) von Oktober bis Mai vorzubereiten.

Die Pfarrwohnung befindet sich im 1. Stock des schön gelegenen Pfarrhauses (Mühlschlößl), das an den Volksgarten angrenzt. Sie umfaßt vier Zimmer, eine Küche, ein Bad, dazu ein großes Mansardenzimmer im 2. Stock (140 m², Dienstwohnungswert

S 420,—). Eine Etagenheizung ist eingebaut. Der Garten mit 968 m² kann vom Pfarrer genutzt werden.

Bewerbungsschreiben mit ausführlichem Lebenslauf sind bis 30. September 1974 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer, Mühlgasse 43, 8020 Graz, Tel. 03122/91 44 62, zu Händen Herrn Kurator Direktor Lehner, der zu näheren Auskünften gerne bereitsteht, zu richten. (Dienstadresse des Kurators: Direktor des 4. Bundesgymnasiums, Oeverseegasse 28, 8020 Graz, Telefon 03122/91 22 71.)

111. Zl. 5317/74 vom 12. August 1974

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a (acht Wochenstunden Pflichtausmaß für Religionsunterricht) eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Die Seelenzahl beträgt 2090.

Fresach liegt am sonnigen Südhang des Mirnock zum Drautal, unweit des Millstätter Sees. Von Fresach aus sind die Städte Spittal an der Drau und Villach in jeweils 20 Minuten mit dem Auto auf guten Straßen zu erreichen.

Die Bevölkerung im Pfarrsprengel setzt sich vorwiegend aus Bauern, Arbeitern und Gewerbetreibenden zusammen. Sie ist zur Hälfte evangelisch. Das Zusammenleben mit der katholischen Bevölkerung ist gut und ermöglicht ökumenische Unternehmungen. Im Pfarrort steht das einzige evangelische Diözesanmuseum in Österreich. Die Gemeinde ist schuldenfrei.

In Fresach sind an jedem ersten, zweiten und vierten Sonntag im Monat und an den ersten Feiertagen Gottesdienste zu halten, in Puch am ersten und dritten Sonntag im Monat und auch an den ersten Feiertagen. In Weißenstein ist einmal im Monat, in Wollanig fallweise Gottesdienst zu halten.

Der Religionsunterricht mit 20 Wochenstunden verteilt sich auf die Volksschulen Fresach, Weißenstein und Puch. Zwei Volksschullehrer halten an zweien dieser Schulen Religionsunterricht im Ausmaß von zwölf Wochenstunden.

Jugendarbeit, Kindergottesdienst, Bibelstunden und sonstige Veranstaltungen werden gewünscht.

Dem Pfarrer steht ein geräumiges Pfarrhaus zur Verfügung. Neben der Kanzlei umfaßt die Dienstwohnung vier geräumige, sonnige Zimmer; eine gut eingerichtete Küche, Bad, Waschküche bzw. Abstellraum, Keller und Nebenräume. Der Dienstwohnungswert beträgt S 432,—. Ein Gemüsegarten und ein großer Obstgarten sind vorhanden. Zur Beheizung der Amtsräume wird Brennholz zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach, 9712 Fresach Nr. 48, zu richten. Das Presbyterium ist gerne bereit, weitere Auskünfte brieflich oder persönlich zu geben.

112. Zl. 5408/74 vom 19. August 1974

Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde zählt 4141 Seelen.

Gottesdienste werden an Sonn- und Feiertagen in Haid (3 km) und in Traun gehalten. Dazu am dritten Sonntag im Monat in Ödt (3 km) und am letzten Sonntag im Monat in Freindorf (6 km).

Die Dienstfahrten sind entweder mit eigenem Wagen (Kilometergeld) oder mit einem Taxi eines Unternehmers durchzuführen.

Religionsunterricht ist entweder an Mittel- oder an Pflichtschulen im Ausmaß von vier Wochenstunden zu halten. Im Pfarrort Traun befindet sich, zehn Gehminuten vom Pfarrhaus entfernt, ein Bundesschulzentrum, bestehend aus Gymnasium, zweijähriger Handelsschule und Handelsakademie.

Es stehen drei Religionslehrkräfte für die Pflichtschulen und eine Aushilfslehrkraft für die Mittelschulen zur Verfügung. An einen weiteren Ausbau höherer Schulen wird gedacht. Mit Rücksicht auf den Unterricht an den Mittelschulen möge sich nur ein akademisch vorgebildeter Theologe melden.

Linz ist mit der Bahn oder dem Autobus leicht erreichbar, die Entfernung beträgt 10 km.

Eine Dienstwohnung im Ausmaß von fünf Zimmern, Küche, Bad, Abstellraum sowie Keller, Aufboden und Pfarrgarten stehen dem Pfarrer zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 351,—. Eine neue Zentralheizung für Pfarrhaus und Kirche ist vorhanden.

Zwei Amtsräume und ein kleiner Gemeindesaal befinden sich im Pfarrhaus. Die Pfarramtskanzleien sind auf das modernste eingerichtet, sowohl mit Möbeln wie auch mit neuzeitlichen Büromaschinen. Eine Kanzleikraft und ein Kirchendiener stehen zur Verfügung. Um die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle wurde angesucht.

Vom Pfarrer werden neben den Gottesdiensten auch Konfirmandenunterricht, Seelsorge, Hausbesuche, Jugendarbeit und Bibelstunden erbeten.

Bewerbungen sind bis 15. Oktober 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., Dr.-Knechtl-Straße 31, 4050 Traun, zu richten. Auskünfte erteilt gerne Herr Kurator Johann Huprich, Wermeschstraße 8, 4050 Traun.

113. Zl. 5263/74 vom 8. August 1974

Winterkurseelsorge 1974/75

Die Kurseelsorgestellen für den Winter 1974/75 gelangen bereits jetzt zur Ausschreibung, um Bewerbern dieser Stellen auch die rechtzeitige Beschaffung der Unterkünfte zu ermöglichen.

Ausgeschrieben werden:

Tirol

Kitzbühel
Seefeld

Feber und März
Jänner und Feber

Bewerbungen österreichischer Pfarrer sind bis zum 1. Oktober 1974 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in Wien zu richten.

Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Otto B ü n k e r wurde gemäß § 121 Abs. 2 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1974 in diesem Amt bestätigt. (Zl. 4459/74 vom 1. Juli 1974.)

Pfarrer Hansjörg E i c h m e y e r wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1974 bestätigt. (Zl. 5318/74 vom 15. August 1974.)

Vikarin Ilse B e y e r wurde am 16. Juni 1974 in der Lutherischen Stadtkirche, Wien 1, durch Superintendent Professor Erich Wilhelm, unter Assistenz von Pfarrer Dr. Johannes Dantine und Pfarrer Manfred Golda, ordiniert. (Zl. 4567/74 vom 26. Juni 1974.)

Pfarrer Rolf G. H ü l s e r, Feffernitz, hat mit Wirkung vom 31. August 1974 seine Pfarrstelle freiwillig niedergelegt, um mit Wirkung vom 1. September 1974 die Stelle des Rektors der Evangelischen Anstalten in Waiern zu übernehmen. (Zl. 4162/74 vom 26. Juni 1974.)

Vikar Heinz K i n z e l wurde am 11. August 1974 in der evangelischen Dreieinigkeitskirche Gloggnitz durch Herrn Senior Hellmut Santer (bevollmächtigt durch Herrn Superintendent Heinz Schaefer), unter Assistenz von Pfarrer Zoltan Szüts, Baden, und Pfarrer Alexander Galavics, Berndorf, ordiniert. (Zl. 5508/74 vom 23. August 1974.)

Pfarrhelfer Franz M o s c h n e r wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 von der Evangelischen Kirche A. B. in ein provisorisches Dienstverhältnis übernommen und zur Dienstleistung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wiedweg zugeteilt. (Zl. 4149/74 vom 18. Juni 1974.)

Lehrvikar Klaus S c h a c h t wurde mit Wirkung vom 1. September 1974 Pfarrer Werner Horn, Wien-Simmering, zugeteilt. (Zl. 4397/74 vom 22. August 1974.)

Lehrvikar Norbert E m i g wurde mit Wirkung vom 1. September 1974 Pfarrer Wilhelm Moshammer, Weißbriach, zur Verwendung bei der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hermagor zugeteilt. (Zl. 4990/74 vom 22. August 1974.)

Pfarrhelfer Bernd-Erich H e l s c h wurde mit Wirkung vom 1. September 1974 von der Evangelischen Kirche A. B. in ein provisorisches Dienstverhältnis übernommen und zur Dienstleistung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feffernitz zugeteilt. (Zl. 2992/74 vom 22. August 1974.)

Pfarrer Johann F e i f e r, Traun, wird über eigenen Wunsch nach Erreichung der Altersgrenze mit Wirkung vom 1. September 1974 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Johann Feifer, am 18. Jänner 1909 in Rode (Siebenbürgen) geboren, ist in seiner Heimatkirche über den Lehrerberuf ins Pfarramt gekommen. Nach Ablegung der Pfarramtsprüfung für nicht akademisch vorgebildete Kandidaten des geistlichen Amtes wurde er am 7. Jänner 1942 durch Bischof Städl in Hermannstadt ordiniert und der Pfarrgemeinde Kleinalisch zur Dienstleistung zugeteilt. Hier blieb er als Pfarrer bis zum Jahre 1955, wo er zum Pfarrer von Sendlak gewählt wurde. Durch seine besondere Organisationsgabe gelang es ihm, diese Gemeinde in wenigen Jahren zu einer der besten Landgemeinden der Siebenbürgischen Kirche zu machen.

Nach seiner Übersiedlung nach Österreich wurde Pfarrer Johann Feifer zunächst in ein provisorisches Dienstverhältnis übernommen und der Pfarrgemeinde Traun zur Dienstleistung zugeteilt. Nach Ablegung des Kolloquiums für Ausländer wurde er mit Wirkung vom 1. August 1963 zum Pfarrer in Traun bestellt. Er hat in den elf Jahren seines Wirkens diese Pfarrgemeinde in vorbildlicher Weise aus großen Schwierigkeiten herausgeführt und durch das ihm eigene organisatorische und verwaltungsmäßige Talent, wobei ihm sicher seine kaufmännische Berufserfahrung in der Heimat hilfreich war, zu einer der bestverwalteten Pfarrgemeinden in der oberösterreichischen Diözese gemacht. Besondere Verdienste hat sich Pfarrer Johann Feifer um die Erbauung der Kirche in Haid, die Neugestaltung des evangelischen Friedhofes Traun, einschließlich des Neubaus der Leichenhalle und des Wirtschaftsgebäudes, im Anschluß an das Pfarrhaus erworben. Auch ein Grundstück im Gemeindeteil Ödt konnte angekauft werden, so daß in den nächsten Jahren für die dort wohnenden evangelischen Gemeindeglieder ein Gottesdienstraum errichtet werden kann.

Insbesondere gelang es Pfarrer Feifer, die verschiedenartigen Gruppen in der Gemeinde auf das allen gemeinsame Ziel zu einigen, Gemeinde Jesu Christi im Vorfeld der Großstadt Linz zu bauen.

Es wird ihm anlässlich seines Übertrittes in den dauernden Ruhestand der Dank und die gebührende Anerkennung der Kirchenleitung ausgesprochen. (Zl. 1533/74 vom 20. Feber 1974.)

Pfarrer Erik B e e r m a n n, Graz, wird auf eigenes Ansuchen mit Wirkung vom 1. September 1974 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Erik Traugott Beermann wurde am 26. Dezember 1907 in Zarskoje-Selo (Rußland) als Sohn des dortigen deutschen Pfarrers geboren. Seine theologischen Studien beendete er mit dem Fakultätsexamen in

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Tübingen im Jahre 1931. Als geistliche Hilfskraft in Linz trat er in den österreichischen Kirchendienst, legte im Juni 1933 die Pfarramtsprüfung in Wien ab und wurde in Ulm ordiniert. Als Personalvikar in Linz wurde Erik Beermann von der Pfarrgemeinde Arriach in Kärnten zum Pfarrer gewählt und vom Oberkirchenrat mit Wirkung vom 1. Juli 1935 bestätigt.

Aus gesundheitlichen Gründen schied Pfarrer Erik Beermann 1940 aus dem österreichischen Kirchendienst aus und übernahm ein Pfarramt in Eberswalde bei Berlin, wo er nach wenigen Monaten zum Kriegsdienst eingezogen wurde. Am 8. Mai 1945 geriet er mit der Kurland-Armee in russische Kriegsgefangenschaft, aus welcher er erst 1956 krankheitshalber entlassen wurde. In den schweren Jahren der Gefangenschaft hat Pfarrer Beermann allen Gefahren zum Trotz den Dienst eines Seelsorgers an seinen bedrängten Leidensgenossen ausgeübt. Er blieb der Verpflichtung, Menschen in seelischer und körperlicher Not hilfreich beizustehen, auch nach seiner Rückkehr nach Österreich treu und übernahm in Graz die Stelle des Krankenhaus- und Gefängnisseelsorgers, die auf sein Betreiben hin vom Oberkirchenrat im Jahre 1957 systemisiert wurde. Auch nach Erreichung der Altersgrenze hat Pfarrer Beermann trotz seiner angegriffenen Gesundheit diesen schweren aber unerläßlichen kirchlichen Dienst in aller Treue und Hingabe ausgerichtet.

Die Kirchenleitung spricht ihm hierfür den Dank und die gebührende Anerkennung aus und verbindet

dies mit den Segenswünschen für seinen Ruhestand. (Zl. 1953/74 vom 3. März 1974.)

Pfarrer Siegmund Siebert, derzeit Fresach in Kärnten, scheidet mit 30. September 1974 über eigenen Wunsch aus dem Kirchendienst aus. Er übernimmt eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Braunschweig.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. spricht ihm für die unserer Kirche geleisteten Dienste den Dank und die gebührende Anerkennung aus. (Zl. 5018/74 vom 6. August 1974.)

Pfarrer Werner Sindram, Braunau am Inn, scheidet mit 15. Oktober 1974 über eigenen Wunsch aus dem Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich aus. Er übernimmt die Pfarrstelle Thal-mässing-St. Michael, Mittelfranken, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. spricht ihm für die unserer Kirche geleisteten Dienste gebührenden Dank und Anerkennung aus. (Zl. 5031/74 vom 16. August 1974.)

Das Examen pro ministerio haben zum Junitermin 1974 folgende Kandidaten abgelegt:

Vikar Heinz Kinzel, Gloggnitz — befriedigend bestanden.

Vikar Beowulf Moser, Loipersbach — befriedigend bestanden.

Vikar Siegfried Oberlerner, Kirchdorf — gut bestanden.

Vikar Siegfried Steinert, Wien — gut bestanden.

(Zl. 4712/74 vom 3. Juli 1974.)

Pfarrhelfer Friedrich Lages, Neukematen, hat am 18. Juni 1974 mit gutem Erfolg die Pfarrhelferprüfung abgelegt. (Zl. 4500/74 vom 25. Juni 1974.)

Pfarrer Beowulf Moser, Bad Aussee, wurde gemäß § 39 Ordnung des geistlichen Amtes mit Wirkung vom 1. September 1974 in den zeitlichen Ruhestand versetzt. (Zl. 3561/74 vom 20. Mai 1974.)

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 26. September 1974

9. Stück

- | | |
|--|--|
| 114. Ordnung des geistlichen Amtes, Änderung des § 51 Abs. 2 — Berichtigung | Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße |
| 115. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau-Fünfhaus | 118. Freie Pfarrstellen |
| 116. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach | 119. Kollektenauf Ruf für den 31. Oktober 1974 — Reformationsfest |
| 117. Zweite Ausschreibung der ersten Pfarrstelle der | 120. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1974 mit Vergleichsziffern aus 1973 |
- Kirchliche Mitteilungen

Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

114. Zl. 5699/74 vom 5. September 1974

Ordnung des geistlichen Amtes, Änderung des § 51 Abs. 2 — Berichtigung

Die im Amtsblatt Nr. 90/74 vom 5. Juli 1974 verlautbarte Änderung des § 51 Abs. 2 Ordnung des geistlichen Amtes wird berichtigt: sie hat zu lauten:

„§ 51: (2) Außerdem können vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. als Vordienstzeiten zur Gänze oder zum Teil angerechnet werden:

1. die Dienstzeit in einer evangelischen Kirche außerhalb Österreichs;
2. die Dienstzeit in einer anderen christlichen Kirche;
3. die im Lehramt an einer theologischen Lehranstalt verbrachte Zeit;
4. die in einem freien kirchlichen Dienst verbrachte Zeit;
5. die ohne akademische Vorbildung im Seelsorgedienst einer evangelischen Kirche verbrachte Zeit;
6. alle übrigen Beschäftigungszeiten bis zur Hälfte.“

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

115. Zl. 5794/74 vom 10. September 1974

Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau-Fünfhaus

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau-Fünfhaus wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft und wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt ungefähr 5500 Gemeindeglieder, die viermal jährlich mit dem gedruckten Pfarrbrief anzusprechen sind.

Gottesdienste sind an Sonn- und Feiertagen um 10 Uhr in der Auferstehungskirche und vierzehntägig um 8.30 Uhr in der Predigtstation Zwinglikirche im 15. Bezirk zu halten.

Die Kranken des Elisabeth- und Sophienspitals sollen regelmäßig besucht werden.

Vier Pflichtstunden Religionsunterricht am Gymnasium im Bezirk sind zu erteilen und alljährlich vom Oktober bis Mai die Konfirmation vorzubereiten.

Die Einhebung der Kirchenbeiträge erfolgt wie bei allen Wiener Gemeinden zentral durch die Kirchenbeitragsstelle.

Die moderne Auferstehungskirche mit zirka 600 Sitzplätzen wird elektrisch beheizt. Die Taufkapelle, fünf Kanzleiräume und vier größere Räume in der Unterkirche haben Zentralheizung. Ein Garagenplatz ist vorhanden.

Die Pfarrgemeinde hat einen gut geführten Kindergarten für 40 Kinder eingerichtet. Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde sind geordnet. Die ge-

räumige Dienstwohnung im 6. Stock mit Terrasse, Lift, Zentralheizung und Warmwasser ist sehr gut erhalten (137 m², Dienstwohnungswert S 744,—).

Der Organist versieht auch die Kirchendienertätigkeiten, die Sekretärin ist eingearbeitet. Ein Pfarrer im Schuldienst, ein Religionsprofessor, ein ordinierter Pfarrhelfer und ein aktives Presbyterium stehen dem Pfarrer zur Seite. Der Kurator ist gerne zu näheren Auskünften bereit.

Bewerbungsschreiben mit ausführlichem Lebenslauf sind bis 15. November 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., Lindengasse 44 a, 1070 Wien, zu Händen Herrn Kurator Dipl.-Ing. Wilhelm Milek, erbeten.

116. Zl. 5934/74 vom 13. September 1974

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach im Burgenland wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die politischen Gemeinden Loipersbach, Schattendorf, Baumgarten, Draßburg, Rohrbach und Marz und zählt 1135 Seelen.

Außer den regelmäßigen Gottesdiensten und Kindergottesdiensten sind Advent- und Passionsgottesdienste zu halten; Religionsunterricht an der Volksschule Loipersbach und an der Hauptschule Schattendorf im Ausmaß von 18 Wochenstunden. Insbesondere sind Bibelstunden und Jugendarbeit erwünscht.

Dem Pfarrer steht als Dienstwohnung ein Einfamilienhaus, bestehend aus zwei Zimmern, zwei Kabinetten, Veranda, Küche, Bad, WC und allen Nebenräumlichkeiten zur Verfügung. Gemüse- und Obstgarten sind vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 246,—. Direkte Bahnverbindung nach Wien (75 km) und direkte Autobusverbindung nach Eisenstadt (20 km).

Bewerbungen sind bis 31. Oktober 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach, Post Schattendorf, zu richten. Auskünfte erteilt Herr Kurator Karl Rauner, Stadtgraben 5, 7022 Loipersbach.

117. Zl. 6001/74 vom 16. September 1974

Zweite Ausschreibung der ersten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße

Die erste Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße wird hiermit erneut ausgeschrieben. Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde zählt etwa 8750 Seelen.

Das Pfarramt befindet sich in dem neuen Gemeindezentrum in 1030 Wien, Sebastianplatz 4.

Gottesdienste sind jeden Sonntag in der in diesem Gemeindezentrum befindlichen Pauluskirche um 10 Uhr und an jedem ersten und dritten Sonntag im Monat um 9 Uhr in der Paul-Gerhardt-Kirche (Schützengasse 13) zu halten.

Das Pflichtausmaß an Religionsunterricht an allgemeinbildenden höheren Schulen beträgt vier Wochenstunden.

Im Gemeindezentrum (Sebastianplatz 4) steht eine Dienstwohnung im Ausmaß von 112 m² zur Verfügung, bestehend aus fünf Zimmern, Bad, WC, Küche und Abstellraum. Der Dienstwohnungswert beträgt S 777,—. Zentralheizung ist vorhanden.

In demselben Gebäudekomplex befinden sich die Amtsräume, ferner eigene Räumlichkeiten für Jugendarbeit, Gemeindegemeinschaft und Kindergottesdienst. Darüber hinaus führt die Gemeinde einen Kindergarten.

Eine zweite Pfarrstelle ist systemisiert, jedoch zur Zeit unbesetzt. Zur Verfügung stehen eine Sekretärin und eine Kirchendienerin.

Bewerbungen sind bis 15. November 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße, Sebastianplatz 4, 1030 Wien, zu richten.

118. Zl. 5895/74 vom 11. September 1974

Freie Pfarrstellen

	Letzte Ausschreibung
Burgenland	
Deutsch Jahrndorf	Jänner 1969
Loipersbach	September 1974
Pöttelsdorf	Juli 1971
Unterschützen	Mai 1973
Kärnten	
Dornbach	—
Feffernitz	Jänner 1974
Fresach	August 1974
Hermagor	Mai 1973
Radenthein	Juli 1974
Niederösterreich	
Amstetten	Jänner 1974
Mödling (2. Pfarrstelle)	—
Naßwald	—
Neunkirchen	Jänner 1974
Wiener Neustadt (1. Pfarrstelle)	Dezember 1973
Wiener Neustadt (2. Pfarrstelle)	—
Oberösterreich	
Braunau	August 1974
Linz-Urfahr	September 1973
Linz (Pfarrvikarin im Schuldienst)	März 1968
Traun	August 1974
Salzburg und Tirol	
Reutte (2. Pfarrstelle in Landeck)	—
Zell am See (2. Pfarrstelle in Saalfelden)	—
Steiermark	
Bad Aussee	—
Graz, linkes Murufer-Nord	Mai 1973

Graz, rechtes Murufer	August 1974
Graz, (Anstaltsseelsorger)	April 1974
Leibnitz	April 1974
Leoben (2. Pfarrstelle)	März 1968
Mürzzuschlag (2. Pfarrstelle)	—
Ramsau	August 1974
Studentenpfarrer für die Steiermark	April 1968
W i e n	
Wien-Landstraße (1. Pfarrstelle)	September 1974
Wien-Landstraße (2. Pfarrstelle)	Feber 1973
Wien-Neubau-Fünfhaus	September 1974
Wien-Favoriten (2. Pfarrstelle)	Jänner 1973
Wien-Floridsdorf (2. Pfarrstelle)	April 1972
Laa an der Thaya	September 1973

119. Zl. 5812/74 vom 10. September 1974

Kollektenaufwurf für den 31. Oktober 1974 — Reformationsfest

Die Kollekte des Reformationsfestes ist für die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Enns in Oberösterreich bestimmt.

Vor drei Jahren (1971) wurde Enns eine selbständige Pfarrgemeinde mit den Predigtstellen Grein, Kronstorf, Mauthausen, Perg und St. Valentin.

Die Gemeinde stand vor einem großen Aufbauprogramm, da es weder Kirche noch Pfarrhaus gab.

Inzwischen konnte die Frage des Gottesdienstraumes in Enns gelöst werden. Eine ehemalige katholische Kirche, die der Stadtgemeinde gehört, steht der evangelischen Gemeinde in Enns zur Verfügung und wurde renoviert.

Dem Pfarrer und seiner Familie stand zuerst nur eine Einzimmerwohnung zur Verfügung, dann konnte ein Haus gemietet werden, allerdings mit außerordentlich hohem Mietzins.

Im Vorjahr ist es jedoch der Evangelischen Pfarrgemeinde Enns gelungen, eine Bauparzelle mit einem Rohbau zu erwerben, der nun zum Pfarr- und Gemeindehaus ausgebaut werden soll. Dies übersteigt die finanziellen Möglichkeiten der 850 Seelen umfassenden Gemeinde. So bitten wir sehr herzlich um Ihre Mithilfe, um Ihr Opfer am Reformationsfestgottesdienst.

Enns erhofft Ihre brüderliche Hilfe.

Wir wollen uns an das Wort des Apostel Paulus halten: „Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.“ Gott segne Gaben und Geber.

(Die Pfarrgemeinden werden gebeten, die Kollekte des Reformationsfestgottesdienstes an den jeweiligen Zweigverein des Gustav-Adolf-Vereines abzuführen.)

120. Zl. 5927/74 vom 12. September 1974

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1974 mit Vergleichsziffern aus 1973

	1974	1973
Superintendentur	Schilling	
Wien	17,931.057,57	16,484.107,48
Niederösterreich	3,681.576,25	3,173.720,03
Burgenland	3,079.787,96	2,561.306,95
Steiermark	5,776.212,13	5,211.310,43
Kärnten	4,737.870,67	3,971.173,18
Oberösterreich	7,679.553,46	6,359.827,63
Salzburg-Tirol	3,565.981,47	3,210.246,29
	46,452.039,51	40,971.691,99

Kirchliche Mitteilungen

Die „Johannes-Mathesius-Medaille“ 1974 wurde an Herrn Pfarrer Walter E i b i c h, Kitzbühel, verliehen. (Zl. 5528/74 vom 26. August 1974.)

Pfarrer i. R. Johann F e i f e r, Traun (Oberösterreich), wird im aktiven kirchlichen Dienst bis 30. September 1974 weiterverwendet und tritt mit 1. Oktober 1974, nach Erreichung der Altersgrenze, endgültig in den dauernden Ruhestand. (Zl. 5637/74 vom 3. September 1974.)

Über Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. wurde Frau Dr. Stefanie P r o c h a s k a als Vertreterin der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. durch den Herrn Bundeskanzler in den Hörer- und Seherbeirat des ORF berufen. (Zl. 5676/74 vom 4. September 1974.)

Am 1. September 1974 hat Pfarrer H ü l s e r das Rektorat der Evangelischen Anstalten in Waiern übernommen. (Zl. 6002/74 vom 17. September 1974.)

Lehrvikar Pál István F ó n y a d wurde mit Wirkung vom 1. September 1974 Pfarrer Zoltan Szüts, Baden bei Wien, zugeteilt. (Zl. 5516/74 vom 22. August 1974.)

Lehrvikar Lt. Johannes S p i t z e r wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 Pfarrer Ing. Anton Steinbach, Stockerau, zugeteilt. (Zl. 5855/74 vom 11. September 1974.)

Die Pfarrerswitwe, Frau Elsa Philippine Marie H o c h h a u s e r, geb. Dressler, ist am 7. August 1974 (im 81. Lebensjahr) in Gallneukirchen verstorben. (Zl. 5358/74 vom 14. August 1974.)

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Kufstein lautet:

05372/26 87.

(Zl. 5292/74 vom 9. August 1974.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten, Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 30. Oktober 1974

10. Stück

- | | |
|---|---|
| <p>121. Agendenausschuß — Konstituierung</p> <p>122. Neuwahl des Vorstandes des Gustav-Adolf-Hauptvereins in Österreich</p> <p>123. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein</p> <p>124. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd für den Pfarrsprengel „Neue Heimat-Johanneskirche“</p> <p>125. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau</p> | <p>126. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach</p> <p>127. Errichtung der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Bischofshofen</p> <p>128. Kollektenaufruf für den 10. November 1974 — Martin-Luther-Bund</p> <p>129. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1974 mit Vergleichsziffern aus 1973</p> <p>130. Predigttexte für das Kirchenjahr 1974/75</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|---|---|

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

121. Zl. 6447/74 vom 7. Oktober 1974

Agendenausschuß — Konstituierung

Der Agendenausschuß hat sich am 25. September 1974 konstituiert. Superintendent Prof. Erich Wilhelm wurde als Vorsitzender, Senior Pfarrer Michael Meyer als stellvertretender Vorsitzender und Pfarrer Werner Horn als Schriftführer gewählt.

122. Zl. 6989/74 vom 24. Oktober 1974

Neuwahl des Vorstandes des Gustav-Adolf-Hauptvereins in Österreich

Der Vorstand des Gustav-Adolf-Hauptvereins in Österreich wurde am 28. September 1974 wie folgt neu gewählt:

Obmann: Superintendent Martin Kirchsclager, Graz.

Obmann-Stellvertreter: OLGR Dr. Udo Jesionek, Wien.

Geschäftsführer: Senior Pfarrer Erich Schneider, Windischgarsten.

Geschäftsführer-Stellvertreter: Senior Pfarrer Ernst Guttner, Feld am See.

Schatzmeister: Dr. Dieter Botschen, Wien.

Schatzmeister-Stellvertreter: Ferdinand Sakuler, Wien.

Sonstige ordentliche Mitglieder:

Sektionsrat Dr. Paul Friedrich Mann, Leobersdorf.

Pfarrer Othmar Göhring, Wien.

Frau Liselotte Fischer, Wien.

Außerdem gehören dem Vorstand des Gustav-Adolf-Hauptvereins alle Obmänner der Zweigvereine als ordentliche Mitglieder an.

Kooptiert wurden:

Bischof Oskar Sakrausky, Wien.

Landessuperintendent Imre Gyenge, Oberwart.

Pfarrer Aleksander Kercmar, Radkersburg.

123. Zl. 6474/74 vom 7. Oktober 1974

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein wird hiermit erneut ausgeschrieben; sie wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde umfaßt 1732 Gemeindeglieder auf dem Gebiet der politischen Gemeinden Radenthein und Ferndorf. Sie ist in keine Schwierigkeitsstufe eingereiht. Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in der St.-Johannes-Kirche in Radenthein zu halten. In den Sommermonaten steht, zumindest für vier Wochen, ein Kurprediger zur Verfügung, da die Marktgemeinde Radenthein auch Fremdenverkehrsgemeinde ist (Döbriach am Millstätter See). Religionsunterricht ist an der Knaben- und Mädchenhauptschule und an der Knaben- und Mädchen Volksschule in Radenthein sowie an den Volksschulen Döbriach, Kaning und Millstätter Alpe im Gesamtausmaß von 60 Wochenstunden zu erteilen. In der Erteilung des Religionsunterrichts steht eine Gemeindegliederin und eine nebenamtliche Lehrkraft zur Verfügung. Die Gemeindegliederin hält auch den Kindergottesdienst und einen Jugendkreis. Für sie

ist eine Kleinwohnung außerhalb des Pfarrhauses vorhanden. Um die Anstellung einer zweiten Religionslehrkraft würde sich das Presbyterium bemühen. Bibelstunden können in den Außenorten während der Wintermonate je nach Wunsch und Vereinbarung gehalten werden. Ein Gemeindesaal und ein Konfirmandenzimmer, beide ölbeheizt, stehen zur Verfügung. Die Kirche mit 200 Sitzplätzen ist warmluftbeheizt.

Dem Pfarrer wird ein im Jahre 1954 zugleich mit der Kirche erbautes Pfarrhaus mit Pfarrkanzlei, Küche, Speisekammer, sechs Zimmern, Bad mit WC, Keller- und Dachbodenräumen und eine Garage, ebenso der 600 m² große Gemüse- und Obstgarten mit Terrasse angeboten. Die Beheizung des Pfarrhauses erfolgt durch zentralversorgte Öfen. Der Dienstwohnungswert beträgt S 652,—. Höhere Schulen sind in Spittal an der Drau (23 km) und in Villach (29 km) mittels Schulautobus günstig zu erreichen. Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Radenthein, zu Handen von Herrn Kurator Dr. Gerhard Aichinger, Töplitzweg 5, 9545 Radenthein, zu richten, welcher auch gerne nähere Auskünfte erteilt.

124. Zl. 6752/74 vom 17. Oktober 1974

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd für den Pfarrsprengel „Neue Heimat-Johanneskirche“

Hiermit wird die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd für den Pfarrsprengel „Neue Heimat-Johanneskirche“ ausgeschrieben. Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Zum Pfarrsprengel zählen rund 2600 Gemeindeglieder im Stadtteil „Neue Heimat“ sowie „Am Bindermühl“ und „Im Keferfeld“. Gottesdienste sind jeden Sonntag in der 1966 erbauten Johanneskirche zu halten. Für Gemeindeveranstaltungen steht ein Saal im Schweizerhaus zur Verfügung. Die Pfarrwohnung ist an die Kirche angebaut und umfaßt vier Zimmer, Küche, Bad, Kanzlei (115 m²) und Keller. Alle Räume sind zentralbeheizt. Der Garten ist etwa 600 m² groß und liegt südlich vor der Kirche. Der Dienstwohnungswert wurde mit S 448,— festgelegt.

Im Pfarrsprengel befindet sich das III. Bundesgymnasium, an dem derzeit 12 Wochenstunden Religionsunterricht vom Pfarrer zu erteilen sind, von denen acht Wochenstunden kirchlich festgesetztes Pflichtstundenmaß sind. Der Religionsunterricht am wirtschaftskundlichen Realgymnasium wird von einem Religionsprofessor, der an Volks-, Haupt- und Sonderschulen von Religionslehrern und einer Gemeindegemeinschaftswester erteilt.

Nach Fertigstellung des Seelsorgezentrums Linz-Spallerhof wird die Verselbständigung der Tochtergemeinde „Linz-Neue Heimat“ zur eigenen Pfarrgemeinde beantragt werden.

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 1974 an den Kurator der Tochtergemeinde, Herrn Heinrich Harbauer, Hatschekgasse 22, 4020 Linz (Telefon 42 92 14), oder an den Kurator der Pfarrgemeinde

Linz-Süd (Muttergemeinde), Herrn Diplomingenieur Dr. Hans Bukowiecki, Löwenzahnweg 9, 4020 Linz (Telefon 81 6 61 oder 81 6 63), zu richten.

125. Zl. 6389/74 vom 2. Oktober 1974

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau am Dachstein wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt und ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft (Pflichtstundenmaß zehn Wochenstunden). Gottesdienste sind zu halten in der evangelischen Kirche Ramsau jeden Sonntag, an sämtlichen kirchlichen Feiertagen und am Bußtag; ferner werden drei Passionsandachten und die Schulanfangs- und Schlußgottesdienste erwartet. Religionsunterricht ist derzeit im Ausmaß von 14 Wochenstunden an der Volksschule Ramsau, welche nur eine Unterstufe umfaßt, zu halten. Hausbesuche, Krankenbesuche im Diakonissenkrankenhaus Schladming, Jugendarbeit, Bibelstunden und Kontakt mit den zahlreichen Sommer- und Wintergästen sind erwünscht. In den Sommermonaten Juli und August sind außerdem Kurseelsorger im Einsatz.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung mit vier Zimmern, Küche, Bad samt Nebenräumen sowie ein großer Garten zur Verfügung. Das Pfarrhaus ist mit einer Ölzentralheizung, die Kirche mit einer Elektroheizungsanlage ausgestattet. Der Dienstwohnungswert beträgt S 384,—.

Zu Auskünften sind der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Johann Engelhardt, 8972 Ramsau Nr. 75, Telefon 03687/27 89, sowie Herr Senior Herwig Ilkow gerne bereit.

Bewerbungsschreiben sind bis zum 15. Dezember 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., 8972 Ramsau Nr. 88, zu richten.

126. Zl. 6543/74 vom 8. Oktober 1974

Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie zählt 1810 Seelen, ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Gottesdienste finden jeden Sonntag in der Kirche Trofaiach statt, ebenso Kindergottesdienst sowie zweibis viermal jährlich in den Predigtstellen Traboch und St. Peter-Freienstein. Bibelstunden sind erwünscht.

Für die Erteilung des Religionsunterrichtes, derzeit 40 Wochenstunden, stehen Religionslehrer zur Verfügung; der Pfarrer hat wöchentlich zehn Stunden Religionsunterricht zu halten. Kirche und Pfarrkanzlei befinden sich im Schloß Stibichhofen, das Eigentum der Pfarrgemeinde ist. Die Dienstwohnung befindet sich im neuerrichteten Pfarrhaus und besteht aus Küche, Bad, einem großen Wohnraum und vier kleineren Zimmern, Keller und Garage. Der Dienstwohnungswert wird neu bestimmt.

Trofaiach ist mit Leoben, wo höhere Schulen vorhanden sind, verkehrstechnisch gut verbunden. Das Pfarrhaus liegt in reizvoller Umgebung.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 30. November 1974 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., 8793 Trofaiach, zu richten.

127. Zl. 6551/74 vom 9. Oktober 1974

Errichtung der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Bischofshofen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die Errichtung der zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallein gehörenden Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Bischofshofen mit Amtssitz in Davisstraße 38, 5400 Hallein, gemäß §§ 47, 56 und 174 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung genehmigt.

Der Sprengel dieser Tochtergemeinde umfaßt das Gebiet der politischen Gemeinden Werfen, Pfarrwerfen, Werfenweng, Hütten, Bischofshofen, Mühlbach am Hochkönig, St. Johann im Pongau, Wagrain, Kleinarl, Großarl, Hüttschlag.

Demgemäß verringert sich der bisherige Umfang der Muttergemeinde Hallein auf die politischen Gemeinden Puch, Oberalm, Hallein, Adnet, Vigaun, St. Koloman, Krispl, Kuchl, Golling an der Salzach, Abtenau, Annaberg, St. Martin im Tennengebirge und von der Gemeinde Grödig der Ortsteil St. Leonhard östlich der Königseeache.

128. Zl. 7079/74 vom 28. Oktober 1974

Kollektenaufruf für den 10. November 1974 — Martin-Luther-Bund

Als Diasporawerk Evangelisch-Lutherischer Kirchen weiß sich der Martin-Luther-Bund zum Dienst der Glaubensstärkung an Gemeinden und Christen lutherischen Bekenntnisses in der Diaspora gerufen. Auf vielfältige Weise versucht der Martin-Luther-Bund diese Aufgabe auch in unserer österreichischen evangelischen Diasporakirche zu erfüllen.

Schwerpunkte seiner Arbeit sind: Die Mitsorge um die rechte Verkündigung durch Beistellung von theo-

logischer Literatur, die Förderung der Ausbildung von zukünftigen Pfarrern, Lektoren und Mitarbeitern zur geistlichen Versorgung der Gemeinden und die Unterstützung von Gemeinden bei der Erfüllung notwendiger Renovierungsarbeiten an kirchlichen Gebäuden und bei der Beschaffung von Geräten und Inneneinrichtungsgegenständen für gottesdienstliche Räume.

In Zusammenarbeit mit dem Martin-Luther-Bund in Deutschland wurden in den Jahren 1960 bis 1973 insgesamt drei Millionen Schilling für diese Aufgaben aufgebracht und den Gemeinden und Werken unserer Kirche zugeführt.

Im Jahre 1974 hilft der Martin-Luther-Bund bei folgenden Aufgaben mit:

Förderung der Ausbildung von Theologiestudenten, Gemeindegewestern und Lektoren unserer Kirche; Unterstützung des Predigerseminars und anderer Werke und Arbeitszweige unserer Kirche; in Zusammenarbeit mit dem Gustav-Adolf-Verein Mitarbeit am Kirchbau in Velden, Mithilfe bei der Adaptierung der Heilig-Kreuz-Kapelle in Pertisau, Tirol, und bei anderen dringend notwendigen Renovierungsarbeiten in einzelnen Pfarrgemeinden; Beteiligung an der Diasporagabe des Gesamtwerkes 1973/74 für Aufgaben in den lutherischen Kirchen in Ungarn und Frankreich.

Damit wir alle diese Aufgaben zu einem guten Ende führen können, erbitten wir die Kollekte am Sonntag, dem 10. November 1974, die an diesem Sonntag vom Synodalausschuß für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes bestimmt wurde.

129. Zl. 6468/74 vom 7. Oktober 1974

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1974 mit Vergleichsziffern aus 1973

	1974	1973
Superintendentur	Schilling	
Wien	19,032.116,27	17,406.027,81
Niederösterreich	3,911.482,27	3,289.976,41
Burgenland	3,452.582,66	2,929.260,63
Steiermark	6,426.766,42	5,752.120,12
Kärnten	5,124.146,17	4,200.017,43
Oberösterreich	8,240.954,17	6,825.972,76
Salzburg-Tirol	3,968.524,83	3,431.885,05
	50,156.572,79	43,835.260,21

130. Zl. 6075/74 vom 18. September 1974

Predigttexte für das Kirchenjahr 1974/75

Die in den Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland für das Kir-

chenjahr 1974/75 vorgesehenen Predigttexte werden auch für den Gebrauch in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich empfohlen und hiermit verlautbart. Als Altartext können die altkirchlichen Perikopen verwendet werden (v = violett, w = weiß, r = rot, g = grün, sch = schwarz).

	Farbe	Datum	Predigttext
1. Sonntag im Advent	v	1. Dezember	Lukas 1, 67—79
2. Sonntag im Advent *	v	8. Dezember	Maleachi 1—3 b. 19—20. 23—24
3. Sonntag im Advent	v	15. Dezember	Lukas 3, 1—9
4. Sonntag im Advent	v	22. Dezember	Lukas 1, 46—55

Christnacht	w	24. Dezember	Lukas 2, 1—14
1. Christtag	w	25. Dezember	Jesaja 9, 1—6
2. Christtag	w	26. Dezember	Johannes 8, 12—16
Sonntag nach Weihnachten	w	29. Dezember	Matthäus 2, 13—18
Altjahrsabend	w	31. Dezember	Lukas 12, 32
Neujahrstag	w	1. Jänner	Johannes 6, 37—40
Sonntag nach Neujahr	w	5. Jänner	Johannes 12, 44—50
Epiphantias	w	6. Jänner	Matthäus 3, 13—17
1. Sonntag nach Epiphantias	g	12. Jänner	Matthäus 11, 25—30
Letzter Sonntag nach Epiphantias	w	19. Jänner	2. Mose 3, 1—10. 13—14
Septuagesimae	g	26. Jänner	Lukas 17, 7—10
Sexagesimae	g	2. Feber	Matthäus 13, 10—17
Estomihi	g	9. Feber	2. Mose 33, 12—23
Invocavit	v	16. Feber	Matthäus 16, 21—27
Reminiscere	v	23. Feber	Matthäus 21, 28—32
Okuli	v	2. März	1. Mose 22, 1—14 a
Laetare	v	9. März	Johannes 6, 22—29
Judica	v	16. März	Johannes 13, 31—35
Palmarum	v	23. März	Johannes 12, 1—8
Gründonnerstag	w	27. März	Jeremia 31, 31—34
Karfreitag	sch	28. März	Lukas 23, 33—48
Ostersonntag	w	30. März	Matthäus 28, 1—10
Ostermontag	w	31. März	Lukas 24, 36—49
Quasimodogeniti	w	6. April	Johannes 21, 1—14
Misericordias Domini	w	13. April	Johannes 21, 15—19
Jubilate	w	20. April	Jesaja 40, 26—31
Cantate	w	27. April	Johannes 6, 64 b—69
Rogate	w	4. Mai	Lukas 11, 5—13
Christi Himmelfahrt	w	8. Mai	Johannes 17, 20—26
Exaudi	w	11. Mai	Johannes 7, 37—39
Pfingstsonntag	r	18. Mai	Joel 3, 1—5
Pfingstmontag	r	19. Mai	Johannes 4, 19—30. 39—42
Trinitatis	w	25. Mai	Matthäus 28, 16—20
1. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Juni	Matthäus 10, 16—20
2. Sonntag nach Trinitatis	g	8. Juni	Matthäus 9, 9—13
3. Sonntag nach Trinitatis	g	15. Juni	Lukas 15, 11—32
4. Sonntag nach Trinitatis	g	22. Juni	1. Mose 50, 15—22 a
5. Sonntag nach Trinitatis	g	29. Juni	Lukas 9, 57 b—62
6. Sonntag nach Trinitatis	g	6. Juli	Markus 10, 13—16
7. Sonntag nach Trinitatis	g	13. Juli	Lukas 11, 34—36
8. Sonntag nach Trinitatis	g	20. Juli	Johannes 15, 1—8
9. Sonntag nach Trinitatis	g	27. Juli	Matthäus 7, 24—29
10. Sonntag nach Trinitatis	g	3. August	Jeremia 7, 1—7 (8—15)
11. Sonntag nach Trinitatis	g	10. August	Lukas 7, 36—50
12. Sonntag nach Trinitatis	g	17. August	Jesaja 38, 9—13. 17—20
13. Sonntag nach Trinitatis	g	24. August	Matthäus 6, 1—4
14. Sonntag nach Trinitatis	g	31. August	Johannes 9, 1—7. 13—17. 32—39
15. Sonntag nach Trinitatis	g	7. September	Lukas 16, 10—12
16. Sonntag nach Trinitatis	g	14. September	Klagelieder 3, 22—33. 39—41
17. Sonntag nach Trinitatis	g	21. September	Matthäus 15, 1—11 a. 18—20
18. Sonntag nach Trinitatis	g	28. September	3. Mose 19, 1—3. 13—18
Erntedankfest	g	5. Oktober	Markus 4, 26—29

20. Sonntag nach Trinitatis	g	12. Oktober	Zephania 3, 7—12
21. Sonntag nach Trinitatis	g	19. Oktober	Matthäus 10, 34—39
22. Sonntag nach Trinitatis	g	26. Oktober	Jesaja 1, 2—6. 18—20
Reformationsfest	r	31. Oktober	Matthäus 10, 24—33
23. Sonntag nach Trinitatis	g	2. November	Matthäus 5, 13—16
Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	9. November	Lukas 18, 1—8
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	g	16. November	1. Mose 19, (12—14) 15—29
Bußtag	v	19. November	Matthäus 12, 30 (31—32) 33—37
Letzter Sonntag des Kirchenjahres	g	23. November	Lukas 12, 35—40

* In den Gemeinden, in denen der 2. Advent als Bußtag gefeiert wird, kann der Text vom 19. November 1975 Verwendung finden.

Kirchliche Mitteilungen

Vikarin Ilse Beyer wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zur Pfarrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing bestellt und mit Wirkung vom 1. September 1974 in diesem Amt bestätigt. (Zl. 6743/74 vom 18. Oktober 1974.)

Pfarrhelfer Kurt Audétat wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1974 bestätigt. (Zl. 6223/74 vom 1. Oktober 1974.)

Senior Pfarrer Herwig Ilkow wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. November 1974 bestätigt. (Zl. 6110/74 vom 30. September 1974.)

Pfarrhelfer Jürgen Jentsch wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kindberg bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1974 bestätigt. (Zl. 6112/74 vom 30. September 1974.)

Vikar Heinz Kinzel wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1974 bestätigt. (Zl. 6235/74 vom 30. September 1974.)

Vikar Beowulf Moser wurde am 22. September 1974 in der Pfarrkirche Loipersbach durch Herrn Senior Heinrich Haselauer, Eisenstadt, unter Assistenz von Pfarrer i. R. Beowulf Moser, Bad Aussee, und Pfarrer Alexander Gibiser, Neuhaus am Klausenbach, ordiniert. (Zl. 6207/74 vom 24. September 1974.)

Vikar Siegfried Oberlerchner wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 in diesem Amt bestätigt. (Zl. 6693/74 vom 18. Oktober 1974.)

Vikar Siegfried Oberlerchner wurde am 1. September 1974 in der evangelischen Kirche in Rutzenmoos durch Bischof Oskar Sakrausky, unter Assistenz von Missionar Adolf Oberlerchner, Pfarrer Earl S. Poysti und Pfarrer Dieter Arnold, ordiniert. (Zl. 5921/74 vom 12. September 1974.)

Lehrvikarin Adelinde Weist wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 Herrn Pfarrer Werner Horn, Wien-Simmering, bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 6237/74 vom 3. Oktober 1974.)

Lehrvikar Wolfgang Fischer wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 Herrn Pfarrer im Schuldienst Josef Pausz bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 6261/74 vom 3. Oktober 1974.)

Lehrvikar Peter Unterrainer wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 Herrn Senior Erich Schneider, Windischgarsten, bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 6282/74 vom 7. Oktober 1974.)

Vikar Günther Nussgruber wurde mit Wirkung vom 1. November 1974 Herrn Senior Michael Meyer in Wien-Hetzendorf als Lehrvikar zur Dienstleistung zugeteilt. (Zl. 6485/74 vom 24. Oktober 1974.)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat Herrn o. g. Oberkirchenrat Dr. Hans Fischer als Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. zum Mitglied des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. berufen. (Zl. 6984/74 vom 24. Oktober 1974.)

Der Theologische Ausschuß der Generalsynode hat in seiner Sitzung vom 17. Oktober 1974 Herrn Pfarrer Balázs Németh, Wien, als Mitglied kooptiert. (Zl. 6985/74 vom 24. Oktober 1974.)

Der Bundespräsident hat mit Entschluß vom 16. August 1974, Zl. 89.749/74, dem Superintendentenstellvertreter der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten, Herrn Senior Pfarrer Ernst Guttnner, Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Feld am See, das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 6143/74 vom 23. September 1974.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

liehen. Professor Dr. Karl Lang-Kirnberg ist als Maler, Schriftsteller und Philosoph hervorgetreten und war insbesondere auch als evangelischer Religionslehrer an Mittelschulen tätig. Seine vielfältigen wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten haben zur Verleihung der hohen staatlichen Auszeichnung geführt. (Zl. 6827/74 vom 24. Oktober 1974.)

Der Bundespräsident hat den Organisten und Kantor Adolf W u r m, der seit vielen Jahren seinen Dienst in der lutherischen Stadtkirche in Wien versieht, durch die Verleihung des Titels „Professor“ ausgezeichnet. (Zl. 6986/74 vom 24. Oktober 1974.)

Der Bundespräsident hat mit EntschlieÙung vom 16. August 1974, Zl. 89.750/74, dem ehemaligen Superintendentenstellvertreter der Evangelischen Superintendentenz Wien und Obmann der Gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „Neusiedler“, Wien, Senior Pfarrer i. R. Heinrich M e d e r, das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 6229/74 vom 11. September 1974.)

Pfarrer Dr. Bernhard Z i m m e r m a n n wurde im Namen der Burgenländischen Landesregierung von Landeshauptmann Kery mit dem GroÙen Ehrenzeichen für Verdienste um das Burgenland ausgezeichnet. (Zl. 6414/74 vom 3. Oktober 1974.)

Frau Hedwig M e d e r, Gattin des Seniors Pfarrers i. R. Heinrich Meder, ist am 16. Oktober 1974 im 66. Lebensjahr verstorben. (Zl. 6990/74 vom 24. Oktober 1974.)

Der Bundespräsident hat dem Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht in Burgenland und Steiermark, Herrn Oberstudienrat Prof. Dr. Paul W e s e n e r, mit EntschlieÙung vom 2. September 1974 den Berufstitel „Hofrat“ verliehen. (Zl. 6394/74 vom 2. Oktober 1974.)

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Peggau lautet:

03127/22 57.

(Zl. 6418/74 vom 3. Oktober 1974.)

Der Bundespräsident hat mit EntschlieÙung vom 10. September 1974 dem Professor i. R. Dr. phil. et Dr. theol. Karl L a n g - K i r n b e r g das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst ver-

Die neue Telefonnummer der Evangelischen Missionsschule Salzburg lautet:

06222/45 2 25.

(Zl. 6455/74 vom 4. Oktober 1974.)

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 29. November 1974

11. Stück

131. Durchführungsverordnung über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer — Abänderung
132. Neufestsetzung der Dienstwohnungswerte
133. Wahl eines Vertreters der Generalsynode für den Ausschuß des Diakonischen Werkes für Diakonischen Einsatz
134. Kollektenplan für das Kirchenjahr 1974/75
135. Kollektenaufruf für den 8. Dezember 1974 (2. Advent) — Theologenheim
136. Kollektenaufruf für Neujahr 1975 (1. Jänner 1975) — Trinkerseelsorge
137. Kurseelsorge 1975
138. Neuerliche Ausschreibung der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
139. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1974 mit Vergleichsziffern aus 1973

Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

131. Zl. 6825/74 vom 14. Oktober 1974

Durchführungsverordnung über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer (ABl. Nr. 43/65, Zl. 5224/65 vom 10. Juni 1965) — Abänderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 1974 gemäß § 205 Abs. 2 Z. 1 Kirchenverfassung folgende Änderung der Durchführungsverordnung über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer beschlossen:

Nach § 6 der Durchführungsverordnung über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer wird ein neuer § 7 eingefügt; dieser lautet:

„§ 7: (1) Grundsätzlich darf ohne Ermächtigung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Österreich kein evangelischer Religionsunterricht erteilt werden.

(2) Wo in besonderen Notständen bereits vor Ablegung der ersten Religionslehrerprüfung provisorisch Religionsunterricht erteilt werden muß, wenn auch die Befähigung noch nicht nachgewiesen werden kann, hat der zuständige Superintendent bzw. der Landessuperintendent H. B. beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um eine befristete Ermächtigung anzusuchen, die jeweils nur für ein Schuljahr ausgestellt wird.“

Die bisherigen §§ 7 und 8 (Übergangsbestimmungen) erhalten die neue Bezeichnung §§ 8 und 9.

Im Zusammenhang mit der erfolgten Abänderung der DVO über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer (Zl. 6825/74 vom 14. Oktober 1974)

wird daran erinnert, daß Pfarrer gemäß § 216 Abs. 1 Kirchenverfassung im Bereich ihrer Pfarrgemeinde an allen allgemeinbildenden Pflichtschulen die unmittelbare kirchliche und fachliche Aufsicht über den Religionsunterricht ausüben, sofern sie nicht selbst den Unterricht erteilen. Sie haben deshalb die in ihrer Pfarrgemeinde tätigen Religionslehrer laut Schulaufsichtsgesetz zu inspizieren und zu beurteilen (Ausstellung der Qualifikation).

132. Zl. 7372/74 vom 13. November 1974

Neufestsetzung der Dienstwohnungswerte

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlaß vom 25. September 1974, Zl. 264.961-9 b/74, die ab 1. Jänner 1975 gültigen Dienstwohnungswerte neu festgesetzt. Soweit diese für geistliche Amtsträger in Betracht kommen, betragen sie für den m² Wohnraum an Wohnungen, die

bis zum Jahre 1949 gebaut wurden, S 3,—,
in den Jahren 1950—1955 gebaut wurden, S 4,—,
in den Jahren 1956—1960 gebaut wurden, S 5,—,
in den Jahren 1961—1965 gebaut wurden, S 6,—,
in den Jahren 1966—1970 gebaut wurden, S 7,—,
in den Jahren 1971—1974 gebaut wurden, S 8,—,
ab dem Jahre 1975 gebaut werden, S 9,—.

Diese Dienstwohnungswerte gelten ab 1. Jänner 1975 bis auf weiteres.

133. Zl. 7443/74 vom 14. November 1974

Wahl eines Vertreters der Generalsynode für den Ausschuß des Diakonischen Werkes für Diakonischen Einsatz

Die 8. Generalsynode hat in ihrer 1. Session am 27. März 1974 als ihren Vertreter für den Ausschuß des Diakonischen Werkes für Diakonischen Einsatz Sektionsrat Gerhard Onder, Gobergasse 57/3, 1130 Wien, gewählt.

134. Zl. 7490/74 vom 18. November 1974

Kollektenplan für das Kirchenjahr 1974/75

Der Synodalausschuß A. B. hat folgenden Kollektenplan für das Kirchenjahr 1974/75 beschlossen:

- 8. 12. 1974 2. Advent: Theologenheim (Pflichtkollekte)
- 1. 1. 1975 Neujahr: Trinkerseelsorge
- 6. 1. 1975 Äußere Mission (Projekt der Leipziger Mission)
- 16. 2. 1975 Invocavit: Evangelischer Bund
- 9. 3. 1975 Laetare: Evangelisches Schulwerk Oberschützen
- 30. 3. 1975 Ostersonntag: Baukollekte (Pflichtkollekte) (Kirchenbau Purkersdorf)
- 27. 4. 1975 Cantate: Kirchenmusik
- Tag der Konfirmation: Evangelisches Jugendwerk in Österreich (Pflichtkollekte)
- 11. 5. 1975 Exaudi (Muttertag): Frauenarbeit
- 18. 5. 1975 Pfingstsonntag: Äußere Mission (Pflichtkollekte) (Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission)
- 1. 6. 1975 1. Sonntag nach Trinitatis: Preßverband (Pflichtkollekte)
- 3. 8. 1975 10. Sonntag nach Trinitatis: Zwischenkirchliche Hilfe (Pflichtkollekte) (für Jesuskirche Teschen)
- 28. 9. 1975 18. Sonntag nach Trinitatis (Michaelis): Österreichische Bibelgesellschaft (Pflichtkollekte)
- 5. 10. 1975 19. Sonntag nach Trinitatis (Erntedankfest): Diakonisches Werk (Pflichtkollekte)
- 31. 10. 1975 Reformationsfest: Gustav-Adolf-Verein in Österreich (Pflichtkollekte)
- 9. 11. 1975 Drittlezter Sonntag im Kirchenjahr: Martin-Luther-Bund in Österreich (Pflichtkollekte)

Wenn der Tag der Konfirmation auf einen Sonntag fällt, welcher für eine bereits festgelegte andere Kollekte bestimmt ist, wird diese Kollekte an einem kollektenfreien Sonntag eingehoben.

Die Kollekte für den Gustav-Adolf-Verein ist direkt an die Gustav-Adolf-Zweigvereine abzuliefern.

Alle anderen Kollekten sind ohne weitere Aufforderung innerhalb von acht Tagen an die Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates Wien, Postsparkas-

senkonto Nr. 7540.611 abzuführen. Dabei ist auf dem Erlagschein jeweils anzugeben, um welche Kollekte es sich handelt.

Allfällige Diözesankollekten werden durch die Superintendentialausschüsse bestimmt.

135. Zl. 7491/74 vom 18. November 1974

Kollektenaufruf für den 8. Dezember 1974 (2. Advent) — Theologenheim

Der Bau eines Evangelischen Theologenheimes in Wien ist in Planung. Während der Zeit der Neuerrichtung dieses Heimes wird allen Studenten, die in die Theologenliste aufgenommen werden, eine Wohnungsbeihilfe gewährt. Erfreulicherweise ist in den letzten Semestern die Zahl der Theologiestudenten stark angestiegen, damit aber auch die Belastung des landeskirchlichen Budgets stärker geworden. Die Kirche ist hier auf die Mithilfe der Gemeinden angewiesen. Durch die Kollekte kann eine unmittelbare Beziehung zwischen den Gemeinden und den Theologiestudenten hergestellt und die Bereitschaft der Studenten, nach Beendigung ihrer Ausbildung in den Pfarrgemeindedienst zu treten, gefördert werden.

136. Zl. 7553/74 vom 19. November 1974

Kollektenaufruf für Neujahr 1975 (1. Jänner 1975) — Trinkerseelsorge

Daß die Flut des Alkoholismus in Österreich in gefährlichem Ausmaß steigt, ist eine traurige Tatsache. Wie vielen traurigen Gestalten kann man allein in der Silvesternacht begegnen. Das haben vielleicht manche gemerkt, die nicht bei diesen Menschen zur Seite schauen. Dieser Not zu begegnen, diesen Menschen nachzugehen, ist Aufgabe der Trinkerseelsorge, zu der alle Christen aufgerufen sind und was im besonderen vom Blauen Kreuz geschieht.

Mit dieser Kollekte helfen Sie mit, den einstweilen einzigen Blaukreuzsekretär Rudolf Witte in Kärnten mobil zu halten und für seine Unterkunft zu sorgen.

Haben Sie ganz herzlichen Dank für diese Unterstützung der Arbeit bisher und helfen Sie uns weiter mit Ihrer Gabe, damit wir helfen können.

137. Zl. 7369/74 vom 13. November 1974

Kurseelsorge 1975

T i r o l

Innsbruck:

Steinach am Brenner	Juli und August
Fulpmes und Neustift	Mitte Juni bis Mitte September
Igls und Mutters	Juni bis August
Innsbruck-Umgebung	Juli und August
Seefeld	Juli bis September
Jenbach und Umgebung	Juli
Pertisau am Achensee	Juli und August
Mayrhofen im Zillertal	Mai bis September
Zell am Ziller	Juli und August
Tuxer Tal	Juli und August

Reutte:	
Ehrwald-Außerfern	Juli und August
Landeck	Juli und August
Imst	Juli und August
Kufstein	Juli und August
Wörgl und Umgebung	Juli und August
Wildschönau	Juli und August
Kitzbühel	Juni bis September
Lienz in Osttirol	Juni bis August
Matrei in Osttirol	Juli und August
Salzburg	
Salzburg	Juli und August
Hallein:	
Golling	15. Juli bis 15. August
Wagrain, St. Johann im Pongau	Juli und August
Bischofshofen	Juli und August
Badgastein	Mai bis Oktober
Bad Hofgastein	Juni bis September
Zell am See	Juli und August
Mittersill	Juli bis September
Lofer	Juli und August
Saalfelden	Juli und August
Oberösterreich	
Attersee-Weyregg	Juli und August
Mondsee	Juli und August
Bad Goisern	Juni bis August
Bad Ischl	Juli und August
St. Wolfgang	Juni bis September
St. Gilgen	Juli und August
Enns:	
Grein an der Donau	15. Juli bis 15. August
Gmunden	August
Scharnstein	August
Wallern:	
Gallspach	Juli und August
Neukematen:	
Bad Hall	Juli und August
Lenzing-Kammer, Rosenau:	
Seewalchen am Attersee	Juli und August
Niederösterreich	
Bad Vöslau	Juli und August
Baden bei Wien	Juli bis September
Mitterbach am Erlaufsee	Mitte Juli bis Mitte August
Gloggnitz:	
Payerbach	Juli
Steiermark	
Schladming	Juli und August
Kapfenberg:	
Aflenz	Juli und August
Bad Aussee (Mitterndorf)	Juli und August
Judenburg:	
Tamsweg	Juli und August
Ramsau	Juni bis August
Admont	Juli und August
Feldbach:	
Bad Gleichenberg	Juni bis September

Kärnten

Feld am See	Juli
St. Ruprecht:	
Sattendorf	Juli und August
Dornbach:	
Gmünd im Liesertal	Juli und August
Völkermarkt:	
Klopeiner See	Juni bis September
Treßdorf:	
Kötschach-Mauthen	Juli und August
Unterhaus	Juli
Millstatt	Juli und August
Spittal an der Drau:	
Obervellach, Mallnitz	Juli und August
Tschöran:	
Ossiach	Juli und August
Pörtschach und Velden	Mai bis September
Krumpendorf und Moosburg	Mai bis September
Klagenfurt:	
Maria Wörth	Juni bis August
Weißbriach:	
Techendorf am Weißensee	Juni bis September
Wiedweg:	
Bad Kleinkirchheim	Juli bis September
Hermagor:	
Pressegger See	Juli und August
Radenthein:	
Döbriach	August

Vorarlberg

Feldkirch	Juli und August
Bludenz	Juli und August
Schruns im Montafon	Juni bis September
Gaschurn	Juli und August
Lech am Arlberg	Juli und August

Burgenland

Unterschützen:	
Bad Tatzmannsdorf	Juli und August

Für die seelsorgerliche Tätigkeit wird vom Oberkirchenrat ein Fahrtkostenbeitrag von S 700,— und vom Kirchlichen Außenamt, Frankfurt am Main, eine Vergütung von DM 600,— gewährt.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung hat der Kurseelsorger selbst zu tragen. Die Pfarrgemeinden sollten sich jedoch bemühen, nach Möglichkeit ein Freiquartier für den Kurseelsorger (ohne Familie) oder ein Zimmer zu verbilligtem Preis zu vermitteln.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind bis 31. Dezember 1974 dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, vorzulegen.

Die Pfarrer österreichischer Kurseelsorgeorte können bis zum 31. Dezember 1974 personelle Wünsche für die Besetzung ihrer Stelle dem Kirchlichen Außenamt bekanntgeben. Voraussetzung für die Berücksichtigung solcher Wünsche ist, daß eine entsprechende Genehmigung der Kirchenleitung des gewünschten Kurpredigers vorliegt.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

138. Zl. 7597/74 vom 21. November 1974

Neuerliche Ausschreibung der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt

Die dritte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft und wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt rund 5000 Seelen im Stadtzentrum und Osten von Linz sowie in der westlich gelegenen Ortsgemeinde Leonding.

Die Seelsorgearbeit bietet ein breites Feld vielfacher pastoraler Aufgaben in Krankenhausseelsorge, Religionsunterricht an höheren und mittleren Schulen aller Typen und Jugendarbeit. Die Einteilung der Arbeit ist durch Gemeindeordnung geregelt.

Gottesdienste sind regelmäßig in der Martin-Luther-Kirche und in Außenstationen zu halten.

Als Dienstwohnung wird eine Wohnung im zentral und ruhig gelegenen neuen Pfarrhaus (mit Gas-Etagenheizung und großem Balkon) im Ausmaß von zir-

ka 110 m² (vier Zimmer mit Nebenräumlichkeiten) in der Johann-Konrad-Vogel-Straße 4 a geboten.

Bewerbungen sind bis 31. Dezember 1974 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

139. Zl. 7318/74 vom 11. November 1974

Kirchenbeitragsingänge Jänner bis Oktober 1974 mit Vergleichsziffern aus 1973

	1974	1973
	Schilling	
Superintendentur		
Wien	20,359.746,43	18,637.018,57
Niederösterreich	4,157.598,83	3,446.266,80
Burgenland	4,020.617,93	3,356.197,85
Steiermark	7,028.154,18	6,221.757,49
Kärnten	5,512.432,74	4,538.323,85
Oberösterreich	8,811.053,16	7,534.210,80
Salzburg-Tirol	4,278.823,80	3,679.085,93
	54,168.427,07	47,412.861,29

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer i. R. Erich Graski, kurz nach Vollendung des 74. Lebensjahres am 16. November 1974 zu sich gerufen. Er ist durch den Tod von einer langjährigen, in Geduld ertragenen Krankheit erlöst worden.

Pfarrer Erich Graski hatte nach zehnjährigem Vikarsdienst in der Gemeinde Wien-Landstraße im Juli 1939 als erster Gemeindepfarrer die neuerrichtete Pfarrgemeinde Schwechat übernommen und hier als Seelsorger bis zur Pensionierung am 1. Oktober 1971 gewirkt. Viele Gemeindeglieder blieben ihrem Pfarrer auch nach dessen Pensionierung treu verbunden. Der treue Dienst des Seelsorgers über mehr als 30 Jahre und der Einsatz seiner Frau als Religionslehrerin und Organistin sind nicht vergessen worden. Die Kirchbauten in den Predigtorten Fischamend und Himberg und die Heilig-Geist-Kirche in Schwechat selbst erinnern an die Initiative und Tatkraft Pfarrer Graskis, der mit diesen Kirchbauten den äußeren Rahmen seiner seelsorgerlichen Bemühungen geschaffen hatte. Der Evangelische Oberkirchenrat hat Pfarrer Erich Graski anlässlich seines Übertrittes in den dauernden Ruhestand den Dank und die gebührende Anerkennung seines über vierzigjährigen Dienstes in der Evangelischen Kirche in Österreich ausgesprochen. Unsere Anteilnahme gehört der Witwe, den Kindern und Enkeln des Verstorbenen und allen seinen vielen Freunden, die ihm über den Tod hinaus ein liebendes und ehrendes Andenken bewahren werden. (Zl. 7542/74 vom 19. November 1974.)

Frau Frida Schumann, Gattin des Pfarrers i. R. Bruno Schumann, ist am 23. Oktober 1974 im 89. Lebensjahre verstorben. (Zl. 7089/74 vom 29. Oktober 1974.)

Die Pfarrerswitwe, Frau Elisabeth Czerny, geb. Pohl, ist am 27. September 1974 im 78. Lebensjahre in Klosterneuburg verstorben. (Zl. 6932/74 vom 22. Oktober 1974.)

Der Landeskirchenkurator, Hochschulprofessor Doktor Erich Bukovics, wurde am 18. November 1974 mit dem Großen Silbernen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet. (Zl. 7190/74 vom 6. November 1974.)

Der emeritierte Univ.-Prof. Dr. Karl Egli wurde am 18. November 1974 mit dem Ehrenkreuz 1. Klasse für Wissenschaft und Kunst ausgezeichnet. (Zl. 7324/74 vom 12. November 1974.)

Der Bundespräsident hat mit EntschlieÙung vom 17. Juli 1974, Zl. 89.358/74 dem Synodalen a. D. Julius Lautner, Kurator a. D. und Presbyter der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weppersdorf, das Goldene Verdienstzeichen der Republik Österreich verliehen. (Zl. 6230/74 vom 25. September 1974.)

Der Bundespräsident hat mit EntschlieÙung vom 18. Juli 1974, Zl. 89.425/74, dem Kurator der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems und Mitglied der Synode der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, Finanzoberinspektor Karl Wagner, das Goldene Verdienstzeichen der Republik

Österreich verliehen. (Zl. 6231/74 vom 25. September 1974.)

Gemäß § 7 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes wurde Herr Superintendentialkuratorstellvertreter Rechtsanwalt Dr. Hans Bousek, Baden, als Vertreter der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in den Raumordnungsbeirat beim Amte der Niederösterreichischen Landesregierung bestellt. (Zl. 7201/74 vom 6. November 1974.)

Der Bildungsausschuß der Generalsynode hat am 28. Oktober 1974 Herrn Präsident der Generalsynode, Ministerialrat Dr. Günter S a g b u r g, zu seinem Obmann gewählt. (Zl. 7175/74 vom 6. November 1974.)

Der Bildungsausschuß der Generalsynode hat am 28. Oktober 1974 Herrn Pfarrer Herwig Karzel, Rektor des Predigerseminars in Purkersdorf, als Mitglied kooptiert. (Zl. 7098/74 vom 29. Oktober 1974.)

Der Rechts- und Verfassungsausschuß der Generalsynode hat am 29. Oktober 1974 Herrn Präsident der Generalsynode, Ministerialrat Dr. Günter S a g b u r g, zu seinem Obmann gewählt. (Zl. 7196/74 vom 6. November 1974.)

Der Rechts- und Verfassungsausschuß der Generalsynode hat am 29. Oktober 1974 Herrn Hofrat des OGH Dr. Armin Scheiderbauer zu seinem Obmannstellvertreter gewählt. (Zl. 7197/74 vom 6. November 1974.)

Pfarrhelfer Friedrich L a g e s wurde am 20. Oktober 1974 in der Evangelischen Kirche in Neukematen durch Superintendent Dr. Leopold Temmel, unter Assistenz von Senior Erich Schneider, Windischgarsten, und Pfarrer Gebhard Dopplinger, Gaishorn, ordiniert. (Zl. 6958/74 vom 23. Oktober 1974.)

Lehrvikar Rainer E w a l d wurde mit Wirkung vom 1. Feber 1974 Herrn Oberkirchenrat (H. B.) Pfarrer Josef Karner zugeteilt. (Zl. 201/74 vom 24. Oktober 1974.)

Pfarrhelfer Hubert L i n t n e r, Trofaiach, hat am 25. September 1974 die Fachprüfung für Pfarrhelfer bestanden. (Zl. 6609/74 vom 11. Oktober 1974.)

Pfarrhelfer Hubert L i n t n e r, Trofaiach, wurde am 17. November 1974 in der Evangelischen Kirche Trofaiach durch Superintendent Martin Kirchschrager, unter Assistenz von Senior Theo Hoffmann und Pfarrer im Schuldienst Josef Meier, Graz, ordiniert. (Zl. 7721/74 vom 28. November 1974.)

Fräulein Ellen K a n d e l e r, Wien, hat am 24. Oktober 1974 die kirchenmusikalische C-Prüfung mit dem Gesamtergebnis „sehr gut“ abgelegt. (Zl. 7543/74 vom 19. November 1974.)

Herr Gottfried P r e y e r, Wien, hat am 24. Oktober 1974 die kirchenmusikalische C-Prüfung mit dem Gesamtergebnis „gut“ abgelegt. (Zl. 7544/74 vom 19. November 1974.)

Herr Werner S t e u r e r, Eichgraben, hat am 24. Oktober 1974 die kirchenmusikalische C-Prüfung mit dem Gesamtergebnis „sehr gut“ abgelegt. (Zl. 7302/74 vom 19. November 1974.)

Die ökumenische Stiftung für kirchliche Hilfe (ECLOF) hat beschlossen, den Zinsfuß für ECLOF-Darlehen ab 1. Jänner 1975 von bis dahin 3 Prozent auf künftighin 4 Prozent zu erhöhen. Diese Erhöhung betrifft nur Darlehen, die ab 1. Jänner 1975 bewilligt und ausgezahlt werden. Alle Darlehen, die vor dem 1. Jänner 1975 bereits ausgezahlt wurden, werden nach wie vor mit dem vereinbarten Zinssatz von 3 Prozent verrechnet. (Zl. 7484/74 vom 15. November 1974.)

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Ferndorf lautet:

04245/23 64.

(Zl. 7505/74 vom 18. November 1974.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten, Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 23. Dezember 1974

12. Stück

140. Ordnung des geistlichen Amtes — Wiederverlautbarung 1974
141. Abänderung der Richtlinien für die Krankenfürsorge — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
142. Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.
143. Administrationsgebühren — Neufestsetzung
144. Religionsunterrichtsstunden über das festgesetzte Ausmaß — Festsetzung der Höhe der Mehrleistungsvergütungen
145. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1975
146. Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Berufung der Mitglieder des Kuratoriums
147. Seelenstandsberichte 1974
148. Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. und der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1975
149. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1975
150. Festsetzung des Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen — Änderung
151. Funktionsgebühren der geistlichen Amtsträger — Festsetzung der Höhe
152. Erste Ausschreibung der Stelle für Anstaltsseelsorge in den Pfarrgemeinden Klagenfurt und Villach
153. Neuerliche Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten
154. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns
155. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1974 mit Vergleichsziffern aus 1973
156. Kollektenaufruf für den 6. Jänner 1975 (Epiphania) — Evangelisch-lutherische Mission in Leipzig
- Kirchliche Mitteilungen

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

140. Zl. 5082/74 vom 25. Juli 1974

Ordnung des geistlichen Amtes — Wiederverlautbarung 1974

Die Ordnung des geistlichen Amtes in dem von der 3. Generalsynode am 18. November 1949 beschlossenen und zu ABl. Nr. 105/68 wiederverlautbarten Wortlaut, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 37/74, wird gemäß § 205 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich 1967, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 40/74, wiederverlautbart:

ORDNUNG DES GEISTLICHEN AMTES 1974

I. Das geistliche Amt

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1: (1) Das geistliche Amt ist der Kirche von Gott gegeben als das Amt der Wortverkündigung und

der Sakramentsverwaltung. Es wird im unmittelbaren Auftrag des Herrn der Kirche ausgeübt.

(2) Die Verantwortung dafür, daß das Evangelium gepredigt wird, obliegt der ganzen Gemeinde. Die öffentliche Predigt und die Sakramentsverwaltung aber sind an die ordnungsgemäße Berufung gebunden.

(3) Das geistliche Amt wird durch die geordneten kirchlichen Organe übertragen. Es verleiht keinen unverlierbaren Charakter.

(4) In Notfällen kann und soll jedes getaufte Glied der Kirche einzelne Aufgaben des Amtes ausüben. Solches Handeln bedarf um der Ordnung willen der nachträglichen kirchlichen Bestätigung.

§ 2: Wer ein geistliches Amt in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich anstrebt, muß

1. Glied einer dieser Kirchen sein;
2. die vorgeschriebene Ausbildung abgeschlossen und die vorgesehenen Prüfungen bestanden haben;
3. zur Verwaltung des Amtes geistig und körperlich geeignet sein.

A. Ordnung für akademisch gebildete Theologen

2. Die Vorbereitung auf das geistliche Amt

§ 3: (1) Wer sich dem Studium der evangelischen Theologie mit der Absicht widmet, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu treten, hat beim Oberkirchenrat A. u. H. B. um die Aufnahme in die Theologenliste anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind folgende Urkunden beizulegen:

1. die Geburtsurkunde und der Taufschein;
2. die Konfirmationsbescheinigung oder bei Übergetretenen die Bescheinigung über die Aufnahme in die Evangelische Kirche A. B. in Österreich oder in die Evangelische Kirche H. B. in Österreich;
3. das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt;
4. ein Nachweis der Staatsbürgerschaft;
5. ein versiegeltes seelsorgerliches Gutachten des zuständigen Pfarramtes;
6. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
7. ein amtsärztliches Zeugnis.

(3) Über die Aufnahme in die Theologenliste entscheidet der Oberkirchenrat A. u. H. B. und stellt bei Aufnahme eine Bestätigung aus.

(4) Die Aufnahme in die Theologenliste ist mit Bescheid abzulehnen, wenn sich der Ansuchende für das geistliche Amt nicht eignet.

(5) Die in die Theologenliste Aufgenommenen sind zur Teilnahme an der Studienförderung der Kirche berechtigt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in ein Dienstverhältnis zur Kirche besteht nicht.

(6) Auf die in die Theologenliste Aufgenommenen findet die Disziplinarordnung Anwendung.

(7) Zur Eheschließung bedürfen sie der Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B.

§ 4: (1) Nach Abschluß des ordnungsgemäßen Studiums der evangelischen Theologie an einer Universität oder an einer selbständigen evangelisch-theologischen Fakultät mit Hochschulrang hat sich der Studierende der Kandidatenprüfung (examen pro candidatura) vor der Prüfungskommission für evangelische Theologen A. B. und H. B. an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien zu unterziehen. Ausnahmsweise kann der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. die Ablegung des Examen pro candidatura an einer anderen evangelisch-theologischen Fakultät zulassen.

(2) Bestimmungen über das theologische Hochschulstudium und über das Prüfungswesen werden durch das Hochschulrecht und durch die einschlägigen kirchlichen Rechtsvorschriften getroffen.

3. Die Kandidatenordnung

*§ 5: (1) Wer die Kandidatenprüfung erfolgreich abgelegt oder den Doktorgrad der evangelischen Theologie erlangt hat, wird über Ansuchen vom Oberkirchenrat A. u. H. B. in die Kandidatenliste aufgenommen.

(2) Dem Ansuchen sind folgende Urkunden beizulegen:

1. das Zeugnis über das Examen pro candidatura oder das Doktordiplom;
2. ein versiegeltes Gutachten des zuständigen Pfarramtes über die kirchliche Tätigkeit während der Studienzzeit;
3. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
4. ein polizeiliches Führungszeugnis und ein amtsärztliches Zeugnis, deren Ausstellungsdatum nicht mehr als drei Monate zurückliegen darf;
5. eine Bescheinigung über die Ableistung einer diakonischen Arbeit in der Gesamtdauer von drei Monaten; aus wichtigen Gründen kann von der Vorlage einer solchen Bescheinigung abgesehen werden;
6. eine eigenhändig geschriebene Verpflichtungserklärung mit folgendem Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, das Wort Gottes lauter und rein gemäß dem Bekenntnis der Evangelischen Kirche A. B. (H. B.) zu verkündigen und in der Sakramentsverwaltung und im Gottesdienst die liturgische Ordnung der Kirche zu wahren. Ich werde in der Ausübung meines Amtes die kirchlichen und staatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften achten und befolgen, wie es das Wort Gottes gebietet.“

(3) Bewerben sich Kandidaten, die ihre Kandidatenprüfung nicht im Inland abgelegt haben, um die

* Beachte Kirchengesetz ABl. Nr. 31/73:

Die Ordnung des geistlichen Amtes 1968, ABl. Nr. 105/68, in der Fassung der letzten Änderung wird abgeändert; es soll lauten:

* „§ 5: (1) Wer die vom Oberkirchenrat A. u. H. B. als Kandidatenprüfung anerkannte Diplomprüfung erfolgreich abgelegt hat, kann über Ansuchen vom Oberkirchenrat A. u. H. B. in die Kandidatenliste aufgenommen werden.“

* „§ 5: (2) Z. 1 das Zeugnis über das Examen pro candidatura;“

* „§ 5: (4) Bei Aufnahme in die Kandidatenliste stellt der Oberkirchenrat A. u. H. B. das Kandidatenzeugnis aus.

Das Kandidatenzeugnis befähigt:

1. zur vorübergehenden Verwendung als Hilfskraft im Pfarramt;
2. zur aushilfswweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an allen Schulen.“

Die mit * bezeichneten Gesetzesänderungen treten erst zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund eines gesonderten Erlasses des Oberkirchenrates A. u. H. B. in Kraft.

Aufnahme in die Kandidatenliste, so haben sie auch noch die übrigen in § 3 genannten Urkunden dem Ansuchen beizulegen.

(4) Bei Aufnahme in die Kandidatenliste stellt der Oberkirchenrat A. u. H. B. das Kandidatenzeugnis aus.

§ 6: (1) Auf die in die Kandidatenliste Aufgenommenen findet die Disziplinarordnung Anwendung.

(2) Zur Eheschließung bedürfen sie der Zustimmung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen nach Anhören des zuständigen Superintendenten oder des Synodalausschusses H. B. verweigert werden.

§ 7: (1) Die praktische Ausbildung, deren Gang der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. regelt, erfolgt während des ersten Jahres im Predigerseminar und im Lehrvikariat. In dieser Zeit sollen die Kandidaten in die Vielfalt der pfarramtlichen Arbeit in Stadt- und Landgemeinden eingeführt werden.

(2) Die Kandidaten sind zunächst in den Unterricht, in die Jugendarbeit und in die Kanzleiarbeit, insbesondere in die Führung der Kirchenbücher, einzuführen und können nach angemessener Zeit unter Verantwortung des Rektors des Predigerseminars oder des Lehrpfarrers zur aushilfsweisen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, zum Friedhofsdienst und zur Seelsorge herangezogen werden.

§ 8: Über den erfolgreichen Besuch des Predigerseminars und die Vollendung des Lehrvikariats stellt der Oberkirchenrat A. u. H. B. ein Zeugnis aus. War der Erfolg nicht entsprechend, so kann der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. eine Wiederholung der Ausbildung im Predigerseminar oder des Lehrvikariats auf eine bestimmte Zeit anordnen. Ist der Erfolg neuerlich nicht entsprechend, so ordnet der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. mit Bescheid die Streichung aus der Kandidatenliste an.

§ 9: Der Oberkirchenrat A. u. H. B. kann für Kandidaten, die ihre Ausbildung im Ausland erhalten haben und die Aufnahme in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich anstreben, die Ausbildung im Predigerseminar und im Lehrvikariat auf eine von ihm festzusetzende Zeit anordnen.

§ 10: Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat durch Verordnung festzusetzen, welcher Teil des Gehaltes der Kandidaten während ihres Aufenthaltes im Predigerseminar für Unterkunft und Verpflegung einzubehalten und welcher Betrag allenfalls während des Lehrvikariats für Wohnung und Verpflegung zu leisten ist.

§ 11: (1) Nach dem erfolgreichen Besuch des Predigerseminars und der Vollendung des Lehrvikariats werden die Kandidaten vom Oberkirchenrat A. B.

oder vom Oberkirchenrat H. B. nach Anhören des Pfarrers und des Presbyteriums der in Betracht kommenden Pfarrgemeinde und des zuständigen Superintendenten einem Pfarramt zur aushilfsweisen Verwendung zugeteilt. Sie können vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. jederzeit versetzt werden.

(2) Die Kandidaten stehen in einem provisorischen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich. Ein Rechtsanspruch auf Definitivstellung besteht nicht.

(3) Das provisorische Dienstverhältnis kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. oder vom Kandidaten durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jederzeit gelöst werden.

4. Die Amtsprüfung

§ 12: (1) Durch die Amtsprüfung (examen pro ministerio) wird die Befähigung zum Amt eines Pfarrers oder einer Pfarrvikarin und die volle Lehrbefähigung für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an Schulen aller Art erworben. Diese Prüfung kann frühestens zwei Jahre nach der Kandidatenprüfung vor einer vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu bestellenden Prüfungskommission abgelegt werden.

(2) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. stellt nach erfolgreicher Ablegung der Amtsprüfung das Amtsfähigkeitszeugnis aus. Dieses Zeugnis verliert seine Gültigkeit, wenn der Kandidat innerhalb zweier Jahre keine amtliche Tätigkeit ausübt. In begründeten Fällen kann hievon der Oberkirchenrat A. u. H. B. Nachsicht erteilen.

(3) Ausländer, die in ihrer Heimatkirche bereits die Befähigung zur Anstellung im kirchlichen Dienst erlangt haben und in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich treten wollen, haben sich einer Ergänzungsprüfung vor einer vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu bestellenden Prüfungskommission zu unterziehen. Bei dieser Ergänzungsprüfung ist besonderes Gewicht auf die Kenntnisse des Kandidaten im österreichischen Kirchenrecht und in österreichischer Kirchengeschichte zu legen. Sollte ein Zweifel darüber bestehen, ob die theologische Ausbildung in der Heimatkirche der inländischen gleichwertig ist, so kann sich die Ergänzungsprüfung auf alle Gegenstände der Amtsprüfung erstrecken. Über den Umfang der Ergänzungsprüfung entscheidet der Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Bescheid.

§ 13: (1) Gleichzeitig mit der Ausstellung des Amtsfähigkeitszeugnisses wird der Kandidat vom Oberkirchenrat A. u. H. B. in die Liste der zum Pfarramt und Lehramt Befähigten aufgenommen.

(2) In besonderen Fällen kann der Oberkirchenrat A. u. H. B. über Antrag des zuständigen Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. die Aushändigung des Amtsfähigkeitszeugnisses und die

Eintragung in die Liste der zum Pfarramt und Lehramt Befähigten mit Bescheid um ein halbes oder ein ganzes Jahr aussetzen.

5. Die Ordination

§ 14: (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Amtsprüfung werden die Kandidaten ordiniert. Mit der Ordination bezeugt die Kirche, daß der Ordinierte zum öffentlichen geistlichen Amt befähigt und bestimmt ist. Diese Bezeugung ist ihrem Wesen nach widerruflich.

(2) Das Ansuchen um Zulassung zur Ordination ist vom Ordinanden beim zuständigen Pfarramt einzubringen, welches das Ansuchen mit eingehender Begutachtung im Dienstweg dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. vorzulegen hat.

(3) Die Kandidaten A. B. werden in einem Gemeindegottesdienst vom Bischof oder vom zuständigen Superintendenten oder von einem dazu bevollmächtigten Pfarrer unter Mitwirkung mindestens zweier Geistlicher ordiniert, Kandidaten H. B. in gleicher Weise vom Landessuperintendenten H. B. oder einem dazu bevollmächtigten Pfarrer.

(4) Über die Ordination ist dem Ordinierten vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. eine Urkunde auszustellen.

(5) Die Ordination ist die Voraussetzung für das Pfarramt.

B. Ordnung für seminaristisch gebildete Theologen

§ 15: (1) Inländer, die sich dem Studium am Lutherischen Missions- und Diasporaseminar in Neuendettelsau oder einer diesem gleichwertenden kirchlichen Lehranstalt widmen und die Absicht haben, in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich zu treten, haben beim Oberkirchenrat A. u. H. B. um Aufnahme in die Liste der seminaristisch gebildeten Theologen anzusuchen.

(2) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 bis 7 finden sinngemäß Anwendung.

§ 16: (1) In- und ausländische Absolventen der in § 15 angeführten Lehranstalten können über ihr Ansuchen vom Oberkirchenrat A. u. H. B. unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 bis 12 in die Kandidatenliste aufgenommen werden, sofern sie ein Kolloquium vor der landeskirchlichen Prüfungskommission erfolgreich abgelegt haben.

(2) Nach Aufnahme in die Kandidatenliste können die in Abs. 1 genannten Absolventen in derselben Weise wie akademisch gebildete Theologen im Predigerseminar und im Lehrvikariat als Hilfskraft zugeteilt werden.

(3) Auf die in Abs. 1 genannten Absolventen finden die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 und 3 Anwendung.

§ 17: (1) Nach einer Verwendung von insgesamt zwei Jahren können die in § 16 Abs. 1 genannten Kandidaten zur Amtsprüfung (examen pro ministerio) zugelassen werden.

(2) Nach erfolgreicher Ablegung der Amtsprüfung werden sie ordiniert. Sie können nicht auf höhere kirchliche Stellen gewählt werden. Über ihre Wählbarkeit für Pfarrstellen, die mit der Verpflichtung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren Schulen verbunden ist, entscheidet der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B., wobei er insbesondere auf Bewerbungen akademisch gebildeter Theologen Bedacht zu nehmen hat. Diese Einschränkungen sind im Amtsfähigkeitszeugnis und in der Liste der zum Pfarramt und Lehramt Befähigten zu vermerken.

C. Ordnung für Pfarrhelfer

§ 18: (1) Seminaristisch Gebildete und sonstige nicht akademisch Vorgebildete, die eine zum kirchlichen Dienst in Seelsorge, Jugendarbeit, Religionsunterricht und in besonderen Fällen auch zur Wortverkündigung befähigende Fachausbildung genossen haben, können von den Pfarrgemeinden als Pfarrhelfer angestellt werden. Auf sie finden die Gehaltsbestimmungen der Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Ihre Anstellungsfähigkeit wird vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. beurkundet.

(3) Pfarrhelfer, die sich mindestens fünf Jahre im kirchlichen Dienst bewährt haben, können vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. zur Fachprüfung für Pfarrhelfer zugelassen werden. Nach erfolgreicher Ablegung dieser Fachprüfung können sie ordiniert werden und haben dann das Recht der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. In diesem Fall steht ihnen auch das Recht zu, das Amtskleid zu tragen. Eine im Ausland erworbene Ordination enthebt nicht von der Verpflichtung zur Ablegung dieser Fachprüfung.

(4) Ordinierte Pfarrhelfer können vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich aufgenommen werden. Sie sind in die Verwendungsgruppe B einzureihen. Auf die Dienstzeitbemessung finden die Bestimmungen der §§ 50 und 51 Anwendung.

(5) Besonders bewährte und im österreichischen Kirchendienst erprobte ordinierte Pfarrhelfer können vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. zum Pfarramt zugelassen werden. Solche nicht akademisch gebildete Pfarrer können nicht auf höhere kirchliche Stellen oder auf Pfarrstellen, die mit der Verpflichtung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren Schulen verbunden sind, gewählt werden. Diese Einschränkungen sind in der Liste der zum Pfarramt und Lehramt Befähigten zu vermerken.

(6) Den nach Abs. 5 gewählten Pfarrern gebührt ein Gehalt in der Höhe von 90 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes der Verwendungsgruppe A.

6. Die Übertragung eines geistlichen Amtes

a) Bestimmungen für Vikare

§ 19: (1) Ordinierte Kandidaten, die sich dem Dienst im Pfarramt zuwenden, führen die Amtsbezeichnung „Vikar“.

(2) Vikare werden vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Pfarrers und des Presbyteriums auf ständige oder nicht ständige Vikarstellen zugeteilt. In der Kirche A. B. ist der zuständige Superintendent zu hören.

(3) Das Dienstverhältnis der Vikare zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich ist zunächst provisorisch und wird nach drei anrechenbaren Dienstjahren sowie bei Bewährung, die vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. festzustellen ist, definitiv.

(4) Das provisorische Dienstverhältnis kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. oder vom Vikar durch schriftliche Kündigung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, jederzeit gelöst werden.

(5) Vikare, die auf eine ständige Vikarstelle zugeteilt wurden, werden in einem Gemeindegottesdienst durch den zuständigen Pfarrer feierlich in ihren Dienst eingeführt, an ihr Ordinationsgelübde erinnert und zu treuer Amtsführung verpflichtet.

b) Bestimmungen für Pfarrer im Schuldienst und Pfarrvikarinnen im Schuldienst

§ 20: (1) Für Pfarrer im Schuldienst und Pfarrvikarinnen im Schuldienst können auf Antrag einer oder mehrerer Pfarrgemeinden Stellen vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. systemisiert werden. Um solche Stellen, die vom Oberkirchenrat A. u. H. B. auszuschreiben sind, können sich Pfarrer, Pfarrvikarinnen oder ordinierte Kandidaten oder Kandidatinnen bewerben. Die Bewerbungsschreiben sind beim Oberkirchenrat A. u. H. B. einzureichen.

(2) Pfarrer im Schuldienst und Pfarrvikarinnen im Schuldienst scheiden mit der Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft aus dem Dienstverhältnis zur Kirche aus. Sie üben ihr Amt im Auftrag der Kirche aus und behalten ihre geistlichen Rechte und Pflichten.

c) Bestimmungen für Pfarrer

§ 21: (1) Die ordnungsgemäße Übertragung eines Pfarramtes erfolgt entweder durch eine Pfarrgemeinde im Wege der Wahl (§ 120 Kirchenverfassung) oder der Berufung (§ 121 Abs. 5 Kirchenverfassung) oder durch den Oberkirchenrat A. B. im Wege der Bestellung (§ 121 Abs. 1, 2, 3 Kirchenverfassung) oder durch den Oberkirchenrat H. B. im Wege der Bestellung (§ 121 Abs. 6, 7 Kirchenverfassung). Die

Übertragung eines Pfarramtes begründet auf jeden Fall ein definitives Dienstverhältnis.

(2) Die Übertragung eines Pfarramtes, das seelsorgerliche Aufgaben zu erfüllen hat, die über den Sprengel einer Pfarrgemeinde hinausgehen, sowie die Übertragung eines Pfarramtes für besondere Aufgaben der Superintendentialgemeinde oder der Gesamt- oder Landeskirchengemeinde, regelt die für einen solchen Fall zu errichtende Ordnung (§ 115 Abs. 5 Kirchenverfassung).

(3) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat zu prüfen, ob bei der Übertragung des Amtes durch eine Pfarrgemeinde die Bestimmungen der Kirchenverfassung gewahrt wurden und, falls dies zutrifft, die Bestätigung auszusprechen.

(4) Pfarrer werden in einem Gemeindegottesdienst durch den zuständigen Superintendenten oder den Landessuperintendenten H. B. feierlich in ihr Amt eingeführt, an ihr Ordinationsgelübde erinnert und zu treuer Amtsführung verpflichtet.

§ 22: (1) Auf Kandidatinnen der Theologie finden die Bestimmungen der Kandidatenordnung Anwendung.

(2) Nach erfolgreicher Ablegung der Amtsprüfung werden die Kandidatinnen ordiniert. Mit dieser Ordination bezeugt die Kirche, daß die Ordinierte zur Ausübung aller Rechte des geistlichen Amtes befähigt ist. Die Ordinierte ist auf die Stelle einer Pfarrvikarin wählbar. Auf ein selbständiges Pfarramt kann sie nur gemäß § 121 Abs. 5 Kirchenverfassung berufen werden.

(3) Pfarrvikarinnen sind den Pfarrern, Pfarrvikarinnen im Schuldienst den Pfarrern im Schuldienst dienstrechtlich gleichgestellt.

(4) Mit ihrer Verhehlung scheidet Kandidatinnen, Vikarinnen, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikarinnen im Schuldienst aus dem Dienstverhältnis zur Kirche aus. Sie verbleiben in der Kandidatenliste. Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann über ihren Antrag die Weiter- oder Wiederverwendung bewilligen, wenn dies im Interesse der Kirche gelegen ist oder wenn hiefür wichtige persönliche Gründe glaubhaft gemacht werden.

(5) Vikarinnen im definitiven Dienstverhältnis, Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikarinnen im Schuldienst erhalten im Falle ihres Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis zur Kirche durch Verhehlung eine Abfertigung. Diese beträgt bei einer für die Ruhegenüßbemessung anrechenbaren Dienstzeit bis zu drei Jahren das Einfache des Monatsgehaltes und erhöht sich für jedes weitere begonnene Dienstjahr um den gleichen Betrag bis zum Zwölfwachen im Zeitpunkt des Ausscheidens.

II. Rechte und Pflichten der geistlichen Amtsträger

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 23: (1) Die geistlichen Amtsträger haben die Lehre der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis ihrer

Kirche zu verkündigen, die Sakramente stiftungsgemäß zu verwalten, die liturgische Ordnung ihrer Kirche zu wahren, die ihnen anvertraute Jugend im Evangelium zu unterweisen und allen Gliedern ihrer Gemeinde in Hirtentreue nachzugehen. Sie haben darauf zu achten, daß der durch die Verkündigung geweckte Glaube in der Liebe tätig werde und daß das Werk der Liebe Bezeugung und Verwirklichung des Glaubens sei.

(2) In ihrem persönlichen Leben haben die geistlichen Amtsträger alles zu vermeiden, was der Gemeinde zu berechtigtem Anstoß werden könnte.

(3) Es ist Pflicht der geistlichen Amtsträger, die ihnen dargebotenen Mittel zu ihrer wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung gewissenhaft zu benützen, an den von der Kirche für diese Fortbildung vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen, über Aufforderung zu persönlichen Aussprachen über ihre Amtstätigkeit beim Bischof, Landessuperintendenten H. B. oder Superintendenten zu erscheinen und sich bei Visitationen über ihre Amtsführung auszuweisen.

(4) Im Interesse eines ungestörten Vertrauens der Gemeindeglieder zu ihrem Seelsorger hat der Pfarrer während seiner aktiven Verwendung im kirchlichen Dienst jedes öffentliche Auftreten als Anhänger einer politischen Partei oder einer Organisation mit parteipolitischer Zielsetzung zu unterlassen. Will ein geistlicher Amtsträger sich als Kandidat einer politischen Partei aufstellen lassen, so hat er vorher um seine Beurlaubung anzusuchen. Im Falle der Übernahme eines nicht ehrenamtlichen Mandates tritt für die Dauer der Ausübung des Mandates Ruhen der Bezüge ein. Mit der Übernahme des Mandates wird die vom Amtsträger bisher innegehabte Stelle frei.

§ 24: (1) Pfarrer im Schuldienst und Pfarrvikarinnen im Schuldienst, die im Dienstverhältnis zur Kirche stehen, sind unter Rücksichtnahme auf ihre Hauptaufgabe im Schuldienst auch zur Mitarbeit an anderen kirchlichen Aufgaben verpflichtet. Der Amtsauftrag hat den Umfang des Schuldienstes und den Arbeitsbereich der anderen kirchlichen Aufgaben festzulegen.

(2) Pfarrer im Schuldienst und Pfarrvikarinnen im Schuldienst, die in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft übernommen wurden, arbeiten nach freier Vereinbarung an anderen kirchlichen Aufgaben mit. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Superintendentenausschuß oder den Synodalausschuß H. B.

§ 25: (1) Das Recht der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in einer Gemeinde ist an die ordnungsgemäße Bestellung gebunden und erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Vikare üben die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung über Auftrag des Pfarrers aus.

(2) Alle geistlichen Amtsträger haben zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung und zur Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der eigenen Gemeinde die Ermächtigung des zuständigen Pfarrers einzuholen; Pfarrer im Ruhestand in jedem einzelnen Fall.

§ 26: (1) Geistliche Amtsträger haben sich jeder außerberuflichen Tätigkeit, die gegen die Würde des Amtes verstößt oder Versäumnisse und Störungen in der Ausübung des Dienstes mit sich bringt, zu enthalten.

(2) Die Übernahme jeder nichtkirchlichen nebenberuflichen Tätigkeit, gleichviel ob sie ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder Gewinnbeteiligung erfolgt, ist an die Zustimmung des zuständigen Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. gebunden. Superintendenten bedürfen zur Übernahme einer solchen Tätigkeit der Zustimmung des Oberkirchenrates A. B., Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. der Zustimmung des Synodalausschusses A. B. oder H. B. Die Zustimmung kann, wenn es notwendig scheint, mit Bescheid widerrufen werden.

(3) Falls die Führung eines kirchlichen Nebenamtes zur Vernachlässigung der Amtspflichten führt, muß das Nebenamt auf Anordnung der übergeordneten kirchlichen Stellen niedergelegt werden.

§ 27: Pfarrer und Vikare sind verpflichtet, am Sitz des Pfarramtes und in der für sie bestimmten Dienstwohnung ihren Wohnsitz zu nehmen. Sie sind nicht berechtigt, die Annahme und Benützung einer geeigneten Dienstwohnung zu verweigern. Über die Eignung entscheiden die übergeordneten kirchlichen Stellen.

§ 28: Geistliche Amtsträger, die ohne Zustimmung und schuldhaft von ihrer Dienststelle fernbleiben, verlieren unbeschadet disziplinarer Ahndung für die Dauer ihres Fernbleibens den Anspruch auf Gehalt. Dies ist vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. mit Bescheid festzustellen.

§ 29: (1) Alle geistlichen Amtsträger haben über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt wurden und deren Geheimhaltung ihrer Art nach erforderlich ist oder die von einer hiezu berufenen Stelle ausdrücklich als vertraulich erklärt wurden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch dann, wenn das Amt nicht mehr ausgeübt wird.

(2) Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Bischof oder der Landessuperintendent H. B. entbinden. Die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses bleibt jedoch stets gewahrt.

§ 30: Der geistliche Amtsträger hat vor seiner Verhehlung die Zustimmung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. einzuholen. Diese kann aus schwerwiegenden Gründen nach Anhören des zuständigen Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. mit Bescheid verweigert werden.

§ 31: (1) Alle geistlichen Amtsträger haben Anspruch auf den Schutz der Kirche bei ihren amtlichen Verrichtungen und in ihrer amtlichen Stellung.

(2) Geistliche Amtsträger, die im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich stehen, haben Anspruch auf

1. Gehalt oder Wartestandsbezug oder Ruhegehalt;
2. jährlichen Erholungsurlaub;
3. Fürsorge in Krankheitsfällen für sich, ihre Ehegattin und ihre minderjährigen Kinder;
4. Hinterbliebenenversorgung.

2. Der Urlaub

§ 32: (1) Geistliche Amtsträger bedürfen, wenn sie für mehr als drei Tage von ihrem Dienst fernbleiben wollen, der Erteilung eines Urlaubs.

(2) Der Urlaub wird von der übergeordneten kirchlichen Stelle erteilt. Im Urlaubsgesuch sind die Urlaubsanschrift und der Name des Vertreters anzugeben.

(3) Sofern die Vertretung geistlicher Amtsträger nicht durch die Kirchenverfassung bestimmt ist, haben sie für die Vertretung während ihres Urlaubs selbst Veranlassung zu treffen. Ist ihnen dies nicht möglich, hat der zuständige Superintendent oder Landessuperintendent H. B. die Vertretung zu regeln.

(4) Ein Fernbleiben vom Amte aus dringenden amtlichen oder persönlichen Gründen bis zu drei Tagen ist ohne Erteilung eines Urlaubs zulässig. Pfarrer haben in diesem Fall ihr Fernbleiben vorher dem Presbyterium oder der kirchlichen Stelle, der sie zugeweiht sind, schriftlich anzuzeigen. Sie tragen während des Fernbleibens die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung ihrer Amtsgeschäfte. Vikare und Vikarinnen bedürfen für ein Fernbleiben bis zu drei Tagen der Zustimmung des Pfarrers.

§ 33: (1) Das Ausmaß des jährlich zustehenden Erholungsurlaubs beträgt, soweit es die Dienstesrücksichten gestatten, für Kandidaten, Vikare und Vikarinnen drei Wochen, für die übrigen geistlichen Amtsträger, die im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich stehen,

- bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 4 Wochen,
- bis zum vollendeten 50. Lebensjahr 5 Wochen,
- nach dem vollendeten 50. Lebensjahr 6 Wochen.

(2) Ein darüber hinausgehender Erholungsurlaub kann in dringenden Fällen vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. bewilligt werden.

(3) Der Urlaubsanspruch erwächst nach einer amtlichen Verwendung von mindestens sechs Monaten und erlischt mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 34: (1) Eine durch Krankheit verursachte Dienstunfähigkeit ist der übergeordneten kirchlichen Stelle anzuzeigen.

(2) Dem Ansuchen um Krankenurlaub ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

§ 35: (1) Zu Studienzwecken, zur Arbeit in einer kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaft oder zu einem sonstigen vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. gebilligten Dienst kann ein geistlicher Amtsträger bis zur Höchstdauer von drei Jahren unter Fortdauer des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich mit Einstellung

des Gehaltes durch Bescheid des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. beurlaubt werden.

(2) In besonderen Fällen kann der Synodalausschuß A. B. oder der Synodalausschuß H. B. die Weiterzahlung des ganzen Gehaltes oder eines Teiles desselben oder die Erbringung sonstiger finanzieller Leistungen während dieses Urlaubs bewilligen.

3. Der Ruhestand

§ 36: (1) Nach Vollendung des 65. Lebensjahres hat der geistliche Amtsträger das Recht, ohne Angabe von Gründen in den Ruhestand zu treten.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni, der dem Kalenderjahr folgt, in dem der geistliche Amtsträger das 70. Lebensjahr vollendet, wird er in den Ruhestand versetzt.

(3) Wenn es im Interesse der Kirche liegt, kann der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung oder über Antrag des Presbyteriums und nach Anhören des zuständigen Superintendenten die Amtszeit geistlicher Amtsträger in der Kirche A. B. zweimal, in der Kirche H. B. fünfmal um je ein Jahr durch Bescheid verlängern.

§ 37: (1) Eine Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 65. Lebensjahres hat nur zu erfolgen:

1. über eigenen Antrag auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses, das die dauernde Dienstunfähigkeit nachweist;
2. von Amts wegen, wenn der geistliche Amtsträger infolge eines körperlichen Gebrechens oder mangels der zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Kräfte dauernd dienstunfähig ist;
3. auf Grund eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses, das auf Versetzung in den dauernden Ruhestand lautet;
4. nach einer fünfjährigen Wartestandszeit.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand kann aufgehoben werden, wenn die für sie maßgebend gewesenen Gründe weggefallen sind.

§ 38: (1) Wenn der geistliche Amtsträger aus Gründen des § 37 Abs. 1 Z. 2 von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden soll, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. zunächst die Äußerung des Presbyteriums und des zuständigen Superintendenten einzuholen und hierauf dem geistlichen Amtsträger, gegebenenfalls seinem gesetzlichen Vertreter, die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand unter Angabe der hierfür maßgebenden Gründe mit dem Bemerken mitzuteilen, daß es ihm freisteht, Einwendungen dagegen binnen einer Frist von vier Wochen zu erheben.

(2) Stellt der in den Ruhestand zu Versetzende seine Dienstunfähigkeit in Abrede, so ist dessen amtsärztliche Untersuchung zu veranlassen. Werden stichhältige Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben oder ist die Dienstunfähigkeit durch die amtsärztliche Untersuchung erwiesen oder entzieht sich der betreffende geistliche Amtsträger vorsätzlich dieser Untersuchung, so erfolgt die Versetzung in den Ruhestand.

§ 39: Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann einen geistlichen Amtsträger in den zeitlichen Ruhestand versetzen, wenn sich dieser mindestens ein Jahr im Krankenstand befindet und auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses anzunehmen ist, daß er gesundheitlich nicht in der Lage sein wird, sein Amt innerhalb eines halben Jahres ordnungsgemäß auszuüben.

§ 40: Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B., der darüber eine Urkunde ausstellt, in der der Zeitpunkt des Eintrittes in den Ruhestand und die Höhe der Ruhestandsbezüge anzugeben sind.

§ 41: (1) Die geistlichen Amtsträger des Ruhestandes sind berechtigt, ihre bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“) zu führen.

(2) Auf sie findet die Disziplinarordnung Anwendung.

4. Der Wartestand

§ 42: (1) Die Versetzung in den Wartestand erfolgt,

1. wenn eine Pfarrstelle oder eine gemäß § 20 Abs. 1 systemisierte Stelle eines Pfarrers im Schuldienst oder einer Pfarrvikarin im Schuldienst aufgegeben wird und der Inhaber dieser Stelle keine andere amtliche Verwendung findet;

2. wenn ein Pfarrer nach § 128 Kirchenverfassung zur Bewerbung um eine freie Pfarrstelle verpflichtet wurde und diesen Auftrag nicht befolgt;

3. wenn ein geistlicher Amtsträger seine Amtsstelle nach § 46 verliert, bis zum Zeitpunkt seiner Wiederverwendung;

4. im Falle des § 185 Abs. 7 Kirchenverfassung.

(2) Die Versetzung in den Wartestand erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. oder durch den Oberkirchenrat H. B. mit Bescheid.

§ 43: (1) Dem geistlichen Amtsträger im Wartestand gebührt für die auf die Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er verliert jedoch den Anspruch auf die Dienstwohnung.

(2) Der geistliche Amtsträger im Wartestand bleibt im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich. Er kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. jederzeit einer Gemeinde zur Aushilfe in der Pfarramtsarbeit zugeteilt werden, ohne daß damit eine Erhöhung seines Wartestandsbezuges verbunden wäre. Verweigert er eine solche Arbeit, so geht er unbeschadet eines etwa einzuleitenden Disziplinarverfahrens seiner Bezüge verlustig.

(3) Die Wartestandszeit ist im Falle des § 42 Abs. 1 Z. 1 vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. in die Dienstzeit einzurechnen; in den Fällen des § 42 Abs. 1 Z. 2 und 3 ist sie nicht einzurechnen.

(4) Der geistliche Amtsträger im Wartestand ist nach Ablauf einer Wartestandszeit von fünf Jahren

vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. mit Bescheid in den Ruhestand zu versetzen.

5. Die freiwillige Amtsniederlegung

§ 44: (1) Die freiwillige Amtsniederlegung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B., um die im Wege des zuständigen Superintendenten anzusuchen ist. Die Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn der geistliche Amtsträger in seinen Amtsgeschäften keinen Rückstand hinterläßt.

(2) Erfolgt die freiwillige Amtsniederlegung in der Absicht, aus dem Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich auszuschneiden, so ist der geistliche Amtsträger vom Oberkirchenrat A. u. H. B. aus der Kandidatenliste zu streichen, wovon über sein Ansuchen abgesehen werden kann, wenn er

1. einen freien kirchlichen Dienst übernimmt;

2. in den Dienst einer evangelischen Kirche außerhalb Österreichs übertritt;

3. in eine evangelisch-theologische Fakultät berufen wird.

(3) Wird von der Streichung aus der Kandidatenliste abgesehen, so behält der aus dem Amt Geschiedene das Recht der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie das Recht, einzelne Amtshandlungen vorzunehmen und das Amtskleid zu tragen.

6. Der Verlust des geistlichen Amtes oder der Amtsstelle

§ 45: (1) Der Verlust des geistlichen Amtes tritt ein:

1. durch Austritt aus der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich;

2. durch ein rechtskräftiges, auf Verlust des geistlichen Amtes lautendes Disziplinerkenntnis.

(2) In den Fällen des Abs. 1 hat der Oberkirchenrat A. u. H. B. die Streichung aus der Kandidatenliste von Amts wegen vorzunehmen.

(3) Mit dem Verlust des geistlichen Amtes erlischt der Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt oder Wartestandsbezug, Witwen- und Waisenversorgung und die Mitgliedschaft zur Krankenfürsorge sowie das Recht zur gottesdienstlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen, weiters das Recht, die Amtsbezeichnung zu führen oder das Amtskleid zu tragen.

(4) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter von ihm festzusetzenden Bedingungen Gnadenbezug, Hinterbliebenenversorgung und Krankenfürsorge gewähren.

(5) Der Verlust der in Abs. 3 angeführten Ansprüche und Rechte tritt unbeschadet eines etwa einzuleitenden Disziplinarverfahrens auch dann ein, wenn sich ein geistlicher Amtsträger ohne erforderliche Bewilligung länger als einen Monat schuldhaft von seinem Amte ferngehalten hat. Einer Aufforderung zur Rückkehr bedarf es nicht.

(6) Der Verlust des geistlichen Amtes ist im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu verlautbaren.

§ 46: Der Verlust der Amtsstelle tritt auf Grund eines rechtskräftigen, auf Verlust der Amtsstelle lautenden Disziplinarerkenntnisses ein.

§ 47: (1) Sollte sich ein verheirateter geistlicher Amtsträger vor die Möglichkeit der Scheidung seiner Ehe gestellt sehen, so hat er diesen Umstand möglichst frühzeitig, jedenfalls aber vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens, dem Bischof schriftlich und mündlich anzuzeigen.

(2) Der Bischof hat sich, wenn er von der beabsichtigten Ehescheidung Kenntnis erlangt, mit dem zuständigen Superintendenten und einer Vertrauensperson des geistlichen Amtsträgers und allenfalls auch mit einer Vertrauensperson der Ehegattin zu beraten. Wenn eine Versöhnung möglich und anstrebenswert erscheint, so hat er dies dem geistlichen Amtsträger mündlich und schriftlich bekanntzugeben.

(3) Wird die Ehe eines geistlichen Amtsträgers geschieden, so ist in jedem Falle ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

(4) Der geistliche Amtsträger ist, auch wenn das Disziplinarverfahren eingestellt wird oder mit einem Freispruch endet, auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen, es sei denn, daß eine Beeinträchtigung seines Ansehens in seinem bisherigen Amt nicht zu erwarten ist und das zuständige Presbyterium seiner Belassung zustimmt.

(5) In der Kirche H. B. stehen die dem Bischof nach Abs. 1 und 2 zukommenden Befugnisse und Pflichten dem Landessuperintendenten H. B. zu.

III. Die Gehaltsordnung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 48: Die Gehaltsordnung regelt die Besoldung aller geistlichen Amtsträger, die im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich stehen, ihren Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.

§ 49: Änderungen der Höhe der Gehaltsstufen und der übrigen Bezüge können vom Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Generalsynode und den Synodalausschüssen A. B. und H. B. durch Verordnung durchgeführt werden. Sie sind im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbaren.

2. Die Dienstzeitbemessung

§ 50: Als Anfangszeitpunkt der Dienstzeitberechnung für die geistlichen Amtsträger gilt der dem bestandenen Examen pro ministerio folgende Monatserste.

§ 51: (1) Für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegehalts sind anzurechnen:

1. die im Österreichischen Bundesheer gesetzlich abgeleistete Präsenzdienstzeit;

2. die Dienstzeit als staatlich angestellter Religionslehrer in Österreich, sofern sie nach der Ablegung der Amtsprüfung zurückgelegt wurde.

(2) Außerdem können vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. als Vordienstzeiten zur Gänze oder zum Teil angerechnet werden:

1. die Dienstzeit in einer evangelischen Kirche außerhalb Österreichs;

2. die Dienstzeit in einer anderen christlichen Kirche;

3. die im Lehramt an einer theologischen Lehranstalt verbrachte Zeit;

4. die in einem freien kirchlichen Dienst verbrachte Zeit;

5. die ohne akademische Vorbildung im Seelsorgedienst einer evangelischen Kirche verbrachte Dienstzeit.

6. alle übrigen Beschäftigungszeiten bis zur Hälfte.

(3) Die Zeit eines Kriegsdienstes oder einer Kriegsgefangenschaft ist insoweit anzurechnen, als durch sie nachweislich der Antritt eines Amtes oder die ordnungsgemäße Ordination verzögert wurde.

(4) Vordienstzeiten sind weder für die Vorrückung in höhere Bezüge noch für die Bemessung des Ruhegehalts anrechenbar, wenn für sie eine Abfertigung bezahlt wurde oder wenn aus ihnen ein Anspruch auf ein Ruhegehalt erwachsen ist.

3. Das Gehalt

§ 52: Das Gehalt des geistlichen Amtsträgers besteht aus dem Grundgehalt (§ 53), der Haushaltszulage (§ 55), der Kinderzulage (§ 55 Abs. 2), der Kindererziehungsbeihilfe (§ 56), der Funktionsgebühr (§ 58), der Dienstalterszulage (§ 59) und der Dienstwohnung (§ 61) oder der an Stelle einer solchen gewährten Entschädigung.

§ 53: (1) Das Grundgehalt wird durch Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe bestimmt.

(2) In die Verwendungsgruppe A sind die akademisch vorgebildeten Pfarrer und Pfarrvikarinnen, in die Verwendungsgruppe B die Pfarrhelfer eingereiht. Vikare und Vikarinnen (mit Ausnahme der Lehrvikare und Lehrvikarinnen) erhalten 90 Prozent des Ansatzes der Verwendungsgruppe A oder B.

(3) Die Gehaltsstufe richtet sich nach den anrechenbaren Dienstjahren. Nach je zwei vollen Dienstjahren wird die nächste Gehaltsstufe erreicht.

(4) Das Grundgehalt für Lehrvikare der Verwendungsgruppen A und B wird sowohl für das erste Jahr als auch für das zweite Jahr eines Dienstes bis zur Ablegung der Amtsprüfung besonders festgelegt. Die Gehälter sind im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbaren.

(5) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 Prozent des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht der geistlichen Amtsträger während des Kalendervierteljahres, für das ihm die Sonder-

zahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September, die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuführen.

(6) Den Pfarrhelfern und Kandidaten gebührt eine Bildungszulage, deren Höhe vom Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. und nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode durch Verordnung festzusetzen ist. Die Bildungszulage wird je zur Hälfte beim Antritt der praktischen Ausbildung und nach erfolgreicher Ablegung der Pfarrhelfer- oder Amtsprüfung ausbezahlt.

4. Die Vergütung für die Erteilung des Religionsunterrichtes und für Mehrstundenleistungen

§ 53 a: (1) Geistliche Amtsträger, die auf Grund ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für die Evangelische Kirche A. B. in Österreich oder für die Evangelische Kirche H. B. in Österreich und in deren Auftrag Religionsunterricht erteilen und hiefür von den Schulerhaltern, insbesondere von den Gebietskörperschaften, Vergütungen erhalten, haben diese an die Evangelische Kirche A. B. in Österreich oder an die Evangelische Kirche H. B. in Österreich abzuführen.

(2) Ebenso sind auch Abfertigungen, welche die geistlichen Amtsträger bei Auflösung ihres Dienstverhältnisses zu den Schulerhaltern, insbesondere zu den Gebietskörperschaften, sowie Nachzahlungen bei Anrechnung von Vordienstzeiten seitens der Schulerhalter, insbesondere der Gebietskörperschaften, erhalten, an die Evangelische Kirche A. B. in Österreich oder an die Evangelische Kirche H. B. in Österreich abzuführen.

(3) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. kann im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. und nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode durch Verordnung festsetzen, auf welche Weise die Abfuhr nach Abs. 1 und Abs. 2 durchzuführen ist und in welchem Ausmaß von der Abfuhr der Geldleistungen nach Abs. 2 abgesehen werden kann.

(4) Dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. steht das Recht zu, die abzuführenden Geldleistungen nach Abs. 1 und Abs. 2 auch im Abzugswege hereinzubringen.

(5) Religionsunterrichtsstunden, die über das kirchlich festgesetzte Ausmaß hinaus geleistet werden (Mehrstundenleistungen) sind besonders zu vergüten. Die Höhe dieser Mehrleistungsvergütungen wird jeweils durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. und nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode durch Verordnung festgesetzt. Der

Anspruch auf Mehrleistungsvergütungen erlischt, insoweit der geistliche Amtsträger die rechtzeitige Meldung der Mehrstundenleistung an den Oberkirchenrat A. B. oder Oberkirchenrat H. B. unterläßt.

§ 54: (1) Geistliche Amtsträger haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt fünf Prozent des Grundgehalts und der für die Bemessung des Ruhegehalts anrechenbaren Zulagen, der Pensionsbeitrag von den Sonderzahlungen fünf Prozent des dem Grundgehalt und den anrechenbaren Zulagen entsprechenden Teiles der Sonderzahlungen.

(2) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.

§ 55: (1) Geistliche Amtsträger haben Anspruch auf Familienzulagen (Kinder- und Haushaltszulage).

(2) Die Kinderzulage gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes eigene eheliche Kind, welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist.

(3) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

1. an Kindes Statt angenommene Kinder;
2. Stiefkinder, die in den Haushalt aufgenommen sind, sofern der geistliche Amtsträger nachweislich für deren Unterhalt sorgt.

(4) Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes Kind ist die Kinderzulage auf Antrag zuzuerkennen:

1. wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen;
2. längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn es wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat.

(5) Die Kinderzulage ist im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbaren.

(6) Die Haushaltszulage für verheiratete geistliche Amtsträger, die keine Kinderzulage erhalten, und deren Ehegattinnen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieben, selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit beziehen, wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. und nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode festgesetzt. Sie ist im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbaren.

(7) Verheirateten geistlichen Amtsträgern weiblichen Geschlechts gebühren Familienzulagen nur, wenn sie als Familienerhalter anzusehen sind.

(8) Im übrigen sind jene Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 BGBl. Nr. 54 in der jeweils geltenden Fassung, die die Haushaltszulagen regeln, sinngemäß anzuwenden.

§ 56: (1) Für Kinder, deren Ausbildung an einer Lehranstalt außerhalb des Wohnsitzes des geistlichen Amtsträgers erfolgen muß, weil am Wohnort keine geeignete Lehranstalt vorhanden ist, erhält der geist-

liche Amtsträger über Antrag eine Kindererziehungsbeihilfe.

(2) Die Kindererziehungsbeihilfe wird nur neben einer Kinderzulage gewährt. Die Beträge für Kinder, die eine außerhalb des Wohnortes der Eltern gelegene Lehranstalt nur durch tägliche Fahrt vom Elternhaus erreichen können, sowie für Kinder, die zum Besuch einer Lehranstalt auswärts untergebracht werden müssen, werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. und nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode durch Verordnung festgesetzt. Sie sind im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbaren.

§ 57: (1) Ein Kind ist im Sinne des § 55 als versorgt anzusehen, wenn es:

1. weiblichen Geschlechts ist und in den Ehestand tritt;

2. einen Stiftsplatz oder einen Freiplatz in einer Erziehungs-, Bildungs- oder Versorgungsanstalt erhält, solange die Anstalt alle Bedürfnisse der untergebrachten Person bestreitet;

3. in einem landwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Betrieb eines Aszendenten gegen Geld oder Naturalbezüge beruflich tätig ist;

4. Bezüge in Geld oder Naturalien aus nichtselbständiger Arbeit zufolge eines Ausbildungsverhältnisses, einer Praxis oder aus einer Stiftung (Stipendium) — ausgenommen Schul- und Studienstipendien sowie Bezüge aus vorübergehender Arbeit während der Ferien — erhält oder Versorgungsgenüsse, Renten, Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) oder andere Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechtes bezieht;

5. von einer anderen Person als derjenigen, welche die Kinderzulage beansprucht, auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung alimentiert wird.

(2) Eine Versorgung im Sinne des Abs. 1 Z. 4 und 5 ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Geld- und Naturalbezug den Wert einer vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. und nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode festzusetzenden und im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbarenden Höhe nicht übersteigt, wobei jedoch Überstundenzahlungen, Aushilfen, Urlaubsgeld, Weihnachtsremunerationen sowie ähnliche Sonderzahlungen nicht in Anschlag zu bringen sind. Der Bezug einer Lehrlingsentschädigung gilt ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigung nicht als Versorgung.

(3) Bei Bezügen, die in Naturalien bestehen, ist der Wert der Wohnung mit 15 Prozent, der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung mit 60 Prozent, der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 95 Prozent und die Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 Prozent des Betrages in jener Höhe zu veranschlagen, die der Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. und nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode festzusetzen und im Amtsblatt für die

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbaren hat.

§ 58: (1) Der Bischof, der Landessuperintendent H. B., die Superintendenten A. B., der ordentliche und der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat sowie die Senioren und Pfarramtsverweser haben Anspruch auf eine Funktionsgebühr zusätzlich zum Grundgehalt.

(2) Die Höhe der Funktionsgebühr wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. und nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode durch Verordnung festgesetzt.

§ 59: (1) Dem geistlichen Amtsträger, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine für die Bemessung des Ruhegehalts anrechenbare Dienstalterszulage. Hat der geistliche Amtsträger im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertritts in den dauernden Ruhestand mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Dienstalterszulage der Verwendungsgruppe A sowie der Verwendungsgruppe B sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. und nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode festzusetzen und im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbaren.

(3) Die Dienstalterszulage ist auch bei jenen geistlichen Amtsträgern für die Bemessung des Ruhegehalts anzurechnen, die sich am 1. April 1962 im Ruhestand befanden. Dies gilt auch für die Witwen geistlicher Amtsträger, wenn dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes die Dienstalterszulage gebührt hätte.

§ 60: (1) Ausländer können entweder in ein provisorisches oder in ein definitives Dienstverhältnis übernommen werden. Beim provisorischen Dienstverhältnis steht dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. und den Ausländern jederzeit das Recht der schriftlichen Kündigung zum Ende des Kalendermonates zu. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

(2) Falls Ausländer, welche provisorisch oder definitiv übernommen werden, die Ergänzungsprüfung aus österreichischer Kirchengeschichte und aus österreichischem Kirchenrecht nicht binnen einem Jahr ablegen und die Gottesdienst- und Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, wird ihr Gehalt bis zum Eintritt dieser Voraussetzungen um 20 Prozent gekürzt.

(3) Ausländer, die definitiv übernommen werden, werden erst nach Ablegung der Ergänzungsprüfung in ihr Amt eingeführt.

§ 61: (1) Geistliche Amtsträger haben gegenüber ihrer Gemeinde Anspruch auf Beistellung einer Dienstwohnung in einem kircheneigenen oder mangels eines solchen in einem anderen Gebäude. Für diese Dienstwohnung haben sie eine Vergütung zu

leisten, die nach vom Oberkirchenrat A. u. H. B. festzusetzenden Pauschalsätzen zu bemessen und im Abzugsweg einzubehalten ist. Das Gehalt erhöht sich um den Pauschalsatz.

(2) Zur Instandhaltung der Dienstwohnung und zur Bezahlung der mit dieser verbundenen Betriebskosten ist die Gemeinde verpflichtet. Die Behebung von Schäden, die aus eigenem Verschulden entstanden sind, obliegt dem geistlichen Amtsträger.

(3) Die gänzliche oder teilweise Untervermietung einer Dienstwohnung ist nicht statthaft.

4. Die Übersiedlungskosten und die Reisegebühren

§ 62: (1) Ein Pfarrer hat im Falle eines Amtswechsels gegenüber der Gemeinde, in der er sein Amt neu antritt, Anspruch auf Ersatz der Übersiedlungskosten für seine Wohnungseinrichtung und der Fahrtauslagen für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegattin und die nicht selbsterhaltungsfähigen Kinder.

(2) Ordinierte Vikare und Vikarinnen haben im Falle einer Versetzung in gleicher Weise Anspruch auf Ersatz der Übersiedlungskosten und Fahrtauslagen. Diese Kosten werden zu gleichen Teilen vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. und von der Gemeinde, in der das Amt angetreten wird, getragen.

(3) Lehrvikare und Predigtamtskandidaten erhalten unter den gleichen Voraussetzungen die entsprechenden Ersatzbeträge vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B.

§ 63: (1) Für Dienstreisen hat der geistliche Amtsträger gegenüber seiner Gemeinde folgende Ansprüche:

1. wenn und soweit für die Reise ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, die durch dessen Benützung entstandenen Fahrtauslagen, wobei für Bahnfahrten der Preis der zweiten Klasse zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht, auf ein Kilometergeld, welches den jeweiligen staatlichen Sätzen entspricht, sofern der zurückzulegende Weg in einer Richtung länger als drei Kilometer ist;

3. wenn eine Hauptmahlzeit außer Haus eingenommen werden muß, auf ein Zehrgeld;

4. wenn eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes notwendig ist, auf ein Nächtigungsgeld.

(2) Wenn ortsüblicherweise ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird, so entfällt die Vergütung nach Abs. 1 Z. 1 und 2.

(3) Die Fahrtauslagen, Weggelder und Zehrgelder, die aus der Erteilung des Religionsunterrichtes entstehen, werden nur dann vergütet, wenn sie nicht aus öffentlichen Mitteln ersetzt werden.

(4) Die Höhe der Zehr- und Nächtigungsgelder wird von den Superintendentialausschüssen oder vom Synodalausschuß H. B. festgesetzt.

(5) Solange eine Pfarrstelle unbesetzt ist, gelten diese Bestimmungen sinngemäß für die zur aushilfsweisen Vertretung herangezogenen geistlichen Amts-

träger. In diesem Falle trägt der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. die notwendigen Kosten.

5. Die sonstigen Bezüge

§ 64: Die Nutznießung am Pfarrgarten kommt dem im Amte stehenden Pfarrer zu. Sind in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrer tätig, so wird die Nutznießung durch die Amtsaufträge geregelt.

§ 65: (1) Wenn ein verheirateter Pfarrer oder Pfarrhelfer in Ausübung seines Amtes seinen ordentlichen Wohnsitz für mehr als einen Monat verlassen muß, ohne daß eine Übersiedlung der Familie möglich ist, gebührt ihm für die Zeit der Trennung von seiner Familie seitens jener Pfarrgemeinde, in der er, getrennt von seiner Familie, sein Amt zu führen hat, eine tägliche Trennungszulage, deren Höhe der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. oder H. B. durch Verordnung festsetzt.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des Pfarrers oder Pfarrhelfers samt seiner Familie möglich und aus Amtsrücksichten wünschenswert ist.

§ 66: Auf sonstige finanzielle Leistungen, wie Bezahlung der Beleuchtung und Beheizung der Dienstwohnung, hat der geistliche Amtsträger keinen Anspruch. Stolgebühren und freiwillige Gaben bei Amtshandlungen, auch bei Amtshandlungen an Andersgläubigen und Konfessionslosen, Erträgnisse der Pfarräcker und ähnliches gehören der Pfarrgemeinde.

6. Die Auszahlung der Bezüge

§ 67: (1) Das Gehalt gemäß § 52 ist monatlich im vorhinein, die Beträge gemäß §§ 62, 63 und 65 sind nach Vorlage der Belege monatlich im nachhinein auszuführen.

(2) Bei einer Neu- oder Wiedereinstellung erwächst der Anspruch auf Bezüge mit dem Ersten des dem Amtsantritt folgenden Monats, wenn der Amtsantritt an einem Monatsersten erfolgt, mit diesem Tage.

(3) Im Falle des Todes sind die Bezüge mit dem Letzten des Sterbemonates, bei sonstiger Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Letzten jenes Monats einzustellen, in dem der geistliche Amtsträger tatsächlich aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist.

7. Die Bezugsänderungen

§ 68: (1) Die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe wird an dem auf die Vollendung des zweijährigen Zeitraumes folgenden Monatsersten wirksam.

(2) Personenstandsänderungen, die eine Änderung des Gehaltes zur Folge haben (Geburt oder Tod eines Kindes, Ausscheiden eines Kindes aus der elterlichen Versorgung, die Vollendung des 21. oder 27. Lebensjahres eines Kindes, Eintritt oder Wegfall der für die Gewährung der Familienzulage oder der Kindererziehungsbeihilfe festgesetzten Voraussetzungen usw.) sind vom Gehaltsempfänger innerhalb von acht Tagen dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkir-

chenrat H. B. unmittelbar anzuzeigen. Diese Bezugsänderungen werden an dem auf die Anzeige folgenden Monatsersten wirksam. Allfällige Übergüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Abzugswege hereinzubringen.

(3) Alle anderen Bezugsänderungen treten mit dem Ersten des der Verfügung folgenden Monats in Kraft.

8. Die vorläufige Aufschiebung der Vorrückung in höhere Bezüge

§ 69: Die vorläufige Aufschiebung der Vorrückung in höhere Bezüge wird durch die Disziplinarordnung geregelt.

9. Das Erlöschen und Ruhen des Gehaltes

§ 70: Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes (§ 45);
3. mit der Versetzung in den Wartestand oder in den Ruhestand (§§ 36, 37, 39, 42);
4. bei Kandidaten und provisorischen Vikaren, Religionslehrern und Pfarrhelfern mit dem Ablauf der Kündigungsfrist (§ 11 Abs. 3, § 16 Abs. 3, § 19 Abs. 4).

§ 71: Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. solange der geistliche Amtsträger eine nichtkirchliche nebenberufliche Tätigkeit ausübt, sofern der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einzelfall nicht eine andere Regelung mit Bescheid trifft;
2. während der Dauer eines Urlaubs gemäß § 35 Abs. 1, sofern nicht eine Regelung nach § 35 Abs. 2 mit Bescheid getroffen wird.

IV. Der Wartestandsbezug

§ 72: (1) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(2) Die Kinderzulage und die Kindererziehungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Zulagen gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(3) Die Funktionsgebühr wird mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

V. Das Ruhegehalt

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 73: (1) Nach Vollendung einer anrechenbaren Dienstzeit von zehn Jahren haben die geistlichen Amtsträger im Falle der Versetzung an den Ruhestand (§§ 36, 37, 38 und 39) Anspruch auf Ruhegehalt.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als

ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Geistliche Amtsträger, die vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren unfreiwillig aus dem Dienst scheidet, ohne daß ein Anspruch nach Abs. 2 oder nach § 94 besteht, erhalten, wenn das Ausscheiden nicht auf Grund der Bestimmungen des § 45 erfolgt, eine Abfertigung. Vor Ablauf von zwei Dienstjahren gebührt eine Abfertigung im Ausmaß eines Monatsgehaltes. Die Abfertigung erhöht sich nach Vollendung von zwei Dienstjahren auf zwei Monatsgehälter und bei Vollendung von je zwei weiteren anrechenbaren Dienstjahren um je ein Monatsgehalt bis zum Höchstbetrage von fünf Monatsgehältern.

(4) Geistliche Amtsträger, die freiwillig ihr Amt niederlegen mit der Absicht, aus dem Kirchendienst auszuschcheiden, haben weder auf eine Abfertigung noch auf Ruhegehalt Anspruch. Eine Ausnahme bilden nur die geistlichen Amtsträger, die ihr Amt freiwillig niedergelegt haben, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen und denen das Verbleiben in der Kandidatenliste bewilligt wurde (§ 44 Abs. 3). Ihnen bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines Pfarrers (Verwendungsgruppe A) ohne Familien-, Kinderzulage und Kindererziehungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. u. H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. u. H. B. das Erlöschen der Ansprüche mit Bescheid ausgesprochen hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen. Die Bestimmungen der §§ 36 und 37 finden sinngemäße Anwendung.

2. Die Höhe des Ruhegehaltes

§ 74: Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Dienstjahres um je ein Prozent, jedoch höchstens bis auf 80 Prozent.

§ 75: (1) Für die Bemessung des Ruhegehaltes anrechenbare Dienstbezüge sind das Grundgehalt und die Funktionsgebühren der auf Lebenszeit gewählten und im Zeitpunkt des Ausscheidens im Amt befindlichen Amtsträger.

(2) Die dem ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A. B. zustehende Funktionsgebühr ist im Falle der freiwilligen Amtsniederlegung nach § 185 Abs. 5 Kirchenverfassung im Verhältnis zu seiner Dienstzeit und berechnet zum Zeitpunkt der Erreichung des 65. Lebensjahres für die Bemessung des Ruhegehaltes anzurechnen. Wird dieser geistliche Amtsträger nach Ablauf seiner Amtszeit nicht wiedergewählt, so ist die Funktionsgebühr für die Bemessung des Ruhegehal-

tes voll anzurechnen (§ 185 Abs. 7 Kirchenverfassung). Im Falle der Abberufung des ordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B. (§ 185 Abs. 6 Kirchenverfassung), findet eine Anrechnung der Funktionsgebühr auf die Bemessung des Ruhegehaltes nicht statt.

(3) Die Funktionsgebühren sind bei den auf sechs Jahre gewählten geistlichen Amtsträgern der Kirche A. B. anzurechnen, wenn sie die in Betracht kommenden Funktionen mindestens zweimal durch je sechs Jahre oder ohne Rücksicht auf die Dauer im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand ausgeübt haben. Die Funktionsgebühr eines Pfarramtsverwesers ist nicht ruhegehaltstfähig. Den geistlichen Amtsträgern der Kirche H. B., die das Amt des Landessuperintendenten H. B. wann immer bekleidet haben, wird die Funktionsgebühr in die Bemessung des Ruhegehaltes eingerechnet.

(4) Die Familienzulage, die Kinderzulage und die Kindererziehungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Zulagen gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt.

(5) Der Anspruch auf eine Dienstwohnung ist sechs Monate nach dem auf den Tod des geistlichen Amtsträgers oder drei Monate nach dem seiner Versetzung in den Ruhestand folgenden Monatsersten erloschen. Dem in den Ruhestand tretenden geistlichen Amtsträger oder seiner Witwe ist zur Beschaffung einer Ersatzwohnung an Stelle der Dienstwohnung aus dem Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Abschnitt IX) eine entsprechende geldliche Beihilfe zu gewähren.

VI. Die Hinterbliebenenversorgung

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 76: (1) Witwen geistlicher Amtsträger haben Anspruch auf einen Witwenbezug, sofern die Ehe vor der Versetzung des geistlichen Amtsträgers in den Ruhestand geschlossen wurde, unter der Bedingung, daß die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers geschlossen wurde und, falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwenbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers am Leben gewesen ist, und endlich, wenn die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

(2) Minderjährige und unversorgte eheliche Doppelwaisen nach geistlichen Amtsträgern haben Anspruch auf einen Waisenbezug. Dieser Waisenbezug ist Doppelwaisen, die wegen Studiums oder fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt haben, bis zur Vollendung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zu gewähren.

(3) Der jährliche Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

2. Die Höhe des Witwen- und Waisenbezuges

§ 77 (1) Der Witwenbezug beträgt 60 Prozent jenes Betrages, der dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes gebührt hat; stirbt der Ehegatte nach Vollendung des 53. Lebensjahres, beträgt der Witwenbezug 50 Prozent des Betrages, der dem Verstorbenen zu Lebzeiten gebührt hätte, mindestens 60 Prozent seines letzten Aktivbezuges bei Vollendung des 53. Lebensjahres.

(2) Die Kinderzulage und die Kindererziehungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. oder dem Synodalausschuß H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(3) Der jährliche Waisenbezug einer Doppelweise ist vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. mit Bescheid festzusetzen.

3. Das Sterbegeld

§ 78: (1) Die Witwe oder nach ihr die ehelichen Kinder eines geistlichen Amtsträgers erhalten, sofern sie mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, ein Sterbegeld in der dreifachen Höhe der dem Verstorbenen zuletzt gebührenden Bezüge, abzüglich der Kinderzulagen und der Kindererziehungsbeihilfen.

(2) Der Witwe und den ehelichen Kindern unter 18 Jahren bleibt das Wohnrecht in der bisherigen Dienstwohnung auf die Dauer von sechs Monaten gewährt. Das Wohnrecht kann vom Presbyterium mit einer Geldsumme abgelöst werden, deren Höhe vom Superintendentialausschuß oder vom Synodalausschuß H. B. zu genehmigen ist.

(3) Die ehelichen Waisen der Witwe eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers erhalten beim Tode der Witwe im Falle der Mittellosigkeit ein Sterbegeld in der Höhe ihres letzten Monatsbezuges.

§ 79: (1) Sind Hinterbliebene im Sinne des § 78 nicht vorhanden, so kann der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. über Ansuchen Verwandter in aufsteigender Linie, Geschwister, Stiefkinder oder an Kindes Statt angenommener Kinder, die vom verstorbenen geistlichen Amtsträger ganz oder teilweise erhalten wurden, eine Beihilfe bis zur Höhe des nach § 78 gebührenden Sterbegeldes bewilligen, sofern diese Personen durch den Tod des geistlichen Amtsträgers in eine bedrängte Lage ge-

raten sind oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung zu decken.

(2) Zu den Personen, denen über Ansuchen eine Beihilfe nach Abs. 1 gewährt werden kann, gehören im Falle des Todes einer verheirateten Vikarin auch deren Kinder.

(3) In allen Fällen kann die Beihilfe ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die nachweislich die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben.

§ 80: (1) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat mit Bescheid die Personen festzustellen, denen das Sterbegeld gebührt oder bei mehreren Anspruchsberechtigten die Verteilung unter diesen festzusetzen. Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Das Sterbegeld ist in einer Summe flüssigzumachen.

4. Die Gnadenbezüge

§ 81: (1) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B. Witwen geistlicher Amtsträger, denen kein Anspruch auf Witwenbezug gemäß § 76 zusteht, bei besonderer Bedürftigkeit eine Gnadengabe im Rahmen der Bestimmungen des § 77 Abs. 1 bewilligen.

(2) War die Ehe eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers aus dessen Alleinverschulden geschieden, so kann der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B., wenn der geistliche Amtsträger keine zweite Ehe eingegangen ist, aus der ein Anspruch auf Versorgungsgenuß besteht, der geschiedenen Ehegattin einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwenbezuges nach § 77 bewilligen.

§ 82: Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. oder H. B. Gnadenbezüge über den Rahmen der Bestimmungen des § 81 hinaus und bis zur Höhe des vollen Ruhegehaltes und der vollen Hinterbliebenenversorgung bewilligen.

5. Die Auszahlung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge sowie der Gnadenbezüge

§ 83: (1) Ruhegehälter, Witwen- und Waisenbezüge sowie Gnadenbezüge sind monatlich im vorhinein auszuzahlen.

(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt erwächst mit dem Ersten des auf den Übertritt oder die Versetzung in den Ruhestand folgenden Monats.

(3) Der Anspruch auf Witwen- und Waisenbezüge erwächst mit dem Ersten des auf den Todestag des geistlichen Amtsträgers oder seiner Witwe folgenden Monats.

(4) Die Zahlung der Gnadenbezüge erfolgt auf den Ersten des der Bewilligung folgenden Monats.

6. Das Erlöschen des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge sowie der Gnadenbezüge

§ 84: (1) Der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Austritt aus der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich;
3. durch rechtskräftiges auf bleibende Entziehung des Ruhegehalts mit Entziehung des Amtscharakters lautendes Disziplinarerkenntnis;
4. mit der Rückversetzung eines im Ruhestand befindlichen geistlichen Amtsträgers in ein kirchliches Amt.

(2) Der Anspruch auf Witwenbezug erlischt außer aus den in Abs. 1 Z. 1 und 2 angeführten Gründen mit der Wiederverhehlung.

(3) Der Anspruch auf Waisenbezug erlischt außer aus den in Abs. 1 Z. 1 und 2 angeführten Gründen:

1. mit der Vollendung des 18. Lebensjahres;
2. mit einer früheren sonstigen Versorgung;
3. mit der Verhehlung der weiblichen Waise.

(4) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann mit Bescheid den Weiterbestand des Anspruchs einer ledigen Waise auf Waisenbezug auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres bewilligen;

1. wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
2. wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande ist, sich selbst ihren Unterhalt zu verschaffen.

(5) Gnadenbezüge erlöschen außer aus den in Abs. 1 Z. 1 und 2 angeführten Gründen, wenn die Voraussetzungen zur Bewilligung wegfallen oder diese erschlichen wurden.

VII. Die Krankenfürsorge

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 85: (1) Die Fürsorge in Krankheitsfällen geistlicher Amtsträger und ihrer Angehörigen wird durch die „Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ geleistet.

(2) Die Krankenfürsorge ist eine kirchliche Einrichtung. Sie wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. verwaltet.

(3) Die Gebarung des Krankenfürsorgefonds ist gesondert auszuweisen, wobei die Vorschriften über den Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich sinngemäß anzuwenden sind.

§ 86: Die von der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zu erbringenden Leistungen werden durch die vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode durch Verordnung zu lassenden Richtlinien geregelt.

§ 87: Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in An-
gelegenheiten der Krankenfürsorge durch Bescheid zu

erkennen, gegen den das Rechtsmittel der Berufung an die Synodalausschüsse A. B. und H. B. zulässig ist, welches binnen vier Wochen beim Oberkirchenrat A. u. H. B. einzubringen ist.

2. Der Geltungsbereich der Krankenfürsorge

§ 88: (1) Ordentliche Mitglieder der Krankenfürsorge sind alle geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, gleichgültig, ob sie sich im Amt, im Wartestand oder im Ruhestand befinden, weiters die Witwen und die Waisen. Zu den Anspruchsberechtigten gehören auch deren Familienangehörige.

(2) Als außerordentliche Mitglieder können vom Oberkirchenrat A. u. H. B. über ihr Ansuchen durch Bescheid jene geistlichen Amtsträger zugelassen werden, die bei Verbleiben in der Kandidatenliste einen freien kirchlichen Dienst übernommen haben.

§ 89: (1) Familienangehörige sind die Ehegattin und die ehelichen Kinder.

(2) Der Anspruch der Ehegattin auf Krankenfürsorge besteht nicht, wenn ihre Ehe geschieden wurde.

(3) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

1. an Kindes Statt angenommene Kinder;
2. Stiefkinder, die in den Haushalt aufgenommen sind, sofern der geistliche Amtsträger nachweislich für deren Unterhalt sorgt.

(4) Der Anspruch der Kinder erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder mit dem Zeitpunkt einer sonstigen früheren Versorgung.

(5) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann mit Bescheid den Weiterbestand des Anspruchs auf Krankenfürsorge der Kinder auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres bewilligen:

1. wenn sie nicht anderweitig versorgt sind;
2. wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres;
3. wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande sind, sich selbst ihren Unterhalt zu verschaffen.

§ 90: Den Mitgliedern der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich ist ihr Recht auf freie Arztwahl gewährleistet.

§ 91: Beim Tode eines Mitgliedes der Krankenfürsorge oder seiner Familienangehörigen ist ein Bestattungskostenbeitrag zu leisten. Die näheren Bestimmungen werden durch die Richtlinien (§ 86) erlassen.

3. Die Aufbringung und Verwaltung der Mittel

§ 92: Die Mittel der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht.

§ 93: (1) Als Beitrag haben die Mitglieder der Krankenfürsorge fünf Prozent ihrer Bruttobezüge zu leisten. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder wer-

den vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. im Abzugswege einbehalten.

(2) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. kann mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode durch Verordnung die Höhe des Beitrages zur Krankenfürsorge abändern.

VIII. Die Unfallfürsorge

§ 94: (1) Wird ein geistlicher Amtsträger infolge eines in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit erlittenen, mit ihr in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein vorsätzliches Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. es muß durch eine von Amts wegen eingeleitete amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, daß die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Unfall zurückzuführen ist;

2. die Dienstunfähigkeit muß innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;

3. der Anspruch auf die begünstigte Ruhegehaltsbemessung muß innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(2) Unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen kann das Ruhegehalt vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B. auch in einem höheren Ausmaß bis zum vollen Betrag des für die Ruhegehaltsbemessung anrechenbaren Gehalts gewährt werden.

(3) Das nach Abs. 1 zustehende Ruhegehalt ist geistlichen Amtsträgern, die nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Unfallversicherung Anspruch auf eine dieses Ruhegehalt übersteigende Vollrente oder höhere Rente hätten, wenn sie nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von der Unfallversicherung ausgenommen wären, auf das Ausmaß dieser Rente zu erhöhen.

§ 95: (1) Ist ein geistlicher Amtsträger infolge eines in § 94 Abs. 1 bezeichneten Dienstunfalles oder infolge einer in unmittelbarer Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen, wenn der Verstorbene Anspruch auf ein Ruhegehalt noch nicht erworben hatte, den Versorgungsgenuß im Sinne des § 77, sofern die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 zutreffen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann, sofern der geistliche Amtsträger im Zeitpunkt seines Todes bereits einen Anspruch auf ein Ruhegehalt hatte, der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B. in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen höhere Versorgungsgenüsse gewähren, welche für die Witwe bis zu 80 Prozent der Ruhegehaltsbemessungsgrundlage betragen können.

(3) Versorgungsgenüsse im Sinne der Abs. 1 und 2 können nur dann gewährt werden, wenn der geistliche Amtsträger innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder nach der Ausübung der amtlichen Tätigkeit, bei welcher er sich die Krankheit, die den Tod zur Folge hatte, zugezogen hat, gestorben ist, der Tod erwiesenermaßen auf die Krankheit oder den Unfall zurückzuführen ist und ein Antrag nach Abs. 1 oder ein Ansuchen nach Abs. 2 innerhalb eines Jahres nach dem Tode des geistlichen Amtsträgers gestellt worden ist.

IX. Versorgungs- und Unterstützungsfonds

§ 96: (1) Beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. wird ein „Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ eingerichtet. Dieser Fonds hat zur Behebung oder Minderung sozialer Notstände bei geistlichen Amtsträgern und deren Witwen und Waisen zu dienen. Zu seinem Aufgabenkreis gehört nebst Gewährung von Zuschüssen zu den Ruhestandsbezügen, Witwen- und Waisenbezügen sowie von Gnadenbezügen auch die Bereitstellung geldlicher Beihilfen, die zur Beschaffung von Ersatzwohnungen im Sinne des § 75 Abs. 5 erforderlich sind.

(2) Die näheren Bestimmungen werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode durch Verordnung erlassen.

141. Zl. 7842/74 vom 5. Dezember 1974

Abänderung der Richtlinien für die Krankenfürsorge — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt hiermit mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. nachstehende Verordnung, womit die Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in der Fassung der Wiederverlautbarung, ABL. Nr. 100/73, wie folgt abgeändert werden.

I.

Es hat zu lauten:

§ 1: Die Krankenfürsorge gewährt ihren Mitgliedern und deren Familienangehörigen folgende Vergütungen für:

1. Ärztliche Behandlung:

80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens:

- für 1 Ordination S 90,—
- für 1 Besuch S 130,—
- für 1 Fachordination . . . S 180,—
- für 1 Fachbesuch S 260,—

An Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit erhöhen sich die obigen Sätze um 100%. Ist die Heranziehung eines oder mehrerer Ärzte erforderlich (Kon-

silium), so sind für jeden einzelnen Arzt die oben angeführten Sätze zu vergüten.

2. Die Wegentschädigung:

Sie beträgt:

a) Wenn im Gemeindegebiet kein Arzt ansässig ist oder wenn die Heranziehung eines im Gemeindegebiet nicht wohnhaften Facharztes geboten ist, bei ärztlichen Besuchen S 4,— für jeden Kilometer der einfachen Entfernung des Wohnortes des Arztes vom Wohnort des Erkrankten, jedoch nicht mehr als 60% der vom Arzt in Anrechnung gebrachten Entfernungsgebühr.

5. Ärztlich verordnete Heilbehelfe:

a) Augengläser 100%; Gläserfassungen 60%, jedoch höchstens S 630,—; Haftschalen, mit ärztlicher Begründung, 100%, jedoch höchstens S 1880,—.

b) Bestrahlungsapparate 60%, jedoch höchstens S 750,—; Hörapparate 80%, jedoch höchstens S 2250,—.

9. Operationskosten:

80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S 12.500,—.

11. Entbindungskosten:

a) Bei Entbindungen außerhalb einer Anstalt und normalem Verlauf der Geburt S 1130,—, hiezu Vergütung nach den Punkten 2, 3, 7, 8 und 9.

12. Erweiterte Heilbehandlung:

a) Sofern durch einen vom Oberkirchenrat A. u. H. B. bestellten Vertrauensarzt die Notwendigkeit einer erweiterten Heilbehandlung zum Zweck der Behebung oder Linderung eines organischen Leidens in einem mit den entsprechenden Kurmitteln ausgestatteten Ort (Kurort) bestätigt und diese Bestätigung vor Antritt der Kur vorgelegt wird, werden die Kosten der ärztlichen Behandlung, der Heilmittel und Heilbehelfe im Sinne der Punkte 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8 sowie 80% der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch höchstens S 4380,— vergütet.

13. Zahnärztliche Behandlung:

1. Für zahnärztliche Beratung: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S 70,—; für Besuche höchstens S 100,—.

2. Für Füllungen: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens

- für Einflächenfüllung . . . S 100,—
- für Zweiflächenfüllung . . S 130,—
- für Dreiflächenfüllung . . . S 150,—

3. Für Einlagen:

- a) Plombeneinlage 60%, höchstens S 20,—
- b) Wurzeleinlagen 60%, höchstens S 30,—

4. Für Wurzelbehandlungen: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens

- für Amputation S 150,—
- für Exstirpation, einkanalig . . S 200,—
- zweikanalig S 250,—
- dreikanalig S 300,—

5. Für Extraktionen: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S 80,—; mit Lokalanästhesie S 100,—, mit Leitungsanästhesie S 130,—.

6. Für Kronen: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S 750,— einschließlich Material.

7. Für Zahnersatz:

a) Für Oberkiefer- oder Unterkiefertotalprothese höchstens S 3750,—. Für Teilprothesen: für Metallbügel oder Platte höchstens S 1000,—; für eine Klammer bis zu S 100,—; für einen Ersatzzahn bis zu S 100,—; für einen Sauger 60%, jedoch höchstens S 90,—.

b) Reparatur von Zahnersatzstücken gebrochener oder gesprungener Platten, Wiederbefestigung je Zahn, Ersatz eines Zahnes oder einer Klammer, Erweiterung um einen Zahn, Anbringung eines Saugers, sonst wie in Punkt 7 a).

Totalunterfütterung, höchstens . S 400,—
Teilunterfütterung, höchstens . S 250,—

c) Für Brücken: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S 1000,—, für Bügel oder Verbindungsstück, für einen Ersatzzahn bis zu S 100,—.

8. Für Stifzähne: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S 750,—, für Aufbau höchstens S 200,—.

9. Für Zahnsteinentfernung: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S 40,—.

10. Für Mundbehandlung, Nachbehandlung, Bestrahlung, Stomatitisbehandlung usw. 75% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S 80,—.

11. Für Röntgen: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch je Bild höchstens S 50,—.

12. Für operative Eingriffe: 80% der nachgewiesenen Auslagen, für Außen- oder Innenincision, jedoch höchstens S 320,—.

13. Für Kieferregulierung: 80% der nachgewiesenen Auslagen, jedoch höchstens S 4000,— je Behandlungsjahr.

§ 9: (1) Der Bestattungskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitgliedes oder Familienangehörigen S 7500,—.

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

142. Zl. 7839/74 vom 4. Dezember 1974

Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode und mit der in der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. am 15. November 1974 beschlossene Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 49 Ordnung des geistlichen Amtes nachstehende Verordnung:

I.

Das Grundgehalt für geistliche Amtsträger, ordinierte Vikare und Pfarrhelfer beträgt ab 1. Oktober 1974:

Gehälter — bis 65 Jahre

Gehaltsstufe	A	A —10%	B
	Pfarrer	Ord. Vikare	Pfarrhelfer
1	7.213,—	6.491,—	5.851,—
2	7.213,—	6.491,—	5.851,—
3	7.379,—	6.641,—	6.086,—
4	7.958,—	7.162,—	6.456,—
5	8.535,—	7.682,—	6.919,—
6	9.114,—	8.203,—	7.380,—
7	9.691,—	8.722,—	7.843,—
8	10.270,—	9.243,—	8.306,—
9	10.935,—	9.842,—	8.769,—
10	11.686,—	10.517,—	9.230,—
11	12.437,—	11.193,—	9.693,—
12	13.189,—	11.870,—	10.246,—
13	13.939,—	12.545,—	10.800,—
14	14.691,—	13.222,—	11.353,—
15	15.443,—	13.899,—	11.906,—
16	17.711,—	15.940,—	12.459,—
17	18.722,—	16.850,—	13.013,—
18	19.735,—	17.762,—	—,—
Dienstalterszulage	1.520,—	1.368,—	1.332,—

Lehrvikare

im 1. Jahr	5.396,—
im 2. Jahr	6.124,—

Gehälter — ab 65 Jahre

Gehaltsstufe	A	A —10%	B
	Pfarrer	Ord. Vikare	Pfarrhelfer
1	6.587,—	5.928,—	5.268,—
2	6.929,—	6.236,—	5.632,—
3	7.270,—	6.543,—	5.996,—
4	7.840,—	7.056,—	6.361,—
5	8.409,—	7.568,—	6.817,—
6	8.979,—	8.081,—	7.271,—
7	9.548,—	8.593,—	7.727,—
8	10.118,—	9.106,—	8.183,—
9	10.773,—	9.696,—	8.639,—
10	11.513,—	10.362,—	9.094,—
11	12.253,—	11.028,—	9.550,—
12	12.994,—	11.695,—	10.095,—
13	13.733,—	12.360,—	10.640,—
14	14.474,—	13.027,—	11.185,—
15	15.215,—	13.694,—	11.730,—
16	17.449,—	15.704,—	12.275,—
17	18.445,—	16.601,—	12.821,—
18	19.443,—	17.499,—	—,—
Dienstalterszulage	1.497,—	1.347,—	1.313,—

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1975 in Kraft.

III.

Dementsprechend werden die Nachzahlungen für die Zeit vom 1. Oktober 1974 bis 31. Dezember 1974 im Jänner 1975 als Sonderzahlung gewährt.

143. Zl. 7852/74 vom 5. Dezember 1974

Administrationsgebühren — Neufestsetzung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode und mit der am 15. November 1974 beschlossenen Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. gemäß § 49 Ordnung des geistlichen Amtes folgende

Verordnung:

I.

Die Administrationsgebühr bei unbesetzten und unversorgten Pfarrstellen beträgt monatlich S 1000,—.

Die Administrationsgebühr bei unbesetzten und versorgten Pfarrstellen beträgt monatlich S 400,—.

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1975 in Kraft.

144. Zl. 7877/74 vom 5. Dezember 1974

Religionsunterrichtsstunden über das festgesetzte Ausmaß — Festsetzung der Höhe der Mehrleistungsgewütungen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. und nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode gemäß § 53 a Abs. 5 Ordnung des geistlichen Amtes, in der Fassung der letzten Änderung unter Bedachtnahme auf ABl. Nr. 25/68, nachstehende

Verordnung:

I.

Religionsunterrichtsstunden, die über das kirchlich festgesetzte Ausmaß hinaus geleistet werden, sowie Religionsunterrichtsstunden, für welche vom Staat wegen zu geringer Schülerzahl keine Vergütung geleistet wird, werden pro Wochenstunde mit S 130,— monatlich vergütet.

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1975 in Kraft.

145. Zl. 7870/74 vom 5. Dezember 1974

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1975

Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Generalsynode und mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. wird nachstehend der Haushaltsplan der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1975 gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. verlautbart:

Ertrag

S

1. Bundeszuschuß		13.342.000,—	
2. Gemeinsame Dienste:	S		
Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen von der Kirche A. B.	95.000,—		
von der Kirche H. B.	5.000,—		100.000,—
Evangelische Militär- seelsorge			
von der Kirche A. B.	66.500,—		
von der Kirche H. B.	3.500,—		70.000,—
Religionsunterrichtsfonds			
von der Kirche A. B.	66.500,—		
von der Kirche H. B.	3.500,—		70.000,—
Evangelische Frauenschule			
von der Kirche A. B.	94.000,—		
von der Kirche H. B.	4.945,—		98.945,—
Evangelisches Theologen- heim			
von der Kirche A. B.	190.000,—		
von der Kirche H. B.	10.000,—		200.000,—
Evangelisches Prediger- seminar			
von der Kirche A. B.	209.000,—		
von der Kirche H. B.	11.000,—		220.000,—
Dienst an Sinnes- geschädigten			
von der Kirche A. B.	9.500,—		
von der Kirche H. B.	500,—		10.000,—
Religiöse Schulwochen			
von der Kirche A. B.	9.500,—		
von der Kirche H. B.	500,—		10.000,—
Evangelische Frauen- arbeit			
von der Kirche A. B.	344.000,—		
von der Kirche H. B.	18.105,—		362.105,—
Seminar für Stud. PA.			
von der Kirche A. B.	4.750,—		
von der Kirche H. B.	250,—		5.000,—
Aktion Heiliges Land			
von der Kirche A. B.	19.000,—		
von der Kirche H. B.	1.000,—		20.000,—
3. Gemeinsame Werke:			
Evangelisches Jugend- werk			
von der Kirche A. B.	522.500,—		
von der Kirche H. B.	27.500,—		550.000,—
Diakonisches Werk			
von der Kirche A. B.	289.000,—		
von der Kirche H. B.	15.210,—		304.210,—
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:			
Evangelische Studenten- gemeinde			
von der Kirche A. B.	33.250,—		
von der Kirche H. B.	1.750,—		35.000,—

Salzburger Missionsschule			
von der Kirche A. B.	94.000,—		
von der Kirche H. B.	4.945,—	98.945,—	
Gustav-Entz-Stiftung			
von der Kirche A. B.	95.000,—		
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—	
Diakonischer Dienst			
von der Kirche A. B.	66.500,—		
von der Kirche H. B.	3.500,—	70.000,—	
Fachschaft Evangelischer Theologen			
von der Kirche A. B.	19.000,—		
von der Kirche H. B.	1.000,—	20.000,—	
Arbeitsausschuß für Freizeit und Erholung			
von der Kirche A. B.	19.000,—		
von der Kirche H. B.	1.000,—	20.000,—	
Sonstige Zuschüsse			
von der Kirche A. B.	50.000,—		
von der Kirche H. B.	2.630,—	52.630,—	
		15.758.835,—	

A u f w a n d

1. Bundeszuschuß	S	S
an die Kirche A. B.	12,675,000,—	
an die Kirche H. B.	667.000,—	13,342.000,—
2. Gemeinsame Dienste:		
Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen		100.000,—
Evangelische Militärseelsorge		70.000,—
Religionsunterrichtsfonds		70.000,—
Evangelische Frauenschule		98.945,—
Evangelisches Theologenheim		200.000,—
Evangelisches Predigerseminar		220.000,—
Dienst an Sinnesgeschädigten		10.000,—
Religiöse Schulwochen		10.000,—
Seminar für Studierende an PA		5.000,—
Aktion Heiliges Land		20.000,—
Evangelische Frauenarbeit		362.105,—
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelisches Jugendwerk		550.000,—
Diakonisches Werk		304.210,—
4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:		
Evangelische Studentengemeinde		35.000,—
Salzburger Missionsschule		98.945,—
Gustav-Entz-Stiftung		100.000,—
Diakonischer Dienst		70.000,—
Fachschaft Evangelischer Theologen		20.000,—
Arbeitsausschuß für Freizeit und Erholung		20.000,—
Sonstige Zuschüsse		52.630,—
		15.758.835,—

146. Zl. 7836/74 vom 4. Dezember 1974

Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich — Berufung der Mitglieder des Kuratoriums

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben in ihrer Sitzung am 15. November 1974 gemäß § 2 der zweiten Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Ordnung des geistlichen Amtes, ABl. Nr. 41/66, zu Mitgliedern des Kuratoriums berufen:

Zum Vorsitzenden: Pfarrer Ing. Anton Steinbach, 2000 Stockerau, Manhartstraße 24.

Zum Vorsitzenden-Stellvertreter und Kassier: Superintendent Heinz Schaefer, 2540 Bad Vöslau, Florastraße 27.

Zum Schriftführer: Oberkirchenrat Dr. Hans Fischer, 1010 Wien, Bartensteingasse 14.

Für die Kirche H. B.: Landessuperintendent Emmerich Gyenge, 1010 Wien, Dorotheergasse 16.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern, Senior Heinrich Meder und Direktor Dr. Adolf Kanzler, wird der Dank für die geleistete Mitarbeit im Kuratorium ausgesprochen.

147. Zl. 7718/74 vom 27. November 1974

Seelenstandsberichte 1974

Die Pfarrgemeinden werden gebeten, **bis spätestens 10. Feber 1975** dem zuständigen Oberkirchenrat ohne Einhaltung des Dienstweges folgende Zahlen bekanntzugeben:

1. Glaubensgenossen A. B. am 31. Dezember 1974
2. Glaubensgenossen H. B. am 31. Dezember 1974
3. Eintritte
4. Austritte
5. Taufen
6. Konfirmanden
7. Kirchliche Trauungen
8. Kirchliche Beerdigungen

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Zahlen nach Männern, Frauen und Kindern ist nicht erforderlich.

Wo Tochtergemeinden vorhanden sind, ist das Ergebnis der Zählung (Glaubensgenossen A. B. und Glaubensgenossen H. B. sowie die Zahl der Kirchenbeitragspflichtigen) **getrennt nach Tochtergemeinden und Pfarrgemeinden** anzuführen.

Den Superintendenten A. B. ist gesondert ein Durchschlag des Berichtes einzusenden.

148. Zl. 7871/74 vom 5. Dezember 1974

Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. und der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1975

Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Synode A. B. und dem Finanzausschuß der General-synode und mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. wird nachstehend der Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. und der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1975 gemäß

§ 208 Abs. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich verlaubar:

A. B.		S	
A u f w a n d			
Rücklage für Gehaltserhöhungen		1.558.000,—	
A. u. H. B.		S	
A u f w a n d			
1. Weiterer Zuschuß für Militäraseelsorge von der Kirche A. B.	14.250,—		
	750,—	15.000,—	
2. Weiterer Zuschuß für Diakonische Dienste von der Kirche A. B.	19.000,—		
	1.000,—	20.000,—	

3. Weiterer Zuschuß für Deutschfeistritz Subvention Evangelisches Jugendwerk von der Kirche A. B.	158.327,—		
	8.333,—	166.660,—	
4. Weiterer Zuschuß für Deutschfeistritz Verlust für 1974, Darlehensrückzahlungen von der Kirche A. B.	224.200,—		
	11.800,—	236.000,—	
5. Weiterer Zuschuß Druckkostenrest für Buch „Evangelische Kirche in Österreich“ von der Kirche A. B.	21.216,09		
	1.116,—	22.332,09	

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

149. Zl. 7869/74 vom 5. Dezember 1974

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1975

Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Synode A. B. und mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. wird nachstehend der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1975 gemäß § 208 Abs. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich verlaubar:

E r t r a g		S	
Kirchenbeiträge		68.722.000,—	
Zuweisungen aus dem Religionsunterrichtsfonds		10.300.000,—	
Gehaltsrückerstattungen		840.000,—	
Pensionsbeiträge		2.120.000,—	
Mietzinsrückerstattungen		40.000,—	
Erträge aus kirchlichen Liegenschaften		15.000,—	
Erträge aus kirchlichen Druckwerken:			
a) „Amtsblatt“	90.000,—		
b) „Amt und Gemeinde“	18.000,—		
c) Sonstige Druckwerke	40.000,—		
d) Drucksorten	3.000,—	151.000,—	
Zinsenerträge		100.000,—	
Kostensatz H. B.		30.000,—	
Sonstige Rückerstattungen		10.000,—	
Bundeszuschuß		12.675.000,—	
		95.003.000,—	
Gebarungsabgang		1.637.000,—	
		96.640.000,—	

A u f w a n d		S	
Kirchenbeitragsanteile		2.612.000,—	
Kirchenbeitragseinhebegebühren		19.792.000,—	
Kirchenbeitragsprämien		962.000,—	
Personalaufwand:			
a) Aktive Geistliche	42.365.000,—		
b) Pensionen	20.248.000,—		
c) Dienstwohnungszinse	70.000,—		
d) Kirchenkanzlei-gehälter	3.830.000,—		
e) Kirchenkanzlei-pensionen	1.005.000,—		
f) U-Bahn-Steuer	21.000,—	67.539.000,—	
Abfertigungskosten		100.000,—	
Vertretungskosten		150.000,—	
Übersiedlungskosten		150.000,—	
Kurseelsorge		120.000,—	
Bildungszulage		40.000,—	
Zuschüsse an kirchliche Werke und Fonds:			
a) Evangelisches Jugendwerk	398.500,—		
Wohnungsbeschaffung			
Jugendpfarrer	19.000,—		
Evangelisches Jugendwerk Oberösterreich	105.000,—		
b) Evangelische Frauenarbeit	344.000,—		
c) Evangelisches Theologenheim	190.000,—		
d) Evangelisches Predigerseminar	209.000,—		
e) Evangelische Studentengemeinde	33.250,—		

f) Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen	95.000,—	
g) Evangelische Frauenshule	94.000,—	
h) Diakonisches Werk	289.000,—	
i) Gustav-Entz-Stiftung	95.000,—	
j) Äußere Mission	140.000,—	
k) Missionsschule Salzburg	94.000,—	
l) Evangelische Militärseelsorge	66.500,—	
m) Religionsunterrichts- fonds	66.500,—	
n) Dienst an Sinnesgeschädigten	9.500,—	
o) Diakonischer Dienst	66.500,—	
p) Fachschaft evan- gelischer Theologen	19.000,—	
q) Gesellschaft für die Geschichte des Prote- stantismus in Österreich	5.000,—	
r) Religiöse Schulwochen	9.500,—	
s) Ausbildung der Seminaristen	90.000,—	
t) Seminar für Studie- rende an pädagogischen Akademien	4.750,—	
u) Unterricht an Päd- agogischen Akademien	22.000,—	
v) Pastorkolleg	20.000,—	
w) Lektorenausbildung	30.000,—	
x) Evangelische Akademie Kärnten	25.000,—	
y) Aktion Heiliges Land	19.000,—	
z) Arbeitsausschuß für Freizeit und Erholung	19.000,—	
aa) Sonstige Zuschüsse	50.000,—	2.628.000,—

Kirchenkanzlei:

a) Beheizung	180.000,—	
b) Stromkosten	80.000,—	
c) Post- und Fernsprechgebühren	140.000,—	
d) Bürobedarf	140.000,—	
e) Neuanschaffungen	80.000,—	
f) Geldverkehrskosten	15.000,—	
g) Miete Schellinggasse	5.000,—	
h) Grundsteuern und Abgaben	11.000,—	
i) Betriebskosten	15.000,—	666.000,—

Reisekosten:

a) Oberkirchenrat	190.000,—	
b) Fremde	40.000,—	230.000,—

Beschaffung von Dienstwohnungen . . . 1.000,—

Kirchliche Druckwerke:

a) Amtsblatt	100.000,—	
b) Amt und Gemeinde	80.000,—	
c) Sonstige Druckwerke	80.000,—	
d) Drucksorten	50.000,—	
e) Bücher und Zeitungen	30.000,—	340.000,—

Mitgliedsbeiträge:

a) Lutherischer Weltbund	45.000,—	
b) Forschungsinstitut	5.300,—	
c) Ökumenischer Rat der Kirchen	20.200,—	
d) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	1.800,—	
e) Konferenz europäischer Kirchen	7.700,—	80.000,—

Kirchliche Liegenschaften —

Deutschfeistritz	292.000,—
Verwaltungsgebäude	200.000,—
Synode	120.000,—
Sitzungen im Auftrag der Synode . . .	140.000,—
Dispositionsfonds des Bischofs	80.000,—
Pfarrerrüstzeit	70.000,—
Versicherungskosten — Amtsgebäude .	17.000,—
Treuhandgesellschaft	60.000,—
Baubetreuung	80.000,—
Instandhaltungsfonds	1.000,—
Differenzgehalt für Religionsunterrichts- inspektor Dr. Chrystoph	20.000,—
Sonstige wirksame Ausgaben	150.000,—
	<u>96.640.000,—</u>

Erläuterungen zum Haushaltsplan 1975

I.

Allgemeines

Der im Amtsblatt Nr. 119/73 veröffentlichte und erläuterte Haushaltsplan für das Jahr 1974 war gekennzeichnet durch seine Bezeichnung als „Krisenbudget“ und durch die diesem Umstand Rechnung tragende Tatsache, daß die Rückflüsse an die Gemeinden, die bis dahin regelmäßig insgesamt 34% der Kirchenbeitrageinnahmen betragen haben, im Jahre 1974 auf insgesamt 31% der Kirchenbeitrageinnahmen gekürzt werden sollten und gekürzt worden sind. Da diese Maßnahme grundsätzlich nur auf ein Jahr beschränkt werden sollte, und diese einjährige Beschränkung später auch von der Synode bzw. Generalsynode verfügt worden ist, konnte der nunmehr zu erläuternde Haushaltsplan 1975 die vormaligen insgesamt 34%igen Rückflüsse an die Gemeinden wiederherstellen, wodurch gewiß eine Verbesserung der Finanzlage der Gemeinden, gleichzeitig aber auch eine gegenüber dem Vorjahr zusätzlich auftretende Belastung des gesamt kirchlichen Haushalts für das Jahr 1975 zu erwarten ist.

Dieser Belastung steht ein Anwachsen der Kirchenbeitrageingänge gegenüber, welches zwar noch bei weitem nicht jene Erwartungen erfüllt hat, die auf Grund der Kirchenbeitragsstaffel 1973 bei deren strikter Einhaltung zu errechnen waren, die aber dennoch den ernstesten Willen fast aller Gemeinden erweist, bei Kirchenbeitragsvorschreibungen den Anforderungen der Kirchenbeitragsstaffel und den Erfordernissen der gesamt kirchlichen Finanzlage Rechnung zu tragen. Es sei daher an dieser Stelle den Kirchenbeitragsausschüssen ebenso wie allen Gemeindegli-

dern der Dank für die erzielte Erhöhung des Kirchenbeitrags ausgesprochen. Dieser Dank sei aber gleichzeitig mit dem Hinweis verbunden, daß es unbedingt erforderlich sein wird, die Normen der Kirchenbeitragsstaffel nicht nur annähernd, sondern zur Gänze zu erfüllen und darauf Bedacht zu nehmen, daß mit der Anhebung der Kirchenbeiträge gleichzeitig auch die weitere Anhebung mit Rücksicht auf die ständig steigenden Lohn- und Einkommensbeträge vorzunehmen sein wird.

Für das Jahr 1975 ist daher zwar ein erhöhter Kirchenbeitragsengang, gleichzeitig aber gegenüber dem Jahr 1974 ein wesentlich erhöhtes gesamtgemeindliches Ausgabenerfordernis zu erwarten. Nicht nur, daß die Rückflüsse an die Gemeinden den Haushalt des Jahres 1975 neuerlich vermehrt belasten werden, nicht nur, daß angestrebt werden muß, die Gehälter der geistlichen Amtsträger wenigstens vorübergehend den Gehältern der Mittelschullehrer gleichzuziehen, kommen auch steigende Belastungen durch die ständig wachsenden Anforderungen auf die Landeskirche zu, und schließlich werden bereits der Haushalt 1974 im Wege eines Nachtragshaushaltsplanes sowie die Haushalte der kommenden Jahre erheblich belastet durch jene Zahlungen, die in Vollziehung der von der Synode angeregten und mit Zustimmung der Synodalausschüsse über Empfehlung der Finanzausschüsse vom Oberkirchenrat beschlossene Übernahme des Bildungshauses Deutschfeistritz in das landeskirchliche Eigentum fällig geworden sind bzw. fällig werden.

Trotz der dankenswerten Steigerung des Kirchenbeitragsaufkommens im Jahre 1974 wird daher der errechnete Gebarungsabgang für das Jahr 1975 die bisher noch nicht aufgetretene Höhe von S 1,637.000,— aufweisen. Es besteht wohl eine begründete Hoffnung, daß bei Fortsetzung der im Jahre 1974 begonnenen Straffung der Kirchenbeitragsdisziplin der tatsächliche Gebarungsabgang des Jahres 1975 vielleicht geringer sein könnte, als er im Haushaltsvoranschlag errechnet wurde. Jedenfalls aber wird das Jahr 1975 einen unverhältnismäßig hohen Gebarungsabgang ausweisen, dem allerdings ein erhöhtes Realvermögen der Landeskirche insofern gegenübersteht, als das Bildungshaus Deutschfeistritz im grundbücherlichen gesamtgemeindlichen Eigentum stehen wird.

Für die in das Eigentum der Gesamtgemeinde übernommene Liegenschaft Deutschfeistritz wurde eine Schulabstättungsrate von S 292.000,— für das Jahr 1975 in den Haushaltsplan aufgenommen.

II.

Ertrag (Einnahmen)

1. Kirchenbeiträge

Da im Jahre 1974 eine etwa 13%ige Steigerung des Kirchenbeitragsaufkommens eingetreten bzw. für den Rest des Jahres 1974 zu erwarten ist, haben die Synodalausschüsse über Empfehlung des Finanzausschusses beschlossen, von der in den letzten Jahren gehandhabten Einschätzung des voraussichtlichen Kirchenbeitragsaufkommens in der Weise abzugehen, daß

nicht mehr eine 12%ige Steigerung des Aufkommens des folgenden Jahres (1975) gegenüber dem vorangegangenen Jahr (1973), sondern vielmehr eine 15%ige Steigerung anzunehmen sei. Dies ergibt für das Jahr 1975 eine Kirchenbeitragsersparnis von S 68,722.000,—.

2. Zuweisungen aus dem Religionsunterrichtsfonds

Die Steigerung dieses Betrages gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus der zu erwartenden 11%igen Steigerung der Gehälter im kommenden Jahr.

3. Gehaltsrückerstattungen

Gleichfalls mit Rücksicht auf die zu erwartende Anhebung der Gehälter konnte auch eine Anhebung der Gehaltsrückerstattungen vorgenommen werden, wobei davon auszugehen war, daß dies im Haushaltsplan des vergangenen Jahres nicht geschehen ist und — dem Rechnung tragend — für das Jahr 1975 in erhöhter Weise erfolgt.

4. Pensionsbeiträge

Auch hinsichtlich dieser Ausgabenpost gelten die analogen Erwägungen (wie zu Punkt 3).

5. Mietzinserrstattungen und Erträge aus kirchlichen Liegenschaften

Mit Rücksicht auf die Räumung des Hauses Blumengasse 6 und des I. Stockes im Hause Schellinggasse 12 war eine Verringerung der Mietzinserrträge in Rechnung zu stellen.

6. Erträge aus kirchlichen Druckwerken

Da sich erwiesen hat, daß die im Voranschlag 1974 und in früheren Voranschlägen erwarteten Erträge aus kirchlichen Druckwerken niemals tatsächlich eingebracht wurden, war in diesem Punkt eine Herabsetzung notwendig.

7. Zinsenerträge, Kostenersatz der Kirche H. B. und sonstige Rückerstattungen

Hinsichtlich der Zinsenerträge konnte eine Steigerung der Ansatzposten des vorjährigen Haushaltsplanes vorgenommen werden, da es gelungen ist, mit dem Bankinstitut, bei welchem das kirchliche Geldvermögen eingelegt ist, günstigere Zinssätze zu vereinbaren.

Bei gleichbleibenden sonstigen Rückerstattungen wurde für den Haushaltsplan 1975 ein Rückgang des Kostenersatzes der Kirche H. B. angenommen.

8. Bundeszuschuß

Die Einschätzung dieses Postens brachte gegenüber der Einschätzung des Vorjahres eine Erhöhung mit sich, da hinsichtlich des variablen Teiles mit einer Erhöhung der Bundesbeamtengehälter mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist.

9. Gebarungsabgang

Dieser ergibt sich als Differenzbetrag zwischen dem Ertrag und der Summe des nachstehend darzustellenden Aufwandes.

III.

A u f w a n d (Ausgaben)

1. Kirchenbeitragsanteile, Kirchenbeitragseinbegehren und Kirchenbeitragsprämien

Da die Restriktion, die im Rahmen des Krisenbudgets für das Jahr 1974 verfügt worden ist, auf Grund der diesbezüglich ergangenen Beschlüsse der Synode und des Oberkirchenrates im Jahre 1975 nicht mehr zu wiederholen ist, treten für das Jahr 1975 wieder die Rückflüsse im Gesamtausmaß von 34% des gesamtgemeindlichen Kirchenbeitragsaufkommens in Wirkung, so daß ab 1. Jänner 1975 wieder für die Gemeinden eine Erhöhung der aus diesem Titel wirksamen Einnahmen, für die Gesamtgemeinde jedoch eine Erhöhung der aus diesem Titel wirksamen Ausgaben eintreten wird.

2. Personalaufwand

Der vorliegende Haushaltsplan 1975 sieht vor, daß für die Angestellten der Kirche A. B. ab 1. Jänner 1975 eine Gehaltserhöhung von 11% zu erwarten ist. Für die geistlichen Amtsträger und Pensionisten haben die Synodalausschüsse über Empfehlung des Finanzausschusses ab 1. Oktober 1974 eine Erhöhung der Gehälter um 10,3% beschlossen, um hiermit der ab 1. Juli 1974 wirksam gewordenen Erhöhung der Gehälter der Mittelschullehrer gleichzuziehen. Die Nachzahlung der ab 1. Oktober 1974 (rückwirkend) beschlossenen Gehaltserhöhung wird im Jänner 1975 in Form einer Sonderzahlung erfolgen und belastet den kirchlichen Haushalt mit S 1,558.000,—. Dieser Betrag wurde als Nachtragshaushaltsposten aufgenommen. Die Gehälter der geistlichen Amtsträger und Pensionisten werden sodann bis zum 30. Juni 1975 den Gehältern der Mittelschullehrer angeglichen sein. Hingegen erschien es nicht möglich, für die Gehälter der geistlichen Amtsträger und Pensionisten auch jene weitere 11%ige Erhöhung in den Haushaltsplan aufzunehmen, welche im staatlichen Bereich ab 1. Juli 1975 zu erwarten ist. Eine solche Erhöhung wäre allenfalls durch einen im Laufe des Jahres 1975 zu erstellenden Nachtragshaushaltsplan möglich, wenn der Kirchenbeitragseingang 1975 gegenüber 1974 eine 12%ige Steigerung erfahren sollte. Eine solche Steigerung könnte erwartet werden, wenn infolge der allgemeinen Einkommenssteigerungen im Kalenderjahr 1974 eine gleichlaufende Kirchenbeitragssteigerung tatsächlich erzielt wird.

3. Abfertigungskosten

Der Haushaltsplan 1974 hat Abfertigungskosten lediglich mit einer Erinnerungspost von S 1000,— vorgesehen. Da jedoch Zahlungen aus diesem Titel in keinem Jahr zu vermeiden sind und auf Grund der gegebenen kirchengesetzlichen Vorschriften mitunter eine beträchtliche Höhe erreichen, war für das Jahr 1975 die im Vorjahr nur als Erinnerungspost geführte Einschätzung von S 1000,— nunmehr, den Tatsachen Rechnung tragend, auf S 100.000,— zu erhöhen.

4. Vertretungskosten, Übersiedlungskosten, Kurseelsorge, Bildungszulage

Lediglich hinsichtlich der Bildungszulage ist eine Erhöhung nicht zu erwarten, da diese erst im Vorjahr kirchengesetzlich erhöht wurde. Hinsichtlich aller anderen Posten war die Einschätzung für das Jahr 1975 entsprechend den Erfahrungswerten aus dem Jahre 1974 zu erhöhen.

5. Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige

Ausgehend von der Tatsache, daß der errechnete Gebarungsabgang für das Jahr 1975 S 1,637.000,— betragen wird und daß die aus dem Haushaltsplan zu ersiehenden Zuschüsse in ihrer Summe weit über diesem Betrag liegen, ist zu ersehen, daß der kirchliche Haushaltsplan nicht nur ausgeglichen, sondern sogar erheblich aktiv wäre, wenn er nicht durch die Notwendigkeit der Zahlung von Zuschüssen belastet würde. Es ist demgegenüber zu erkennen, daß gerade diese Zuschüsse an Arbeitszweige, Dienste und Werke bezahlt werden, ohne welche das kirchliche Leben in wesentlichen Aufgabenbereichen brach liegen würde. Es könnte nur schwer verantwortet werden, Sparsamkeit etwa zum Nachteil dieser Zuschüsse auszuüben. Die Zuschüsse stellen vielmehr zum Teil die Existenzgrundlage, zum anderen Teil aber eine wohlverdiente Anerkennung der Leistung der Zuschußempfänger dar. Sie reichen keineswegs aus, daß von ihnen allein die Arbeiten der Zuschußempfänger etwa finanziert würden. Sie sind jedoch notwendig, wenn nicht das kirchliche Leben allein auf kirchliche Verwaltung beschränkt werden soll.

a) Evangelisches Jugendwerk

Für das Evangelische Jugendwerk in Österreich konnte zunächst lediglich ein Subventionsposten von S 550.000,— in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Eine spätere Erhöhung dieses Ansatzpostens ist möglich, wenn das Jugendwerk jenen Beanstandungen Rechnung trägt, welche die Synodalausschüsse dem Jugendwerk bezüglich seiner Gebarung und seines Aufwandes mitgeteilt hat. Sollte das Jugendwerk jedoch den Beanstandungen der Synodalausschüsse nicht entsprechen und in seiner eigenen Gebarung nicht Einschränkungen vornehmen, so würde es mit einer Erhöhung des Subventionsbetrages von S 550.000,— nicht zu rechnen haben.

b) Evangelische Frauenarbeit

Da auch mit dieser Subvention Gehaltszahlungen seitens der Frauenarbeit gestützt werden, war es gleichfalls notwendig, auf die bevorstehende Erhöhung des Jahres 1975 Bedacht zu nehmen.

c) Evangelisches Theologenheim

Da ein evangelisches Theologenheim derzeit nicht besteht, wird unter diesem Titel eine Wohnungsbihilfe an Theologiestudenten ausbezahlt. Eine Erhöhung dieser Beihilfe ist nicht vorgesehen, so daß der Ansatzposten des Vorjahres unverändert übernommen werden konnte.

- d) **Evangelisches Predigerseminar**
Gleichbleibend.
- e) **Evangelische Studentengemeinde**
Gleichbleibend.
- f) **Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen**
Gleichbleibend.
- g) **Evangelische Frauenschule**
Unter rechnerischer Aufrundung des Betrages gleichbleibend.
- h) **Diakonisches Werk**
Geringfügig angehoben.
- i) **Gustav-Entz-Stiftung**
Mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit wurde eine Erhöhung vorgenommen.
- j) **Evangelisches Schulwerk Oberschützen**
Die wirtschaftliche Lage des Schulwerkes Oberschützen läßt derzeit eine Unterstützung durch die Gesamtgemeinde bzw. durch die Landeskirche entbehrlich erscheinen. Der Subventionsposten soll jedoch ohne Ansetzung eines Betrages als Erinnerungsposten im Haushaltsplan bestehen bleiben.
- k) **Rüstzeiten**
Aus Gründen der gebotenen Sparsamkeit konnte hierfür ein Ansatzposten nicht vorgesehen werden.
- l) **Äußere Mission**
Gleichbleibend.
- m) **Missionsschule Salzburg**
Ziffernmäßig aufrundende Erhöhung — im übrigen gleichbleibend.
- n) **Evangelische Militärseelsorge**
Entsprechend dem tatsächlichen Aufwand konnte hier eine wesentliche Erhöhung vorgenommen werden, zumal schon in den vorigen Jahren ständig Nachtragshaushaltsplan-Posten bewilligt werden mußten, um die tatsächlich eingetretenen Ausgaben zu berücksichtigen.
- o) **Religionsunterrichtsfonds**
Gleichbleibend.
- p) **Dienst an Sinnesgeschädigten**
Gleichbleibend.
- q) **Evangelischer Preßverband**
Wie im Vorjahr: gestrichen.
- r) **Diakonischer Dienst**
Mit Rücksicht auf die erhöhte Inanspruchnahme des Taschengeldes durch vermehrte diakonische Helfer auf S 66.500,— angehoben.
- s) **Fachschafft evangelischer Theologen**
Gleichbleibend.

- t) **Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich**
Gleichbleibend.
- u) **Landjugendarbeit**
Wie im Vorjahr: gestrichen.
- v) **Religiöse Schulwochen**
Gleichbleibend.
- w) **Ausbildung der Seminaristen**
Gleichbleibend.
- x) **Seminar für Studierende an Pädagogischen Akademien**
Gleichbleibend.
- y) **Unterricht an Pädagogischen Akademien**
Gleichbleibend.
- z) **Pastoralkolleg**
Gleichbleibend.
- aa) **Lektorenausbildung**
Gleichbleibend.
- bb) **Evangelische Akademie Kärnten**
Gleichbleibend.
- cc) **Aktion Heiliges Land**
Gleichbleibend.
- dd) **Arbeitsausschuß für Freizeit und Erholung**
Gleichbleibend.
- ee) **Sonstige Zuschüsse**
Bedarfsgemäß auf S 50.000,— erhöht.

6. Kirchenkanzlei

Da einerseits die Ausgabenansätze des Voranschlags 1974 nicht voll in Anspruch genommen werden mußten, andererseits aber doch für das Jahr 1975 gewisse Ausgabenerhöhungen zu erwarten sind, wurde eine geringfügige Anhebung um weniger als 3% vorgesehen.

7. Reisekosten

Auch hier war eine geringfügige Anhebung durch die Preisentwicklung vorzusehen.

8. Beschaffung von Dienstwohnungen

Da die Beschaffung von Dienstwohnungen auch für das Jahr 1975 nicht vorgesehen ist, bleibt diese Ausgabenpost mit einem Erinnerungswert von S 1000,— bestehen.

9. Kirchliche Druckwerke

Während die Einnahmen aus diesem Titel rückläufig zu erwarten sind, ist einerseits zufolge der Preissteigerungen, andererseits zufolge der vermehrten Aussendung kirchlicher Druckwerke mit einer Erhöhung dieser Ausgabenpost zu rechnen.

10. Kirchliche Liegenschaften (Deutschfeistritz)

Die Übernahme von Deutschfeistritz wird den gesamtkirchlichen Haushalt — den diesbezüglichen An-

gaben des Jugendwerks folgend — im Jahre 1975 mit einem Betrag von S 292.000,— belasten, wobei dieser Betrag lediglich Rückzahlungsverpflichtungen, nicht aber Betriebskosten beinhaltet.

11. Mitgliedsbeiträge

Gleichbleibend.

12. Synode

Obleich eine Synode für das Frühjahr 1975 nicht vorgesehen und für den Gesamtverlauf des Jahres 1975 vielleicht vermeidbar erscheint, ist doch damit zu rechnen, daß unvorhergesehene Notwendigkeiten die Einberufung der Synode erforderlich machen. In diesem Fall wäre entsprechend der allgemeinen Preissteigerung mit einer 50%igen Erhöhung der Kosten zu rechnen.

13. Sitzungen im Auftrag der Synode

Gleichbleibend.

14. Dispositionsfonds des Bischofs

Geringfügig erhöht.

15. Pfarrerrüstzeit

Entsprechend der zu erwartenden Preissteigerung geringfügig angehoben.

16. Versicherungskosten (Oberkirchenratsgebäude)

Gleichbleibend.

17. Treuhandgesellschaft

Entsprechend der zu erwartenden Preissteigerung angehoben.

18. Baubetreuung

Gleichbleibend.

19. Instandhaltungsfonds

Als Erinnerungsposten gleichbleibend.

20. Differenzgehalt für Religionsunterrichtsinspektor Dr. Chrystoph

Entsprechend der zu erwartenden Gehaltssteigerung angehoben.

21. Sonstige wirksame Ausgaben

Entsprechend der zu erwartenden Preissteigerung angehoben.

150. Zl. 7807/74 vom 3. Dezember 1974

Festsetzung des Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen — Änderung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat nach Anhören des Finanzausschusses der Synode A. B. und mit Genehmigung des Synodalausschusses A. B. gemäß § 17 Kirchenbeitragsordnung 1969 beschlossen:

I.

Die Verordnung Abl. Nr. 120 vom 7. Dezember 1973, womit die Verordnung Abl. Nr. 1 vom 22. Jänner 1973 abgeändert wurde, wird nunmehr teilweise neuerdings abgeändert. Sie lautet:

„Der Hundertsatz, welchen die Pfarrgemeinden von den von ihnen erhobenen Kirchenbeiträgen einbehalten können, und die Kirchenbeitragsprämien werden vom 1. Jänner 1975 an bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Alle Pfarrgemeinden, die im Jahre 1974 und in den folgenden Jahren

a) ein Kirchenbeitragsaufkommen bis S 460.000,— erreicht haben, sind ermächtigt, bei jeder Überweisung eingehobener Kirchenbeiträge 25 von Hundert der aufgebrauchten Kirchenbeiträge einzubehalten;

b) ein Kirchenbeitragsaufkommen von mehr als S 460.000,— erreicht haben, sind berechtigt, bei jeder Überweisung eingehobener Kirchenbeiträge 30 von Hundert der aufgebrauchten Kirchenbeiträge einzubehalten.

Die restlichen 75 bzw. 70 von Hundert sind an die Kassenverwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. abzuführen.

2. Außerdem erhalten die Pfarrgemeinden jeweils nach Fertigstellung des betreffenden Rechnungsabschlusses zusätzlich noch eine Prämie, nämlich:

bei einer Kopfleistung von S 200,— zusätzlich 1%,

bei einer Kopfleistung von S 210,— zusätzlich 2%,

bei einer Kopfleistung von S 220,— zusätzlich 3%.

Die von den Gemeinden einbehaltenen Hundertsätze von den Kirchenbeiträgen, die ihnen gebührenden Prämien und die jeweils festzusetzenden Kirchenbeitragsanteile dürfen in Zukunft gegenüber der jährlichen Gesamtaufbringung an Kirchenbeiträgen 34 von Hundert nicht übersteigen.“

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1975 in Kraft.

151. Zl. 7873/74 vom 5. Dezember 1974

Funktionsgebühren der geistlichen Amtsträger — Festsetzung der Höhe

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. laut dessen Beschluß vom 15. November 1974 sowie nach Anhören des Finanzausschusses der Synode A. B. und unter Bedachtnahme auf die §§ 53 Abs. 4, 58 Abs. 1 und 2 und 59 Abs. 2 Ordnung des geistlichen Amtes, in der Fassung der letzten Änderung nachstehende Verordnung:

I.

Die Funktionsgebühr (§ 58 Abs. 1 Ordnung des geistlichen Amtes) beträgt ab 1. Oktober 1974:

1. für den Bischof S 15.514,—

2. für die Superintendenten A. B. S 4.657,—

3. für den ordentlichen und den außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A. B. S 4.657,—

4. für die Senioren S 1.293,—

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1975 in Kraft.

III.

Dementsprechend werden die Nachzahlungen für die Zeit vom 1. Oktober 1974 bis 31. Dezember 1974 im Jänner 1975 als Sonderzahlung gewährt.

152. Zl. 7795/74 vom 3. Dezember 1974

Erste Ausschreibung der Stelle für Anstaltsseelsorge in den Pfarrgemeinden Klagenfurt und Villach

Die neuerrichtete Stelle für Anstaltsseelsorge in den Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. Klagenfurt und Villach (ABl. Nr. 107/73 zu Zahl 72/71 vom 12. November 1973) wird hiermit für 1. September 1975 erstmals ausgeschrieben.

Der Anstaltsseelsorger wird gemäß / 115 Abs. 6 Kirchenverfassung bestellt.

Die Aufgaben des Anstaltsseelorgers richten sich nach der „Ordnung der Anstaltsseelsorge in den Pfarrgemeinden Klagenfurt und Villach“. Sie umfassen die seelsorgerliche Betreuung der evangelischen Insassen in den Landeskrankenhäusern in Klagenfurt und Villach sowie der übrigen Landesanstalten und des Landesgerichtlichen Gefängnisses in Klagenfurt.

Um Einzelheiten über den Aufgabenbereich zu erfahren, können Bewerber die Ordnung der Anstaltsseelsorge und den Entwurf des Amtsauftrages zur Einsichtnahme erhalten.

Eine gänzlich renovierte Dienstwohnung (bestehend aus drei Zimmern, Küche, Bad und Nebenräumen, mit Zentralheizung) im Ausmaß von 94 m² steht in Klagenfurt, Linsengasse 17/I, zur Verfügung (Nähe Stadtzentrum, ruhig, in einem Garten gelegen). Ein Kanzleiraum kann im gleichen Haus bereitgestellt werden.

Bewerbungen sind bis 31. Jänner 1975 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in Wien zu richten. Dieser übermittelt die Bewerbungen dem Ausschuss für Anstaltsseelsorge. Nach Anhören der betreffenden Presbyterien und Zustimmung des Superintendentialausschusses schlägt der Ausschuss für Anstaltsseelsorge dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. den angenommenen Bewerber zur Berufung auf die Stelle vor.

Nähere Auskünfte erteilt gerne der derzeitige Vorsitzende des Ausschusses, Pfarrer Heinz Krobath, Tarviser Straße 14, 9020 Klagenfurt (Tel. 04222/85 6 21), oder die Evangelische Superintendentur A. B. Kärnten, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach.

153. Zl. 7851/74 vom 5. Dezember 1974

Neuerliche Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten

Die Pfarrgemeinde der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Amstetten wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie zählt 1677 Seelen, ist in die Schwierigkeitsklasse 1 b eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Die Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet der Gerichtsbezirke Amstetten, Waidhofen an der Ybbs, Stadt Haag, St. Peter in der Au, Persenbeug und Ybbs an der Donau.

Gottesdienste sind abwechselnd in Amstetten und Waidhofen zu halten, dazu gelegentlich in Stadt Haag, Ulmerfeld-Hausmening und Ybbs an der Donau sowie in den Anstalten Mauer-Öhling und Ybbs.

Dem Pfarrer steht für den Unterricht an den Pflichtschulen, für die Kindergottesdienste, für die Jugend- und Gemeindearbeit eine ausgezeichnete, gut eingearbeitete Gemeindegewerkschaft zur Seite, während ihm selbst nur der Unterricht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen in Amstetten und Waidhofen obliegt. Das gesamte Presbyterium steht bewußt hinter den Aufgaben der Gemeinde und ist bereit, den Pfarrer in jeder Weise zu unterstützen. Für Notfälle stehen auch noch zwei bis drei Lektoren zur Verfügung.

Die finanziellen Angelegenheiten werden von einem tüchtigen Schatzmeister bearbeitet, eine Kirchenbeitragskommission (Kurator, Schatzmeister und Schriftführerin) nimmt dem Pfarrer die Kirchenbeitrags-einschätzung, -vorschreibung und -einmahnung ab; eine tüchtige Sekretärin steht für alle Schreibarbeiten zur Verfügung; ein Gebäudeverwalter aus dem Kreis der Gemeindevertreter berät Pfarrer und Presbyterium in allen Fragen der Instandhaltung von Kirche und Pfarrhaus und legt selbst mit Hand an bei allen anfallenden Arbeiten (Installationen, Heizung, Bauarbeiten usw.); ein Küsterehepaar, das auch im Pfarrhaus wohnt, betreut vorbildlich die äußeren Angelegenheiten. Dadurch kann sich die Arbeit des Pfarrers fast ausschließlich auf die Seelsorge (Predigt, Besuche, Bibelarbeit usw.) beschränken, was das Hauptanliegen der Gemeindevertretung ist.

Die Kirche und das Pfarrhaus stehen in der Stadtmitte in einem schönen, ruhigen Garten. Im Jahre 1971 wurde das Pfarrhaus nach modernen Gesichtspunkten völlig renoviert und eine Zentralheizung installiert. Die Pfarrwohnung umfaßt vier große Zimmer, zwei Kinderzimmer, Küche, Bad, WC, zwei Balkone und eine Garage, bei einer Wohnfläche von 150 m². Der Dienstwohnungswert beträgt S 336,—. Für die Gemeindearbeit stehen zwei große Räume, für die Jugendarbeit zwei weitere Räume und für Besuche ein Gastzimmer zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 15. Feber 1975 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B., Preinsbacherstraße 8, 3300 Amstetten, zu richten, welches auch gerne weitere Auskünfte erteilt.

154. Zl. 7945/74 vom 9. Dezember 1974

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns wird durch Rückkehr des jetzigen Pfarrers in seine Heimatkirche frei und deshalb zur Besetzung zum 1. März 1975 ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt. Die Seelenzahl beträgt 833 Seelen.

Das Gebiet der Pfarrgemeinde umfaßt aus dem politischen Bezirk Linz-Land die Gemeinden Enns, Asten, Kronstorf und Hargelsberg; aus dem politischen

156. Zl. 7984/74 vom 10. Dezember 1974

Kollektenaufwurf für den 6. Jänner 1975 (Epiphania) — Evangelisch-lutherische Mission in Leipzig

Die Kollekte vom 6. Jänner 1975 (Epiphania) ist für die Evangelisch-lutherische Mission in Leipzig, mit derzeitigem Sitz in Hildesheim, bestimmt. Sie teilt mit: In Pandur, 50 km von Madras entfernt, wird seit 80 Jahren ein Dienst an armen Parias in den Dörfern getan; durch eine Schule mit Internat, durch Gesundheitsfürsorge, durch Betreuung der Frauen und Mütter.

Die Häuser befinden sich in einem desolaten Zustand — zum Teil bereits vom Einsturz bedroht —, so ist teilweise ein Abbruch und Neubau erforderlich. Die Gesamtkosten betragen DM 60.000,—.

Die Leipziger Mission bittet herzlich, bei der Beschaffung dieses Betrages zu helfen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Bezirk Amstetten (Niederösterreich) die Gemeinden St. Valentin, Ernsthofen und St. Pantaleon; aus den Gerichtsbezirken Perg und Grein sämtliche Gemeinden; aus dem Gerichtsbezirk Mauthausen die Gemeinden Katsdorf, Langenstein, Mauthausen, Ried in der Riedmark und Schwertberg; das Gesamtausmaß des Pfarrgemeindegebietes beträgt zirka 950 km².

Gottesdienste sind zu halten: sonntäglich in Enns; in den Orten Mauthausen, Perg, St. Valentin, Kronstorf einmal im Monat, in Grein alle drei Monate.

Religionsunterricht ist derzeit im Ausmaß von 14 Wochenstunden an den Volks-, Haupt- und Sonderschulen in Enns und an den Volks- und Hauptschulen in Mauthausen und St. Valentin zu erteilen.

Dem Pfarrer steht ab März 1975 mit seinem Amtsantritt ein neuerbautes Pfarrhaus in Enns zur Verfügung, auf dessen Gestaltung derzeit noch Einfluß genommen werden kann. Die Wohnung des Pfarrers wird vier Räume, Küche, Gästezimmer und Arbeitszimmer umfassen. Außerdem stehen eine Doppelgarage und ein kleiner Garten zur Verfügung. Als Kraftfahrzeug kann ein VW-Bus zur Verfügung gestellt werden.

Bewerbungen werden an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns, Eichbergstraße 49, 4470 Enns, erbeten. Zur Auskunftserteilung steht der derzeitige Pfarrer der Gemeinde (Pfarrer Niedorff) unter der Telefonnummer 07223/40 82 auch gerne zur Verfügung.

Kirchliche Mitteilungen

Der Kurator der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling, OLG Dr. Ingo G u t j a h r, ist am 7. Dezember 1974 unerwartet im 55. Lebensjahr heimgegangen. (Zl. 8019/74 vom 11. Dezember 1974.)

Der Herr Bundeskanzler hat Herrn Karl C h y t i l, Kurator der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-West (Zwinglikirche), zum Mitglied des Beirates für die Statistik des Außenhandels (Funktionsperiode 1974—1979) ernannt und ihm für die Dauer dieser ehrenamtlichen Tätigkeit die Bezeichnung „Kommerzialrat für die Statistik des Außenhandels“ verliehen. (Zl. 7806/74 vom 3. Dezember 1974.)

Professor Gerhard B e e r m a n n wurde gemäß § 121 Abs. 8 und § 212 Abs. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer (Heilandskirche), bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1974 bestätigt. (Zl. 7598/74 vom 11. Dezember 1974.)

155. Zl. 7932/74 vom 9. Dezember 1974

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1974 mit Vergleichsziffern aus 1973

	1974	1973
	Schilling	
Superintendentur		
Wien	21,536.525,21	19,750.022,80
Niederösterreich	4,459.859,35	3,665.414,58
Burgenland	4,612.389,79	3,724.754,90
Steiermark	7,589.394,94	6,799.172,26
Kärnten	5,932.036,95	4,814.961,01
Oberösterreich	9,817.566,18	8,297.700,23
Salzburg-Tirol	4,495.824,53	3,955.968,79
	58,443.596,95	51,007.994,57

Die neue Telefonnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen lautet:

07228/81 40.

(Zl. 7868/74 vom 5. Dezember 1974.)

Das Kuratorium des Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1974 beschlossen, mit Wirkung vom 1. Jänner 1975 an die Wohnungsbeschaffungsbeihilfe auf S 160.000,— zu erhöhen. (Zl. 7876/74 vom 5. Dezember 1974.)